



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Emanuel Schädler

**DIE KIRCHENGEBÄUDE IN LIECHTENSTEIN  
ZWISCHEN KANONISCHEM UND STAATLICHEM RECHT  
– GESCHICHTE, RECHTSLAGE, PERSPEKTIVEN**

BEITRÄGE 46/2020

Emanuel Schädler

Die Kirchengebäude in Liechtenstein  
zwischen kanonischem und staatlichem Recht  
– Geschichte, Rechtslage, Perspektiven

Beiträge Liechtenstein-Institut  
46/2020

*Der Schnitt der winzigen Kirchen ist nie zu kühn, er ist ein altes Rezept, das von weit her kommt und nur zum Ruhme des jeweiligen Bauherrn leicht variiert wird; aber wer meint, hätte man eine gesehen, hätte man alle gesehen, der irrt gewaltig. Man muss sich genau umschauen, ganz still sein und warten, dass die Steine mit einem sprechen, und wenn man Geduld hat, so wird man schließlich nur ungern gehen. Man wird es bedauern, nicht länger bleiben zu können, denn es genügt nicht, eine Viertelstunde in einem Gebäude zu verweilen, das siebenhundert Jahre alt ist, so wie hier in [...].*

*José Saramago, Die portugiesische Reise  
(Ein Himmelbett und schlechte Straßen)*

Beiträge Liechtenstein-Institut 46/2020  
ISBN 978-3-9523434-2-5  
Druck: Gutenberg AG, Schaan

Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Liechtenstein-Institut  
St. Luziweg 2  
9487 Bendern  
Liechtenstein  
T +423 / 373 30 22  
info@liechtenstein-institut.li  
www.liechtenstein-institut.li

## ZUSAMMENFASSUNG

Die liechtensteinischen Kirchengebäude liegen im Koordinatensystem des Rechts sozusagen an der Schnittstelle zwischen kanonischem Recht einerseits und staatlichem Recht andererseits. An ihnen entzünden sich beim Zusammentreffen beider Rechte häufig Rechtsfragen von hoher praktischer Relevanz, die im Falle der Kirchengebäude besonders anschaulich zutage treten. Die Kirchengebäude eignen sich daher als Ausgangspunkte, von denen her sich in ihren mannigfaltigen Bezügen beide Rechtsordnungen darstellen, vergleichen und in ihrem Zusammenwirken verstehen lassen. Den Normalfall eines liechtensteinischen Kirchengebäudes, verstanden als ein frei stehendes Gotteshaus der römisch-katholischen Kirche, bilden die Pfarrkirchen und entsprechenden Kapellen, von denen es in Liechtenstein heute insgesamt rund 25 Stück gibt.

Die kanonische Rechtsordnung, gestützt auf Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils, regelt solche Kirchengebäude vor allem im Universalrecht des CIC/1983 als Kirchen (can. 1214–1222) und Kapellen (can. 1223–1225, 1229), wobei es beispielsweise um deren Bau, Weihung, Zugang oder Gebrauch geht. Hinzu kommen ergänzende allgemeinere Vorschriften zu heiligen Orten und heiligen Sachen, zu Altären und Friedhöfen sowie zahlreiche weitere Einzelbestimmungen, die für die Kirchengebäude bedeutsam sind und beispielsweise den Tabernakel, den Kirchenrektor, den Ort der Eheschliessung oder die Restauration wertvoller Bilder betreffen. Da die Kirchengebäude zum kirchlichen Vermögensrecht gehören, verkompliziert sich ihre Rechtslage, weil für sie unter Umständen bis heute Regelungen des CIC/1917 und noch früherer Rechtsregime gelten, namentlich durch das Fortbestehen von sogenannten Kirchenfabriken, Kirchenbaulasten, Patronaten und anderen heute ungewohnten Rechtsträgern. Auf der Ebene des Partikularrechts finden sich demgegenüber für die liechtensteinischen Kirchengebäude seitens des Erzbistums Vaduz keine eigenen Regelungen.

Die liechtensteinische Rechtsordnung normiert die Kirchengebäude, neben allgemeineren Normen im (höheren) Völkerrecht und (tieferen) Gemeinderecht, hauptsächlich im Landesrecht. Die geltende Verfassung von 1921 gewährt den Kirchengebäuden infolge ihrer Widmung zum Gottesdienst den Schutz der Kirchengutsgarantie (Art. 38 erster Satz LV); sie verankert zudem die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 Abs. 1 LV) und anerkennt die römisch-katholische Kirche auch als Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 erster Teilsatz LV). Ausdrücklich schreibt sie als verfassungsrechtliches Prinzip das Einvernehmen zwischen Staat und Kirche vor (Art. 38 erster Satz LV), das demnach auch für den Umgang mit Kirchengebäuden gelten muss. Aus den etlichen gesetzlichen Regelungen, die Kirchengebäude betreffen (wie der Denkmalschutz oder der Straftatbestand der Störung einer Religionsübung) oder sie zumindest denkbar betreffen können (wie die Ersitzung, der Immissionsschutz, die Werkeigentümerhaftung), ragen für ihre Regelung *de lege lata* besonders zwei einhundertfünfzigjährige Gesetze hervor: dasjenige über die Baukonkurrenzpflicht bei Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten von 1868 und jenes über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden von 1870.

Eine Untersuchung der Rechtslage der liechtensteinischen Kirchengebäude muss auch die Praxis im Umgang mit denselben berücksichtigen, weil die Lösung von Fällen oftmals mehr praktischen Umständen als rechtlichen Vorgaben folgt. Die dokumentierten Fälle in Liechtenstein belegen dies und weisen dabei in der Sache ein überaus breites Spektrum auf, das vom unerlaubten Drehen eines Filmes in der Pfarrkirche über die geplante Entfernung des Zelebrationsaltars bis hin zum einseitig von der Gemeinde erlassenen Kirchenbenutzungsreglement reicht.

Die Perspektiven der liechtensteinischen Kirchengebäude angesichts der seit langem debattierten, zurzeit aber stockenden Entflechtung von Kirche und Staat zeigt am eindrucklichsten der Entwurf des Konkordates zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl. Zu regeln werden *de lege ferenda* vor allem das grundbücherliche Eigentum, die Nutzung, der Unterhalt und der Umbau von Kirchengebäuden sein, wozu unter anderem Art. 19 des Entwurfs eine detaillierte Bestimmung enthält.

Aus systematischer Sicht kann schliesslich bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit liechtensteinischen Kirchengebäuden für eine erste Orientierung die Faustregel der «4 E» aufgestellt werden: Es fragt sich stets im konkreten (1) Einzelfall, wer das (2) Eigentum oder vergleichbare Rechte innehat und welche besonderen, nicht selten Jahrhunderte zurückreichenden (3) Erlasse oder anderweitigen Rechtsgrundlagen heranzuziehen sind, wobei sowohl Lösung als auch Lösungsweg, wie auch immer sie rechtlich und praktisch ausfallen mögen, stets dem verfassungsmässigen Prinzip des (4) Einvernehmens zwischen Staat und Kirche zu genügen haben.

## VORWORT

Die vorliegende Untersuchung beruht im Wesentlichen auf meiner Master-Thesis gleichen Titels im postgradualen Universitätslehrgang «Kanonisches Recht für Juristen» an der Universität Wien, die am 6. November 2019 angenommen wurde. Für die vorliegende Veröffentlichung wurde der Text gänzlich durchgesehen und stellenweise ergänzt.

Zur Rechtfertigung vorweg: Eine rechtliche Untersuchung der liechtensteinischen (katholischen) Kirchengebäude bezieht aus eben dieser Perspektive auf die Kirchengebäude ihren besonderen Wert, trifft aber darin zugleich auch auf ihr besonderes Wagnis. Streitigkeiten und Rechtsfragen stellen sich in der Realität vornehmlich an und im Zusammenhang mit den Kirchengebäuden. – Weshalb also nicht gerade sie zum Untersuchungsgegenstand machen? Doch bereits der hybride Begriff der «Kirchengebäude» im Titel der Arbeit, anstelle von zum Beispiel (kanonisch) «Kirchen und Kapellen» oder anstatt (generell) «religiöse Bauwerke», scheint eine Verlegenheitslösung. Er belegt, mit welcher schwierigen Abgrenzungsfragen innerhalb der Vielzahl und Vielfalt der liechtensteinischen Kirchengebäude deren rechtliche Untersuchung sich von vornherein konfrontiert sieht. Bei näherem Hinsehen allerdings erweist er sich begrifflich als sinnvolle Lösung, weil er an der Schnittstelle zwischen kirchlichem bzw. kanonischem und staatlichem Recht den Vorteil bringt, auf beide Seiten hin für Weiteres anschluss- und ausbaufähig zu sein, je nach Bedarf und Perspektive. Was hierunter genau zu verstehen ist, will die vorliegende Untersuchung im Einzelnen darlegen.

Für die ermunternde Unterstützung, etliche bereichernde Diskussionen sowie Korrekturhinweise danke ich ganz besonders Dr. Günther Boss und Dr. Herbert Wille. Für hilfreiche Auskünfte und Hinweise sei Patrik Birrer von der Abteilung Denkmalpflege des Amtes für Kultur sowie Generalvikar Prälat Dr. Markus Walser vom Erzbistum Vaduz gedankt. Für die Endkorrektur des Textes bedanke ich mich bei Prof. Dr. Patricia Schiess, der Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut.

Bendern, im Januar 2020  
Emanuel Schädler

## INHALT

Abkürzungsverzeichnis .....	8
A. Kirchengebäude als rechtlich «besondere Punkte» .....	11
B. Zielsetzung der Untersuchung.....	12
I. Stand der Forschung .....	12
1. Kirchengebäude allgemein.....	12
2. Kirchengebäude in Liechtenstein .....	13
II. Fragestellung und Vorgehen .....	15
III. Erkenntnisinteresse.....	16
IV. Methode und Quellen.....	17
C. Grundlagen.....	18
I. Begrifflichkeit «Kirchengebäude» .....	18
II. Die 25 liechtensteinischen Kirchengebäude .....	20
D. Kanonische Rechtsordnung.....	21
I. Vorab: Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils .....	21
II. CIC/1983 als geltendes Universalrecht .....	22
1. Basis: Heilige Orte (can. 1205–1213 CIC/1983) ... ..	22
2. ... und heilige Sachen (can. 1171 CIC/1983).....	24
3. Sedi materiae: Kirchen (can. 1214–1222 CIC/1983) ... ..	25
4. ... und Kapellen (can. 1223–1225 und 1229 CIC/1983).....	27
5. Ergänzungen .....	28
6. Weitere Einzelbestimmungen .....	29
7. Hinweise: flankierende universalkirchliche Erlasse.....	35
III. Mehrdimensionalität infolge des kirchlichen Vermögensrechts .....	36
1. Weitergeltung des CIC/1917 und früheren Rechts .....	36
2. Vielzahl von Rechtsträgern.....	45
3. Verweis auf Partikularrecht.....	45
IV. Partikularrecht des Erzbistums Vaduz? .....	46
V. Folgerung: Qualifikation der Kirchengebäude .....	47
1. ... nur mitunter als bona ecclesiastica, aber ... ..	47
2. ... stets als res sacrae.....	47
3. ... stets als (kanonische) res mixtae.....	48
4. ... stets als kirchliches Verwaltungsvermögen .....	48
E. Liechtensteinische Rechtsordnung.....	48
I. Völkerrecht.....	49
1. Keine Rubrik «Staat und Kirche».....	49
2. Hinweise .....	49
II. Landesrecht.....	50
1. Rechtshistorischer Hintergrund .....	50
2. Verfassung 1921.....	52
3. Gesetze .....	57
4. Verordnungen .....	64
III. Gemeinderecht .....	65
1. Eigener Wirkungskreis: Förderung des religiösen Lebens.....	65
2. Beispiel: Gemeinde Vaduz .....	66
IV. Hinweise: Regelungen mit bloss implizitem Bezug, doch von grosser Relevanz .....	66
1. Kulturgüter- bzw. Denkmalrecht; Subventionsrecht .....	67

2.	Gefahrenabwehr bzw. Grund-/Werkeigentümerhaftung.....	69
3.	Nachbarrecht bzw. Immissionen.....	69
4.	Bau- und Raumplanungsrecht.....	69
5.	Urheberrecht .....	70
V.	Folgerung: Qualifikation der Kirchengebäude .....	70
1.	... in Nähe zu den (staatskirchenrechtlichen) res mixtae .....	70
2.	... als kirchliche öffentliche Sachen .....	71
3.	... letztlich infolge allein der Widmung.....	73
F.	Praxis.....	74
I.	Zum Fundus an Fällen .....	74
II.	Fallsammlung .....	75
1.	Zum Darstellungsschema.....	75
2.	«Volksaltar»: Innenraumgestaltung Kapelle St. Josef Vaduz.....	75
3.	Kirchliche Stiftung als Grundstückseigentümerin .....	76
4.	«Benderer Bilderstreit»: Weigerung des Mesmers, ein Bild zu entfernen.....	78
5.	«Unholy Tomato»: Youtube-Film in der Triesenberger Pfarrkirche.....	79
6.	Kunst im Innenraum: Hauskapelle im Alters- und Pflegeheim St. Florin Vaduz ....	81
7.	Weitere erwähnenswerte Fälle .....	83
III.	Würdigung.....	84
G.	Hinweis: Perspektiven .....	85
I.	Geplante Entflechtung von Kirche und Staat .....	85
1.	Vernehmlassungsbericht 2008.....	86
2.	Vernehmlassungsbericht 2011.....	87
3.	BuA Nr. 114/2012 sowie Stellungnahme BuA Nr. 154/2012 .....	87
4.	Entwurf Konkordat.....	88
5.	Weiteres.....	89
II.	Würdigung.....	90
H.	Systematische Analyse .....	91
I.	Faustregel: die «4 E» .....	91
1.	Eigentum.....	91
2.	Einzelfall .....	92
3.	Erlasse.....	92
4.	Einvernehmen.....	92
II.	Ein Prüfprogramm in Fragen .....	93
1.	Sachverhalt .....	93
2.	Tatfragen .....	93
3.	Rechtsfragen .....	93
4.	Rechtsfolge.....	94
	Verzeichnisse.....	95
	Quellen.....	95
	Gesetzgebungsmaterialien.....	95
	Literatur.....	96
	Periodika .....	102
	Entscheide.....	103
	Websites.....	103

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

<b>Allgemeines</b>	
Ad.	Antiquadruck
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bde.	Bände
BuA	Bericht und Antrag der Regierung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
can.	canon(es)
CIC	Codex Iuris Canonici
Diss.	Dissertation
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
eHLFL	Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online
Erg.-Lfg.	Ergänzungs-Lieferung
Erw.	Erwägung(en)
E. S.	Die Initialen des Verfassers kennzeichnen eigene Hervorhebungen und Einfügungen.
f.	(eine) folgende
ff.	(mehrere) folgende
Fn.	Fussnote
GE	Gerichtssentscheide-Sammlung
Habil.	Habilitation
Hrsg.	Herausgeber(in/innen)/Herausgeberschaft
JBL	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
K. K.	Kaiserlich-Königlich
Komm	Kommentar
LES	(Amtliche) Liechtensteinische Entscheidsammlung
Lfg.	Lieferung
LGBL	(Liechtensteinisches) Landesgesetzblatt
LI LA	Liechtensteinisches Landesarchiv
lit.	litera
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
LPS	Liechtenstein – Politische Schriften
LR	Register zur systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
L. Va.	Liechtensteiner Vaterland
L. Vo.	Liechtensteiner Volksblatt
m. N.	mit Nachweis
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

n.	Nummer
N.	Note(n)
Nr.	Nummer(n)
OGH	Fürstlicher Oberster Gerichtshof
Rn.	Randnote(n)
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
SgRV	Sammlung Rechtsvorschriften
Sp.	Spalte(n)
SR	Sachenrecht
St.	Sankt
StGH	Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein
s. v.	sub voce
VBI	Verwaltungsbeschwerdeinstanz
VGH	Verwaltungsgerichtshof Fürstentum Liechtenstein
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer(n)
<b>Erlasse</b>	
AI	Amtsinstruktion [vom 30. Mai 1871] für die Landesbehörden des Fürstentums Liechtenstein, LGBL. 1871 Nr. 1
A-I	Amts-Instruktion von 1862 [siehe im Quellenverzeichnis unter Landesarchiv bei LI LA SgRV 1862/7, Amts-Instruktion 1862]
BaukG	Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBL. 1868 Nr. 1/2, LR 182.2
CIC/1917	Codex Iuris Canonici. Pii X. Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. auctoritate promulgatu. Praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab Petro Gasparri auctus, Romae 1919
CIC/1983	Codex Iuris Canonici. Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, 8. Aufl., Kvelaer 2017
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] [Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 8. September 1982], LGBL. 1982 Nr. 60/1, LR 0.101
FL-ABGB	(liechtensteinisches) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1881, [im Amtlichen Sammelwerk (ASW), gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 1967 über die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften, LGBL. 1967 Nr. 34, publiziert], LR 210.0
FL-EO	Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBL. 1972 Nr. 32/2, LR 281.0
FL-StGB	Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37, LR 311.0
FL-StPO	Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBL. 1988 Nr. 62, LR 312.0
GemG	Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBL. 1996 Nr. 76, LR 141.0
GemG/1864	Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864, LGBL. 1864 Nr. 4, in der Stammfassung

GemG/1959	Gemeindegesezt vom 2. Dezember 1959, LGBL. 1960 Nr. 2, in der Stammfassung
GewG	Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL. 2006 Nr. 184, LR 930.1
GFHV	Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsverordnung; GFHV), LGBL. 2015 Nr. 338, LR 141.41
HG	Gesetz vom 15. April 1992 über das Halten von Hunden (Hundegesetz; HG), LGBL. 1992 Nr. 56, LR 455.1
KGBV	Verordnung vom 13. Dezember 2016 über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen nach dem Kulturgütergesetz (Kulturgüter-Beitrags-Verordnung; KGBV), LGBL. 2016 Nr. 468, LR 445.011
KGG	Gesetz vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), LGBL. 2016 Nr. 270, LR 445.0
KonV	Konstitutionelle Verfassung von 1862 [siehe im Quellenverzeichnis unter Landesarchiv bei LI LA SgrV 1862/5, Konstitutionelle Verfassung 1862]
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15, LR 101
LVG	Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBL. 1922 Nr. 24, LR 172.020
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBL. 1926 Nr. 4, LR 216.0
SC	Sacrosanctum Concilium. Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie [zur verwendeten Ausgabe siehe unten im allgemeinen Literaturverzeichnis unter «Rahner/Vorgrimler (Hrsg.)»]
SR	Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBL. 1923 Nr. 4, LR 214.0
VKPG	Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBL. 1870 Nr. 4, LR 182.1

## A. KIRCHENGEBÄUDE ALS RECHTLICH «BESONDERE PUNKTE»

Im Koordinatensystem des Rechts sind die Kirchengebäude ganz besondere Punkte, und zwar in verschiedener Hinsicht. Kirchengebäude sind zunächst einmal unumgängliche Mittelpunkte. Sie stehen als Pfarrkirchen architektonisch nicht nur unübersehbar für jedermann im Zentrum der Ortschaften der liechtensteinischen Gemeinden,<sup>1</sup> sondern bilden auch aus kirchlicher Sicht für die Gläubigen der jeweiligen Pfarrei den zentralen Ort ihrer Zusammenkunft. Kirchengebäude sind zudem Berührungspunkte zwischen kanonischem und staatlichem Recht. Beide Rechtsordnungen enthalten Vorschriften, die ein und dieselben Kirchengebäude betreffen und sie in den beiden Rechtssphären nebeneinander her normieren. Nicht selten erweisen sich Kirchengebäude in diesem Sinne in einzelnen Fragen auch als Schnittpunkte beider Rechtsordnungen, zumal gewisse Regelungen einheitlich zwischen der kanonischen und der staatlichen Rechtsordnung mit Geltung für beide gleichermassen festgelegt und miteinander abgestimmt werden müssen. Oftmals überdauern Kirchengebäude als Baulichkeiten wie Fixpunkte den Wechsel von Rechtsordnungen und Umbrüche im Gemeinwesen, sei es auf kirchlicher oder staatlicher Seite. Deren ungeachtet bleiben sie bestehen, wobei sich an ihnen alte Rechtslagen und alte Vorstellungen perpetuieren und mit ihnen die Zeiten überdauern und aus der Vergangenheit in die Gegenwart hereinragen. Im Konfliktfall werden die Kirchengebäude zuweilen zu Brennpunkten, die das Interesse der Medien auch in angeblich säkularen bzw. areligiösen Zeiten stets zielsicher auf sich ziehen, wenn sich an ihnen in concreto Fragen der Koordination und Kooperation zwischen Kirche und Staat entzünden. Hierzu kann es kommen, weil Kirchengebäude bedeutsame Dreh- und Angelpunkte im Zusammenspiel von Recht und Praxis darstellen. An ihnen zeigt sich für alle erkennbar, inwiefern rechtliche Regelungen, insbesondere jene, die Kirche und Staat miteinander verbinden, in praxi auch verwirklicht werden oder ob dem nicht so ist. Wie auch immer die kanonische und die weltliche Rechtsordnung ausgestaltet werden und was auch immer für ein Gemeinwesen eingerichtet wird, sie alle müssen notgedrungen irgendeine Haltung gegenüber den Kirchengebäuden einnehmen und sich in irgendeiner Form zu ihnen als realen Gegebenheiten äussern. Und indem sie dies tun, werden Kirchengebäude zu Messpunkten. Anhand dessen, wie die Regelungen ausfallen und wie mit Kirchengebäuden umgegangen wird, lässt sich darauf zurückschliessen, welche Vorstellungen von Kirche, Staat und deren Verhältnis im Hintergrund stehen und die Rechtsordnungen prägen.<sup>2</sup> Innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung bilden Kirchengebäude rechtliche Knotenpunkte. Sie gestatten keine beliebige rechtliche Regelung, sondern bedürfen jeweils einer regulativen Einbettung in die kirchliche oder staatliche Rechtsordnung, die mit zahlreichen verschiedenen einzelnen Rechtsbereichen harmonieren muss. Von den Kirchengebäuden aus zieht sich folglich ein normierendes Netz bis in Rechtsgebiete hinein, die man auf den ersten Blick nicht mit ihnen in Verbindung bringen würde. – Die begonnene Aufzählung liesse sich noch lange fortsetzen. In summa: Kirchengebäude sind aus rechtlicher Sicht aus all den genannten Gründen ganz besondere Punkte. Sie infolgedessen vorliegend auch als Ausgangs- und Ansatzpunkt und Gegenstand für eine rechtliche Untersuchung ihrer Situation in Liechtenstein zwischen kanonischem und staatlichem Recht zu nehmen, bedarf deshalb wohl keiner weiteren Rechtfertigung.

1 So auch CARLEN, Rechtsorte, S. 205 f. [S. 13 f.].

2 Vgl. SCHMID-TSCHIRREN, S. 5 und S. 9.

## B. ZIELSETZUNG DER UNTERSUCHUNG

### I. Stand der Forschung

#### 1. Kirchengebäude allgemein

Mag es ihrer besonderen Architektur, ihrer Geschichtsträchtigkeit oder anderen Gründen mehr geschuldet sein, die Kirchengebäude wecken in der Öffentlichkeit ein vergleichsweise grosses Interesse. Das findet seinen Niederschlag in dementsprechenden populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen.<sup>3</sup> Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum enthält zwar manches kirchen- oder staatskirchenrechtliche Lexikon unter dem Stichwort «Kirchengebäude» einen eigenen Artikel,<sup>4</sup> doch ansonsten befasst sich nur vereinzelt ein Aufsatz<sup>5</sup> oder gar eine Tagung bzw. ein ganzer Sammelband<sup>6</sup> gezielt und ausschliesslich mit ihnen unter eben dieser thematischen Beschränkung und Bezeichnung als «Kirchengebäude». Das gilt gleichermassen für die kanonische wie für die weltliche Rechtswissenschaft. Dieser Eindruck, die Kirchengebäude würden im wissenschaftlichen Schrifttum vernachlässigt, bedarf allerdings einer Klarstellung. Das Thema der Kirchengebäude leidet nämlich an einer doppelten Schwierigkeit, die den Überblick über die bestehende Forschung verzerrt.<sup>7</sup>

Erstens: Die Kirchengebäude bewegen sich thematisch auf einer «mittleren Flughöhe» der Perspektive zwischen Konkretem und Abstraktem, ohne ganz dem einen oder ganz dem anderen zuzugehören. Als abstrakter Sammelbegriff für all die verschiedenen Arten von Kirchen, Kapellen und mitunter anderen kirchlichen Baulichkeiten in einem weiten Sinne (wie Bildstöcke oder Weg- und Feldkreuze) können die «Kirchengebäude» thematisch deren konkreter Vielfalt und deren Facettenreichtum von vornherein nicht gerecht werden. Folglich wendet sich die Forschung, wenn sie auf ganz präzise Ergebnisse aus ist, der Untersuchung von einzelnen, konkreten Kirchengebäuden oder einzelnen ihrer genannten Unterarten zu. Gleichwohl rechtfertigt es sich, da sie alle wesentliche Gemeinsamkeiten miteinander teilen, die Kirchengebäude zu bündeln und als Gattung zu qualifizieren, um sie als solche en bloc und abstrakt zu erörtern. Indessen bleibt die Gattung der Kirchengebäude an sich dabei aber immer noch etwas vergleichsweise Besonderes und Begrenztes, also nach manchem Dafürhalten letztlich immer noch allzu konkret, um thematisch eigenständig sein zu können. Im Ergebnis behilft sich die Forschung deshalb oft damit, den thematischen Rahmen noch weiter zu spannen und die Kirchengebäude in einer übergeordneten Perspektive zu behandeln, insbesondere im Rahmen des Kirchenvermögens<sup>8</sup> oder des Patronatswesens<sup>9</sup> oder der kirchlichen<sup>10</sup> bzw. öffentlichen<sup>11</sup> Sachen insgesamt. So gehen die Kirchengebäude häufig im grösseren thematischen Kontext auf und mithin darin

3 Siehe (besonders informativ) CLAUSSEN, passim; KOWALSKI, passim.

4 So das Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, siehe Campenhausen/Riedel-Spangenberg/Sebott (Hrsg.), S. 476–480 [s. v. «Kirchengebäude»], oder die zweite Auflage des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte, siehe Cordes/Lück/Werkmüller (Hrsg.), Sp. 1787–1796 [s. v. «Kirchengebäude»]. Die erste Auflage des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte verzeichnet «Kirche (Gotteshaus)», siehe Erler/Kaufmann (Hrsg.), Sp. 744–748.

5 Siehe SCHNIZER, Gesetzbuch, passim; SCHNIZER, Eigentum, passim.

6 Siehe Pahud de Mortanges/Zufferey (Hrsg.), passim.

7 Illustratives Beispiel für diese Feststellung und die folgenden genaueren Ausführungen ist der zweite Band des Handbuchs des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Listl/Pirson Hrsg.): Dort findet sich unter dem «VII. Abschnitt: Kirchengebäude und Friedhöfe» – thematisch gesehen – jeweils ein Kapitel zu den Res sacrae, zur Baulast, zum Patronat, zu den Simultaneen, zum Denkmalschutz und zu den Friedhöfen.

8 Siehe HEIMERL/PREE, beispielsweise Rz. 1/26, Rz. 1/130, Rz. 1/133, Rz. 5/244–246, Rz. 5/373 f., Rz. 5/385, Rz. 5/523 sowie passim.

9 Siehe ALBRECHT, S. 47–50, S. 61–63 und passim.

10 Siehe HEIMERL/PREE, Rz. 5/1096, Rz. 5/1103–1107, Rz. 5/1113–1121, Rz. 5/1127–1130, Rz. 5/1251; REINHARDT, S. 1107–1111 und passim; SCHÜTZ, passim.

11 Siehe (grundlegend) MAINUSCH, passim.

zu Unrecht ein bisschen unter, da sie wie ein ewiger (scheinbar thematisch nicht eigenwertiger) Bestandteil wirken.

Zweitens: Die Kirchengebäude als Schnittpunkte zwischen kanonischem und staatlichem Recht<sup>12</sup> sowie als Knotenpunkte innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung stehen thematisch in einer Vielzahl von Bezügen. Diese alle in einer Gesamtschau abzudecken, kann oftmals nicht das Ziel einer Forschungsarbeit sein. Vielfach werden daher die Kirchengebäude von vornherein nur unter einem bestimmten Aspekt oder hinsichtlich einer bestimmten Rechtsfrage, vorzugsweise jener des Denkmalschutzes<sup>13</sup> und/oder des Urheberrechtes<sup>14</sup> oder jener der Baulast<sup>15</sup>, beleuchtet und dadurch thematisch begrenzt und fassbarer gemacht. So finden sich auch in manchen Lexika zusätzlich<sup>16</sup> zum Eintrag «Kirchengebäude», zuweilen aber auch gar anstelle<sup>17</sup> eines solchen die diesbezüglichen Ausführungen aufgeteilt unter die Stichwörter «Kirchenbau», «Kirchenbaulast», «Kirchenfabrik» usw. All diese Segmentierungen sind verständlich und mitunter sinnvoll, gehen aber zulasten der Gesamtschau und der Vollständigkeit des Themas der Kirchengebäude, weil dieses gewissermassen durch seine Einzelteile ersetzt werden soll. Aber auch für die Kirchengebäude gilt, sinngemäss nach Aristoteles: Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.<sup>18</sup>

Aus den genannten Gründen trägt der Eindruck einer so gut wie nicht vorhandenen Forschung zu den Kirchengebäuden, wenn nur unter diesem Schlagwort danach gesucht wird, da sie zu einem Grossteil nicht explizit unter diesem Thema firmiert. Der Umfang der bestehenden Forschung lässt sich letztlich auch nicht mit aller Präzision bestimmen, da sie verstreut und vermischt vorliegt, fliessend in andere Themenfelder übergeht und dabei einige Aspekte (wie die Kirchenbaulasten) eingehend behandelt worden sind, während andere (wie strafrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Kirchengebäuden) gemeinhin vernachlässigt werden. Insgesamt erweist sich die bestehende Forschung zu den Kirchengebäuden allgemein aber keineswegs als lückenlos und keineswegs als durchgehend aktuell. Mit angemessenen Vorkehrungen, die die beschriebene doppelte Schwierigkeit des Themas entschärfen, können die Kirchengebäude heute somit durchaus mit grossem Erkenntnisgewinn noch in verschiedener Hinsicht untersucht und vor allem abweichend von der herkömmlichen (allzu engen oder allzu weiten) Sichtweise dargestellt werden.

## 2. Kirchengebäude in Liechtenstein

Die Kirchengebäude in Liechtenstein erfreuen sich gegenwärtig eines äusserst regen Interesses bei der Bevölkerung. Davon zeugt ihre Präsenz in der Presse ebenso wie die Durchführung besonderer Veranstaltungen mit Bezug zu ihnen. In der monatlichen Liechtensteiner Bau- und Hauszeitung beispielsweise wendete sich im Jahr 2018 die Rubrik «Denkmalpflege», die vom Amt für Kultur, Abteilung Denkmalpflege, beigesteuert wird, in einer besonderen Serie den denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen in den einzelnen liechtensteinischen Gemeinden

12 Dazu rechtsarchäologisch mit Beispielen CARLEN, Rechtsorte, passim: «Im Laufe der Geschichte wurden Kirchengebäude auch zu Rechtsorten» (S. 201 [S. 9]), wo sich regelmässig «rechtliche Vorgänge abspielen und Rechtshandlungen vorgenommen werden» (S. 201 [S. 9]), die auch mit weltlichem «Recht und Staat zusammenhäng[en]» (S. 219 [S. 27]).

13 Siehe (grundlegend) HECKEL, passim; KREMER, Denkmalschutz, passim; MUCKEL, passim.

14 Siehe KREMER, Vorrang, passim.

15 Siehe BÖTTCHER, passim.

16 So die zweite Auflage des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte, siehe Cordes/Lück/Werkmüller (Hrsg.), Sp. 1777–1779 [«Kirchenbaulast»] und Sp. 1786 f. [«Kirchenfabrik»] nebst Sp. 1787–1796 [«Kirchengebäude»].

17 So die zweite Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche, siehe Höfer/Rahner (Hrsg.), Bd. 2, Sp. 63 f. [s. v. «Baulast»], oder Bd. 6, Sp. 199–206 [s. v. «Kirchenbau»]; das Schlagwort «Kirchengebäude» fehlt, siehe Höfer/Rahner (Hrsg.), Bd. 6, Sp. 208 ex tacendo. Die dritte Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche verzeichnet es inzwischen immerhin als Schlagwort, verweist darunter aber nur auf den Eintrag «Kirche, Kirchenbau», siehe Kasper (Hrsg.), Bd. 5, Sp. 1513 [s. v. «Kirchengebäude»].

18 Vgl. dazu HIRSCHBERGER, 1. Teil, S. 193 und S. 238 f., je m. w. H.; siehe auch WINDELBAND, S. 164.

zu.<sup>19</sup> Das Liechtensteiner Volksblatt widmete im Jahr 2018 einen wesentlichen Teil seines alljährlichen Magazins zum Staatsfeiertag mit Berichten, Interviews und Meinungen den Kirchenglocken hiesiger Kirchen.<sup>20</sup> Im Rahmen des Europäischen Jahres des kulturellen Erbes 2018, das die Europäische Kommission verkündet hat, fand in Liechtenstein am 22. April 2018 ein «Tag der offenen Kirchtürme» statt, an dem die Bevölkerung nicht nur zahlreiche Kirchtürme besichtigen, sondern im Begleitprogramm von Fachleuten auch viel Wissenswertes rund um die Kirchengebäude erfahren konnte.<sup>21</sup> Das alles sind nur ein paar wenige aktuelle Beispiele von vielen, die für die hiezulande überaus aktive, bewusste sowie vielfältige Beschäftigung mit den Kirchengebäuden stehen und spiegelbildlich ein entsprechendes Interesse auf Seiten der Bevölkerung insgesamt als Zielpublikum belegen. Im weitesten Sinne handelt es sich hierbei um Wissenschaftsvermittlung gegenüber der Öffentlichkeit, die gerade bei den Kirchengebäuden vergleichsweise bedeutend zu sein scheint.

Angesichts dieses Befundes verwundert es nicht, dass den Kirchengebäuden auch anderweitig immer wieder besondere publizistische Aufmerksamkeit zuteilwird, wobei diese sich vor allem auf die Baugeschichte richtet. Jüngere<sup>22</sup> Beispiele solcher Veröffentlichungen sind: Cornelia Herrmanns «Werden und Wandel. Zur Geschichte des sakralen Kulturguts in Balzers» (Balzers 2018, 364 S.) – ein prächtig aufgemachter, reichhaltig und farbig bebildeter sowie kunsthistorisch fundierter Band, der insbesondere die Sakral(bau)kunst in den Blick nimmt; oder das von der Hand in Hand Anstalt herausgegebene «Christliches Liechtenstein. Kirchen, Kapellen und Zeichen des Glaubens» (Balzers 2019, 308 S.) – ein Kompendium unter anderem sämtlicher liechtensteinischer Kirchen und Kapellen mit vielen eindrücklichen Farbfotos. Daneben erfahren und erfuhren die Kirchengebäude auch bei der Aufarbeitung der Pfarreigeschichte in einzelnen Gemeinden publizistische Behandlung, oft anlässlich von Jubiläen, so geschehen jüngst 2018 in der Begleitbroschüre<sup>23</sup> zum 250-Jahre-Jubiläum der Triesenberger Pfarrei; ältere, profund recherchierte und kenntnisreiche Beispiele finden sich 1994 für Triesen<sup>24</sup>, 1944 für Mauren<sup>25</sup> oder 1926 für Eschen<sup>26</sup>. All diese Arbeiten, die in der breiten Öffentlichkeit auf Interesse stossen, sind sinn- und wertvoll, da sie Artefakte und nach Möglichkeit auch Personen als Zeitzeugen dokumentieren sowie Quellen aufarbeiten, die in Liechtenstein ansonsten bestenfalls brachliegen oder deren Verständniszusammenhänge schlimmstenfalls früher oder später dem Vergessen anheimfallen würden.

Demgegenüber fallen die spezifisch wissenschaftliche Befassung mit den liechtensteini-schen Kirchengebäuden und deren Veröffentlichungen, die sich an ein kleineres, spezialisiertes Zielpublikum richten, natürlich spärlicher aus. Ferner ist zu bedenken, dass die Kirchengebäude dabei nie das ausschliessliche Thema sind, sondern sie stets im Kontext mit übergeordneten Fragen wie zum Beispiel jener des Verhältnisses von Kirche und Staat oder jener der Kirchenfinanzierung insgesamt als ein Teilaspekt neben anderen abgehandelt werden. Aus dem recht übersichtlichen Kreis an Autoren, aus deren Publikationen der vergangenen Jahrzehnte sich der

19 Siehe Liechtensteiner Bau- und Hauszeitung 61 (2018) 1, S. 17 (Isabelle Drexel: «Denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen in Liechtenstein» als einleitender Artikel der Serie), sowie die folgenden Nummern mit weiteren Artikeln meist dieser Autorin.

20 Siehe Magazin Staatsfeiertag 2018, [Beilage zum] L. Vo. vom 9.8.2018, S. 63–74.

21 Siehe das Faltblatt des Veranstaltungsprogramms «Kulturerbejahr 2018, #denkx18, 22. April 2018, Tag der offenen Kirchtürme Liechtenstein».

22 Ein älteres Beispiel ist FRICK, passim.

23 Siehe in Gemeinde Triesenberg/Pfarrei Triesenberg (Hrsg.) die Beiträge von Leander Schädler («Unter Lebensgefahr», S. 10–17, besonders S. 15 f.) und von Josef Eberle («Der Neubau der Pfarrkirche St. Josef», S. 21–24; «Vom Werden unserer Bergkapellen», S. 25–27).

24 Siehe in Gemeinde Triesen (Hrsg.) die Beiträge von Arthur Brunhart («Triesner und allgemeine Pfarreigeschichte. Ein Überblick in Schlagworten», S. 9–38, besonders S. 33–37), von Claudius Gurt (««Müde des Kirchenbaues erfreut sich die Gemeinde». Pfarrer Peter Wendelin Hofer's Aufzeichnungen über den Triesner Kirchenneubau 1841–1843», S. 81–92 [Quellenedition]) und von Walter Bosshart («Erhaltende Erneuerung. Überlegungen zur Renovation und Erweiterung der Triesner Pfarrkirche», S. 93–100).

25 Siehe RITTER, S. 86–146.

26 Siehe BÜCHEL, S. 77–89.

heutige Stand der Forschung zu den liechtensteinischen Kirchengebäuden zusammensetzt, sind zu nennen:

In erster Linie Herbert Wille<sup>27</sup> mit seinen grundlegenden Arbeiten zum liechtensteinischen Staatskirchenrecht, angefangen 1972 bei seiner Dissertation «Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein»<sup>28</sup> über etliche Einzelbeiträge<sup>29</sup>, Herausgeberschaften<sup>30</sup> sowie zahlreiche unveröffentlichte Schriften im Sinne «grauer Literatur»<sup>31</sup> (dazu genauer sogleich unten), die sich nebst allem anderen jeweils immer auch an den entsprechenden Stellen den Kirchengebäuden widmen. Von amtskirchlicher Seite her beteiligt sich Markus Walser, mit besonderem Blick auf das kanonische Recht, nebst publizistischen auch mit wissenschaftlichen<sup>32</sup> Beiträgen zu den Kirchengebäuden am Diskurs um das gegenwärtige und künftige Verhältnis von Kirche und Staat in Liechtenstein. Eine profunde Aufarbeitung der historischen Quellen exemplarisch für die Gemeinde bzw. Pfarrei Vaduz hat Alois Ospelt<sup>33</sup> geliefert. Wenngleich in publizistischer Form, so aber deswegen wissenschaftlich keineswegs weniger aufschlussreich beleuchtet Günther Boss aus praktisch-theologischer sowie aus liturgischer Sicht in Anlassfällen aktuelle Fragen um Kirchengebäude.<sup>34</sup> Ein unverzichtbares Nachschlagewerk auch für die Kirchengebäude sind Cornelia Herrmanns «Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein»<sup>35</sup>, das für jede Gemeinde einen Abschnitt «Kirchliche Bauten» enthalten und diese vollständig sowie im Einzelnen eingehend mit ihrer (Bau-)Geschichte, Ausstattung, Beschreibung usw. dokumentieren. Punktuell äussern sich auch noch weitere Forschungsarbeiten zu Kirchengebäuden, ohne ihnen aber thematisch eigens einen besonderen Platz einzuräumen.<sup>36</sup>

Schliesslich bleibt beim Stand der Forschung zu den hiesigen Kirchengebäuden noch das unveröffentlichte, doch wissenschaftlich mitunter sehr bedeutsame Schrifttum, nämlich die «graue Literatur», zu erwähnen. Sie erlangt eine gewisse ersatzweise Bedeutung, da zum einen die veröffentlichte wissenschaftliche Literatur zu den liechtensteinischen Kirchengebäuden nicht sonderlich überbietet und zum anderen auch schlichtweg deshalb, weil solche unveröffentlichten Schriften überhaupt in nennenswertem Umfang existieren. Aus den Vorarbeiten und den Debatten um eine Entflechtung von Kirche und Staat, die nunmehr seit Jahrzehnten geführt werden und bei denen das Kirchenvermögen mit den Kirchengebäuden einen wesentlichen Streitpunkt darstellt, hat sich nämlich inzwischen an verschiedenen Stellen umfangreiche graue Literatur angesammelt. Es handelt sich um diverse Gutachten, Stellungnahmen, Diskussionspapiere, Gedankensammlungen, Memoranden und dergleichen,<sup>37</sup> die meist in Privatarchiven lagern und wissenschaftliches Niveau aufweisen. Solche nicht publizierte graue Literatur, deren Abgrenzung von eigentlichen Quellen fließend verläuft, bietet mitunter zu den Kirchengebäuden wertvolle Hinweise und Überlegungen.

## II. Fragestellung und Vorgehen

Die vorliegende Untersuchung widmet sich aus rechtlicher Sicht den Kirchengebäuden der römisch-katholischen Kirche in Liechtenstein. Sie fragt mit Blick auf diese Kirchengebäude nach der spezifisch liechtensteinischen Rechtslage *de lege lata* samt zugehöriger Praxis, wie sie sich

27 Siehe im Literaturverzeichnis unter WILLE, Herbert.

28 Siehe WILLE, Staat und Kirche, besonders S. 197–209 und S. 283–291.

29 Siehe jüngst WILLE, Kirchenfinanzierung, *passim*.

30 Siehe zum Beispiel Wille/Baur (Hrsg.), *passim*.

31 Siehe zum Beispiel WILLE, Gemeinden, *passim*.

32 Siehe WALSER, besonders S. 1947–1953.

33 Siehe OSPALT, *passim*.

34 Siehe zum Beispiel BOSS, Pfarrei, *passim*; BOSS, Zelebrationsrichtung, *passim*.

35 Siehe HERRMANN, Kunstdenkmäler Unterland, und HERRMANN, Kunstdenkmäler Oberland, hier beispielsweise für Vaduz S. 220–222 zur allgemeinen Kirchengeschichte und S. 228–251 zu den kirchlichen Bauten sowie S. 251 f. zu Bildstöcken, Wegkreuzen und sakralen Denkmälern.

36 Siehe beispielsweise GAMPER, Art. 37, Rn. 39; GAMPER, Art. 38, Rn. 8; MÜLLER, S. 43, 49, 51 f., 58 f.; VOGT, S. 117 f.

37 Siehe zum Beispiel (für die Kirchengebäude besonders informativ) WILLE, Gemeinden, *passim*; WILLE, Stellungnahme, *passim*.

einerseits aus dem kanonischen Recht und andererseits aus dem staatlich-liechtensteinischen Recht sowie aus deren Zusammenwirken insbesondere im Staatskirchenrecht ergeben. Die Fragestellung umfasst somit folgende Teilfragen, die in ihrer Beantwortung eine Darstellung der hiesigen Rechtslage und Praxis bezwecken:

1. Wie sind die Kirchengebäude in der geltenden kanonischen Rechtsordnung, insbesondere im Universalrecht des CIC/1983, geregelt?
2. Welche Normierung erfahren die Kirchengebäude in der geltenden staatlich-liechtensteinischen Rechtsordnung?
3. Inwiefern bestehen im Zusammenspiel der beiden genannten Rechtsordnungen für die liechtensteinischen Kirchengebäude besondere staatskirchenrechtliche Regelungen?
4. Und angesichts der bestehenden Normierungen: Welche Rechtsfragen zu den Kirchengebäuden stellen sich in der Praxis in Liechtenstein und wie wird rechtlich mit Kirchengebäuden heute in praxi umgegangen?

Bei all diesen Fragen schwingt jeweils auch die Frage nach dem zugehörigen rechtsgeschichtlichen Hinter- und Untergrund mit, welchen es, soweit sinnvoll, jeweils inzident auszuleuchten gilt. Denn, so konstatiert zeitlos gültig zum Beispiel das Landgericht in einem Urteil, bei dem es um ein Kirchengebäude ging, eingangs wörtlich und gerichtlicherseits eher ungewohnt: «Zum besseren Verständnis der heutigen Verhältnisse [...] ist es notwendig[,] die alten Rechtsgrundlagen zumindest anfanghaft zu analysieren und sind daher vorab ein paar rechtsgeschichtliche Ausführungen zu machen.»<sup>38</sup>

Die Beantwortung obiger Teilfragen als Darstellung der Rechtslage und Praxis zu den liechtensteinischen Kirchengebäuden erlaubt es daraufhin, auf dieser Basis zwei weiterführende Fragen, nämlich eine rechtspolitische und eine analytische, aufzuwerfen und so fundiert wie möglich zu beantworten:

5. Welche Perspektiven eröffnen sich für die Regelung der Kirchengebäude in Liechtenstein de lege ferenda, insbesondere im Hinblick auf die geplante Entflechtung von Kirche und Staat?
6. Inwiefern liegt der Rechtslage der Kirchengebäude eine (verborgene) Systematik zugrunde und wie lässt sich diese bei der Klärung von Rechtsfragen nutzen?

Aus all dem fügt sich schliesslich ein Gesamtbild der Rechtslage und Praxis der liechtensteinischen Kirchengebäude zusammen, das von der Gegenwart der heutigen Rechtslage aus in die Vergangenheit auf ihre Wurzeln zurück- und in eine mögliche Zukunft vorausblickt.

### III. Erkenntnisinteresse

Eine Untersuchung allein und spezifisch der liechtensteinischen Kirchengebäude aus der Sicht des Rechts fehlt bislang gänzlich. Diese Lücke ist zu bedauern, weil sich an den Kirchengebäuden oft ebenso offenkundig wie anschaulich Rechtsfragen stellen, die für gewöhnlich ohne Aufhebens (und vielfach unbewusst eher pragmatisch als nach rechtlicher Vorschrift) gelöst werden. Nur wenige von ihnen wachsen sich zum Konflikt oder gar Rechtsstreit aus und werden dann in den Medien aufgegriffen und breit debattiert. Dabei trifft man in der Öffentlichkeit immer wieder auf elementare Missverständnisse und entsprechenden Bedarf an juristisch fundierter Klärung, insbesondere hinsichtlich des kanonischen Rechts. Eine solche Klärung will die vorliegende Untersuchung, mithin in Erfüllung eines allgemeinen Desiderates, liefern und in übersichtlicher Form die rechtlichen Grundlagen der hiesigen Kirchengebäude darstellen.

Die vorliegende Untersuchung erweitert die bestehende Forschung zu den liechtensteinischen Kirchengebäuden um eine erstmals vollständige Darstellung sowie Analyse des einschlägigen Rechts. Einen besonderen Mehrwert über die Synthese der verstreut und zum Teil verborgenen Forschung zu den Kirchengebäuden hinaus bildet hierbei die Berücksichtigung der

<sup>38</sup> So wörtlich zitiert im Urteil des OGH vom 06.09.2013 zu 08 CG.2012.287 (GE 2014, 59), Erw. 2.3 [Tatbestand].

(bislang nicht besonders beachteten) Praxis, durch die erst komplementär zum gesetzten Recht ein vollständiges Verständnis der Rechtslage der liechtensteinischen Kirchengebäude möglich wird. Die Untersuchung vermag zwar nicht alle Rechtsfragen in allen möglichen Konstellationen vorwegnehmend zu beantworten, sie kann jedoch den künftig mit Rechtsfragen Befassten eine Auslegeordnung bereitstellen, die der Orientierung unter den einschlägigen Normen dient und das aus rechtlicher Sicht Beachtenswerte darlegt. So dürfte die vorliegende Arbeit nicht zuletzt künftig auch zur effizienteren und fundierteren Lösung konkreter Rechtsfragen beitragen können, wie auch immer diese alsdann aussehen mögen.

#### IV. Methode und Quellen

Der oben genannten doppelten Schwierigkeit des Themas «Kirchengebäude» muss sich auch die vorliegende Untersuchung stellen.

Was die thematische Schwankung zwischen Konkretem und Abstraktem angeht, will die vorliegende Untersuchung – quasi vertikal – die «mittlere Flughöhe» der Perspektive auf die Kirchengebäude als Sammelbegriff (möglichst) wahren, indem sie sich sinngemäss eines Normalfalldenkens<sup>39</sup> (Fritjof Haft) bedient: Aus dem Normalfall sowie Idealfall der Pfarrkirche und Kapellen leitet sie analytisch die zugrunde liegende Systematik ihrer Rechtslage ab – sozusagen eine hintergründige, allgemeine rechtliche Grammatik der liechtensteinischen Kirchengebäude. Diese kann, einmal gewonnen, dann bei Bedarf mutatis mutandis auf Sonderfälle (wie die seit Errichtung des Erzbistums Vaduz 1997 zur Kathedrale erhobene Pfarrkirche St. Florin Vaduz,<sup>40</sup> Friedhofkapellen, Hauskapellen<sup>41</sup>, teilweise auch auf andere kirchliche Bauten), auf Einzelfälle (konkrete Kirche XY) und auf Problem- oder gar Streitfälle (strittige Rechtsfragen) angewendet werden, ohne dass die Untersuchung dies für alle, wohl aber für einige interessante Anlassfälle tut. Zudem begrenzt sich die Untersuchung geographisch auf Liechtenstein als Staat und Erzbistum, wodurch die Perspektive – quasi auch horizontal – weder allzu abstrakt noch allzu konkret wird.

Der Vielfalt der thematischen rechtlichen Bezüge, die von den Kirchengebäuden ausgehen, begegnet die vorliegende Arbeit dadurch, dass sie von ihnen (nur, aber immerhin) alle relevanten Bezüge thematisiert. Relevant ist ein Bezug dann, wenn die Kirchengebäude an der betreffenden Stelle in der Rechtsordnung eine spezifische (bestenfalls sie wörtlich nennende) Regelung erfahren, die über eine bloss allgemeine Normierung hinausgeht. Ferner ist ein Bezug aber auch dann relevant, wenn sich in der Praxis klar herausgestellt hat, dass sich in dieser Hinsicht bei den Kirchengebäuden Rechtsfragen stellen. Rechtsordnung und Praxis zusammen bilden somit einen festen Rahmen, aus dem sich alle relevanten Bezüge ergeben, die es zu thematisieren gilt, damit sich ein abgerundetes, vollständiges und hierbei vor allem praxistaugliches Bild der Rechtslage der liechtensteinischen Kirchengebäude zeichnen lässt. Im Übrigen behilft sich die vorliegende Arbeit damit, an entsprechenden Stellen, wo sich ein neues, weites thematisches Feld eröffnen würde, auf das nicht näher eingegangen werden kann, es bei einem Hinweis (so zum Beispiel bei den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils, beim Völkerrecht in der liechtensteinischen Rechtsordnung oder bei den Perspektiven *de lege ferenda*) zu belassen. Das hat den Vorteil der Vollständigkeit des Überblicks, ohne dass sich die Arbeit dabei unnötig in Einzelheiten verliert.

39 Siehe HAFT, S. 291–304.

40 Redaktion, «Kathedrale», in: eHLFL.

41 Hauskapellen sind grundsätzlich Kapellen (can. 1223 CIC/1983), also für einen bestimmten oder bestimm- baren grösseren Personenkreis vorgesehen, jedoch mit der Besonderheit, dass sie baulich ein Teil bzw. ein Raum eines Gebäudes, beispielsweise eines Schulgebäudes, sind (vgl. MüKommCIC-REINHARDT, can. 1223 N. 1 m. w. H.). Sie sind nicht zu verwechseln mit Privatkapellen (can. 1226 CIC/1983), welche unter Umständen baulich vergleichbar sein können, indessen von vornherein nur einzelnen oder mehreren physischen Personen offenstehen und mithin viel weniger Praxisrelevanz haben.

Die Herausforderung der vorliegenden Untersuchung liegt demnach im Austarieren zwischen Recht und Praxis, um daraus eine umfassende Darstellung der Rechtslage der liechtensteinischen Kirchengebäude insgesamt zu bewerkstelligen. Während das Recht bzw. die kanonische und die staatliche Rechtsordnung anhand der üblichen Quellen und Literatur (Erlasse, Materialien, wissenschaftliches Schrifttum usw.) dargestellt werden können, bleibt die Praxis hingegen nur schwer fassbar. Gleichwohl kommt ihr – nach vorliegender Ansicht – bei den Kirchengebäuden eine unter Umständen das Recht sogar überragende Bedeutung zu, so dass sich die Untersuchung namentlich ihrem Fassbarkeitsproblem stellen muss. Als Lösung wählt die Untersuchung, dass über Gerichtsentscheide hinaus auch Zeitungsbeiträge ausgewertet, parlamentarische Eingänge gesichtet, Quellen aus Privatarchiven beschafft werden. Alles, was somit sinnvollerweise zur Fassbarmachung der Praxis geleistet werden kann, leistet die vorliegende Untersuchung, um Recht und Praxis ausgewogen zu berücksichtigen.

## C. GRUNDLAGEN

### I. Begrifflichkeit «Kirchengebäude»

Der Begriff «Kirche» findet nur im Christentum Verwendung. Er kann nicht auf andere Religionen, eben weil sie nicht als Kirchen organisiert sind, angewendet werden. In Liechtenstein ist die römisch-katholische Kirche historisch gesehen die älteste und heute die grösste Kirche, die bei weitem die meisten Kirchengebäude vorzuweisen hat, an denen sich Rechtsfragen stellen, weil sie täglich in gottesdienstlichem Gebrauch stehen: Es finden dort Gottesdienste statt, Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen usw. Neben der römisch-katholischen Kirche gibt es in Liechtenstein heute auch noch zwei evangelische Kirchen mit jeweils einem Kirchengebäude.<sup>42</sup> Ihnen fehlt es jedoch an einem der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Status, weshalb sie rein privatrechtlich als Vereine konstituiert sind und ihre Kirchengebäude mieten oder sie ihnen als (privatrechtliches) Eigentum gehören. Sie bleiben deshalb in der vorliegenden Untersuchung gänzlich ausser Betracht, weil sie sich hinsichtlich ihrer Gebäude ausschliesslich und unstrittig auf dem Feld des Privatrechts bewegen, so dass sich keine ähnlich schwierigen Rechtsfragen wie bei den Kirchengebäuden der römisch-katholischen Kirche stellen. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für die den evangelischen Kirchen vergleichbare Situation des Islam in Liechtenstein mit derzeit einer einzigen Moschee als religiösem Gebäude.

Unter «Kirchengebäude» bzw. «Kirche» und «Kapelle» wird dem Gesagten zufolge vorliegend mit ausschliesslichem Blick auf Liechtenstein ein Gotteshaus der römisch-katholischen Kirche verstanden, bei dem es sich um eine für gottesdienstliche Zwecke bestimmte, menschlich geschaffene, frei stehende, in die Höhe ragende und begehbare Baulichkeit handelt, samt ihren Bestandteilen und ihrem Zugehör. Entscheidend sind demnach der Gebäudecharakter sowie die gottesdienstliche Zwecksetzung samt einem dementsprechenden regelmässigen Gebrauch. Eine Umschreibung anhand der genannten Kriterien empfiehlt sich deshalb, weil das Vorhandensein einer selbständigen Bausubstanz mit Umschwung, mit Innenraum und Aussenhülle sowie mit den üblichen baulichen Installationen (wie Heizung und Elektrotechnik) das ganze Spektrum an typisch praktischen und mithin auch rechtlichen Fragen abdeckt, die im Zusammenhang mit einem Kirchengebäude auftreten können (von Dachreparaturen über die Fensterreinigung bis hin zu Immissionen auf benachbarte Grundstücke). Die Perspektive und Begrifflichkeit der «Kirchengebäude» ist der liechtensteinischen Gesetzgebung keineswegs fremd, verwendet sie doch eine ähnliche Terminologie im BauG: Dort ist von «Pfarrkirchengebäude» (§ 1), «Kirchenbaulichkeiten» (§ 2) und «Kirchen- [...]bauten» (§ 9 Abs. 2) die Rede. Daraus rechtfertigt

<sup>42</sup> Es sind dies die evangelisch-lutherische Johannes-Kirche in Vaduz (siehe BIEDERMANN, S. 122–125) und die evangelische Kirche in Vaduz-Ebenholz (siehe BIEDERMANN, S. 126–129).

sich mit dem Begriff «Kirchengebäude» auch ein terminologisch re-kalibrierendes Abrücken und Neuausrichten gegenüber dem kanonischen Universalrecht, das von «Kirchen und Kapellen» spricht, denn: «Die partikularrecht[lichen] Einteilungskriterien und Bezeichnungen decken sich nicht immer mit denen des universellen Rechts. Im Zweifel ist der recht[liche] Status im Einzelfall zu klären.»<sup>43</sup> Übrigens verwendete bereits Otto Mayer im zweiten Band seines Deutschen Verwaltungsrechts von 1896, das heute häufig als ein Durchbruch der modernen Verwaltungsrechtswissenschaft angesehen wird, für entsprechende Baulichkeiten ebenfalls den Begriff «Kirchengebäude»<sup>44</sup> und verwies auf deren «besondere Bewandnis»<sup>45</sup>.

Der Normalfall<sup>46</sup> eines solchen Kirchengebäudes, von dem vorliegend ausgegangen wird und auf den sich die Untersuchung konzentriert, weil er den rechtlich idealen, interessantesten und überdies in der Praxis häufigsten und wichtigsten Fall darstellt, ist die Pfarrkirche; allfällige Nebenkirchen und Kapellen erfüllen in der Regel die genannten Kriterien ebenfalls im Sinne dieses Normalfalls. Die zusammenfassende zweigliedrige Wendung «Kirche und Kapelle»/«Kirche oder Kapelle» (*ecclesia et/vel/aut oratorium; ecclesia oratoriumve*) wiederum ist im CIC/1983 häufig<sup>47</sup> anzutreffen, woran sich *de lege lata* nunmehr<sup>48</sup> eine gewisse Gleichheit bzw. Gleichbehandlung beider Glieder zeigt, was deren Zusammenlegung als Normalfall auch aus kanonischer Sicht nochmals rechtfertigt. Hat man den Normalfall in seiner Rechtslage erst einmal gänzlich verstanden und erfasst, fällt der gedankliche Schritt zu den Sonderfällen von Kirchengebäuden und die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse und Grundsätze auf sie *mutatis mutandis* einigermaßen leicht. Sonderfälle sind jene, bei denen einzelne der aufgezählten Kriterien abweichen oder Besonderheiten hinzukommen, ohne dass ihr Charakter als Kirchengebäude insgesamt verloren ginge. Dies gilt beispielsweise für Hauskapellen<sup>49</sup>, Friedhofs- und Totenkapellen. Der Übergang zu jenen Sonderfällen ist fließend, bei denen alsdann allmählich die (rechtlichen und tatsächlichen) Besonderheiten den herkömmlichen Charakter eines Kirchengebäudes überdecken. Auf sie können die Erkenntnisse des Normalfalls nicht sinnvoll übertragen werden, weil besondere vorrangige Regelungen oder spezifische Umstände bestehen. Solche Sonderfälle, wie (vor allem statutarisch reglementierte) Heiligtümer, liegen ausserhalb des gegenständlichen Untersuchungsrahmens.

Ebenso wenig Kirchengebäude im beschriebenen Sinne sind die blossen kirchlichen Bauten, welche vorliegend gegenüber den Kirchengebäuden abgegrenzt werden müssen und nicht weiter betrachtet werden. Solche kirchlichen Bauten sind jene Baulichkeiten, die die oben genannten Kriterien der Kirchengebäude von vornherein weitgehend nicht erfüllen, aber dennoch einen kirchlichen oder sakralen bzw. religiösen Charakter aufweisen. Auf sie lassen sich die anhand des Normalfalls gewonnenen Erkenntnisse allenfalls punktuell übertragen, insgesamt überwiegen aber ihre Besonderheiten und sie bedürften daher einer gesonderten Betrachtung. In diesem Sinne entfallen vorliegend als bloss kirchliche Bauten die (in Liechtenstein häufigen) Bildstöcke<sup>50</sup> («Kappile»<sup>51</sup>) oder die Feld- und Wegkreuze<sup>52</sup> allesamt mangels Gebäudecharakter.

43 HEIMERL/PREE, Rz. 5/1107 [Hervorhebungen im Original vorliegend weggelassen].

44 Siehe MAYER, S. 79–81.

45 MAYER, S. 79.

46 Zum Normalfalldenken nach Fritjof Haft siehe oben unter IV. Methode und Quellen.

47 So (natürlich in flektierten Formen) beispielsweise in can. 683 § 1, can. 763, can. 827 § 4, can. 857 § 1, can. 902, can. 934 § 1 n. 1, can. 964 § 1, can. 1189, can. 1266 CIC/1983. Die elektronische Suche in der deutschen Übersetzung des CIC/1983 (siehe [https://www.iuscangreg.it/cic\\_multilingue.php](https://www.iuscangreg.it/cic_multilingue.php)) für das Stichwort (mit Trunkierung) «Kirch\* Kapell\*» führt zu insgesamt 44 Treffern; das Stichwort «Pfarrkirche» samt «Pfarr-[kirche]» ergibt 13 Treffer.

48 Die unter dem CIC/1917 herrschende Unterscheidung zwischen Kirchen und öffentlichen Kapellen ist dahingefallen (MüKommCIC-REINHARDT, can. 1214 N. 1).

49 Siehe dazu oben unter Fn. 41.

50 Siehe NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, «Bildstöcke», in: eHLFL.

51 Siehe BEHAM/OSPELT, passim; (mit vielen Fotos) FROMMELT, passim. Das Wort «Kappile» ist das dialektale Diminutiv von «Kapelle». Infolge ihrer kleinen Dimensionierung und ihrer fehlenden Begehbarkeit sind sie allerdings nicht als eigentliche Kapellen und mithin vorliegend auch nicht als Kirchengebäude zu qualifizieren.

52 Siehe (mit vielen Fotos) GOOP, passim.

Es entfallen ferner die Pfarrhäuser und Kaplaneihäuser, die Pfrundbauten und Klostergebäude, da ihnen der unmittelbar-ausschliesslich gottesdienstliche Zweck eines Kirchengebäudes fehlt.

Insbesondere bleibt anzumerken, dass Friedhöfe – als Plätze ebenso mangels Gebäudecharakter im oben beschriebenen Sinne<sup>53</sup> – nicht zu den Kirchengebäuden zählen und vorliegend deshalb ebenfalls ausser Betracht bleiben. (Die eigenständigen Friedhofs- oder Totenkapellen<sup>54</sup> aber sind immerhin als Sonderfälle von Kirchengebäuden anzusehen.<sup>55</sup>) Friedhöfe nehmen eine so bedeutende Sonderstellung ein, dass sie in der Literatur<sup>56</sup> ein eigenes Thema bilden und vorliegend thematisch von den Kirchengebäuden abgetrennt werden können und müssen.

## II. Die 25 liechtensteinischen Kirchengebäude

Um eine ungefähre Vorstellung davon zu erhalten, welche statistischen Dimensionen die Kirchengebäude in Liechtenstein ausmachen, seien die folgenden Zahlen angeführt:

In Liechtenstein können – mit einer unvermeidlichen Unschärfe der Abgrenzung – rund zwei Dutzend Objekte als Normalfall von Kirchengebäuden im beschriebenen Sinne namhaft gemacht werden. Es handelt sich nach vorliegender Zählung um 12 Kirchen sowie 13 Kapellen. Aufgeteilt auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich folgendes Bild, in erster Linie<sup>57</sup> (auch in den Bezeichnungen) gestützt auf das 2019 erschienene und verlässliche Kompendium «Christliches Liechtenstein. Kirchen, Kapellen und Zeichen des Glaubens»<sup>58</sup>:

Gemeinde	Kirche	Kapelle
Balzers	Pfarrkirche St. Nikolaus/Fürst-Johann-Jubiläumskirche	Kapelle St. Peter Kapelle Maria Hilf
Eschen-Nendeln	Pfarrkirche St. Martin Eschen Kirche St. Sebastian und St. Rochus Nendeln	Kapelle Heilig Kreuz Rofenberg
Gamprin-Bendern	Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt	
Mauren-Schaanwald	Pfarrkirche St. Peter und Paul Theresienkirche Schaanwald	
Planken		Kapelle St. Josef Planken
Ruggell	Pfarrkirche St. Fridolin	
Schaan	Pfarrkirche St. Laurentius	Kapelle St. Peter Kapelle Maria zum Trost auf Dux
Schellenberg	Pfarrkirche zum Unbefleckten Herzen Mariä	Kapelle St. Georg Hinterschellenberg
Triesen	Pfarrkirche St. Gallus	Kapelle St. Mamertus Marienkapelle
Triesenberg	Pfarrkirche St. Josef	Kapelle St. Theodul Masescha Bergkapelle St. Wendelin und Martin Steg Friedenskapelle Malbun
Vaduz	Pfarrkirche und Kathedrale <sup>59</sup> St. Florin	Kapelle St. Josef Ebenholz

Tabelle nach Hand in Hand Anstalt (Hrsg.), «Christliches Liechtenstein. Kirchen, Kapellen und Zeichen des Glaubens», S. 20–281.

Kirchengebäude sind immens finanzrelevant. Wie 2012 in den Gesetzgebungsmaterialien zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften festgehalten, zahlten alle Gemeinden gemeinsam zwischen 2002 und 2010 jährlich durchschnittlich «für die In-

53 Vgl. ENGELHARDT, S. 113.

54 Zum Beispiel die Friedhofskapelle St. Johannes in Schaan oder die Totenkapelle in Triesen.

55 Vgl. ENGELHARDT, S. 113.

56 Siehe ausführlich ENGELHARDT, passim; siehe auch HEIMERL/PREE, Rz. 5/1134–1138.

57 Auch informativ: Übersicht im L. Va. vom 25.8.2011, S. 5 m. w. H.; Angaben in: Erzbischof von Vaduz (Hrsg.), S. 15–35 [«Pfarreienschematismus»]; HERRMANN, Kunstdenkmäler Oberland/Unterland, passim.

58 Siehe im Literaturverzeichnis bei Liechtenstein unter Hand in Hand Anstalt (Hrsg.), S. 20–281.

59 «Mit der Errichtung des Erzbistums Vaduz am 2.12.1997 wurde die Pfarrkirche St. Florin (Vaduz) von Papst Johannes Paul II. zur Kathedrale erhoben» (Redaktion, «Kathedrale», in: eHLFL).

standhaltung zahlreicher kirchlicher Gebäude (Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser)»<sup>60</sup> rund 1,5 Millionen Franken,<sup>61</sup> in den einzelnen Gemeinderechnungen nachvollziehbar und ausgewiesen als «Investitionsbeiträge» an kirchliche Gebäude. Auch bereits anlässlich der Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1998 war dieser Umstand besonders betont worden.<sup>62</sup>

## D. KANONISCHE RECHTSORDNUNG

Im Folgenden geht es in erster Linie darum, die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechts zu den Kirchengebäuden (soweit möglich in deutscher Übersetzung<sup>63</sup>) gesamthaft und übersichtlich zusammenzustellen, um der Leserschaft dadurch eine Orientierung zu verschaffen. Es muss vielfach bei der Kompilation und Wiedergabe der Kanones des CIC/1983 bleiben, ohne dass auf Einzelheiten eingegangen werden kann, weil die Darlegungen ansonsten ausufern und ihr Ziel, nämlich einen verständlichen Gesamtüberblick zu bieten, verfehlen würden. Hat man sich in der folgenden Übersicht aber erst einmal thematisch zurechtgefunden, lassen sich bei Bedarf anhand der jeweils angegebenen Kanones sowie der gängigen Kommentare spezifische, konkrete Fragen problemlos selbständig abklären.

In der kanonischen Rechtsordnung gilt es generell zwischen dem Universalrecht und dem Partikularrecht zu unterscheiden,<sup>64</sup> so auch für die Kirchengebäude. Das Universalrecht, auch für die Kirchengebäude hauptsächlich in Gestalt des CIC/1983,<sup>65</sup> legt als Rahmenordnung ein weltumspannendes, übergeordnetes, allgemeingültiges Recht für den gesamten lateinischen Zweig der katholischen Kirche fest. Das Partikularrecht, vorwiegend auf der Ebene der Diözesen, regelt alsdann ausgestaltend innerhalb dieses Rahmens und unter Anpassung an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse das teilkirchliche Recht. Auf beiden Ebenen kommen zu den allgemeinen, zentralen und bekannten rechtlichen Erlassen mitunter zusätzlich noch seitens der zuständigen kirchlichen Autoritäten erlassene, spezifische Normierungen für die Kirchengebäude hinzu; so sind auf universalkirchlicher Ebene beispielsweise päpstliche Enzykliken oder Instruktionen kurialer Behörden ergangen, auf partikularrechtlicher Ebene wären Erlasse beispielsweise der Bischofskonferenzen denkbar. Sie werden im Folgenden jeweils an passender Stelle miteinbezogen oder zumindest in einem Hinweis erwähnt.

### I. Vorab: Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils

Unter den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 bis 1965) äussert sich die Konstitution über die heilige Liturgie «Sacrosanctum Concilium» [SC], wo sie sich mit der Beziehung zwischen Liturgie und sakraler Kunst befasst, auch zu den Kirchengebäuden. Dort heisst es unter anderem: «Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie für die liturgischen Feiern und für die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind.» (SC 124) Die Ordinarien sollen sorgfältig darauf achten, dass heiliges Gerät oder kostbare Kunstwerke nicht veräussert werden oder verfallen, «sind sie doch Zierde des Hauses Gottes.» (SC 126) Zugleich sollen sie sicherstellen, «daß von den Gotteshäusern und anderen heiligen Orten streng solche Werke von Künstlern ferngehalten werden, die dem Glauben, den Sitten und der christlichen Frömmigkeit

60 BuA Nr. 114/2012, S. 21.

61 BuA Nr. 114/2012, S. 21.

62 Vgl. BuA Nr. 44/1998, S. 71.

63 Für verschiedene Übersetzungen des CIC/1917 (Englisch, Französisch, Italienisch) und des CIC/1983 (unter anderem Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch) siehe die Website der Pontificia Università Gregoriana, *Fa-coltà di Diritto Canonico*, <https://www.iuscangreg.it/index.php?lang=DE>.

64 Siehe beispielsweise (aus Sicht des Vermögensrechts) HEIMERL/PREE, Rz. 1/63–75, oder PREE, Grundfragen, S. 1481–1483.

65 Jedenfalls ergibt eine Sichtung des Stichwortverzeichnisses in Denzinger/Hünemann (Hrsg.) unter «Kirchengebäude» sowie unter synonymen, ähnlichen und auch nur verwandten Begriffen keinerlei Treffer unter den dort zusammengestellten Glaubensbekenntnissen und kirchlichen Lehrentscheidungen.

widersprechen und die das echt religiöse Empfinden verletzen, sei es, weil die Formen verunstaltet sind oder weil die Werke künstlerisch ungenügend, allzu mittelmäßig oder kitschig sind.» (SC 124) Zudem seien das Kirchenrecht auf universal- und partikularrechtlicher Stufe sowie die liturgischen Bücher bezüglich der zur äusseren Liturgie gehörenden Gegenstände unverzüglich im Sinne der Vorstellungen des Konzils zu revidieren, wozu die Bischofskonferenzen für ihren Zuständigkeitsbereich besonders ermächtigt wurden: «Das gilt besonders von den Bestimmungen über würdigen und zweckentsprechenden Bau der Gotteshäuser, Gestalt und Errichtung der Altäre, edle Form des eucharistischen Tabernakels, seinen Ort und seine Sicherheit, richtige und würdige Anlage des Baptisteriums, schliesslich von den Bestimmungen über die rechte Art der heiligen Bilder, des Schmuckes und der Ausstattung der Kultgebäude.» (SC 128) Mit diesen Angaben skizzierte das Zweite Vatikanische Konzil ziemlich konkret, woran sich in der Folge der kirchliche Gesetzgeber bei der Erfüllung des erteilten Gesetzgebungsauftrags zu halten hatte. Dementsprechend sollten die Vorgaben später im CIC/1983 denn auch unverkennbaren Niederschlag finden.

## II. CIC/1983 als geltendes Universalrecht

Die Kirchengebäude sind im heute geltenden CIC/1983 im vierten Buch (Heiligungsdienst der Kirche) im vierten Teil (Heilige Orte und Zeiten) im ersten Titel (Heilige Orte) normiert. Die dortigen einleitenden allgemeinen Bestimmungen zu den heiligen Orten (can. 1205–1213 CIC/1983) sind auch für die Kirchengebäude als rechtliche Basis einschlägig. Spezifische und konzentrierte Vorschriften im Sinne der *sedes materiae* für die Kirchengebäude enthalten sodann das erste Kapitel «Kirchen» (can. 1214–1222 CIC/1983) sowie das zweite Kapitel «Kapellen und Privatkapellen» (can. 1223–1229 CIC/1983). Ergänzend sind das dritte Kapitel über die Heiligtümer (can. 1230–1234 CIC/1983), das vierte über die Altäre (can. 1235–1239 CIC/1983) und das fünfte über die Friedhöfe (can. 1240–1243 CIC/1983) zu berücksichtigen. Darüber hinaus finden die Kirchengebäude weiters noch in manchen anderen Zusammenhängen vereinzelt Erwähnung, beispielsweise bei den Kirchenrektoren, der Taufe oder den Kapitelkirchen.<sup>66</sup>

### 1. Basis: Heilige Orte (can. 1205–1213 CIC/1983) ...

Kirchengebäude sind heilige Orte, so dass deren (allgemeine) Vorschriften soweit auf sie Anwendung finden, wie für die Kirchengebäude keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.

#### a. Weihung oder Segnung; Widmung und Entwidmung

Heilige Orte sind durch Weihung<sup>67</sup> (*dedicatio*; terminologisch<sup>68</sup> nicht zu verwechseln mit der [Diakon-, Priester-, Bischofs-]Weihe) oder Segnung (*benedictio*) gemäss den Vorschriften der liturgischen Bücher für den Gottesdienst – so die Kirchengebäude – oder für das Begräbnis der Gläubigen – so die Friedhöfe – bestimmt bzw. gewidmet (can. 1205 CIC/1983). Die Segnung von Kirchen ist grundsätzlich dem Diözesanbischof vorbehalten (can. 1207 CIC/1983). Die vollzogene Weihung oder Segnung einer Kirche ist zu beurkunden, wobei ein Exemplar der Urkunde in der Diözesankurie, ein zweites im Archiv der Kirche aufzubewahren ist (can. 1208 CIC/1983).

Die Weihung oder Segnung geht verloren (Entweihung), wenn ein heiliger Ort zu einem grossen Teil zerstört wird oder er (Entwidmung) dauernd einem profanen Gebrauch zugeführt wird, sei es tatsächlich oder durch ein Dekret des zuständigen kirchlichen Ordinarius (can. 1212 CIC/1983; vgl. can. 1170 CIC/1917). Im Gegensatz dazu beseitigt eine Schändung die Weihung

66 Ein konziser Überblick bei MüKommCIC-AHLERS, can. 515 N. 12.

67 Siehe beispielsweise REINHARDT, S. 1107.

68 Siehe auch HEIMERL/PREE, Rz. 5/1095 f., zur Abgrenzung von *consecratio*, *dedicatio* und *benedictio* und weiterem Sprachgebrauch.

oder Segnung des heiligen Ortes nicht, aber in ihrer Folge ist die dortige Abhaltung von Gottesdiensten nicht mehr erlaubt.<sup>69</sup>

#### b. Gebrauch

Zulässig an einem heiligen Ort ist nur, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient; einen anderen, der Heiligkeit des Ortes nicht zuwiderlaufenden Gebrauch kann der Ordinarius im Einzelfall erlauben; verboten ist, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist (can. 1210 CIC/1983).

#### c. Schändung

Heilige Orte sind geschändet, wenn dort schwer verletzende, mit Ärgernis für die Gläubigen verbundene Handlungen vorgefallen sind, die nach Beurteilung des Ortsordinarius derart schwer sind und der Heiligkeit des Ortes zuwiderlaufen, dass die Abhaltung des Gottesdienstes nicht mehr erlaubt ist, bevor nicht ein Bussritus gemäss den liturgischen Büchern durchgeführt worden ist (can. 1211 CIC/1983; vgl. can. 1172–1177<sup>70</sup> CIC/1917). Der Diözesanbischof steht diesem Bussritus vor.<sup>71</sup> Ob eine Schändung vorliegt, kommt nicht auf eine diesbezügliche Absicht des Täters an – die aber natürlich durchaus vorliegen kann –, sondern stellt auf die Würdigung des Ortsordinarius der faktischen Umstände ab: schwer verletzende Handlungen; der Heiligkeit des Ortes zuwider; Ärgernis für die Gläubigen<sup>72</sup>. Ein bloss vorübergehender<sup>73</sup> nicht zweckentsprechender oder profaner Gebrauch genügt demnach nicht.<sup>74</sup> Der Ort verliert durch die Schändung auch nicht seine Weihung oder Segnung, doch bedarf es eines Bussritus, ehe dort wieder Gottesdienste abgehalten werden können.<sup>75</sup> Dies sind die Rechtsfolgen hinsichtlich des betroffenen heiligen Ortes.

Hinsichtlich des Täters ist allgemein vorgesehen, dass mit einer gerechten Strafe belegt wird,<sup>76</sup> wer eine bewegliche oder unbewegliche heilige Sache entweicht (can. 1376 CIC/1983; vgl. can. 2329 CIC/1917). Das gilt so namentlich für den Unterfall<sup>77</sup> eines Täters, der einen heiligen Ort vorsätzlich schändet.<sup>78</sup>

#### d. Kirchliche Autorität; Aufsicht, Visitation

An heiligen Orten übt die kirchliche Autorität ihre Vollmachten und Aufgaben frei aus (can. 1213 CIC/1983). Für die Kirchengebäude wird dies in weiteren Kanones zu den Aufgaben bestimmter Amtsträger konkretisiert:

Der Diözesanbischof kann und soll im Rahmen der ordentlichen Visitation insbesondere heilige Sachen und Orte, die sich im Bereich der Diözese befinden, besichtigen (can. 397 § 1 CIC/1983).

Der Dechant hat namentlich das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Schmuck und Sauberkeit der Kirchen und der heiligen Geräte, vor allem bei der Feier der Eucharistie und deren Aufbewahrung, sorgfältig gewahrt werden, dass die pfarrlichen Bücher ordnungsgemäss aufbewahrt werden und dass das Pfarrhaus mit gebührender Umsicht gepflegt wird (can. 555 § 1 n. 3 CIC/1983).

69 Vgl. (noch zum CIC/1917) MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 316 f.

70 Siehe CiCKomm-JONE, Bd. II, can. 1172–1177 S. 422–426.

71 MüKommCIC-ALTHAUS, vor can. 1166 N. 5 d [S. 11] m. N.; zu den einschlägigen Vorschriften des Bussritus siehe MüKommCIC-REINHARDT, can. 1211 N. 8.

72 Vgl. MüKommCIC-REINHARDT, can. 1211 N. 5.

73 Vgl. REES, S. 1625 f. m. w. H.

74 Vgl. MüKommCIC-LÜDICKE, can. 1376 N. 2.

75 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1211 N. 4.

76 Siehe MüKommCIC-LÜDICKE, can. 1376 N. 6.

77 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/1110: Die Schändung ist «begrifflich nicht identisch mit dem Deliktstatbestand der Profanierung».

78 Vgl. MüKommCIC-LÜDICKE, can. 1376 N. 3 f.

## 2. ... und heilige Sachen (can. 1171 CIC/1983)

Bestimmte Bestandteile, Zugehör oder sonstige bewegliche Gegenstände in Kirchengebäuden oder in ihrer nahen Umgebung stellen heilige Sachen (*res sacrae*) dar, deren (wiederum allgemeine) Regelungen nebst denjenigen der heiligen Orte für Kirchengebäude insofern zu berücksichtigen sind, als keine vorgehenden besonderen Bestimmungen für Kirchengebäude bestehen.

### a. Weihung oder Segnung; Widmung

Heilige Sachen (*res sacrae*) sind ebenfalls durch Weihung (*dedicatio*) oder Segnung (*benedictio*) für den Gottesdienst bestimmt bzw. gewidmet (can. 1171 CIC/1983; vgl. can. 1497 § 2 CIC/1917<sup>79</sup>). Sie decken komplementär zu den Vorschriften zu den heiligen Orten und in Parallelität zu ihnen ab, was bzw. welche (hauptsächlich beweglichen) Gegenstände diese nicht erfassen, zum Beispiel Kirchenglocken, Kelche, Taufbrunnen, Tabernakel usw.<sup>80</sup>

Eine eigene und ausdrückliche Regelung, wie eine heilige Sache erlaubterweise ihre Weihung oder Segnung verliert (Entwidmung), fehlt *de lege lata*.<sup>81</sup> In Analogie zu can. 1212 CIC/1983 (vgl. can. 1170 CIC/1917) wird gleichermassen wie für die heiligen Orte gelten müssen, dass die Weihung oder Segnung verloren geht, wenn die heilige Sache grossteils zerstört ist oder wenn sie dauerhaft einem profanen Gebrauch zugeführt wird, sei es tatsächlich oder per Dekret des (für den jeweiligen Eigentümer der heiligen Sache) zuständigen Ordinarius.<sup>82</sup>

### b. Gebrauch

Heilige Sachen sind ehrfürchtig zu behandeln und dürfen nicht zu profanem oder ihnen fremdem Gebrauch verwendet werden, selbst dann nicht, wenn sie im Eigentum von Privatpersonen stehen (can. 1171 CIC/1983) oder sich auch nur in deren Besitz befinden<sup>83</sup>. Auch wenn es im Normwortlaut nur andeutungsweise zum Ausdruck kommt, stehen Widmung und Gebrauch in einer gewissen Wechselwirkung zueinander: Die Widmung muss einen dementsprechenden Gebrauch nach sich ziehen und erst durch einen derartigen Gebrauch kommt es sozusagen zu einer entsprechenden definitiven, vollumfänglichen Widmung.<sup>84</sup>

### c. Schändung

Eine parallele Vorschrift zur Schändung heiliger Orte (can. 1211 CIC/1983) fehlt für die heiligen Sachen.<sup>85</sup> Es ist zu erwägen, im Falle einer Schändung als Rechtsfolge im Hinblick auf den betroffenen Gegenstand analog auch bei heiligen Sachen einen Bussritus gemäss den liturgischen Büchern durchzuführen.<sup>86</sup> Ebenso kommt – wie dort – eine Bestrafung des Täters mit einer gerechten Strafe in Betracht (can. 1376 CIC/1983).

### d. Verkehrsbeschränkungen

Die heiligen Sachen unterliegen infolge ihres besonderen Charakters bzw. ihrer Widmung im Gegensatz zu anderen Sachen besonderen Verkehrsbeschränkungen. Heilige Sachen im Eigentum einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche können deshalb nur von einer anderen kirchlichen öffentlichen juristischen Person erworben werden (can. 1269 CIC/1983). Heilige Sachen im Eigentum von Privatpersonen können zwar durch Ersitzung von Privatpersonen erwor-

79 Der CIC/1917 sprach bei der Weihung von *consecratio* oder *benedictio constitutiva* (Schütz, S. 4 m. w. N.; vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/1096).

80 Vgl. MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1171 N. 2; HEIMERL/PREE, Rz. 5/1096. Für Einzelheiten zur Weihung oder Segnung bestimmter Gegenstände (Altar, Beichtstuhl, Friedhof, Glocken, Kirchenportal, Orgel, Tabernakel) siehe MüKommCIC-ALTHAUS, vor can. 1166 N. 5 d [S. 10–13].

81 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1171 N. 5.

82 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1171 N. 5 m. w. H.

83 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1171 N. 4.

84 Vgl. MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1171 N. 3.

85 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1171 N. 6.

86 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1171 N. 6.

ben werden, wobei es diesen jedoch nicht erlaubt ist, sie zu profanem Gebrauch zu benutzen, es sei denn, sie hätten die Weihung oder die Segnung verloren (can. 1269 CIC/1983).

### 3. Sedes materiae: Kirchen (can. 1214–1222 CIC/1983) ...

Im CIC/1983 wird *de lege lata* kategorisch zwischen Kirche (*ecclesia*<sup>87</sup>), Kapelle (*oratorium*) und – vorliegend als ganz besonderer Fall nicht weiter zu erörternde – Privatkapelle (*sacellum [privatum]*) unterschieden.<sup>88</sup>

#### a. Kirchen, Zugang

Kirche (*ecclesia*) bezeichnet ein heiliges, für den Gottesdienst bestimmtes Gebäude, zu dem die Gläubigen das Recht auf freien Zugang haben, um Gottesdienst vornehmlich öffentlich abzuhalten (can. 1214 CIC/1983; vgl. can. 1161 CIC/1917).<sup>89</sup> Wichtig: «Größe, Bauweise oder Eigentumsverhältnisse sind kein Kriterium des rechtl[ichen] Kirchenbegriffs.»<sup>90</sup> Nach geltendem kanonischem Recht des CIC/1983 (im Gegensatz zur früheren Rechtslage unter dem CIC/1917) sind Kirchengebäude bzw. Kirchen (*ecclesiae*) auch keine juristischen Personen mehr.<sup>91</sup>

Der Paradefall einer solchen Kirche bzw. eines solchen Kirchengebäudes ist die Pfarrkirche.<sup>92</sup> Für eine Pfarrei, verstanden als eine Gemeinschaft von Gläubigen, ist die Pfarrkirche zwar nicht konstitutiv (*ex tacendo* can. 515 § 1 CIC/1983), dennoch unverzichtbar, da vor allem in ihr die Eucharistie als der Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft der Gläubigen (can. 528 § 2 CIC/1983) gefeiert wird.<sup>93</sup> In der Pfarrkirche können die Gläubigen ihrer Sonntags- und Feiertagspflicht zur Teilnahme an der Messe nachkommen (can. 1247 CIC/1983).<sup>94</sup>

Zur Zeit gottesdienstlicher Feiern muss der Zugang zu einer Kirche frei und kostenlos sein (can. 1221 CIC/1983; vgl. can. 1181 CIC/1917). Ansonsten dürfen, falls es aus bestimmten Gründen erforderlich ist, bestimmte Öffnungszeiten der Pfarrkirche sehr wohl vorgesehen werden.<sup>95</sup> Auch darf der Kirchenrektor in Ausübung seines Hausrechts Störer aus berechtigten Gründen stets ermahnen und notfalls aus der Kirche wegweisen, insbesondere im Falle, dass Touristen die Kirche besichtigen und dadurch den Gottesdienst stören.<sup>96</sup> Der Zugang bedingt einen konkreten Zutritt zum Kirchengebäude, welcher von den Inhabern der «Schlüsselgewalt»<sup>97</sup> gewährt werden muss. Dies sind unter Umständen Laien, wie der Sakristan, der Mesner, der Küster, der Kirchenverwalter usw., falls kein Priester hierfür zur Verfügung steht oder der Pfarrer diese Aufgabe nicht selbst übernehmen kann.<sup>98</sup> Für das Besteigen des Kirchturms oder die Besichtigung der Schatzkammer dürfen Gebühren erhoben werden.<sup>99</sup>

#### b. Bau und Wiederherstellung

Der Bau einer Kirche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs (can. 1215 § 1 CIC/1983; vgl. can. 1162 § 1 CIC/1917), was auch für den Bau einer Kirche durch ein Ordensinstitut gilt (can. 1215 § 3 CIC/1983 vgl. can. 1162 § 4 CIC/1917). Der Diözes-

87 Geschrieben mit Minuskel im Gegensatz zu «Ecclesia» mit Majuskel in can. 1258 CIC/1983, welche Letztere mit einer «pragmatische[n] Sprachregel im Kontext des kirchlichen Vermögensrechts» (MüKommCIC-SCHULZ, can. 1258 N. 1) jedwede (vermögensfähige) öffentliche juristische Person in der Kirche bezeichnet; vgl. auch SCHNIZER, Eigentum, S. 468 f. Zum diesbezüglichen Sprachgebrauch des can. 1498 CIC/1917 siehe MÖRSDORF, Rechtssprache, S. 232–234.

88 MüKommCIC-REINHARDT, vor can. 1223 N. 3; HEIMERL/PREE, Rz. 5/1104–1106.

89 Wortgleiche Definition bereits in can. 1161 CIC/1917 (Hinweis bei SCHNIZER, Eigentum, S. 465; SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 401).

90 HEIMERL/PREE, Rz. 5/1104.

91 HEIMERL/PREE, Rz. 5/1114.

92 Vgl. MüKommCIC-PAARHAMMER, vor can. 556 N. 1.

93 MüKommCIC-AHLERS, can. 515 N. 11.

94 MüKommCIC-AHLERS, can. 515 N. 11.

95 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1214 N. 1.

96 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1221 N. 2 und 4.

97 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 561 N. 3.

98 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 561 N. 3.

99 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1221 N. 5 m. w. N.

anbischofs darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn er, nachdem er den Priesterrat und die Rektoren der benachbarten Kirchen angehört hat, zu der Auffassung gelangt, dass die neue Kirche dem Heil der Seelen dienen kann und die für den Bau sowie Gottesdienst nötigen Mittel vorhanden sind (can. 1215 § 2 CIC/1983; vgl. can. 1162 § 2 und § 3 CIC/1917). In der Praxis bewährt hat sich die Gründung von Kirchenbauvereinen, deren ausschliesslicher Zweck es ist, die finanziellen Mittel zu beschaffen für den Bau, den Unterhalt, den Schmuck und das für die Seelsorge Erforderliche in einer Kirche.<sup>100</sup>

Beim Bau und bei der Wiederherstellung von Kirchen sind die Grundsätze und Normen der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beiziehung des Rates von Sachverständigen zu beachten (can. 1216 CIC/1983; vgl. can. 1164 § 1 CIC/1917).

### c. Weihung oder Segnung, Titel

Eine neu gebaute Kirche ist baldmöglichst gemäss den liturgischen Gesetzen zu weihen oder zumindest zu segnen (can. 1217 § 1 CIC/1983; vgl. can. 1165 § 1 CIC/1917); vor allem die Kathedral- und Pfarrkirchen sind in feierlichem Ritus zu weihen (can. 1217 § 2 CIC/1983; vgl. can. 1165 § 3 CIC/1917). Die Weihung einer Kirche vollzieht in der Regel der Bischof, der für die betreffende Ortskirche zuständig ist; die Segnung einer Kirche nimmt der Diözesanbischof oder ein von ihm beauftragter Priester vor.<sup>101</sup> Jede Kirche muss einen Titel haben, welcher nach der Weihung nicht mehr geändert werden kann (can. 1218 CIC/1983; vgl. can. 1168 § 1 und § 2 CIC/1917). Er dient der Individualisierung und der Unterscheidung der Kirche von anderen.<sup>102</sup>

### d. Gebrauch, Schutz

Unter Wahrung der pfarrlichen Rechte können in einer Kirche, die rechtmässig geweiht oder gesegnet worden ist, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC/1983; vgl. can. 1171 CIC/1917). In einer Kirche, die zwar nicht Pfarrkirche ist, kann demzufolge aber beispielsweise dennoch die Eucharistie gefeiert werden, es können die Beichte, die Sakramentalien und unter Umständen die Weihe gespendet werden, es können Wortgottesdienste, Gebete, Prozessionen in der Kirche durchgeführt und Predigt sowie Katechese erteilt werden.<sup>103</sup> Dem Pfarrer bleiben grundsätzlich bestimmte Amtshandlungen wie zum Beispiel die Spendung der Taufe, die Eheassistentz, Begräbnisse usw. vorbehalten (can. 530 CIC/1983).<sup>104</sup>

Im kanonischen Recht herrscht der Grundsatz, dass jede Kirche im beschriebenen Sinn einen Rektor hat, der sich selbst tätig und/oder andere beaufsichtigend um sie kümmert, von der Reinigung bis beispielsweise hin zu Blumenschmuck und Kerzen.<sup>105</sup> Gewisse Kirchenämter, zum Beispiel dasjenige des Pfarrers, sind von Amtes wegen mit dieser Obsorge für ein Kirchengebäude verbunden;<sup>106</sup> der Pfarrer ist also ex officio der Kirchenrektor seiner Pfarrkirche. Doch auch die Gläubigen generell trifft die Pflicht, um das Kirchengebäude als Gotteshaus Sorge zu tragen:<sup>107</sup> Alle, die es angeht, haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Kirchen diejenige Sauberkeit und Zierde gewahrt werden, die einem Gotteshaus ziemen (can. 1220 § 1 CIC/1983; vgl. can. 1178 CIC/1917). Sie haben ebenso dafür zu sorgen, dass alles von ihm ferngehalten wird, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist (can. 1220 § 1 CIC/1983; vgl. can. 1164 § 2 und can. 1178 CIC/1917). Unvereinbar wäre zum Beispiel das Abhalten weltlicher Versammlungen oder die Betätigung von Handel (vgl. can. 1178 CIC/1917) innerhalb des Kirchengebäudes.<sup>108</sup> Das alles ist die Konsequenz der besonderen «Würdigkeit und Symbolträchtigkeit des

100 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1215 N. 3.

101 MüKommCIC-ALTHAUS, vor can. 1166 N. 5 d [S. 11] m. w. N.

102 Vgl. MüKommCIC-REINHARDT, can. 1218 N. 1.

103 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1219 N. 2.

104 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1219 N. 2 m. w. N.

105 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 556 N. 2; MüKommCIC-REINHARDT, can. 1220 N. 1.

106 MüKommCIC-PAARHAMMER, vor can. 556 N. 1.

107 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1220 N. 1.

108 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1220 N. 2 m. w. N. Im CIC/1917 normierte can. 1164 § 2 explizit, dass die etwaigen Räumlichkeiten über der Decke oder unter dem Fussboden der Kirche nicht zu rein profanen Zwecken

Kirchengebäudes»<sup>109</sup>, die in verschiedenen Dokumenten, namentlich der Enzyklika «Mediator Dei» 1947, der Instruktion «Sacrae artis» der Sacra Congregatio Sancti Officii 1952 oder der Liturgiekonstitution «Sacrosanctum Concilium» des Zweiten Vatikanischen Konzils, immer wieder bekräftigt worden ist.<sup>110</sup>

Heilige und kostbare Sachen, also auch jene in Kirchengebäuden, sind zu schützen, indem in ordentlicher Weise für ihre Erhaltung gesorgt und geeignete Massnahmen zu ihrer Sicherung angewendet werden (can. 1220 § 2 CIC/1983). Diese Bestimmung ist im CIC/1983 gegenüber dem CIC/1917 neu hinzugekommen.<sup>111</sup>

#### e. Profanierung

Eine Kirche kann vom Diözesanbischof zu profanem, allerdings nicht unwürdigem Gebrauch zurückgegeben werden, wenn sie in keiner Weise mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, sie wiederherzustellen (can. 1222 § 1 CIC/1983; vgl. can. 1187 CIC/1917). Hier ist etwa zu denken an den Fall der Zerstörung des Kirchengebäudes, wenn die finanziellen Mittel zum Wiederaufbau nicht beschafft werden können.<sup>112</sup> Der Diözesanbischof kann eine Kirche ebenfalls zu profanem, allerdings nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben, wenn andere schwerwiegende Gründe es nahelegen, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden; vorausgesetzt ist, dass jene, die rechtmässig Rechte an der Kirche beanspruchen, zustimmen und dass das Heil der Seelen durch die Profanierung keinen Schaden nimmt; der Priesterrat ist vorgängig anzuhören (can. 1222 § 2 CIC/1983). Hier könnte es sich zum Beispiel um eine Baufälligkeit des Kirchengebäudes handeln, welche nur unter grossem (sprich unverhältnismässigem) Aufwand ausgebessert werden könnte.<sup>113</sup> Die Profanierung bzw. Umnutzung von Kirchengebäuden ist heute vielerorts, so auch in der Schweiz und in Deutschland, ein aktuelles und viel diskutiertes Thema, dessen sich auch die Bischofskonferenzen reglementierend angenommen haben.<sup>114</sup> Im CIC/1917 sah can. 1187 im Falle der Profanierung durch den Ortsordinarius überdies vor, dass die auf ihr ruhenden Lasten und ihre Einkünfte auf eine andere Kirche übertragen wurden, bei einer Pfarrkirche übrigens auch ihr Titel.

### 4. ... und Kapellen (can. 1223–1225 und 1229 CIC/1983)

#### a. Kapelle, Zugang

Eine Kapelle (oratorium) bezeichnet einen Ort, der mit Erlaubnis des Ordinarius für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt ist (can. 1223 CIC/1983).<sup>115</sup> Mit Zustimmung des zuständigen Oberen können auch andere Gläubige Zugang erhalten (can. 1223 CIC/1983). (Die Privatkapelle [sacellum {privatum}], die lediglich dem Gottesdienst zugunsten einzelner oder mehrerer physischer Personen bestimmt ist [can. 1226 CIC/1983], und deren Vorschriften fallen vorliegend ausser Betracht.) Bemerkenswert: Der CIC/1917 sah übrigens in can. 1191 n. 1 vor, dass für die (damals so klassifizierten) öffentlichen Kapellen dieselben rechtlichen Bestimmungen galten wie für die Kirchen.

verwendet werden durften (vgl. CICKomm-JONE, Bd. II, can. 1164 S. 416).

109 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1220 N. 1.

110 Siehe für einen Überblick mit weiteren Nachweisen MüKommCIC-REINHARDT, can. 1220 N. 1 am Ende.

111 MüKommCIC-REINHARDT, vor can. 1214 N. 4.

112 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1222 N. 2 m. N.

113 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1222 N. 3.

114 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1222 N. 5 und 6 m. w. H.; siehe illustrativ dazu, statt vieler GLENZ, <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/kirchenbauen-hat-zukunft>.

115 Zur Rechtslage des CIC/1917 (can. 1188–1196) mit der Unterscheidung zwischen öffentlichen, halböffentlichen und Privat- oder Hauskapellen siehe MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 331–335; CICKomm-JONE, Bd. II, can. 1188–1196 S. 436–442.

## **b. Bau**

Die Errichtung einer Kapelle wird an Orten empfohlen, die Menschen frequentieren, wo sie sich aufhalten, zusammenkommen und ihr Leben verbringen, so zum Beispiel in Spitälern oder an Flughäfen.<sup>116</sup> Die zur Einrichtung einer Kapelle erforderliche Erlaubnis darf der Ortsordinarius nur erteilen, wenn er zuvor den für die Kapelle vorgesehenen Ort selbst oder durch einen Beauftragten besichtigt und als geziemend ausgestattet befunden hat (can. 1224 § 1 CIC/1983).

## **c. Segnung**

Es ist angemessen, dass Kapellen nach dem Ritus, welchen die liturgischen Bücher vorschreiben, gesegnet werden (can. 1229 CIC/1983), was vom Diözesanbischof oder von einem von ihm beauftragten Priester durchgeführt wird<sup>117</sup>. Im Gegensatz zu den Kirchen sind Kapellen nicht begriffsnotwendig heilige Orte, sondern sie sind es nur dann, wenn ihnen eine solche konstitutive Segnung erteilt worden ist.<sup>118</sup>

## **d. Gebrauch**

In einer rechtmässig eingerichteten Kapelle können alle gottesdienstlichen Feiern vollzogen werden, wenn nicht von Rechts wegen oder durch Vorschrift des Ortsordinarius Einschränkungen gemacht werden oder liturgische Normen entgegenstehen (can. 1225 CIC/1983). Kapellen müssen allein dem Gottesdienst vorbehalten und von allem häuslichen Gebrauch frei bleiben (can. 1229 CIC/1983).

## **e. Profanierung**

Nachdem die Erlaubnis zur Einrichtung erteilt worden ist, darf die Kapelle nicht ohne Ermächtigung desselben Ordinarius einem profanen Gebrauch zugeführt werden (can. 1224 § 2 CIC/1983).

## **5. Ergänzungen**

Ergänzend zu den genannten Bestimmungen sind für die Kirchengebäude unter Umständen noch einige weitere Vorschriften des CIC/1983 zu beachten.

### **a. Altäre (can. 1235, 1238, 1239 CIC/1983) und Eucharistie**

Der Altar ist der Tisch, auf dem das eucharistische Opfer gefeiert wird (can. 1235 § 1 CIC/1983). Und die Eucharistie mit der Gegenwart des Herrn ist «Mittelpunkt jeder kirchlichen Gemeinschaft»<sup>119</sup>, womit auch dem Altar als deren Ort zentrale Bedeutung innerhalb des Kirchengebäudes zukommt.

Es empfiehlt sich, dass in jeder Kirche ein feststehender Altar vorhanden ist (can. 1235 § 2 CIC/1983; vgl. can. 1197 § 2 CIC/1917). An den übrigen, für gottesdienstliche Feiern bestimmten Orten empfiehlt sich ein feststehender Altar oder ein Tragaltar (can. 1235 § 2 CIC/1983). Altäre werden geweiht oder gesegnet (can. 1237 § 1 CIC/1983; vgl. can. 1165 § 5 CIC/1917). Wird die Kirche oder ein anderer heiliger Ort, an dem sich der Altar befindet, zu profanem Gebrauch zurückgeführt, verliert der Altar damit nicht seine Weihung oder Segnung (can. 1238 § 2 CIC/1983; vgl. can. 1200 § 4 CIC/1917); sie geht erst verloren, wenn ein heiliger Ort zu einem grossen Teil zerstört wird oder er dauernd einem profanen Gebrauch zugeführt wird, sei es tatsächlich oder durch ein Dekret des zuständigen Ordinarius (can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC/1983). Altäre sind allein dem Gottesdienst vorbehalten und schliessen jeglichen profanen Gebrauch aus (can. 1239 § 1 CIC/1983). Unter einem Altar darf kein Leichnam bestattet sein, andernfalls ist es nicht erlaubt, auf ihm die Messe zu feiern (can. 1239 § 2 CIC/1983).

116 Vgl. MüKommCIC-REINHARDT, can. 1223 N. 1.

117 MüKommCIC-ALTHAUS, vor can. 1166 N. 5 d [S. 11] m. w. N.

118 HEIMERL/PREE, Rz. 5/1127.

119 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 934 N. 2.

**b. Friedhöfe (can. 1242 CIC/1983)**

Die Friedhöfe (can. 1240–1243 CIC/1983) bilden für sich ein eigenes, von den Kirchengebäuden getrenntes, wenngleich mit ihnen im Zusammenhang stehendes Thema. Erwähnenswert ist allerdings, dass unter den Vorschriften zu den Friedhöfen festgehalten wird, dass in Kirchen grundsätzlich keine Leichname begraben werden dürfen, es sei denn, es handle sich um den Papst, Kardinäle oder Diözesanbischöfe in ihrer eigenen Kirche (can. 1242 CIC/1983).

**c. Hinweis: Heiligtümer (can. 1230 CIC/1983)**

Stellt eine Kirche ein Heiligtum dar, sei es ein nationales oder internationales (can. 1231 CIC/1983), zu dem aus besonderem Frömmigkeitsgrund zahlreiche Gläubige mit Gutheissung des Ortsordinarius pilgern (can. 1230 CIC/1983), handelt es sich um einen Sonderfall (mit Statuten [can. 1232 CIC/1983]; allenfalls mit Privilegien [can. 1233 CIC/1983]), der von der vorliegenden Betrachtung herkömmlicher Kirchengebäude so weit entfernt liegt, dass vorliegend auf ihn nicht weiter eingegangen wird.

**6. Weitere Einzelbestimmungen****a. Aufbewahrung der Eucharistie, Tabernakel**

Der CIC/1983 enthält im vierten Buch (Heiligungsdienst der Kirche) im ersten Teil (Sakramente) im dritten Titel (Heiligste Eucharistie) unter Kapitel II detaillierte Vorschriften zur Aufbewahrung und Verehrung der heiligsten Eucharistie (can. 934–944 CIC/1983), die sich insbesondere auf Kirchengebäude erstrecken.

Die Eucharistie bzw. die konsekrierte Hostie muss (zwingend<sup>120</sup>) aufbewahrt werden in Kathedral- oder diesen gleichgestellten Kirchen, in jeder Pfarrkirche und in einer Kirche oder Kapelle, die mit dem Haus eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens verbunden ist (can. 934 § 1 n. 1 CIC/1983; vgl. can. 1265 § 1 n. 1 CIC/1917). Die Eucharistie kann (als Möglichkeit<sup>121</sup>) hingegen aufbewahrt werden in anderen Kirchen und Kapellen mit Erlaubnis des Ortsordinarius (can. 934 § 1 n. 2 CIC/1983; vgl. can. 1265 § 1 n. 2 und § 2 CIC/1917).

Im Haus eines Ordensinstituts oder einem anderen frommen Haus darf die Eucharistie nur in der Kirche oder in der mit dem Haus verbundenen Hauptkapelle aufbewahrt werden, wobei der Ordinarius aus gerechtem Grund erlauben kann, sie auch in einer anderen Kapelle desselben Hauses aufzubewahren (can. 936 CIC/1983; vgl. can. 1265 § 1 n. 2 CIC/1917).

Die Eucharistie darf nur in einem einzigen Tabernakel einer Kirche oder Kapelle ständig aufbewahrt werden (can. 938 § 1 CIC/1983; vgl. can. 1268 § 1 und can. 1269 § 1 CIC/1917). Der Eucharistie als Sakrament der Einheit soll dadurch auch symbolisch mit nur einem Aufbewahrungsort Ausdruck verliehen werden.<sup>122</sup> Der Tabernakel muss sich an einem hervorragenden Platz der Kirche oder Kapelle befinden, welcher gut sichtbar, kunstvoll ausgestattet und zum Gebet geeignet ist (can. 938 § 2 CIC/1983; vgl. can. 1268 § 2 und § 4 sowie can. 1269 CIC/1917).

An den geheiligten Orten, wo die Eucharistie aufbewahrt wird, muss ständig jemand da sein, der sie in seiner Obhut hat (can. 934 § 2 CIC/1983; vgl. can. 1269 § 4 CIC/1917). Eine Kirche (oder auch Kapelle<sup>123</sup>), in der die Eucharistie aufbewahrt wird, ist täglich wenigstens einige Stunden für die Gläubigen offenzuhalten, wenn kein schwerwiegender Grund dem entgegensteht, damit sie vor dem heiligsten Sakrament dem Gebet obliegen können (can. 937 CIC/1983; vgl. can. 1266 CIC/1917). Ein schwerwiegender entgegenstehender Grund wäre zum Beispiel die Gefahr des Diebstahls, des Vandalismus oder der Verunehrung, sofern man sich dieser nicht durch andere geeignete und vor allem mildere Mittel wie den Einbau eines Gitters oder eine anwesende Aufsichtspersonen erwehren kann.<sup>124</sup>

120 Vgl. MüKommCIC-ALTHAUS, can. 934 N. 3 f.

121 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 934 N. 4.

122 Vgl. MüKommCIC-ALTHAUS, can. 936 N. 2.

123 So zu interpolieren laut MüKommCIC-ALTHAUS, can. 937 N. 2.

124 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 937 N. 3.

Wer für die Kirche oder Kapelle zu sorgen hat, muss Vorkehrungen treffen, damit der Schlüssel des Tabernakels mit grösster Sorgfalt gehütet wird (can. 938 § 5 CIC/1983). Vor dem Tabernakel muss ununterbrochen ein besonderes Licht (ein sogenanntes ewiges Licht) brennen, durch das Christi Gegenwart angezeigt und verehrt wird (can. 940 CIC/1983). Die beschriebenen Aufgaben treffen den jeweiligen Kirchenrektor, der unter seiner Verantwortung auch Laien oder mehrere Personen (wie Küster, Sakristan, Mesner) in Teilen damit betrauen kann.<sup>125</sup>

#### **b. Ort der Taufe, Taufbrunnen**

Der Ort der Taufe ist grundsätzlich, ausser im Notfall, eine Kirche oder eine Kapelle (can. 857 § 1 CIC/1983; vgl. can. 773 CIC/1917). In der Regel, sofern sich aus gerechtem Grund nichts anderes empfiehlt, ist ein Erwachsener in seiner Pfarrkirche, ein Kind in jener seiner Eltern zu taufen (can. 857 § 2 CIC/1983). Kann ein Täufling aufgrund der Entfernung oder anderweitiger Umstände nicht ohne grosse Unannehmlichkeiten zur Pfarrkirche bzw. Kirche oder Kapelle gelangen oder gebracht werden, darf auf eine andere Kirche oder Kapelle oder einen anderen geeigneten Ort zur Spendung der Taufe ausgewichen werden (can. 859 CIC/1983; vgl. can. 775 CIC/1917).

Jede Pfarrkirche muss einen Taufbrunnen haben, auch wenn vor Ort bereits andere Kirchen Taufbrunnen und das Recht zur Taufe haben (can. 858 § 1 CIC/1983; vgl. can. 774 § 1 CIC/1917). Es bleibt offen, wie der Taufbrunnen baulich gestaltet werden soll,<sup>126</sup> allenfalls geben partikularrechtliche Erlasse darüber genauer Aufschluss<sup>127</sup>. Auch kann nach Anhörung des Ortspfarrers der Ortsordinarius zugunsten der Gläubigen gestatten oder anordnen, dass es innerhalb der Pfarrgrenzen auch in einer anderen Kirche oder Kapelle einen weiteren Taufbrunnen gibt (can. 858 § 2 CIC/1983; vgl. can. 774 § 2 CIC/1917).

#### **c. Ort der Beichte**

Eine Kirche oder eine Kapelle ist der eigene Ort für die Entgegennahme sakramentaler Beichten (can. 964 § 1 CIC/1983). Zum Beichtstuhl sind von der Bischofskonferenz Normen zu erlassen, wobei sicherzustellen ist, dass sich immer Beichtstühle an offen zugänglichem Ort befinden, versehen mit einem festen Gitter zwischen Pönitent und Beichtvater, damit die Gläubigen, die es wünschen, frei davon Gebrauch machen können (can. 964 § 2 CIC/1983). Aus gerechtem Grund dürfen Beichten auch ausserhalb des Beichtstuhls entgegengenommen werden (can. 964 § 3 CIC/1983).

#### **d. Ort der Eheschliessung**

Der Ort der Eheschliessung zwischen Katholiken sowie zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner ist die Pfarrkirche oder, mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers, eine andere Kirche oder Kapelle (can. 1118 § 1 CIC/1983; vgl. can. 1109 § 1 und § 3 CIC/1917). Der Ortsordinarius kann diesfalls auch einen anderen, passenden Ort erlauben (can. 1118 § 2 CIC/1983). Zwischen einem katholischen und einem ungetauften Partner kann die Ehe in einer Kirche oder an einem anderen passenden Ort geschlossen werden (can. 1118 § 3 CIC/1983).

#### **e. Ort der Weihespendung**

Die Weihespendung hat im Allgemeinen in der Kathedralkirche zu geschehen, aus seelsorgerlichen Gründen kann sie in einer anderen Kirche oder Kapelle vorgenommen werden (can. 1011 § 1 CIC/1983). Kleriker und andere Gläubige sind einzuladen, damit sie in möglichst grosser Zahl an der Feier teilnehmen (can. 1011 § 2 CIC/1983).

125 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 934 N. 5/a und can. 937 N. 2.

126 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 858 N. 2/c m. w. H.

127 Siehe (zu den diesbezüglichen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz) MüKommCIC-ALTHAUS, can. 858 N. 4.

**f. Ort der Begräbnisfeier**

Die Begräbnisfeier (Exequien) für jeden verstorbenen Gläubigen wird normalerweise in seiner Pfarrkirche gefeiert (can. 1177 § 1 CIC/1983). Der Gläubige oder die mit seinem Begräbnis Befassten sind jedoch berechtigt, eine andere Kirche zu wählen, wenn deren Rektor zustimmt und der Pfarrer des Verstorbenen verständigt worden ist (can. 1177 § 2 CIC/1983). Unter Umständen ist die Begräbnisfeier sogar in der Kirche der Pfarrei zu feiern, in der sich der Todesfall ereignet hat (can. 1177 § 3 CIC/1983). Die Begräbnisfeier für einen Diözesanbischof ist, wenn er nichts anderes bestimmt hat, in der eigenen Kathedralkirche zu feiern (can. 1178 CIC/1983).

**g. Stiftungsverpflichtungen**

Mit Kirchengebäuden aller Arten sind oftmals Stiftungsverpflichtungen verbunden,<sup>128</sup> die auf ihre Errichtung zurückgehen. Die ex officio für diese Kirchengebäude Verantwortlichen oder gegebenenfalls die Kirchenrektoren haben unter Aufsicht des zuständigen Ordinarius solchen Stiftungsverpflichtungen nachzukommen.<sup>129</sup> Dazu zählen namentlich die Pflichten (neben den Rechten), die sich aus Patronaten für eine Kirche ergeben. Solche Patronatspflichten werden nicht selten abgetrennt von den entsprechenden Patronatsrechten und im Laufe der Zeit von einem Rechtssubjekt auf ein anderes übertragen, so dass es zwecks Klärung längere Rechtsnachfolgereihen zurückzuverfolgen gilt.

**h. Residenzpflicht des Pfarrers**

Der Pfarrer ist grundsätzlich verpflichtet, in einem Pfarrhaus nahe der Kirche zu wohnen (can. 533 § 1 CIC/1983). Der Ortsordinarius kann in Einzelfällen, aus gerechtem Grund und mit entsprechenden Vorkehrungen Ausnahmen erlauben (can. 533 § 1 CIC/1983).

**i. Kirchenrektor**

Im zweiten Buch (Volk Gottes) im zweiten Teil (Hierarchische Verfassung der Kirche) in der zweiten Sektion (Teilkirchen und deren Verbände) im dritten Titel (Innere Ordnung der Teilkirchen) sind unter Kapitel VIII als Artikel 1 (can. 556–563 CIC/1983) die Kirchenrektoren geregelt.

Ein Kirchenrektor bezeichnet einen Priester, dem die Obhut (cura) für irgendeine Kirche im Sinne des Gotteshauses bzw. Kirchengebäudes – und nur für dieses<sup>130</sup> – übertragen wird, welche: nicht Pfarrkirche ist, nicht Kapitelkirche<sup>131</sup> ist und nicht mit der Niederlassung einer Ordensgemeinschaft oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens verbunden ist, die in ihr Gottesdienste feiert (can. 556 CIC/1983; vgl. can. 479 § 1 CIC/1917). Infrage kommen somit all jene Kirchengebäude, die gegenüber den genannten einen niedrigeren Rang einnehmen (wie Filialkirchen für bloss ein Teilgebiet einer Pfarrei gegenüber der Pfarrkirche) oder ausserordentliche Zweckbestimmungen aufweisen (Nebenkirchen wie Wallfahrtskirchen oder Spitalkirchen).<sup>132</sup> Für sie wird der Kirchenrektor zum «Hausherr der Kirche»<sup>133</sup>. Er wird damit jedoch nicht, auch wenn er folglich an der Verwaltungsbefugnis teilhat, zu einem unmittelbaren oder gar alleinigen Vermögensverwalter.<sup>134</sup> (Der CIC/1983 kennt übrigens den Begriff der «Filialkirche» nicht mehr, der im CIC/1917 immerhin erwähnt wurde.<sup>135</sup> Die Filialkirche hatte damals wie alle Kirchen und hat gegebenenfalls bis heute noch immer eine eigene Rechtspersönlichkeit, sie kann jedoch

128 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 559 N. 5.

129 Vgl. MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 559 N. 5.

130 Die cura des Kirchenrektors für das Kirchengebäude ist abzugrenzen von der umfassenderen cura pastoralis des Pfarrers für die Gemeinschaft der Gläubigen (MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 558 N. 2).

131 Zu diesem Begriff siehe unten unter D./II./6./I) Kapitelkirchen.

132 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 556 N. 2, vgl. aber einschränkend MüKommCIC-PAARHAMMER, vor can. 556 N. 1; MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 309 (zum CIC/1917).

133 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 562 N. 1.

134 HEIMERL/PREE, Rz. 5/374.

135 HEIMERL/PREE, Rz. 5/373 m. w. N.

im Eigentum einer anderen juristischen oder natürlichen Person stehen.<sup>136</sup> Wer Organ und wer Vermögensverwalter einer Filialkirche ist, muss im Einzelfall aus Statut, Partikular- oder Wohnheitsrecht eruiert werden.<sup>137</sup>)

Unter der Autorität des Ortsordinarius mit seinen Visitationsrechten und unter Beachtung der rechtmässigen Statuten und der wohlerworbenen Rechte ist der Kirchenrektor verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gottesdienstlichen Handlungen nach den liturgischen Normen und den Vorschriften der Kanones in der Kirche würdig vorgenommen werden (can. 562 CIC/1983; vgl. can. 485 CIC/1917). Er hat ferner dafür zu sorgen, dass Verpflichtungen, also insbesondere die Stiftungsverpflichtungen,<sup>138</sup> getreu erfüllt werden und das Vermögen gewissenhaft verwaltet wird (can. 562 CIC/1983; vgl. can. 485 CIC/1917). Ist die Kirche eine juristische Person und schreiben ihre Statuten nichts anderes vor, wird der Kirchenrektor zu ihrem Vertreter und handelt so für sie.<sup>139</sup> Den Kirchenrektor treffen die Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Eucharistie ergeben. Er hat überdies für die Instandhaltung und Sauberkeit der heiligen Geräte und des Gotteshauses Sorge zu tragen und dafür, dass nichts geschieht, was mit der Heiligkeit des Ortes und der dem Hause Gottes gebührenden Ehrfurcht in irgendeiner Weise unvereinbar ist (can. 562 CIC/1983; vgl. can. 485 CIC/1917). Das umfasst, jeweils unter Beachtung partikularrechtlicher Bestimmungen, beispielsweise die Kleidervorschriften von Kirchenbesuchern oder Kirchenkonzerte.<sup>140</sup> Bei Letzteren hat die Kongregation für den Gottesdienst am 5. November 1987 Richtlinien für die Abhaltung von Kirchenkonzerten veröffentlicht, nach denen der Kirchenrektor entscheidungsbefugt ist, ob die unter seiner Obhut stehende Kirche hierfür jeweils zur Verfügung gestellt wird oder nicht.<sup>141</sup>

Das Partikularrecht kann die Rechte und Pflichten des Kirchenrektors allenfalls noch ergänzen und das konkrete Bestellsdekret kann sie noch genauer umschreiben.<sup>142</sup> Niemand darf ohne Erlaubnis des Kirchenrektors oder eines anderen rechtmässigen Oberen, die nach Massgabe des Rechts zu gewähren oder zu verweigern ist, in der betreffenden Kirche die Eucharistie feiern, Sakramente spenden oder andere kirchliche Amtshandlungen vornehmen (can. 561 CIC/1983). Grundsätzlich ist es dem Kirchenrektor nicht erlaubt, pfarrliche Amtshandlungen in der ihm anvertrauten Kirche vorzunehmen, solche können ihm aber durchaus übertragen werden (can. 558–560 CIC/1983). Der Ortsordinarius, wo er es für angebracht befindet, kann dem Kirchenrektor namentlich gebieten, seine Kirche für bestimmte Gemeinschaften von Gläubigen zu öffnen, damit sie dort ihre Gottesdienste abhalten können (can. 560 CIC/1983).

Bei einer Kirche, die mit dem Sitz einer Gemeinschaft oder Gruppe verbunden, aber keine Pfarrkirche ist, soll grundsätzlich der Kaplan Rektor der Kirche sein, wenn nicht die Sorge für die Gemeinschaft oder die Kirche etwas anderes fordert (can. 570 CIC/1983). Der Kaplan ist ein Priester, dem auf Dauer die Seelsorge für irgendeine Gemeinschaft oder für einen besonderen Kreis von Gläubigen wenigstens zum Teil anvertraut wird (can. 564 CIC/1983).

Obwohl für sie ebenso bedeutsam, enthält der CIC/1983 für Kapellen keine Vorschriften, die mit jenen der Kirchenrektoren bei bestimmten Kirchengebäuden vergleichbar wäre.<sup>143</sup> Die schon unter Geltung des CIC/1917 geübte Praxis, auch für sie Priester zu Rektoren zu bestellen, kann de lege lata als eine consuetudo praeter legem fortgeführt werden, wobei die Bestimmungen des CIC/1983 folglich nicht analog anzuwenden, sondern bloss als Richtlinien beizuziehen sind.<sup>144</sup>

136 HEIMERL/PREE, Rz. 5/374.

137 HEIMERL/PREE, Rz. 5/374.

138 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 562 N. 3.

139 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 562 N. 3.

140 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 562 N. 3.

141 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 562 N. 4 m. N.

142 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 556 N. 4.

143 MüKommCIC-PAARHAMMER, vor can. 556 N. 2.

144 MüKommCIC-PAARHAMMER, vor can. 556 N. 2.

**j. Predigt**

Bischöfe sind berechtigt, überall und auch in Kirchen und Kapellen der Ordensinstitute päpstlichen Rechts das Wort Gottes zu predigen, wenn nicht der Ortsbischof es in Einzelfällen ausdrücklich verwehrt hat (can. 763 CIC/1983). Für die Predigt von Ordensleuten in ihren Kirchen und Kapellen ist die Erlaubnis des nach den entsprechenden Konstitutionen zuständigen Oberen erforderlich (can. 756 CIC/1983). Laien können nach den Vorschriften der Bischofskonferenz zur Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle zugelassen werden, wenn es unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich geraten ist, wobei jedoch die liturgische Homilie dem Priester oder Diakon vorbehalten bleibt (can. 756 CIC/1983).

**k. Im Zusammenhang mit Orden und Gesellschaften des apostolischen Lebens**

Einzelne Niederlassungen von Ordensgemeinschaften sollen wenigstens eine Kapelle haben, in welcher die Eucharistie gefeiert und aufbewahrt wird, damit sie wirklich die Mitte der Kommunität bildet (can. 608 CIC/1983). Die Zustimmung des Diözesanbischofs zur Errichtung einer Niederlassung einer Gesellschaft des apostolischen Lebens umfasst auch das Recht, wenigstens eine Kapelle zu haben, in der die heiligste Eucharistie gefeiert und aufbewahrt wird (can. 733 § 2 CIC/1983). Kirchen und Kapellen, die Ordensangehörigen zur Betreuung übertragen worden sind und von den Gläubigen ständig besucht werden, darf der Diözesanbischof persönlich oder durch Vertretung visitieren (can. 683 § 1 CIC/1983). Die Begräbnisfeier für Ordensleute bzw. Mitglieder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens ist für gewöhnlich in der eigenen Kirche oder Kapelle zu feiern (can. 1179 CIC/1983).

**l. Kapitelkirchen**

Ein Kanonikerkapitel ist eine Gemeinschaft von Priestern, deren Aufgabe es ist, die feierlichen Gottesdienste in der Kathedralkirche (als Kathedralkapitel) oder in der Kollegiatskirche (als Kollegiatskapitel) durchzuführen sowie die vom Recht oder Diözesanbischof übertragenen Aufgaben zu erfüllen (can. 503 CIC/1983). Mit einem Kapitel vereinigte Pfarreien sind vom Diözesanbischof davon zu trennen (can. 510 § 1 CIC/1983), so dass Pfarrei und Kapitel rechtlich unabhängig sind, auch wenn sie dasselbe Gotteshaus bzw. Kirchengebäude benutzen<sup>145</sup>. Ist eine Kirche zugleich Pfarrkirche und Kapitelkirche, wird ein Pfarrer bestellt, dem alle einem Pfarrer üblicherweise eigenen Pflichten und Rechte zukommen (can. 510 § 2 CIC/1983). Werden einer solchen Kirche Spenden gemacht, wird vermutet, dass sie der Pfarrei gegeben sind, sofern nichts anderes feststeht (can. 510 § 4 CIC/1983).

**m. Einrichtung von Kirchenarchiven**

Wenn der Diözesanbischof auch dafür zu sorgen hat, dass in den Archiven der Cathedral-, Kollegiat-, Pfarr- sowie der anderen Kirchen die Akten und Dokumente sorgfältig aufbewahrt werden (can. 491 § 1 CIC/1983), lässt sich hieraus entnehmen, dass in den genannten Kirchen überhaupt entsprechende Archive eingerichtet werden müssen.

**n. Restauration wertvoller Bilder**

Wertvolle, also durch Alter, Kunstwert oder Verehrung ausgezeichnete Bilder (*imagines pretiosae*), die in einer Kirche oder Kapelle zur Verehrung durch die Gläubigen ausgestellt sind und restauriert werden müssen, dürfen dies niemals ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des Ordinarius, welcher zuvor den Rat von Sachverständigen einholt (can. 1189 CIC/1983; vgl. can. 1280 CIC/1917). Die wertvollen Bilder, die sich aufgrund der genannten Kriterien durch ihren ideellen, nicht durch ihren materiellen Wert auszeichnen, sind ein besonderer Fall der heiligen Bilder (*imagines sacrae*).<sup>146</sup> Von der gegenständlichen Bestimmung werden sie nur erfasst, wenn sie sowohl in einer Kirche oder Kapelle als auch zwecks Verehrung durch die Gläubigen dort ausge-

145 MüKommCIC-STOFFEL, can. 510 N. 2.

146 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1189 N. 2.

stellt sind. In nicht sakralen Räumlichkeiten, auf Friedhöfen oder an einem Heiligtum befindliche Bilder entfallen somit trotz möglicherweise bestehender Verehrung durch Gläubige ebenso wie jene Bilder, die in einem Kirchengebäude nur zum Zwecke des Schmucks oder der Erbauung, jedoch nicht zur Verehrung aufgestellt sind.<sup>147</sup> Die Vorschrift des can. 1189 CIC/1983 gilt unabhängig davon, wer der (womöglich sogar private) Eigentümer der betreffenden wertvollen Bilder ist, da die besondere kirchliche Aufsicht über sie darauf gründet, dass sie einem Kirchengebäude zugehören und sie dort öffentlich verehrt werden.<sup>148</sup> Als Restauration anzusehen sind sicherlich «umfangreiche Erneuerungs-, Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen»<sup>149</sup>. Sinnvollerweise wird das Partikularrecht im Lichte dieses Kanons konkretisieren, wann die Kriterien des Alters, des Kunstwerts oder der Verehrung gegeben sind und welche Massnahmen genau, ob beispielsweise auch Reinigungsarbeiten, zur Restaurierung zählen.<sup>150</sup>

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die kirchlichen Vermögensverwalter vor Amtsantritt ein ihren Zuständigkeitsbereich betreffendes detailliertes Bestandsverzeichnis der Immobilien, der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonstwie den Kulturgütern zuzurechnen, oder anderer Sachen mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen bzw. ein vorliegendes Bestandsverzeichnis zu überprüfen haben (can. 1283 n. 2 CIC/1983),<sup>151</sup> in welchem folglich auch alle wertvollen Bilder aufgelistet sind.

#### **o. Auslage, Verkauf oder Verteilung von Schriften**

Bücher und andere Schriften, die Religion oder Sitten behandeln, dürfen in Kirchen oder Kapellen nur ausgelegt, verkauft oder verteilt werden, wenn sie mit Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Autorität herausgegeben worden oder nachträglich von ihr genehmigt worden sind (can. 827 § 4 CIC/1983). Der CIC/1983 formuliert hiermit ein strenges Verbot (indes mit Genehmigungsvorbehalt), über dessen Einhaltung die Pfarrer und Kirchenrektoren als Amtspflicht zu wachen haben.<sup>152</sup> Als ratio legis dahinter steht, dass in Kirchengebäuden angebotene Schriften bei den Gläubigen den Eindruck erwecken, dass sie kirchlicherseits empfohlen sind.<sup>153</sup>

#### **p. Besondere Spendensammlung**

In allen (auch Ordensinstituten gehörenden) Kirchen und Kapellen, die tatsächlich ständig den Gläubigen offenstehen, kann der Ortsordinarius eine besondere Spendensammlung für bestimmte pfarrliche, diözesane, nationale oder gesamtkirchliche Vorhaben anordnen, deren Erträge nachher sorgfältig an die Diözesankurie abzuführen sind (can. 1266 CIC/1983; vgl. can. 1503 CIC/1917). Hiervon soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.<sup>154</sup> Eine exakte Zweckbestimmung solcher Spendensammlungen und von entrichteten Spenden auf Ebene der Pfarreien allgemein ist insbesondere nötig, wenn sie gezielt und direkt der (gegebenenfalls bestehenden) juristischen Person der Kirchenfabrik (*fabrica ecclesiae*), also der Erhaltung des Kirchengebäudes und des Gottesdienstbetriebes, zufließen sollen und nicht der juristischen Person Pfarrei insgesamt; beiden steht der Pfarrer vor und deshalb kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, sofern keine klärenden partikularrechtlichen Vorschriften erlassen worden sind.<sup>155</sup>

#### **q. Ersitzung**

Heilige Sachen, die im Eigentum von Privatpersonen stehen, können von anderen Privatpersonen ersessen werden, ohne sie aber infolgedessen zu profanem Gebrauch verwenden zu dürfen,

147 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1189 N. 3.

148 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1189 N. 3.

149 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1189 N. 4.

150 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1189 N. 2 und 4.

151 MüKommCIC-ALTHAUS, can. 1189 N. 8.

152 MüKommCIC-MUSSINGHOFF/KAHLER, can. 827 N. 5.

153 MüKommCIC-MUSSINGHOFF/KAHLER, can. 827 N. 5.

154 HEIMERL/PREE, Rz. 2/332 m. N.

155 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/246 m. w. H.

es sei denn, die Weihung oder Segnung ging verloren (can. 1269 CIC/1983). Heilige Sachen im Eigentum einer öffentlichen juristischen Person der Kirche hingegen können nur von einer anderen kirchlichen öffentlichen juristischen Person erworben und ersessen werden (can. 1269 CIC/1983). Für Immobilien, wertvolle bewegliche Sachen, Rechte, persönliche und dingliche Klagen einer kirchlichen öffentlichen juristischen Person gilt dabei die besondere Verjährungsfrist von 30 Jahren (can. 1270 CIC/1983).<sup>156</sup>

## 7. Hinweise: flankierende universalkirchliche Erlasse

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll noch auf einige flankierende universalkirchliche Erlasse hingewiesen werden, die im Zusammenhang mit Kirchengebäuden Bedeutung erlangen können.

### a. Liturgievorschriften

Der Generalverweis beim Bau und bei der Wiederherstellung von Kirchen (can. 1216 CIC/1983; vgl. can. 1164 § 1 CIC/1917) auf die liturgischen Vorschriften eröffnet ein ungemein weites Feld an einschlägigen Texten, darunter Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils, Instruktionen kuraler Behörden, päpstliche Enzykliken, das *Rituale Romanum* sowie nebst all dem auch noch einschlägige partikularrechtliche Erlasse.<sup>157</sup> Namentlich ist bei Grundsteinlegung bzw. Baubeginn eine liturgische Feierlichkeit abzuhalten (vgl. can. 1163 CIC/1917).<sup>158</sup> Die liturgischen Erfordernisse bei Kirchengebäuden können in ein Spannungsverhältnis treten zu Anliegen des Kulturgüterschutzes.<sup>159</sup>

### b. Kulturgüterschutz

Der innerkirchliche Kulturgüterschutz im kanonischen Recht ist von jenem im staatlichen und staatskirchlichen Recht zu trennen. Dennoch ist im kanonischen Recht (can. 22 und can. 1284 § 2 n. 3 CIC/1983) grundsätzlich eine Annäherung und Beachtung der einschlägigen weltlichen Bestimmungen vorgesehen, um Schaden, also die Beschädigung oder gar Zerstörung von Kulturgütern, zu vermeiden.<sup>160</sup> Für die Kirchengebäude kann sich der Kulturgüterschutz für das Gebäude an sich, aber auch für dessen Einrichtung (als Bestandteile oder Zugehör) oder nur einzelne Teile davon aktualisieren, abhängig jeweils vom Kulturgutcharakter eines Gegenstandes. Aktuelle Probleme stellen sich diesbezüglich im deutschsprachigen Raum – allerdings weniger in Liechtenstein – bei Umnutzungen, Vermietungen, Verkäufen oder Abrissen von Kirchengebäuden, die angesichts rückläufiger Gläubigenzahlen, Priestermangel und hoher Gebäudeunterhaltungskosten mancherorts unumgänglich werden.<sup>161</sup>

Zumal der CIC/1983 keine eigene Grundsatznorm, geschweige denn einen systematischen Abschnitt zum Kulturgüterschutz bzw. Denkmalschutz<sup>162</sup> bei Kirchengebäuden enthält, ist auf «verstreut[e] Einzelbestimmungen»<sup>163</sup> sowie flankierende universalrechtliche Erlasse abzustellen.<sup>164</sup> Bei ersteren sind zu nennen: can. 1189 CIC/1983, der für die Restauration von in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung ausgestellten wertvollen Bildern die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius sowie die Einholung des Rates von Sachverständigen vorschreibt; can. 1283 n. 2 CIC/1983, der eine Inventarisierung unter anderem der Kulturgüter vorsieht; can. 1216

156 Zum vorangehenden Absatz PREE, Erwerb, S. 1530 f.

157 Siehe für einen eingehenderen Überblick samt Nachweisen MüKommCIC-REINHARDT, can. 1216 N. 2 f.

158 Vgl. MüKommCIC-ALTHAUS, vor can. 1166 N. 5 d [S. 11] m. w. N.

159 Vgl. MUCKEL, S. 1121 mit Fn. 10.

160 Vgl. MUCKEL, S. 1126 m. N.

161 Vgl. MUCKEL, S. 1122.

162 Vgl. MUCKEL, S. 1122.

163 Siehe CARLEN, Denkmalschutz, passim, mit ausführlicher (auch rechtshistorischer) Zusammenstellung der kanonischen Vorschriften zum Denkmalschutz.

164 CARLEN, Denkmalschutz, S. 275 [S. 41]; HEIMERL/PREE, Rz. 5/1313; MUCKEL, S. 1123.

CIC/1983, der bei Bau und Wiederherstellung von Kirchen auf die Grundsätze und Normen<sup>165</sup> der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beiziehung des Rates von Sachverständigen verweist.<sup>166</sup>

Bei den universalkirchlichen Erlassen sind unter anderem einschlägig: die Konstitution über die heilige Liturgie «Sacrosanctum Concilium» [SC] 126 und 129 des Zweiten Vatikanischen Konzils; das Rundschreiben «Opera artis» der Kongregation für den Klerus von 1971 als Vorgängerin und Basis der heutigen Bestimmungen des CIC/1983;<sup>167</sup> die Apostolische Konstitution «Pastor Bonus» von 1988, woraus organisatorisch in mehreren Umschichtungen und mit reger universalkirchlicher Erlassstätigkeit<sup>168</sup> der heutige (seit 2012 bestehende) Päpstliche Rat für die Kultur entstanden<sup>169</sup> ist.<sup>170</sup> Hinzu kommen allfällige Erlasse seitens der zuständigen Bischofskonferenzen sowie der einzelnen Diözesen, die manchmal auch besondere Kommissionen mit Zuständigkeit für Kulturgüter eingesetzt haben.<sup>171</sup>

### c. Kirchenkonzerte

Den Kirchenkonzerten ausserhalb liturgischer Feiern widmet sich ein eigenes Schreiben der Kongregation für den Gottesdienst vom 5. November 1987.<sup>172</sup> Es stellt unter anderem klar: nicht religiös inspirierte Musik soll nicht aufgeführt werden, ungeachtet ihres Genres; geeignet ist hingegen insbesondere Musik, die mit der Heiligkeit des Ortes harmoniert und die Besinnlichkeit fördert; über die Nutzung eines Kirchengebäudes entscheidet auf schriftlichen, begründeten Antrag hin der Ordinarius; der Eintritt zum Konzert muss frei und unentgeltlich<sup>173</sup> sein; der sakrale Charakter des Gotteshauses ist zu wahren; der Konzertveranstalter gewährleistet die Deckung der Unkosten, das Aufräumen und eine Haftung für Schäden.<sup>174</sup> Zusätzlich wurde in Deutschland, Österreich und der Schweiz für die Kirchenkonzerte ausführliches Partikularrecht erlassen.<sup>175</sup>

## III. Mehrdimensionalität infolge des kirchlichen Vermögensrechts

Neben den im Vorangehenden beschriebenen, vor allem sachenrechtlichen Aspekten der Kirchengebäude sind es ihre vielfältigen vermögensrechtlichen Bezüge, die sie zu einer rechtlich komplizierten Angelegenheit machen können. Zwar sind Kirchengebäude nicht immer Kirchengrundbesitz oder Kirchenvermögen, aber qua Widmung, die sie stets erhalten, stehen sie diesem auch andernfalls so nahe, dass sich das kanonische Vermögensrecht stark auf sie auswirkt. Und über das kirchliche Vermögensrecht und die Vorschriften zu dessen Verwaltung sind die Kirchengebäude, in welcher Form auch immer, in ihren jeweiligen Sach- und Rechtslagen ganz unterschiedlich verknüpft und in ganz unterschiedliche Konstellationen eingebettet. Anders ausgedrückt: Das kirchliche Vermögensrecht macht die Sach- und Rechtslage der Kirchengebäude mehrdimensional, nämlich durch das früher geltende (und noch fortgeltende) Recht, durch die Vielzahl an kirchlichen Rechtsträgern und nicht zuletzt durch den Verweis auf den Vorrang von (besonderem und konkretisierendem) Partikularrecht.

### 1. Weitergeltung des CIC/1917 und früheren Rechts

Zumal beim geltenden CIC/1983 insgesamt der Eindruck entsteht, «daß das Gotteshaus in der Gesetzgebung von 1983 fast vergessen wurde»<sup>176</sup>, kommt es bei Kirchengebäuden häufig vor,

165 Siehe MUCKEL, S. 1125.

166 Siehe CARLEN, Denkmalschutz, S. 275–277 [S. 41–43], HEIMERL/PREE, Rz. 5/1316–1321, sowie MUCKEL, S. 1123 und S. 1126, alle mit Hinweisen auf weitere Vorschriften.

167 Siehe MUCKEL, S. 1121 Fn. 10.

168 Siehe MUCKEL, S. 1124 Fn. 25.

169 Siehe MUCKEL, S. 1123 f.

170 HEIMERL/PREE, Rz. 5/1314 f. m. w. H.; vgl. MUCKEL, S. 1121.

171 Vgl. MUCKEL, S. 1123 und S. 1125.

172 MüKommCIC-PAARHAMMER, can. 562 N. 4 m. N.

173 Anders MüKommCIC-REINHARDT, can. 1221 N. 5.

174 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1210 N. 5 m. w. N.

175 Siehe MüKommCIC-REINHARDT, can. 1210 N. 6 [Deutschland], N. 7 [Österreich], N. 8 [Schweiz].

176 SCHNIZER, Eigentum, S. 468.

dass Regelungen aus dem CIC/1917 bis heute auf gewisse Weise weitergelten (müssen). Solche Einbrüche der früheren in die geltende Rechtslage verkomplizieren die Klärung von Rechtsfragen bei Kirchengebäuden wesentlich und sorgen für Rechtsunsicherheiten.

#### a. Ausführlichere Regelungen im CIC/1917

Der CIC/1917 enthielt im Vergleich zum CIC/1983 insgesamt zu den Kirchen zahlreichere und detailliertere Bestimmungen.<sup>177</sup> Im Zusammenhang mit den Kirchengebäuden ist dabei auf folgende hinzuweisen: Im Gegensatz zum CIC/1983, der keine solchen Vorschriften mehr statuiert, enthielt der CIC/1917 in can. 1169 eine Vorschrift zu den Kirchenglocken, für welche nunmehr unter dem CIC/1983 die liturgischen Bücher einschlägig sind.<sup>178</sup> Ebenso fehlen im CIC/1983 Bestimmungen zum (staatlich nicht anerkannten<sup>179</sup>) Asylrecht (can. 1179 CIC/1917) in Kirchen oder zur Rangordnung der Kirchen (Basiliken, Kathedralen, Pfarrkirchen usw.<sup>180</sup>; vgl. can. 1180 CIC/1917) untereinander.<sup>181</sup> Auch Bestimmungen zur gottesdienstlichen Sitzordnung (can. 1262 CIC/1917) oder zur Kirchenstuhlordnung (can. 1263 CIC/1917) finden sich de lege lata nicht mehr.<sup>182</sup> Die ausdrückliche Variante von can. 2382 CIC/1917, wonach im Verfahren der Amtsenthörung insbesondere gegen einen Pfarrer vorgegangen wurde, der die Obsorge für die Pfarrkirche vernachlässigte,<sup>183</sup> ist in can. 1741 n. 4 CIC/1983 in der Generalklausel der groben Vernachlässigung oder Verletzung der pfarrlichen Amtspflichten aufgegangen. Daraus folgt: «Da die Bestimmungen des früheren CIC [von 1917, E. S.] aufgehoben sind, muß im Einzelnen untersucht werden, ob und welche Regelungen an deren Stelle getreten sind bzw weitergelten.»<sup>184</sup> Grosse Auswirkungen auf die Kirchengebäude haben aber vor allem drei zwar entfallene, aber bis heute fortwirkende Rechtsfiguren: die Kirchenfabrik, die Kirchenbaulast und das Patronat.

#### b. Kirchenfabrik und Benefizien

Im Gegensatz zum heute geltenden CIC/1983, nach welchem jeder rechtmässig errichteten Pfarrei von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit zukommt (can. 515 § 3 CIC/1983), war unter der Geltung des CIC/1917 die Pfarrei nicht rechtsfähig (can. 216 § 1 und § 3 CIC/1917).<sup>185</sup> Der CIC/1917 nannte aber definitiv eine eigene (Pfarr-)Kirche als eines der notwendigen Elemente einer Pfarrei.<sup>186</sup> In vermögensrechtlicher Hinsicht übernahmen damals, auf Anfänge bis ins 5. und 6. Jahrhundert nach Christus zurückreichend,<sup>187</sup> auf der Ebene der Pfarrei die heutige Funktion der rechtspersönlichen Pfarrei zwei andere Rechtsfiguren: das (Pfarr-)Benefizium (beneficium) und die (Pfarr-)Kirchenfabrik (fabrica ecclesiae; auch: Gotteshaus[vermögen], [Pfarr-]Kirchenstiftung, Pfarrkirche, Kirchenpflege, Lichtergut, Heiligengut oder ähnlich).<sup>188</sup> Sie waren die «zwei Haupttypen von Rechtspersönlichkeit, auf denen die damalige Kirchenverfassung beruhte[.]»<sup>189</sup> Während das Benefizium dem Unterhalt des Pfarrers diene, umfasste die Kirchenfabrik jenes Vermögen der Pfarrei, das vor allem für die Kirchengebäude, also deren Bau, Unterhalt und den dort abzuhaltenden Gottesdienst vorgesehen war.<sup>190</sup> Zuweilen wurde zwischen einer «grossen»

177 Vgl. MüKommCIC-REINHARDT, vor can. 1214 N. 1 und 3. Siehe zu den Bestimmungen des CIC/1917 für Kirchengebäude übersichtlich MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 307–331 (Kirchen samt Baulast), S. 331–335 (Kapellen) sowie passim.

178 MüKommCIC-REINHARDT, vor can. 1214 N. 2.

179 REINHARDT, S. 1108 Fn. 4 am Ende.

180 Siehe beispielsweise MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 308 f.

181 MüKommCIC-REINHARDT, vor can. 1214 N. 2.

182 Vgl. MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 308 f.

183 Vgl. CICKomm-JONE, Bd. III, can. 2382 S. 627.

184 HEIMERL/PREE, Rz. 5/1253 m. w. N.

185 HEIMERL/PREE, Rz. 1/170; vgl. CICKomm-JONE, Bd. I, can. 216 S. 248.

186 Vgl. SCHNIZER, Eigentum, S. 464; SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 403 f. m. w. H.

187 Vgl. SCHMID-TSCHIRREN, S. 53 f.; PREE, Grundfragen, S. 1471.

188 MüKommCIC-REINHARDT, vor can. 1214 N. 1; MÖRSDORF, Rechtssprache, S. 162 m. w. H. und (zu den Synonymen) S. 233; zur Dichotomie beneficium und fabrica siehe MÖRSDORF, Lehrbuch I. Band, S. 462; SCHMID-TSCHIRREN, S. 54; vgl. auch HEIMERL/PREE, Rz. 5/244.

189 SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 392; vgl. MÖRSDORF, Rechtssprache, S. 276.

190 Vgl. MüKommCIC-AHLERS, can. 515 N. 8.

Kirchenfabrik für die Finanzierung des Gebäudeunterhalts und von Bestandteilen und Zugehör, beispielsweise einer Orgel, einerseits sowie andererseits einer «kleinen Kirchenfabrik» für Verbrauchs- und Aufzehrungsmaterial wie Kerzen, Brot und Wein unterschieden.<sup>191</sup> Rechtsgrundlage für die Rechtspersönlichkeit beider genannten Rechtsfiguren war can. 99<sup>192</sup> CIC/1917 zu den moralischen, nicht kollegialen (juristischen) Personen (*personae morales non collegiales*).<sup>193</sup> «Mit dieser Norm krönt[e] die päpstliche Gesetzgebung ihren Kampf um die Freiheit des Gotteshauses von fremder [also nicht-kirchlicher, E. S.] Sachherrschaft.»<sup>194</sup>

Kraft Gesetzes entstand mit jeder Kirche als Bauwerk (*ecclesia*) bei der Weihung automatisch ex lege eine kanonische juristische Person, nämlich die Kirchen-«fabrik»<sup>195</sup> (*fabrica ecclesiae*) als rechtsfähige kirchliche Anstalt zu Kultuszwecken,<sup>196</sup> und wurde dem Kirchengebäude zugeordnet, um «Trägerin der Rechte und Pflichten zu sein, die sich zufolge der Kirchengründung und Unterhaltung in vermögensrechtlicher Hinsicht ergeben»<sup>197</sup>. Die Kirchenfabrik war (nicht zwingend, aber doch in der Regel) die Eigentümerin des betreffenden Kirchengebäudes, verwaltete aber jedenfalls deren finanziellen Unterhalt.<sup>198</sup> So trat unter Umständen die Kirchenfabrik zum Beispiel als berechtigte juristische Person gegenüber einem weltlichen Kirchengebäude-Eigentümer als Verpflichtetem für die Tragung einer Baulast auf.<sup>199</sup> Die Kirchenfabrik handelte grundsätzlich, falls kein spezieller Rechtstitel oder eine rechtmässige Gewohnheit anderes vorsah, durch den (Kirchen-)Rektor, also bei Pfarrkirchen grundsätzlich durch den Pfarrer als Rektor ex officio,<sup>200</sup> als ihr Organ (bei Kathedralkirchen durch den Bischof mit dem Kathedralkapitel; bei Kollegiatkirchen durch das Kapitel) (can. 1182 § 1 CIC/1917), dem – dazu sogleich mehr – zusätzlich ein aus Klerikern und Laien zusammengesetzter, beratender Kirchenstiftungsrat (*consilium fabricae ecclesiae*) beigegeben werden konnte (can. 1183 f. CIC/1917).<sup>201</sup> Durch die Kirchenfabrik sollte die Kirche durch eigene Rechtspersönlichkeit vor allem gegenüber dem Staat unabhängig bleiben und vor Vereinnahmungen seinerseits geschützt sein,<sup>202</sup> wenn ein Kirchengebäude nicht der Kirche selbst gehörte. Unter «ecclesia» (mit Minuskel) als Einzelkirche verstand der CIC/1917 demzufolge das Kirchengebäude entweder als Gottesdienstraum, Bauwerk etc. oder als anstaltliche *fabrica* im beschriebenen Sinn.<sup>203</sup>

Die herrschende Meinung<sup>204</sup> ging davon aus, dass *ecclesia* und *fabrica ecclesiae* dieselbe juristische Person seien bzw. gemeinsam nur eine einzige Rechtspersönlichkeit bildeten und Letztere einfach unter dem besonderen Aspekt der Gebäude- und Gottesdienstkosten gesehen sei. Andere – rechtsdogmatisch differenziertere – Ansichten<sup>205</sup> erachteten die Kirchenfabrik entweder als eigene Rechtsperson oder aber gingen dahin, die *fabrica ecclesiae* zumindest als

191 SCHMID-TSCHIRREN, S. 55 f.

192 Siehe CICKomm-JONE, Bd. I, can. 99 S. 124–126.

193 Vgl. SCHNIZER, Eigentum, S. 457; SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 389.

194 SCHNIZER, Eigentum, S. 457.

195 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 320 Fn. 1: «Fabrica, ursprünglich Waffenfabrik, später öffentliches Gebäude, sodann Kirchengebäude und insbesondere Vermögensstock für die bauliche Instandhaltung der Kirche.»

196 SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 402; MÖRSDORF, Lehrbuch I. Band, S. 203; MÖRSDORF, Rechtssprache, S. 233, vgl. S. 276; HEIMERL/PREE, Rz. 5/1113.

197 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 320.

198 SCHNIZER, Eigentum, S. 457–460; SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 387 und S. 402; MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 320; vgl. MÖRSDORF, Lehrbuch I. Band, S. 462.

199 Vgl. SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 402.

200 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/258.

201 PUZA, S. 1553 Fn. 22.

202 SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 390 m. w. H.

203 MÖRSDORF, Rechtssprache, S. 233 f., und KÖSTLER, S. 134 [s. v. «ecclesia», S. 133 ff.], beide je m. w. H. insbesondere zu diesbezüglichen einzelnen Vorschriften des CIC/1917.

204 So resümiert es SCHNIZER, Eigentum, S. 466 f. Diese herrschende Meinung kritisieren HEIMERL/PREE, Rz. 5/1113.

205 So schreiben es HEIMERL/PREE, Rz. 5/1113 (hier ohne eigene Stellungnahme), siehe aber Rz. 5/244: «Gem[äss] CIC/1917 war die Pfarrkirche j[uristische] P[erson], die im Hinblick auf das Vermögen zur Erhaltung der Kirche und für die Gottesdiensterfordernisse mit dem Kirchenfabrikgut (Kirchenstiftung, Gotteshausvermögen) zusammenfiel.»

zweckgewidmetes Sondervermögen (für Bau, Erhalt, Betrieb der Kirche) der juristischen Person *ecclesia* zu qualifizieren, das über das Eigentum der *ecclesia* hinaus auch noch andere, fremde, aber dem Fabrikzweck gewidmete Vermögenswerte (wie staatliche Baulastpflichten) umfassen konnte.<sup>206</sup> Dieses Sondervermögen der «Gesamtheit der im Dienste einer bestimmten Kirche stehenden Vermögenswerte»<sup>207</sup>, in seinem Kern jeweils bestehend aus dem Kirchengebäude samt Zugehör wie heiligen Gerätschaften, Glocken, Orgel etc., konnte überdies ausgestattet sein sowohl mit einem Verbrauchsvermögen zur Aufzehrung als auch mit Ertragsvermögen aus einem festen Stammkapital oder mit beidem vermischt.<sup>208</sup>

Als Folge der beschriebenen Rechtslage des CIC/1917 traten mitunter, gerade wenn nicht die *ecclesia* selbst Eigentümerin eines Kirchengebäudes war, diesbezüglich «schwer durchschaubare Rechtsverhältnisse»<sup>209</sup> ein, wobei «der strittige Terminus *«fabrica ecclesiae»* noch zusätzlich Verwirrung stiften»<sup>210</sup> konnte. Erst im Einzelfall und anhand dessen Umständen zeigte sich, welche rechtsdogmatische Ausgestaltung hiermit genau gemeint war und welche Vermögenswerte genau und wie davon erfasst sein sollten.<sup>211</sup> Letztlich entscheidend war und ist aus vermögensrechtlicher Sicht, «ob es sich – wie immer die Benennung lauten mag – um ein Gottesdienstgebäude mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt»<sup>212</sup> oder nicht.

Was die eingangs genannten Benefizien im CIC/1917 (damals can. 1409–1447<sup>213</sup>), soweit sie heute noch bestehen, angeht, so statuiert der CIC/1983 im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils<sup>214</sup>, dass deren Vermögen durch Normen der Bischofskonferenz mit Gutheissung des Apostolischen Stuhls möglichst auf die neuen, funktionell äquivalenten Rechtsträger und Einrichtungen überführt werden sollen (can. 1272 CIC/1983).<sup>215</sup> Die Kirchenfabriken hingegen existieren unter Umständen bis zum heutigen Tage weiter, sei es nach kanonischem Universalrecht (can. 4 CIC/1983),<sup>216</sup> sei es im Einzelfall «partikularrechtlich aufgrund von konkordatsrechtlichen Bestimmungen, unvordenklicher Gewohnheit oder staatskirchenrechtlichen Regelungen»<sup>217</sup>. Im CIC/1917 waren sie in den can. 1182 bis 1184<sup>218</sup> (Verwaltung des Gotteshausvermögens) geregelt. Der CIC/1983 enthält für sie keine Vorschriften mehr.<sup>219</sup> Unter seinem Regime entsteht *ipso iure* also zwar keine Rechtspersönlichkeit einer neu errichteten Kirche mehr,<sup>220</sup> aber jene vor und zu Zeiten des CIC/1917 entstandenen Kirchenfabriken – so sie später nicht im Einzelfall besonders aufgehoben worden sind – bleiben weiterhin bestehen. So gelten auch in gewissem lückenfüllendem und regelndem Sinne die ehemaligen Vorschriften des CIC/1917 weiter.

Auf eine wichtige Unterscheidung ist noch hinzuweisen: Gemäss can. 1183 § 1 und § 2 und can. 1184 CIC/1917 konnten zur Verwaltung der Güter einer Kirche nebst den vorgesehenen üblichen klerikalen Verwaltern, die oben genannt wurden, auch noch weitere Kleriker oder auch Laien hierzu berufen werden, die diesfalls gemeinsam einen Kirchenverwaltungsrat bzw. Kirchenstiftungsrat (*consilium fabricae ecclesiae*) bildeten.<sup>221</sup> Mangels abweichender Bestimmungen wurden die Mitglieder dieses Kirchenstiftungsrats vom Ordinarius frei ernannt und aus wichtigem Grunde auch wieder von ihm abgesetzt (can. 1183 § 3 CIC/1917). Seine Zuständigkeit

206 SCHNIZER, Eigentum, S. 467, auch S. 466; MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 319 f.

207 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 319.

208 Vgl. SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 401 Fn. 48; HEIMERL/PREE, Rz. 5/244; CICKomm-JONE, Bd. II, can. 1182 S. 429 f. m. w. H.; MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 319 m. w. H.

209 SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 401 Fn. 48 (mit Blick auf die österreichischen Diözesen).

210 SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 401 Fn. 48 (mit Blick auf die österreichischen Diözesen).

211 Vgl. SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 401 Fn. 48 m. w. H.

212 HEIMERL/PREE, Rz. 5/1107.

213 Siehe MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 443–467; CICKomm-JONE, Bd. II, can. 1182–1184 S. 429–433.

214 PREE, Grundfragen, S. 1476 m. N.

215 Vgl. PREE, Erwerb, S. 1507; PREE, Grundfragen, S. 1477 f.; PUZA, S. 1553.

216 HEIMERL/PREE, Rz. 1/170 und Rz. 5/244.

217 MüKommCIC-AHLERS, can. 515 N. 8; HEIMERL/PREE, Rz. 1/170; vgl. PREE, Grundfragen, S. 1501.

218 Siehe MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 319–323.

219 MüKommCIC-REINHARDT, vor can. 1214 N. 1.

220 Vgl. PREE, Grundfragen, S. 1500 f.

221 CICKomm-JONE, Bd. II, can. 1183 S. 431 f.; vgl. SCHMID-TSCHIRREN, S. 56.

betrifft allein die (beratende<sup>222</sup>) Sorge für die Vermögensverwaltung, weshalb ihm ausdrücklich Fragen entzogen wurden wie solche zur Abhaltung des Gottesdienstes, zum Glockenläuten, zur Kirchen- und Friedhofsordnung, zur Anordnung von Altären, Sitzen, Bänken oder Opferstöcken oder solche zum Schmuck der Kirche (can. 1184 n. 1–5 CIC/1917). Es handelte sich demzufolge beim Kirchenstiftungsrat, obschon unter Umständen Laien mitwirkten, um ein rein kirchliches vermögensverwaltendes Gremium mit rein vermögensrechtlicher Entscheidungskompetenz, die letztlich im Wesentlichen von den dort vertretenen kirchlichen Amtsträgern ausging und in die Kirchenhierarchie eingebettet blieb.<sup>223</sup> Es ist deshalb zu unterscheiden von dem mancherorts «zur Verwaltung des Gotteshausvermögens aus Laien gebildete[n] Beirat»<sup>224</sup>, der in Anhörung eine bloss beratende Funktion ohne Entscheidungskompetenz erfüllt, oder von anderen staatskirchenrechtlich-partikularrechtlich eingerichteten Vermögensverwaltungsgremien («Kirchengemeinderat», «Kirchenvorstand» etc.)<sup>225</sup>, denen mitunter weitreichende Entscheidungskompetenz bei der Vermögensverwaltung zukommt<sup>226</sup>. Die in Liechtenstein aufgrund des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens von 1870 vorgesehenen Kirchenräte unter (in langer hiesiger Tradition stehendem) Einbezug laikaler «Kirchenpfleger» sind Letzterem zuzuordnen, da es sich bei ihnen um staatskirchenrechtliche Gremien an der Schnittstelle zwischen kanonischem und staatlichem Recht handelt, dem vermögensrechtliche Entscheidungskompetenz zukommt, welche aber letztlich paritätisch – im Sinne des Einvernehmensprinzips – sowohl den kirchlichen als auch den laikal-staatlichen Vertretern gleichermaßen im Zusammenwirken zusteht.

Übrigens hatte die CIC-Kommission darüber debattiert, ob im CIC/1983 von Rechts wegen auch einer Kirche Rechtspersönlichkeit verliehen werden solle, doch drangen entsprechende Vorschläge schliesslich nicht durch.<sup>227</sup> Womöglich kommt dadurch ein gewisses Desinteresse<sup>228</sup> des Gesetzgebers für das Thema der Kirchengebäude oder auch eine grundsätzliche tendenzielle Umorientierung angesichts des Communio-Verständnisses vom Anstaltlichen hin zum Korporativen<sup>229</sup> zum Ausdruck. Unter dem CIC/1983 entsteht mit einem Kirchengebäude folglich nicht mehr automatisch eine Kirchenfabrik als Rechtsträger.<sup>230</sup> An dessen Stelle tritt de lege lata vor allem die Pfarrei.<sup>231</sup> «[D]ie Kirche ist nicht mehr Rechtssubjekt, die Kirche, das Gotteshaus ist wieder zum Rechtsobjekt abgesunken»<sup>232</sup>, wenn auch immerhin «in der begünstigten Stellung eines Sondervermögens.»<sup>233</sup> Die unter dem Regime des CIC/1917 entstandenen *ecclesiae* bzw. *fabricae ecclesiae* behalten ihren Rechtsstatus als juristische Personen jedoch unter dem CIC/1983 bei infolge der *perpetuitas*, die juristischen Personen zuteilwird (vgl. can. 4, 9, 102, 120 CIC/1983).<sup>234</sup> Der Klarheit und Verständlichkeit der Rechtslage der Kirchengebäude ist das natürlich abträglich. Es bringt jedoch bei einzelnen Kirchengebäuden auch wiederum hochinteressante Konstellationen mit sich, die zu einer genauen Abklärung einladen.

222 PUZA, S. 1553 Fn. 22.

223 Vgl. GRICHTING, S. 586–589 m. w. H.

224 CICKomm-JONE, Bd. II, can. 1183 S. 432.

225 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/263.

226 Kritisch GRICHTING, S. 644.

227 MüKommCIC-REINHARDT, can. 1214 N. 3 m. N.; vgl. SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 404.

228 Vgl. SCHNIZER, Eigentum, S. 463.

229 Vgl. SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 405.

230 SCHNIZER, Eigentum, S. 470.

231 Vgl. SCHNIZER, Eigentum, S. 461 f.

232 SCHNIZER, Eigentum, S. 461, mit der Bewertung vor allem aus ekklesiologischer Sicht als «umwälzend, ja bestürzend», vgl. S. 471; ebenso (eingehend) kritisch SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 406 und (resümierend) S. 410.

233 SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 405.

234 SCHNIZER, Eigentum, S. 469; SCHNIZER, Gesetzbuch, S. 410, vorher eingehend begründet auf S. 407–410; HEIMERL/PREE, Rz. 5/1115.

### c. Kirchenbaulast

Kirchenbaulast bedeutet, unabhängig vom Eigentum an einem Kirchengebäude,<sup>235</sup> «die Rechtspflicht zur Instandhaltung und Wiederherstellung einer Kirche, und zwar nicht allein in baulicher Hinsicht, sondern auch bezüglich der inneren Ausstattung»<sup>236</sup>, im Ganzen oder nur in Teilen<sup>237</sup>. Erfasst sind grundsätzlich Bau-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten «einschließlich der Abänderung, Erweiterung, des Neubaus oder etwa erforderlichen Wiederaufbaus»<sup>238</sup> am Kirchengebäude mit seinen Bestandteilen (Sakristei, Friedhofskapelle, Leichenhaus, Kirchturm mit Blitzableiter, Glockenstuhl, Glocken, Kirchenglocke,<sup>239</sup> allenfalls Friedhof) und samt seinem Zubehör (Wege, Treppen, Kirchplatzmauern; Altar, Kanzel, Orgel, Taufstein) sowie unter Umständen auch die zugehörigen Filialkirchen<sup>240</sup>, nicht hingegen blosse Unterhaltsarbeiten wie Dachrinnenreinigung oder Schneeräumung auf dem Dach.<sup>241</sup>

Grundsätzlich – abweichende Regelungen im Einzelfall durch den Baulasttitel oder das einschlägige Baulastrecht gehen vor<sup>242</sup> – richtet sich die Baulastpflicht nach dem Bedürfnis (Bedürfnisgrundsatz) des berechtigten kirchlichen Rechtsträgers bzw. des betreffenden Kirchengebäudes. Sie ist aber begrenzt auf das Notwendige im Sinne des Angemessenen. Angesichts von im Laufe der Zeit geänderter Verhältnisse kann sich die Baulastpflicht folglich über eine blosse Erhaltung des Kirchengebäudes im bisherigen Zustand und Umfang durchaus erweitern oder sich umgekehrt auch reduzieren, denkbar sogar bis hin zu ihrem Wegfall.<sup>243</sup>

Während der CIC/1983 heute keine Vorschrift zur Kirchenbaulast mehr kennt, normierte can. 1186 CIC/1917 die Kirchenbaulast ausdrücklich, wenn auch bloss subsidiär,<sup>244</sup> und ist demnach heute unter Umständen nach wie vor zur Klärung diesbezüglicher Rechtsfragen heranzuziehen.<sup>245</sup> Can. 1186 n. 2 CIC/1917 sah bei Pfarrkirchen<sup>246</sup> – vereinfacht zusammengestellt – folgende Rangordnung von Baulastpflichtigen vor: die Kirchenfabrik mit ihren Erträgen und auch ihrem Stammkapital; den Patron aus dem Titel der Kirchenerbauung;<sup>247</sup> diverse Nutznießer von Kirchenvermögen aus irgendwelchen Einkünften aus Benefizien oder der Kirchenfabrik ohne besondere Rangfolge untereinander, so unter Umständen den Patron, den Pfarrer, Klöster, Körperschaften; schliesslich, allerdings ohne Zwangsausübung, die Pfarrangehörigen insgesamt mittels Umlagen sowie mittels Hand- und Spanndiensten.<sup>248</sup> Bei anderen Kirchen war diese Regelung entsprechend anzuwenden (can. 1186 n. 3 CIC/1917).<sup>249</sup> Die Beschaffung, Erhaltung und Erneuerung heiliger Gerätschaften als Zubehör zur Kirche oblag grundsätzlich, also vorbehaltlich abweichender Sonderregelungen oder Vorkehrungen,<sup>250</sup> ebenfalls den Baulastpflichtigen (can. 1297 CIC/1917).<sup>251</sup>

Die ausdrückliche Normierung der Kirchenbaulast im CIC/1917 hatte Symbolwert, weil sie die Anerkennung durch den kirchlichen Universalgesetzgeber zum Ausdruck brachte. Abgesehen davon kam die allgemeine Vorschrift allerdings nur insofern subsidiär zum Tragen, als für

235 BÖTTCHER, S. 21; vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/387 und Rz. 5/424.

236 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 327; ebenso HEIMERL/PREE, Rz. 5/385.

237 HEIMERL/PREE, Rz. 5/388.

238 BÖTTCHER, S. 20.

239 Allerdings häufig mit Sonderregelungen (BÖTTCHER, S. 35 mit Fn. 65).

240 So zum Beispiel (als eine Ausnahme vom sonstigen Grundsatz) in Vorarlberg (HEIMERL/PREE, Rz. 5/506).

241 HEIMERL/PREE, Rz. 5/440 (mit Blick auf Bayern), vgl. Rz. 5/503 (mit Blick auf Österreich); BÖTTCHER, S. 35.

242 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/441.

243 Zum vorangehenden Absatz BÖTTCHER, S. 36 mit Beispielen und S. 38; HEIMERL/PREE, Rz. 5/436.

244 BÖTTCHER, S. 28.

245 HEIMERL/PREE, Rz. 5/386; MüKommCIC-REINHARDT, vor can. 1214 N. 1; SCHNIZER, Eigentum, S. 466 und S. 468.

246 Für Kathedralkirchen galt hingegen can. 1186 n. 1 CIC/1917.

247 Der Patron aufgrund von Dotation ist ohnehin zur Ergänzung einer untergedeckten Kirchenfabrik, welche vorrangige Baulastpflichtige ist, zu ergänzen, wodurch er indirekt schon dort verpflichtend eingebunden wird (MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 331 Fn. 3).

248 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 330 f. m. w. H.; CICKomm-JONE, Bd. II, can. 1186 S. 434 f.; HEIMERL/PREE, Rz. 5/385.

249 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 331.

250 Vgl. CICKomm-JONE, Bd. III, can. 1297 S. 515.

251 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 386.

bestimmte Baulastpflichten nicht vorrangiges Sonderrecht bestand<sup>252</sup> – was aber meistens der Fall war:<sup>253</sup> Baulastpflichten für Kirchengebäude waren in erster Linie vorrangig durch örtliches Herkommen, besondere Vereinbarungen oder besondere gesetzliche (kanonische, staatliche oder staatskirchenrechtliche) Verpflichtungen als verbindliche und meist überaus beständige (langfristig angelegte und langfristig wirksame) Rechtstitel statuiert (can. 1186 CIC/1917).<sup>254</sup> Angesichts solcher Dauerhaftigkeit kommt es bei einer Baulast nicht selten vor, dass ihre ursprüngliche rechtliche Begründung allmählich in den Hintergrund getreten ist und sie sich inzwischen auf Herkommen bzw. auf Gewohnheitsrecht stützen kann.<sup>255</sup>

Die Baulastpflichtigen (Kirchenfabrik, Benefizien oder kirchliche Stiftungen, Staat, Gemeinden, weltliche Stiftungen, Patrone oder Private<sup>256</sup>) standen für gewöhnlich in einer Rangordnung zueinander. In einer Kaskade wurde grundsätzlich beim Ausfall des Erstverpflichteten der Zweitverpflichtete herangezogen, bei dessen Ausfall der Drittverpflichtete usw. Während zum Beispiel in Deutschland (und teilweise auch in der Schweiz<sup>257</sup>) infolge der Säkularisation vieler Kirchengebäude Anfangs des 19. Jahrhunderts die Bundesländer vielfach zu hauptsächlich Baulastpflichtigen wurden,<sup>258</sup> hat sich in Liechtenstein etwas dieser Säkularisation als Zäsur Vergleichbares nicht ereignet. Dennoch stehen die meisten Kirchengebäude gemäss Grundbuch heute im Eigentum der politischen Gemeinden.<sup>259</sup> Damit sind in Liechtenstein, ähnlich zu Deutschland,<sup>260</sup> die politischen Gemeinden häufig zu vorrangigen Baulastpflichtigen geworden,<sup>261</sup> zumal sie sich im 19. Jahrhundert personell weitestgehend mit den jeweiligen katholischen Pfarreien deckten. Dies fand in Liechtenstein im (staatskirchenrechtlichen) Baukonkurrenzpflichtgesetz von 1868 Ausdruck, das bis heute in Kraft steht. Im Laufe der Zeit haben sich bis heute die vorgesehenen Kaskaden der Baulastpflichtigen nicht selten faktisch so entleert bzw. verschoben, dass von allen möglichen Pflichtigen nur noch wenige vorhanden und wirklich finanziell imstande sind, die Baulastpflicht zu tragen. Die politischen Gemeinden müssen infolgedessen ungeachtet ihrer eigentlichen Nachrangigkeit in der Pflichtenkaskade heute (weitgehend allein) die Baulastpflicht tragen.<sup>262</sup>

Ein häufiger Kritikpunkt gegen das Fortbestehen auf Herkommen beruhender Baulasten ist folglich der mit dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse einhergehende – jeweils wieder im Einzelfall genauer zu prüfende – «Entfall der Geschäftsgrundlage»<sup>263</sup> im Sinne der *clausula rebus sic stantibus*,<sup>264</sup> dem allerdings die Beständigkeit eines solchen Baulasttitels<sup>265</sup> entgegengehalten wird. Auch der Einwand, eine staatliche oder kommunale Baulast verstosse gegen die verfassungsrechtliche Neutralität des Staates, wird (von der Judikatur) unter Berufung auf den beständigen Rechtstitelcharakter der Baulastpflicht und ihre historische Begründung grösstenteils abgewiesen.<sup>266</sup> Der aus einer Baulastpflicht Verpflichtete kann sie nicht einseitig rechtmässig zum Erlöschen bringen, sondern es bedarf hierzu der einvernehmlichen sogenannten

252 Vgl. BÖTTCHER, S. 34.

253 Vgl. beispielsweise zu Österreich HEIMERL/PREE, Rz. 5/300: «Für Baulastsachen [...] gelten durchwegs Sonderregelungen [...]». – Ausführlich zu den Regelungen in Bayern siehe HEIMERL/PREE, Rz. 5/387–495; zu jenen in Österreich siehe HEIMERL/PREE, Rz. 5/496–520.

254 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 328; vgl. SCHMID-TSCHIRREN, S. 367 f.; HEIMERL/PREE, Rz. 5/385 und (ausführlich zu einzelnen Baulasttiteln am Beispiel Bayern) Rz. 5/397–411.

255 BÖTTCHER, S. 34.

256 Vgl. BÖTTCHER, S. 21; HEIMERL/PREE, Rz. 5/426–434.

257 Vgl. SCHMID-TSCHIRREN, S. 8 und S. 15–17 m. w. H.

258 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 328; HEIMERL/PREE, Rz. 5/427; vgl. PREE, Erwerb, S. 1508; BÖTTCHER, S. 23.

259 WALSER, S. 1949; vgl. OSPELT, S. 138.

260 Vgl. MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 329 m. N.

261 WALSER, S. 1949.

262 Vgl. BÖTTCHER, S. 23.

263 HEIMERL/PREE, Rz. 5/408.

264 Vgl. BÖTTCHER, S. 40 f. m. w. N.; HEIMERL/PREE, Rz. 5/408, Rz. 5/473 f. und (m. w. N. zur staatlichen Judikatur) Rz. 5/479.

265 Vgl. BÖTTCHER, S. 43 f.

266 Vgl. (auch zur Judikatur) HEIMERL/PREE, Rz. 5/410 m. w. N.; SCHMID-TSCHIRREN, S. 378; BÖTTCHER, S. 39 f.

Ablösung durch rechtliches Zusammenwirken mit dem auf der anderen Seite Berechtigten.<sup>267</sup> Das erweist sich oft als schwierig, weil «die Grundsätze, die zu jahrhundertealten Rechtstiteln[,] wie alten Rechtsnormen, Observanzen oder Herkommen, entwickelt worden sind, nicht ohne weiteres auf neuere ausdrückliche, rechtswirksame Anerkennnisse oder sonstige Verträge übertragen»<sup>268</sup> und in einen Geldbetrag umgemünzt werden können.

Als öffentlich-rechtliche Last<sup>269</sup> darf man bei einer Baulastpflicht kein Synallagma von Leistung und Gegenleistung erwarten<sup>270</sup>. Sie erlischt auch mit Zerstörung des Baulastobjekts nicht automatisch, sondern kann ruhen, um später wiederaufzuleben.<sup>271</sup> Baulastrechte sind zwar selbst keine (absolut geschützten) *res sacrae*, obwohl sie diesen nahestehen und über deren Finanzierung indirekt auch in gewissem Sinne dem Gottesdienst dienen, doch geniessen sie wie jene die Kirchengutsgarantie.<sup>272</sup>

Die Konsequenz aus dem Gesagten für die heutigen Kirchengebäude in Liechtenstein und auch andernorts ist: Für Kirchenbaulasten besteht heute «eine bunte rechtliche Vielfalt»<sup>273</sup> des Partikularrechts mit «vielfältigsten Rechtsquellen»<sup>274</sup>, so dass bei Rechtsfragen jeweils genaue Abklärungen des Einzelfalls erforderlich sind, weil in casu mitunter drastische Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen vorliegen können.<sup>275</sup>

#### d. Patronat

Unter einem Patronat, dessen rechtshistorische Ursprünge ins hochmittelalterliche kanonische Recht zurückreichen,<sup>276</sup> versteht sich die mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestattete Rechtsstellung eines Stifters (natürliche oder juristische Person) einer Kirche, Kapelle oder eines Benefiziums, welche ihm im Gegenzug zu seiner Stiftung als Privileg mit kirchlicher Bewilligung auf Dauer verliehen wird und auf seine Rechtsnachfolger übergeht.<sup>277</sup> Der CIC/1917 regelte vorbestehende Patronate in den can. 1448 bis 1471,<sup>278</sup> verbot jedoch Neuerrichtungen und empfahl den Verzicht auf bestehende Patronate.<sup>279</sup> Im CIC/1983 finden sich keine Vorschriften mehr zum Patronat.<sup>280</sup> Das bedeutet jedoch nicht, dass heute keine solchen mehr bestünden, geschweige denn, dass sie vom geltenden kanonischen Recht irgendwie stillschweigend für inexistent oder unbeachtlich erklärt worden wären.<sup>281</sup> Ganz im Gegenteil: Patronate oder Teilberechtigungen bzw. verpflichtungen daraus können von alters her durchaus bis heute im Sinne von wohl erworbenen Rechten über den CIC/1917 und den CIC/1983 hinweg erhalten geblieben sein. Sie sind mangels rechtskräftiger Ablösung oder rechtskräftigen Verzichts rechtlich unvermindert zu beachten, auch wenn sie das geltende, bereinigte kanonische Recht des CIC/1983 scheinbar nicht mehr kennt und in der Sache, weil auch ekklesiologisch antiquiert,<sup>282</sup> auch nicht mehr will.

Ein Patronat gründet in seinem Erwerbstitel (can. 1454 CIC/1917) entweder auf der vermögensrechtlichen Ausstattung einer Kirche oder eines Benefiziums (*dos*) oder auf der Tragung der Baukosten (*aedificatio*) oder auf der Überlassung eines Bauplatzes (*fundus*), die in der Regel

267 BÖTTCHER, S. 39, siehe auch S. 43 (insbesondere zum abzulösenden sogenannten Baulastwert); vgl. SCHMID-TSCHIRREN, S. 378.

268 BÖTTCHER, S. 42 f.

269 BÖTTCHER, S. 21; HEIMERL/PREE, Rz. 5/424.

270 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/437 m. N.

271 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/436.

272 HEIMERL/PREE, Rz. 5/471.

273 BÖTTCHER, S. 19.

274 BÖTTCHER, S. 27.

275 BÖTTCHER, S. 19, vgl. S. 28.

276 Siehe zum Beispiel HEIMERL/PREE, Rz. 5/521 f.

277 MÖRS DORF, Lehrbuch II. Band, S. 467.

278 Siehe MÖRS DORF, Lehrbuch II. Band, S. 467–478.

279 HEIMERL/PREE, Rz. 5/523 m. w. N.; vgl. GRICHTING, S. 590 f. m. w. H.

280 Die elektronische Suche in der deutschen Übersetzung des CIC/1983 (siehe [https://www.iuscangreg.it/cic\\_multilingue.php](https://www.iuscangreg.it/cic_multilingue.php)) für das Stichwort (mit Trunkierung) «Patron\*» führt zu keinem Treffer. Vgl. zum Beispiel auch *ex tacendo* PAHUD DE MORTANGES, S. 154 m. w. H.

281 Dies übergeht GRICHTING, (zusammenfassend) S. 643, wenn er rundweg von «abgeschafft und ersetzt» spricht.

282 Vgl. GRICHTING, S. 645.

jeweils urkundlich festgehalten wurden und deren Berechtigungen, sofern sie vor das Inkrafttreten des CIC/1917 zurückreichen, der Schutz wohlervorbener Rechte zuteilwird.<sup>283</sup> Es gibt das dingliche Patronat, das sich auf eine Sache bzw. Liegenschaft bezieht und dessen jeweiligem Eigentümer zukommt bzw. auf ihn übertragen wird, und es gibt das persönliche Patronat, das einer Person oder Familie als höchstpersönliches, aber vererbbares Recht unabhängig von dinglichen Berechtigungen zusteht.<sup>284</sup> Für die Kirchengebäude erweist sich vor allem die Pflichtenseite des Patronats als bedeutsam, da sie für die Patronatsinhaber «dauernde Lasten»<sup>285</sup> (can. 1469 CIC/1917) begründet; insbesondere im Falle der aedificatio trifft den Patron die Kirchenbaulastpflicht, soweit die Erträge der Kirchenfabrik nicht hinreichen.<sup>286</sup> Für eine «in historischen alten Rechtstiteln gründende Leistungspflich[t]»<sup>287</sup>, die rechtlich gleichwohl bis heute Bestand hat, ist eine derartige Baulastpflicht somit ein Paradebeispiel.<sup>288</sup> Das gilt auch in Liechtenstein, da mancherorts bis heute das Patronat eines Kirchengebäudes Rechte und Pflichten vorsieht, die zeitlich in ihrer Begründung in einer Reihe von Rechtsnachfolgen letztlich bis ins Mittelalter zurückreichen können und im Falle von Rechtsfragen zurückverfolgt werden müssen.<sup>289</sup>

In Liechtenstein sind heute folgende Gemeinden Patronatsgemeinden: Balzers, Triesen, Triesenberg (nur Pflichten), Mauren, Gamprin, Ruggell (nur Pflichten) und (faktisch, mit Besonderheiten<sup>290</sup>) Schellenberg; keine Patronatsgemeinden sind Vaduz, Schaan, Eschen.<sup>291</sup> Planken ist ein Pfarrvikariat, das von der Pfarrei Schaan betreut wird.<sup>292</sup> Vor dem 19. Jahrhundert hatten noch keine Gemeinden solche Patronate inne,<sup>293</sup> sie gingen erst seit dann allmählich an sie über. Im Jahr 1999, also ein Jahr nach Errichtung des Erzbistums Vaduz, hat Landesfürst Hans-Adam II. zugunsten des Erzbischofs von Vaduz und wohl im Hinblick auf eine künftige Trennung von Kirche und Staat auf seine Präsentationsrechte aus dem Patronat für die Pfarrwahl in den Gemeinden Eschen, Ruggell, Triesenberg und Vaduz verzichtet, während die entsprechenden finanziellen Lasten bereits früher auf die jeweiligen Gemeinden übergegangen waren.<sup>294</sup> In der Praxis haben in Liechtenstein bisher auch jene Gemeinden, die keine Patronatsgemeinden sind, allein die Baulast getragen.<sup>295</sup>

#### e. Hinweis: Heilige Geräte

Heilige Geräte (oder Gerätschaften) sind Sachen, die unmittelbar dem Gottesdienst dienen, bei der Kirchengestaltung also beispielsweise die Glocken, Kelche, Gewänder, Orgel. Haben diese Gegenstände eine Weihung oder konstitutive Segnung erhalten, sind sie als *res sacrae* zu qualifizieren. Geräte, die nur mittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, gehören nicht zu den heiligen Geräten, so beispielsweise die Kirchenheizung. Was die sachenrechtliche Qualifikation der heiligen Geräte angeht, so können sie fest mit dem Kirchengebäude verbunden als unselbständige (Altar, Tabernakel, Orgel) oder als bewegliche Sachen selbständige (Tragaltar) Bestandteile darstellen oder auch Zugehör (Glocken) sein.<sup>296</sup>

Der CIC/1983 enthält, abgesehen von der Nebenbemerkung in can. 562 zu deren Instand- und Sauberhaltung durch den Kirchenrektor, bewusst keine spezifischen Vorschriften für heilige Geräte, da vom kirchlichen Gesetzgeber die Normen zu den *res sacrae*, jene des Vermögensrechts

283 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 468 f. m. w. H.

284 HEIMERL/PREE, Rz. 5/523.

285 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 475.

286 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 475 f.; Heimerl/Pree, Rz. 5/525.

287 PREE, Erwerb, S. 1513, vgl. S. 1514.

288 PREE, Erwerb, S. 1513 f.

289 Vgl. PAHUD DE MORTANGES, S. 155 f. und (mit Beispiel des Patronats der Gemeinde Mauren) S. 156 f.

290 Siehe WILLE, Gemeinden, S. 20; Wille, «Patronat (Kirchensatz)», in: eHLFL.

291 WILLE, Gemeinden, S. 12–21 [Bestandsaufnahme im Jahre 2005] m. w. H.

292 WILLE, Gemeinden, S. 18.

293 OSPELT, S. 118.

294 WILLE, «Patronat (Kirchensatz)», in: eHLFL.

295 WILLE, Gemeinden, S. 39.

296 Zum vorangehenden Absatz HEIMERL/PREE, Rz. 5/1251.

und jene der Liturgie auch für die heiligen Geräte als ausreichend erachtet wurden.<sup>297</sup> Unter Umständen ist daher in Rechtsfragen, und sei es auch nur zur Orientierung, auf die entsprechenden aufgehobenen Bestimmungen des CIC/1917 zu rekurrieren.<sup>298</sup>

## 2. Vielzahl von Rechtsträgern

Das kirchliche Vermögensrecht insgesamt ist gekennzeichnet durch eine «Pluralität von Rechtsträgern des Kirchenvermögens»<sup>299</sup>, nämlich durch eine Aufsplitterung in eine Vielzahl von untereinander nicht zwingend koordinierten, aber durch die kirchliche Sendung in der Welt miteinander verbundenen einzelnen (öffentlichen) juristischen Personen, die es verwalten.<sup>300</sup> Sie handeln rechtlich durch ihre jeweiligen Organe (Einzelpersonen oder Personenmehrheiten) (vgl. can. 1282 CIC/1983), welche je nachdem bestimmt werden «durch Stiftsbrief oder Satzung, kirchliches Partikularrecht, gesamtkirchliches Recht, Gewohnheitsrecht und auch staatliches Recht.»<sup>301</sup> Mangels solcher Organe ist de lege lata subsidiär zum Verwalter berufen, wer die juristische Person, der das Vermögen gehört, unmittelbar leitet (can. 1279 § 1 CIC/1983).

Auf Ebene der Pfarreien haben sich als «reiche[r] Partikularismus»<sup>302</sup> im (staatskirchenrechtlichen) Zusammenspiel von staatlichem und partikulärem Recht oftmals ganz spezifische Organe zur Verwaltung des Kirchenvermögens herausgebildet, deren Bezeichnungen («Kirchenvorstand», «Kirchenverwaltung», «Pfarrgemeinderat» etc.), Zusammensetzungen und Zuständigkeiten variieren.<sup>303</sup> Wo sie, auch unter früherem Rechtsregime, entstanden sind, sind sie in erster Linie rechtlich verbindlich und gehen anderen, bloss subsidiären Regelungen bis heute vor.

Auch wenn sich die genannten kirchlichen Rechtsträger oder die erwähnten allfälligen staatskirchenrechtlichen Vermögensverwaltungsgremien heute im Lichte der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Regelungen des CIC/1983 als nicht mehr zeitgemäss erweisen und sie heute namentlich durch die Pfarrei bzw. den Pfarrer und durch die Diözese bzw. den Diözesanbischof ersetzt sind,<sup>304</sup> heisst das nicht, dass sie dadurch automatisch aufgehoben oder für unbeachtlich erklärt worden wären. Im Gegenteil geniessen derartige Rechtsträger oder Gremien eine rechtliche Beständigkeit, die eine gezielte, gegebenenfalls staatskirchenrechtlich-konsensuale Auflösung in einem eigenen Rechtsakt erfordert. Sie kurzerhand einfach ihren modernen Äquivalenten, nämlich der Pfarrei bzw. dem Pfarrer oder der Diözese bzw. dem Diözesanbischof, zuzuschlagen, ist ein rechtlich unzulässiger Kurzschluss. Dieser stellt eine nur vordergründige Bereinigung dar, die künftighin mehr Ungewissheiten und Streitigkeiten schafft, als Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bewirkt.

## 3. Verweis auf Partikularrecht

Über das Scharnier des Vermögensrechts sind die Kirchengebäude, über ihre grundsätzlichen Regelungen im Universalrecht hinaus, schliesslich ganz besonders auf das Partikularrecht verwiesen. Das Subsidiaritätsprinzip<sup>305</sup> des universalkirchlichen Vermögensrechts, das sich als Rahmenrecht versteht, räumt lokal-besonderem Recht, insbesondere (kanonischem) Partikular- und Statutarrecht oder spezifischem Staatskirchenrecht, gegebenenfalls den Vorrang ein. Auch für die Kirchengebäude ermöglicht dies, sie bei Bedarf einer ihnen angemessenen und sinnvollen Regelung unter Anpassung an die lokalen Umstände zuzuführen. Vice versa bedeutet es aber auch, dass im Falle eines Brachliegens dieses Themas sich antiquierte Rechtslagen

297 HEIMERL/PREE, Rz. 5/1253 m. w. N.

298 Siehe HEIMERL/PREE, Rz. 5/1253 am Ende in Verbindung mit Rz. 5/1254–1263 (zu einzelnen Aspekten und zur Judikatur).

299 PREE, Grundfragen, S. 1471.

300 Vgl. PUZA, S. 1549 und S. 1551.

301 PUZA, S. 1549, vgl. S. 1555 f.

302 PUZA, S. 1552.

303 PUZA, S. 1552 f. m. w. H.

304 Vgl. beispielsweise GRICHTING, S. 643–645.

305 Siehe PREE, Grundfragen, S. 1477 f.

forterhalten, Rechtszersplitterungen einstellen und in Detailfragen Rechtsungewissheiten herrschen können, soweit vom Universalrecht keine Klärungen ausgehen.

#### IV. Partikularrecht des Erzbistums Vaduz?

Besonderes Partikularrecht bezüglich der Kirchengebäude für die exemte<sup>306</sup> (also unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellte und keiner Bischofskonferenz angehörende<sup>307</sup>) Erzdiözese Vaduz, welches nach deren Errichtung am 2. Dezember 1997 bis dato erlassen worden wäre, ist nicht ersichtlich.<sup>308</sup> Weder die Website des Erzbistums<sup>309</sup> noch das (inzwischen nicht mehr regelmässig erscheinende) «Vobiscum. Publikationsorgan des Erzbistums Vaduz»<sup>310</sup> weisen auf partikularrechtliche Erlasse hin.

Da das Gebiet des Landes Liechtenstein vor besagter Errichtung der Erzdiözese als Dekanat dem Bistum Chur zugehörte, kommt in Betracht, das Partikularrecht des Bistums Chur zu den Kirchengebäuden, welches vor Errichtung der Erzdiözese mit Geltung (unter anderem auch) für Liechtenstein erlassen wurde, als weiterhin geltend auch hierzulande heranzuziehen.<sup>311</sup> Die Website des Bistums Chur nennt unter «Download», «Handreichungen» beim Stichwort «Kirchenbauten»<sup>312</sup> zwar zwei Dokumente, eines zum Schutz historischer Kirchenbauten<sup>313</sup> aus dem Jahr 1999 und eines zur Umnutzung von Kirchen<sup>314</sup> aus dem Jahr 2006; beide wurden somit nach der Gründung des Erzbistums Vaduz erlassen und fallen mithin ausser Betracht. Unter «Download», «Dekrete & Richtlinien» beim Stichwort «Konzerte»<sup>315</sup> finden sich nebst anderen drei Dokumente verlinkt, die hingegen zeitlich infrage kommen: Konzertveranstaltungen in Kirchen, Bischöfliches Ordinariat Chur, von 1982<sup>316</sup>; Erklärung über «Konzerte in Kirchen», Kongregation für den Gottesdienst, von 1987<sup>317</sup>; Konzerte in Kirchen, Richtlinien der Liturgischen Kommission der Schweiz im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz, von 1989<sup>318</sup>.

Genauer zu deren Anwendbarkeit auf die Kirchengebäude in Liechtenstein lässt sich vorliegend nicht sagen. Präzedenzfälle sind keine bekannt. Es müsste in einem Anlassfall konkret geprüft werden, inwiefern die genannten Dokumente als Vorschriften oder Richtlinien auch in Liechtenstein auf die Kirchengebäude anwendbar sind. Als Leitlinien für Veranstalter beispielsweise von Kirchenkonzerten jedenfalls sind sie sicherlich hilfreich und informativ.

306 BISCHOF, «Vaduz (Erzbistum)», in: eHLFL.

307 So <https://www.erzbistum-vaduz.li/index.php/erzbistum-vaduz/20-erzbistum-vaduz-geschichtliches-und-statistisches>.

308 Für die Bestätigung dieses negativen Rechercheergebnisses auf Anfrage hin dankt der Verfasser dem Generalvikar des erzbischöflichen Generalvikariats, Dr. Markus Walser.

309 Siehe die Website <https://www.erzbistum-vaduz.li>. Insbesondere unter der Rubrik «Dokumente», aber auch im Übrigen finden sich dort keine partikularrechtlichen Erlasse.

310 Siehe beispielsweise ex tacendo die Ausgaben Nr. 4/2009, 5/2009, 6/2009, 1/2010, 2/2010, 4/2010, 5/2010, 6/2010, jeweils am Ende unter der Rubrik «Amtliches».

311 Auch für die Bestätigung dieser Vermutung dankt der Verfasser dem Generalvikar des erzbischöflichen Generalvikariats, Dr. Markus Walser.

312 Siehe <https://www.bistum-chur.ch/download/handreichungen>.

313 Leitlinien zum Schutz der historischen Kirchenbauten und der kirchlichen Kulturgüter, Liturgische Kommission der Schweiz, 1999 [ohne weiterführenden Link].

314 Empfehlungen für die Umnutzung von Kirchen und von kirchlichen Zentren, 2006, [https://www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/empfehlung\\_umnutzung\\_kirchen.pdf](https://www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/empfehlung_umnutzung_kirchen.pdf) [13 S.].

315 Siehe <https://www.bistum-chur.ch/download/dekrete-richtlinien>.

316 Konzertveranstaltungen in Kirchen, Bischöfliches Ordinariat Chur, 1982, [https://www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/konzertveranstaltungen\\_in\\_kirchen.pdf](https://www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/konzertveranstaltungen_in_kirchen.pdf) [3 S.].

317 Erklärung über «Konzerte in Kirchen», Kongregation für den Gottesdienst, 1987, [https://www.stjosef.at/dokumente/erklaerung\\_kirchenkonzerte.htm](https://www.stjosef.at/dokumente/erklaerung_kirchenkonzerte.htm).

318 Konzerte in Kirchen, Richtlinien der Liturgischen Kommission der Schweiz im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz, 1989, <https://www.bistum-chur.ch/allgemein/konzerte-in-kirchen-richtlinien-der-liturgischen-kommission-der-schweiz-im-auftrag-der-schweizer-bischofskonferenz-1989/>.

## V. Folgerung: Qualifikation der Kirchengebäude ...

Im Lichte all der oben dargelegten Vorschriften müssen die Kirchengebäude abschliessend einer Qualifikation innerhalb der verschiedenen (sich teilweise überlagernden) sachen- und vermögensrechtlichen Kategorien des kanonischen Rechts zugeführt werden.

### 1. ... nur mitunter als *bona ecclesiastica*, aber ...

Kirchengebäude können – müssen aber aus Sicht des kanonischen Rechts nicht zwingend – *bona ecclesiastica* (Kirchenvermögen<sup>319</sup>) sein (can. 1257 § 1 CIC/1983). Damit sie es sind, kommt es bei ihnen auf zweierlei an: (1) eine rechtliche Zuordnung und (2) ihre Trägerschaft.<sup>320</sup> (Kirchengebäude erfüllen per se als kanonische *res mixtae* – dazu sogleich unten – das Erfordernis, zumindest im Wesentlichen<sup>321</sup> auch [3] *bona temporalia* zu sein.<sup>322</sup> Ferner erfüllen sie aufgrund ihrer Widmung zum Gottesdienst notwendigerweise auch per se das Erfordernis einer [4] kirchlichen Zweckbestimmung.<sup>323</sup> Diese beiden Merkmale der *bona ecclesiastica* sind bei Kirchengebäuden somit stets gegeben.)

Um Kirchenvermögen zu sein, müssen die Kirchengebäude deshalb (1) zunächst in irgendeinem jener «rechtlichen Zugehörigkeitsverhältniss[e] [stehen], die die zivile Rechtsordnung für derartige Vermögenswerte vorsieht»<sup>324</sup>, wie insbesondere Eigentum (diesfalls spricht man von *Kircheneigentum*) oder anderen dinglichen<sup>325</sup> Rechten oder sonstigen schuldrechtlichen Ansprüchen (diesfalls spricht man in einem weiten Sinne von *Kirchenvermögen*).<sup>326</sup> Und diese rechtliche Zugehörigkeit muss sodann (2) das jeweilige Kirchengebäude einem Träger zuordnen, der entweder die Gesamtkirche, der Apostolische Stuhl oder eine andere öffentliche<sup>327</sup> juristische Person in der Kirche ist (can. 1257 § 1 CIC/1983), die also kirchlicherseits errichtet worden ist und folglich im Namen der Kirche und unter amtlicher Beauftragung handelt.<sup>328</sup>

Trifft das alles zu, handelt es sich beim betreffenden Kirchengebäude um ein *bonum ecclesiasticum* und mithin um Kirchenvermögen. Fehlt es daran, ist das betreffende Kirchengebäude weder *Kircheneigentum* noch Kirchenvermögen. Es kann beispielsweise einem staatlichen Gemeinwesen wie der politischen Gemeinde gehören.<sup>329</sup> Qualifikatorisch kann man es diesfalls, abgrenzend gegenüber den *bona ecclesiastica*, zu den *res ecclesiasticae* im weiteren Sinne zählen.<sup>330</sup> Das kanonische Recht kann das durchaus hinnehmen, weil es – unabhängig hiervon<sup>331</sup> – seine übrigen Qualifikationen und Rechtsfolgen für die Kirchengebäude hauptsächlich an einen anderen Umstand knüpft, nämlich an die Widmung bzw. die Qualifikation als *res sacra*.<sup>332</sup>

### 2. ... stets als *res sacrae*

Kirchengebäude sind im kanonischen Recht in jedem Falle als *res sacrae*, als heilige Sachen, zu qualifizieren.<sup>333</sup> Wie oben ausgeführt, sind dies Sachen, die durch Weihung oder Segnung für den

319 Zuweilen wird auch synonym von «Kirchengut» gesprochen (vgl. [analysierend] SCHMID-TSCHIRREN, S. 5 mit etlichen Nachweisen in Fn. 8). Diesen Terminus verwendet die vorliegende Untersuchung aber, um Missverständnisse zu vermeiden, nur im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen bzw. staatskirchenrechtlichen «Kirchengutsgarantie» und trennt ihn so begrifflich deutlich vom hier nun infrage stehenden kanonischen «Kirchenvermögen» (*bona ecclesiastica*).

320 Vgl. PREE, Grundfragen, S. 1490 f.; HEIMERL/PREE, Rz. 1/116 f.

321 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 1/125.

322 Vgl. PREE, Grundfragen, S. 1490; HEIMERL/PREE, Rz. 1/115 und Rz. 1/124.

323 Vgl. PREE, Grundfragen, S. 1491; HEIMERL/PREE, Rz. 1/26, vgl. Rz. 1/119.

324 PREE, Grundfragen, S. 1491.

325 PUZA, S. 1551, lässt demgegenüber neben Eigentum auch Besitz, also die bloss faktische Sachherrschaft, genügen.

326 Vgl. PREE, Grundfragen, S. 1491 m. w. H.; HEIMERL/PREE, Rz. 1/117; SCHMID-TSCHIRREN, S. 6 m. w. N.

327 PUZA, S. 1551.

328 Vgl. PREE, Grundfragen, S. 1490.

329 Vgl. SCHMID-TSCHIRREN, S. 7.

330 Vgl. SCHMID-TSCHIRREN, S. 7.

331 SCHMID-TSCHIRREN, S. 7 Fn. 20 m. N.

332 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 1/120.

333 Vgl. PREE, Grundfragen, S. 1488; HEIMERL/PREE, Rz. 1/133; SCHMID-TSCHIRREN, S. 7.

Gottesdienst<sup>334</sup> bestimmt (gewidmet) werden und dementsprechend ehrfürchtig zu behandeln und zweckgemäss zu gebrauchen sind (can. 1171 CIC/1983). Bei Kirchen sowie Kapellen trifft dies explizit und begriffsnotwendig zu. Bei dieser Qualifikation kommt es also allein entscheidend auf die Widmung an, ganz ungeachtet dessen, in wessen Eigentum ein konkretes Kirchengebäude steht.<sup>335</sup> Mit anderen Worten: Auch ein nicht im Kircheneigentum oder anderweitig im Kirchenvermögen stehendes Kirchengebäude, das jedoch rechtmässig gewidmet worden ist, wird dadurch zur *res sacra* mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (und vor allem den Rechtsfolgen als Reflexwirkung im staatlichen Recht).

### 3. ... stets als (kanonische) *res mixtae*

Im kanonischen Recht stellen Kirchengebäude stets (kanonische<sup>336</sup>) *res mixtae*, also gemischte Sachen, mit einer virtuellen Doppelnatur dar. Einerseits weisen sie (überwiegend) Wesenszüge zeitlicher Güter (*bona temporalia* als vermögenswerte Rechte) und andererseits gleichzeitig infolge ihrer Widmung eng damit verbunden auch noch Wesenszüge geistlicher Sachen (*bona spiritualia* mit direktem Bezug auf das transzendente Ziel der Kirche) auf.<sup>337</sup> Dabei bleiben sie aber an sich *bona temporalia*,<sup>338</sup> rücken allerdings infolge ihrer Widmung in die Nähe der *bona spiritualia*. Begrifflich exakter wäre daher anstatt die Bezeichnung als «*res mixtae*» jene als «*res temporales spiritualibus adnexae*».<sup>339</sup> Diese Begrifflichkeit empfiehlt sich auch deshalb, um Verwechslungen mit der gebräuchlichen staatskirchenrechtlichen Bezeichnung als «*res mixtae*» für gemischte bzw. gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche zu vermeiden.

Diese Qualifikationen sind deshalb entscheidend, weil sie namentlich einen Einfluss darauf haben, inwiefern die katholische Kirche sich bei den Kirchengebäuden in Abgrenzung gegenüber dem Staat als zuständig erachtet oder nicht.<sup>340</sup> Der kirchliche Jurisdiktionsanspruch erstreckt sich demnach auch auf die Kirchengebäude, da diese im beschriebenen Sinne Gegenstände sind, die mit geistlichen Dingen verbunden sind (can. 1401 n. 1 CIC/1983).<sup>341</sup>

### 4. ... stets als kirchliches *Verwaltungsvermögen*

Kirchengebäude zählen infolge ihrer Widmung zum Gottesdienst immer zum kirchlichen *Verwaltungsvermögen*, welches unmittelbar kirchlichen Zwecken dient.<sup>342</sup> Ihm gegenüber steht das kirchliche Wirtschafts- oder Finanzvermögen, das in erster Linie der Erzielung von Erträgen und erst in zweiter Linie durch diese eigentlichen kirchlichen Zwecken dient.<sup>343</sup> Wiederum ist für die Qualifikation als *Verwaltungsvermögen* allein die Widmung des Kirchengebäudes massgeblich, das heisst, es ist diesbezüglich irrelevant, in wessen Eigentum oder Vermögen das konkrete Kirchengebäude steht.

## E. LIECHTENSTEINISCHE RECHTSORDNUNG

In der liechtensteinischen Rechtsordnung sind grundsätzlich drei Ebenen zu unterscheiden: das Völkerrecht, das Landesrecht und das Gemeinderecht. Im Stufenbau der Rechtsordnung steht zwar das Völkerrecht als höchstrangig obenan, doch bezüglich der Kirchengebäude bleibt

334 Daher unpräzise SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 449 Rn. 15/S. 436 und passim, der von «direkt dem kirchlichen Gebrauch dienenden Sachen» statt exakterweise von zum Gottesdienst bestimmten Sachen spricht.

335 Vgl. PREE, Grundfragen, S. 1488; SCHNIZER, Eigentum, S. 365 f.; HEIMERL/PREE, Rz. 1/133.

336 Die kanonischen *res mixtae* als Sachen mit gemischtem zeitlichem und geistlichem Charakter sind terminologisch zu unterscheiden von den staatskirchenrechtlichen *res mixtae*, bei denen es um Angelegenheiten geht, die eine gemischt staatlich-kirchliche Zwecksetzung aufweisen.

337 PREE, Grundfragen, S. 1487 f.; vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 1/125.

338 HEIMERL/PREE, Rz. 1/125.

339 PREE, Grundfragen, S. 1488 m. N.

340 Vgl. PREE, Grundfragen, S. 1488.

341 MüKommCIC-LÜDICKE, can. 1401 N. 3.

342 PREE, Grundfragen, S. 1488; HEIMERL/PREE, Rz. 1/130.

343 PREE, Grundfragen, S. 1488.

es weitestgehend unergiebig, weshalb es sich vorliegend mit einigen wenigen Hinweisen begnügen muss. Das Landesrecht birgt die umfangreichste und bedeutendste Masse an Erlassen und einzelnen Bestimmungen zu den Kirchengebäuden, insbesondere mit den grundlegenden bzw. grundrechtlichen Vorschriften in der Verfassung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit und zur römisch-katholischen Landeskirche (Art. 37 LV) sowie zur Kirchengutsgarantie (Art. 38 LV). Das in den elf Gemeinden teilweise recht unterschiedliche Gemeinderecht wiederum, sozusagen die tiefste Stufe in der Hierarchie der Rechtsordnung, erlangt für die Kirchengebäude vergleichsweise geringe Bedeutung – paradoxerweise. Denn die Gemeindeebene ist diejenige, auf welcher, allerdings in Anwendung vor allem von Landesrecht, die massgebliche Praxis im Umgang mit den Kirchengebäuden geübt wird und auf welcher die eigentliche finanzielle Verflechtung zwischen Kirche und Staat,<sup>344</sup> namentlich bezüglich der Kirchengebäude, besteht.

## I. Völkerrecht

### 1. Keine Rubrik «Staat und Kirche»

Bereits die Gebietssystematik des liechtensteinischen Rechts, die zwischen «Landesrecht» und «Staatsverträgen» unterscheidet und für beide thematisch parallel zueinander die jeweiligen Erlasse auflistet,<sup>345</sup> lässt erkennen, dass de lege lata in völkerrechtlicher Hinsicht «Staat und Kirche» (und mithin die Kirchengebäude) vernachlässigbar sind. Während nämlich das Landesrecht unter diesem Schlagwort unter der Nummer «1 Staat – Volk – Behörden»/«18 Staat und Kirche» der Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften mehrere Erlasse auflistet, fehlt bei den «Staatsverträgen» bzw. beim Völkerrecht eine solche Rubrik überhaupt.

### 2. Hinweise

#### a. EMRK

Einer gesonderten Erwähnung bedarf der regional-europäische Menschen- und Grundrechtsschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>346</sup> [EMRK], welche seit 1982 auch in Liechtenstein gilt und dem/der Einzelnen letztlich justiziable Grundrechtspositionen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] einräumt.<sup>347</sup> Die Kirchengebäude sind von der EMRK zwar nicht ausdrücklich genannt oder gesondert geschützt. Ein Blick in die Judikatur zeigt jedoch, dass sich die Kirchengebäude (englisch «church buildings»; französisch «lieux de culte») unter ganz verschiedenen, auch verfahrensrechtlichen Bestimmungen aktualisieren können.<sup>348</sup> Thematisch ganz besonders von Belang ist die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäss Art. 9 EMRK. Mit ihr erhalten auch die Kirchengebäude einen Schutz, der ihnen infolge ihrer Widmung als vornehmliche Orte für den Gottesdienst zukommt, da unter anderem dessen Durchführung als zentraler Akt der Religionsausübung im forum externum von Art. 9 Abs. 1 EMRK sachlich schützend mit umfasst ist<sup>349</sup>: «Religionsfreiheit [...] dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen [...], seine Religion [...] einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, [...] Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.» Neben der individuellen Religionsfreiheit des einzelnen Menschen wird demnach

344 Siehe OSPELT, S. 136 f.

345 Siehe <https://www.gesetze.li/konso/gebietssystematik>.

346 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] [Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 8. September 1982], LGBl. 1982 Nr. 60/1, LR 0.101.

347 Siehe dazu eingehend SCHÄDLER, EMRK, passim.

348 Siehe beispielsweise Urteil des EGMR vom 29.11.2016 zu 76943/11, Case of Lupeni Greek Catholic Parish and others v. Romania (Rückgabe eines Kirchengebäudes nach Verstaatlichung und Übergabe an eine andere Kirche: Art. 6 Abs. 1 EMRK, Recht auf ein faires Verfahren – Verletzung bejaht; Art. 14 EMRK, Diskriminierungsverbot – Verletzung verneint).

349 GRABENWARTER, § 22 Rn. 72 f.

auch eine korporative/kollektive Religionsfreiheit der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft als gesamter Organisation und Vereinigung geschützt. Die korporative/kollektive Religionsfreiheit impliziert auch ein Selbstverwaltungsrecht, so dass der Staat sich nicht in innere Angelegenheiten der Kirche einmischen darf,<sup>350</sup> was unter Umständen auch für die Kirchengebäude relevant werden kann. Insgesamt und namentlich für die Kirchengebäude bleiben die Garantien der EMRK als einheitliche Mindeststandards, die allein sie zu sein bezwecken, allerdings hinter den Gewährleistungen der geltenden liechtensteinischen Verfassung von 1921 zurück.<sup>351</sup> Diese sehen ein höheres Schutzniveau zugunsten der Kirchengebäude (Landeskirchentum der römisch-katholischen Kirche) vor und weisen auch einen umfangreicheren, detaillierteren sachlichen Schutzbereich auf (Kirchengutsgarantie), der für einen verfassungsrechtlichen Schutz der Kirchengebäude mehr Anknüpfungspunkte bietet. De lege lata ist daher in erster Linie auf die nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften abzustellen; die gleichlaufenden fundierenden Mindeststandards der EMRK und die Judikatur des EGMR, durch welche die EMRK zu einem sich entwickelnden «living instrument» wird, gilt es aber stets mit zu bedenken und zu beachten.

#### **b. Exemplarisch: Kulturgüterschutz**

Ein eindrückliches Beispiel für die indirekte und implizite (und folglich in allen Einzelheiten nur schwer zu eruierende) Einbettung der Kirchengebäude in verschiedene völkerrechtliche Erlasse bzw. Übereinkommen ist der Kulturgüterschutz. Die Kirchengebäude sind vom Kulturgüterschutz des Kulturgütergesetzes [KGG] und seiner flankierenden Erlasse im Landesrecht sehr wohl, aber nur implizit erfasst, nämlich in nur sehr allgemein gehaltener Terminologie («religiös», «Bauten») und nie explizit als «Kirchengebäude» oder deren Synonymen. Alle diese Erlasse stehen wiederum in einem Gefüge etlicher regionaler und internationaler, völkerrechtlicher Übereinkommen, wie aus der Aufzählung in Art. 1 Abs. 2 lit. a–d KGG hervorgeht. Indirekt via nationalem Landesrecht gelten sie, wenn nicht ausnahmsweise direkt anwendbares Völkerrecht vorliegt (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 KGG), folglich auch für die Kirchengebäude. All diese Verbindungslinien nachzuzeichnen, kann vorliegend nicht geleistet werden und wäre wohl auch nicht zielführend. Im Einzelfall wird sich der Weg in den Erlassen aufgrund der konkreten Umstände von selbst weisen. Wichtiger ist das Bewusstsein, dass sich bei Kirchengebäuden durchaus auch Völkerrecht aktualisieren kann, wobei aber das Schwergewicht auch diesfalls weiterhin auf dem Landesrecht lastet. Dies dürfte so auch für weitere Rechtsgebiete nebst dem Kulturgüterschutz gelten, die vorliegend nicht alle genannt, geschweige denn ausgeführt werden können. Der Kulturgüterschutz soll hier exemplarisch stellvertretend für sie alle stehen.

## **II. Landesrecht**

In der liechtensteinischen Rechtsordnung werden die Bezeichnungen «Staat» und «Land» für Liechtenstein als Gemeinwesen weitgehend synonym verwendet<sup>352</sup> und vor allem abgegrenzt gegenüber der tieferen Ebene der «Gemeinde» (Kommunen), aus deren elf Liechtenstein sich zusammensetzt und die von den Bürgergenossenschaften flankiert werden.

### **1. Rechtshistorischer Hintergrund**

Die Rechtslage von Staat und Kirche, und mithin auch diejenige der Kirchengebäude, in Liechtenstein in der Zeit vor der (heute geltenden) Verfassung von 1921 gibt Wilhelm Beck in seinem «Recht des Fürstentums Liechtenstein» aus dem Jahr 1912 konzise wieder.<sup>353</sup> Dort resümiert er allgemein: «In L[iechtenstein] gilt das System der Koordination von Staat und Kirche [...]. [...] L[iechtenstein] ist ein Teil des Bistums Chur. Der Klerus bildet ein Diözesankapitel unter einem

350 GRABENWARTER, § 22 Rn. 77.

351 Vgl. SCHÄDLER, EMRK, S. 124 f.

352 Vgl. SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 449 Rn. 19/S. 438 m. w. H.

353 Siehe BECK, S. 40.

Landesvikar: – Die Bevölkerung ist katholisch.»<sup>354</sup> Als in erster Linie einschlägige Normen nennt Beck die §§ 8, 50, 51 und 53 der damals in Kraft stehenden liechtensteinischen Konstitutionellen Verfassung von 1862, welche lauteten:

§ 8 Abs. 1 KonV

Die Freiheit der Person und der äusseren Religionsausübung wird durch dieses Grundgesetz garantiert. // [...]

§ 50 KonV

Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landtage vorzulegen, sofern sie in das [sic!] Bereich der Gesetzgebung eingreifen.

§ 51 KonV

Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten stehen unter dem Schutze der Verfassung.

§ 53 KonV

Ueber das Vermögen der Kirche und der Stiftungen kann nur nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermanglung nach ihren ursprünglichen Zwecken verfügt werden. // Bloss in Fällen, wo dieser stiftungsmässige Zweck nicht mehr zu erreichen ist, darf eine Verwendung zu andern Zwecken, jedoch nur mit Zustimmung der Betheiligten, und insoferne öffentliche Landesanstalten dabei in Betracht kommen, unter der Zustimmung des Landtages erfolgen.

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 verankerte somit bereits ein (wenngleich eher programmatisch an den Gesetzgeber gerichtetes und im Sinne einer Justiziabilität kaum durchsetzbares<sup>355</sup>) Grundrecht der äusseren Religionsfreiheit (§ 8 Abs. 1 KonV). Sie statuierte das Prinzip der Kooperation bzw. des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche in gemeinsamen Belangen (§ 50 KonV).<sup>356</sup> Und sie enthielt eine Kirchengutsgarantie (§ 51 KonV) mit besonderer Berücksichtigung kirchlicher Stiftungen (§ 53 KonV).

Flankierend zur Konstitutionellen Verfassung erging 1862 auch eine fürstliche Amts-Instruktion<sup>357</sup> [A-I] für die Staatsbehörden. Sie präziserte für das Einvernehmen zwischen Staat und Kirche «[i]n Betreff der Bauführung für Kirchen und Pfrundgebäude, in Betreff der Herstellung von Friedhöfen u. dgl.» (§ 64 A-I) das Verfahren und die Zuständigkeiten von fürstlicher Regierung, fürstlicher Hofkanzlei sowie bischöflichem Ordinariat (§ 64 A-I). Gleiches wurde geregelt für die Baukonkurrenzpflicht und für «die Einrichtung und sonstigen Erfordernisse für Kirchen, Leichenhöfe etc.» (§ 65 A-I). Beck geht hierauf nicht ein, weil bereits in der späteren fürstlichen Amtsinstruktion von 1871<sup>358</sup> für die Landesbehörden all diese Vorschriften ersatzlos entfielen.<sup>359</sup>

Stattdessen verweist Beck noch vor allem auf das Baukonkurrenzpflichtgesetz<sup>360</sup> von 1868 sowie auf das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes<sup>361</sup> von 1870, die beide bis heute in ihrer Stammfassung unverändert in Kraft stehen.

Die beschriebene (staatskirchenrechtliche) Rechtslage am Vorabend der heute geltenden Verfassung von 1921 ist deren rechtshistorischer Hintergrund.<sup>362</sup> Die neuen Verfassungsbestimmungen sind auf diesem Hintergrund zu sehen und zu bewerten, da deren Wurzeln tief in die von Beck beschriebene Rechtslage und Haltung des 19. Jahrhunderts hinabreichen und mehr, als

354 BECK, S. 40.

355 Siehe beispielsweise SCHÄDLER, EMRK, S. 122.

356 So BECK, S. 40.

357 Siehe im Quellenverzeichnis unter Landesarchiv bei LI LA SgRV 1862/7, Amts-Instruktion 1862.

358 Siehe oben im Abkürzungsverzeichnis unter Erlasse bei «AI».

359 Siehe ex tacendo Art. 2–10 AI [Abschnitt «Der Landesverweser»] oder ex tacendo Art. 11–16 AI [Abschnitt «Die Regierung»].

360 Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1/2, LR 182.2.

361 Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4, LR 182.1.

362 Eingehender siehe WILLE, Staat und Kirche, S. 158–167; OSPALT, S. 123–130.

bei ihnen vielleicht augenscheinlich, eine Kontinuität wahren. Unverkennbar zeigt es sich, auch aus formalrechtlicher Sicht, an der bis heute ungebrochenen Geltung des Baukonkurrenzpflichtgesetzes von 1868 und des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens von 1870.

## 2. Verfassung 1921

Die verfassungsrechtliche Normierung der Kirchengebäude erfolgt aus vier verschiedenen Perspektiven. Zumal die Kirchengebäude infolge ihrer Widmung als *res sacrae* zum Gottesdienst und zu dessen hauptsächlichem Ort bestimmt sind, fallen sie mittelbar in den grundrechtlichen Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 Abs. 1 LV), die positiv den Gläubigen die Ausübung des Gottesdienstes zusichert. Indem der römisch-katholischen Kirche der Status der (einzig) öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirche mit entsprechendem Zugeständnis der Autonomie über ihre inneren Angelegenheiten verliehen wird (Art. 37 Abs. 2 erster Teilsatz LV), erlangen in der Folge die *res sacrae* und so auch die Kirchengebäude qua Widmung wiederum mittelbar staatliche Anerkennung im Sonderstatus der kirchlichen öffentlichen Sachen. Ein unmittelbarer verfassungs-/grundrechtlicher Schutz schliesslich wird ihnen durch die Kirchengutsgarantie (Art. 38 erster Satz LV) zuteil, die sie vor Säkularisation (staatlicher Enteignung) sowie vor Säkularisierung (Verweltlichung) schützt. In allem Übrigen gilt auch für die Kirchengebäude wie für das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche generell das Prinzip des Einvernehmens (Art. 38 zweiter Satz LV).

### a. Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 Abs. 1 LV)

Die gemäss Art. 37 Abs. 1 LV grundrechtlich gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit (Religionsfreiheit) kommt hinsichtlich der Kirchengebäude insofern mittelbar zum Tragen, als diese dem Gottesdienst gewidmet sind und die Glaubens- und Gewissensfreiheit solche Handlungen schützt. Insofern wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit bei den Kirchengebäuden zu (nur, aber immerhin) einer subsidiären Norm, da sie von den Bestimmungen zur Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 LV) und vor allem zur Kirchengutsgarantie (Art. 38 LV) überlagert wird, welche den Kirchengebäuden einen unmittelbaren Schutz verleihen. Nach der Rechtsprechung des VGH und StGH ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit allerdings verletzt, wenn (in casu der islamischen Glaubensgemeinschaft) die Errichtung von Gebets-, Vereins- und Gemeinschaftsräumen raumplanungsrechtlich generell untersagt wird, nicht hingegen, wenn es ihr nur in bestimmten, dafür geeigneten Zonen gestattet wird.<sup>363</sup> Demnach kann sich Art. 37 Abs. 1 LV für Kirchengebäude durchaus aktualisieren.

### b. Römisch-katholische Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 erster Teilsatz LV)

Indem die römisch-katholische Kirche in Art. 37 Abs. 2 erster Teilsatz LV (institutionell) zur «Landeskirche» – so der Verfassungswortlaut<sup>364</sup> – mit (privilegiertem) vollem Schutz des Staates erklärt wird, kommt ihr gegenüber anderen kirchlichen Gemeinschaften oder Religionsgemeinschaften eine historisch begründete Sonderstellung im Sinne der alleinigen öffentlich-rechtlichen Anerkennung zu.<sup>365</sup> Dies schlägt auch auf die Kirchengutsgarantie (Art. 38 LV), die für die Kirchengebäude bedeutsam ist, insofern durch, als es diesbezüglich eine Privilegierung der römisch-katholischen Kirche erlaubt bzw. sogar gebietet.<sup>366</sup> Der verfassungsrechtliche Schutz als Landeskirche erschöpft sich demnach nicht nur in Abwehrrechten, sondern vermittelt der römisch-katholischen Kirche überdies in gewissem Masse auch staatliche Gewährleis-

363 GAMPER, Art. 37 LV, Rn. 26 mit Fn. 106 f. mit Verweisen auf das Urteil des VGH vom 3.7.2007 zu VGH 2007/024 bzw. auf das Urteil des StGH vom 14.4.2008 zu StGH 2007/091, Erw. 6.

364 Der liechtensteinische katholische Begriff der «Landeskirche» darf somit nicht mit dem sonst im evangelischen Kirchenregiment gebräuchlichen Begriff des Landeskirchentums und der dortigen «Landeskirche» verwechselt werden. Hierzulande rührt der Begriff daher, dass der liechtensteinische Staat auch als «das Land» (in Abgrenzung von den Gemeinden als dessen Untereinheiten) bezeichnet wird.

365 Vgl. GAMPER, Art. 37 LV, Rn. 31–33 m. w. H.; WILLE, Staat und Kirche, S. 273 f. und S. 276–278.

366 Vgl. GAMPER, Art. 37 LV, Rn. 33.

tungspflichtigen.<sup>367</sup> Deren Reichweite ist jedoch nicht restlos geklärt und steht namentlich in einem Spannungsverhältnis zum Gleichbehandlungsgebot aller Religionsgemeinschaften gemäss internationalen Garantien, wie besonders jenen gemäss der EMRK.<sup>368</sup> Unter Bezugnahme auf die bisherige Judikatur des StGH heisst es hierzu in der Kommentierung von Art. 37 Abs. 2 LV im jüngst erschienenen Verfassungskommentar: «Dass diese Gewährleistungspflichten so weit reichten, dass der Staat etwa verpflichtet wäre, religiöse Gebäude, Gebetsräume oder bestimmten Religionen gewidmete Friedhöfe positiv bereitzustellen (also nicht nur, diese zu erlauben), kann aus dem Wortlaut und der historischen Regelungsintention des Art. 37 LV m.E. nicht abgeleitet werden.»<sup>369</sup> Dies also auch nicht im Falle der (privilegierten) römisch-katholischen Landeskirche.

### c. Kirchengutsgarantie (Art. 38 erster Satz LV)

Art. 38 erster Satz LV gewährleistet den Religionsgemeinschaften allgemein und mithin auch der römisch-katholischen Landeskirche – hier buchstäblich als «Kirchenguts-Garantie»<sup>370</sup> im Sinne einer Gewährleistung des kirchlichen Vermögens – das Eigentum sowie alle anderen Vermögensrechte an den für ihre «Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten». Die Vorschrift statuiert somit eine spezifisch religionsrechtliche Vermögensrechtsgarantie<sup>371</sup>, die teils parallel zur allgemeinen Eigentumsgarantie (Art. 34 f. LV) verläuft, teils aber auch über sie hinausgeht.<sup>372</sup> Für den besonderen Fall der Kirchengebäude lässt sich zur Kirchengutsgarantie Folgendes feststellen:

#### Persönlicher Schutzbereich und Adressat

Aktivlegitimierte Grundrechtsträgerin ist in ihrem Fall die römisch-katholische Landeskirche,<sup>373</sup> also im Einzelnen die amtskirchlichen (im staatlichen Recht anerkannten) juristischen Personen auf den verschiedenen Hierarchiestufen der Kirchenverfassung (Bistum bzw. Erzbistum, Pfarreien, allfällige weitere juristische Personen), die gemeinsam die römisch-katholische Landeskirche bilden oder sie zumindest in gewissen Bereichen und Zuständigkeiten repräsentieren. Den einzelnen Gläubigen hingegen vermittelt die Kirchengutsgarantie generell keine grundrechtlich geschützte Rechtsposition, die sie mittels Individualbeschwerde als Grundrecht letztlich vor dem Staatsgerichtshof geltend machen könnten.<sup>374</sup>

Die Kirchengutsgarantie richtet sich als Grundrecht und so auch im Falle der Kirchengebäude an den liechtensteinischen Staat als Adressaten, sowohl auf Stufe des Landes als auch der Gemeinden.<sup>375</sup>

#### Sachlicher Schutzbereich

Um überhaupt in ihren sachlichen Schutzbereich zu fallen, setzt die Kirchengutsgarantie kumulativ dreierlei voraus, nämlich dass es (1) um kirchliche Anstalten, Stiftungen oder sonstige Vermögenheiten geht, die (2) zu Kultus-, Unterrichts- oder Wohltätigkeitszwecken bestimmt sind, und dabei (3) ein Eigentum- oder ein anderes Vermögensrecht infrage steht.

(1) Die erstgenannte Voraussetzung bleibt bei den Kirchengebäuden unproblematisch, zumal sie in mehr als vertretbarer Weise unter jede der drei Tatbestandsvarianten (Anstalten, Stiftungen oder sonstige Vermögenheiten) subsumierbar sind, während eine einzige bereits genü-

367 GAMPER, Art. 37 LV, Rn. 39 m. w. N.

368 Vgl. GAMPER, Art. 37 LV, Rn. 33.

369 GAMPER, Art. 37 LV, Rn. 39.

370 Kritisch zu dieser traditionellen Begrifflichkeit GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 19 und 27.

371 Vgl. GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 16.

372 Vgl. WILLE, Staat und Kirche, S. 283; siehe SCHÄDLER, Art. 34 LV, Rn. 37; SCHÄDLER, Art. 35 LV, Rn. 45 f.

373 GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 29.

374 GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 29.

375 WILLE, Staat und Kirche, S. 291.

gen würde. Die Kirchengebäude als bloße Sachen – bisweilen, ohne dass dies aber erforderlich wäre,<sup>376</sup> noch verdeutlicht durch die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden kirchlichen juristischen Personen – können aus verfassungsrechtlicher Sicht nämlich durchaus als Anstalten (verselbständigte Verbindung von Sach- und Geldvermögen) oder häufig auch als Stiftungen (Stichwort: «Kirchenfabrik») qualifiziert werden. Jedenfalls aber zählen sie zu den kirchlichen «sonstigen Vermögenheiten». Diese antiquierte Wendung bezeichnet hier als eine «weitestmöglich auszulegen[de]»<sup>377</sup> Generalklausel jegliche kirchliche «Vermögen-s-ein-heiten». Die Betonung liegt dabei auf «Einheiten», dem zweiten Teil des Kompositums. Solche Vermögenseinheiten bezeichnen Rechtspersönlichkeiten oder irgendeine anderweitige Trägerschaft von Rechten, die zumindest teilweise vergleichbar ist mit den im gleichen Zuge vorab explizit genannten Stiftungen oder Anstalten, um als Schutzobjekt in Betracht zu kommen. Wohlverstanden ist es allerdings nicht nötig, dass es sich um eine juristische Person handelt.<sup>378</sup> Abzustellen ist vielmehr auf die Einheit als blosses (rechtsrelevantes) Faktum. Eine systematische Interpretation des Wortlauts muss zu diesem Verständnis der «Vermögenheiten» als Vermögenseinheiten führen, ansonsten wäre «Vermögensrechte [...] an [...] Vermögenheiten» eine unnötige Reduplikation und Redundanz im Normwortlaut, die man dem Verfassungsgeber als Nachlässigkeit wohl nicht ohne Weiteres so wird unterstellen können. (Zur Abgrenzung: Demgegenüber zielt die Voraussetzung [3] der Vermögensrechte – wie gleich zu erörtern sein wird – auf den Umstand des Vermögens-Rechts mit gleicher Betonung sowohl des Vermögens im heutigen Sinne als Geldwert als auch des Rechts in Abgrenzung gegenüber blossen Interessen.)

(2) Die zweitgenannte Voraussetzung einer «bestimmte[n] religiös-soziale[n] Zweckwidmung»<sup>379</sup> erfüllen die Kirchengebäude ebenfalls problemlos, da sie, um überhaupt Kirchengebäude im vorliegenden Sinne zu sein, begriffsnotwendig zu den im Normwortlaut genannten Kultuszwecken bestimmt sein müssen, das heisst in ihrem Fall kraft Widmung als *res sacrae* zu Gottesdienst und gottesdienstlichen Handlungen.<sup>380</sup> Hinter diesem Erfordernis steht als *ratio constitutionis*, «einen möglichst lückenlosen und umfassenden Schutz [...] vor Säkularisierung zu verankern.»<sup>381</sup> Säkularisierung meint dabei nicht nur die Säkularisation als massivste Form, also wenn der Staat Kirchengut enteignet oder es der Kirche entzieht; Säkularisierung umfasst auch jegliches anderweitige verweltlichende Eingreifen des Staates, das «die freie kirchliche Verfügungsmacht über das Kirchengut [mißachtet und unterbindet]»<sup>382</sup> und es verweltlicht. Allen Vermögenheiten im oben dargelegten, weiten Sinne soll davor der Schutz der Kirchengutsgarantie zuteilwerden, insofern sie den genannten Zwecken, namentlich also Kultuszwecken dienen.

(3) Die drittgenannte Voraussetzung verlangt, dass es um ein Eigentums- oder ein anderes Vermögensrecht geht. Dadurch wird im Falle der Kirchengebäude nicht nur das Eigentum als (absolutes, dingliches) Recht an ihnen erfasst, sondern vielmehr alle irgendwie vermögenswerten Rechte, die mit einem Kirchengebäude zusammenhängen. Entscheidend ist zum einen, dass es dabei um irgendeinen Vermögens- oder Geldwert geht, wobei ein solcher weit verstanden und grosszügig bejaht werden muss. Zum anderen darf es sich nicht um bloße wirtschaftliche Interessen handeln, sondern es muss um Rechte in einem engeren Sinne gehen, wobei aber unter Umständen die faktischen Voraussetzungen für deren Ausübung vom sachlichen Schutzbereich mitumfasst sind bzw. mitumfasst sein können/müssen, wenn ansonsten ein effektiver Schutz

376 GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 18.

377 GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 18.

378 GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 18.

379 GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 16.

380 Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 24. Zur Definition der staatskirchenrechtlichen *res sacrae* siehe SCHÜTZ, S. 3 mit Fn. 1.

381 GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 9, vgl. Rn. 18; WILLE, Staat und Kirche, S. 283 f.; vgl. auch (zum deutschen Grundgesetz und der Weimarer Reichsverfassung) HEIMERL/PREE, Rz. 1/95.

382 WILLE, Staat und Kirche, S. 284.

nicht zu gewährleisten wäre.<sup>383</sup> Über die ohnehin schon in einem weiten Sinne ausgelegten privatrechtlichen Eigentumsrechte nach Art. 34 Abs. 1 LV hinaus<sup>384</sup> gehören zu den beschriebenen Vermögensrechten auch die öffentlich-rechtlich aus Gesetz, aus Vertrag oder aus einem anderen Rechtstitel begründeten, so zum Beispiel von den Gemeinden eingeräumte Besitz- und Nutzungsrechte für gottesdienstliche Zwecke an einem Kirchengebäude im Gemeindeseigentum oder die Kirche begünstigende Baulasten zulasten der Gemeinden als Baulastpflichtigen gemäss dem Gesetz über die Baukonkurrenzpflicht von 1868 oder solche Baulasten aus Patronatspflichten der Gemeinde.<sup>385</sup>

#### Schutzumfang

Die Kirchengutsgarantie vermittelt der Kirche mit Blick auf die oben umschriebenen Schutzobjekte eine Bestandesgarantie,<sup>386</sup> die als Schutz vor jeglicher Säkularisierung fungiert und diesbezüglich das nötige Komplement des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts<sup>387</sup> darstellt. Was den Schutzumfang der Kirchengutsgarantie angeht, ist jedoch mangels entsprechender Judikatur bislang «fraglich, ob [1] lediglich Enteignungen, ob mit oder ohne Entschädigung, oder [2] auch sonstige Eigentumsbeschränkungen verboten sind.»<sup>388</sup>

(1) Wenn man den Schutz des Kirchengutes vor Säkularisierung in all seiner Konsequenz ernst nimmt und verfolgt, muss eine Enteignung (Säkularisation) jedenfalls untersagt sein, werde sie nun entschädigt oder nicht.<sup>389</sup> Diese Rechtsansicht kann sich de lege lata auf solide grammatikalische, systematische, historische und teleologische Argumente bei der Auslegung von Art. 38 erster Satz LV stützen.<sup>390</sup>

Ein triftiges Argument auch gegen eine entschädigte Enteignung ist, dass sich die bei der Kirchengutsgarantie geschützte Bestandesgarantie (dazu sogleich unten beim Schutzumfang) eben nicht nur auf einen Vermögenswert bezieht, der in Form einer Wertgarantie mittels Geldzahlung vollständig ausgeglichen werden könnte. Die Bestandesgarantie umfasst – spiegelbildlich zu den Voraussetzungen des sachlichen Schutzbereichs – auch noch die kirchliche Zwecksetzung des betreffenden Kirchenguts. Und diese kann mit Geld im Sinne einer Wertgarantie als Ersatz nicht kompensiert oder aufgewogen, ja nur schwerlich überhaupt bemessen werden, so dass auch eine entschädigte Enteignung bei Kirchengut von vornherein nur sehr bedingt tauglich ist. Vielleicht wäre ein Realersatz, soweit möglich, überhaupt ein besseres Mittel für einen Wertausgleich.

Auch wenn man anderer Ansicht ist und für Differenzierungen beim Kirchengut im Hinblick auf Enteignungsfragen plädiert (Unterscheidung zwischen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen; Abstellen auf die funktionelle Nähe des betreffenden Kirchenguts zum eigentlichen Kirchenzweck; Abstufung der Schwere und mithin der Zulässigkeit der Eingriffe in Schutzbereich und Kerngehalt), herrscht spezifisch bei den Kirchengebäuden als *res sacrae* die Meinung vor, dass sie keinesfalls entschädigungslos und auch nicht unter Entschädigung enteignet werden können (weil sie zum Verwaltungsvermögen gehören; weil sie unmittelbar dem Gottesdienst dienen; weil sie von der Kerngehaltsgarantie erfasst sind).<sup>391</sup> Das bedeutet auch, dass nicht nur jene Kirchengebäude im Eigentum der Kirche, sondern auch jene, an denen die Kirche ein Gebrauchsrecht von der Gemeinde als Eigentümerin verliehen erhalten hat, ihr in-

383 GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 9 mit Fn. 20 m. N.

384 Vgl. GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 9 m. w. H.

385 Zum vorangehenden Absatz (konzise) Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 22–25, besonders S. 23 f.; (sich darauf beziehend) GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 8; WILLE, Staat und Kirche, S. 285; vgl. auch HEIMERL/PREE, Rz. 1/95 und Rz. 1/100.

386 Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 22.

387 Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 24 f.; siehe WILLE, Staat und Kirche, S. 290 f.

388 GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 35.

389 SCHÄDLER, Art. 35 LV, Rn. 46.

390 Siehe SCHÄDLER, Art. 35 LV, Rn. 46.

391 WILLE, Gemeinden, S. 48, vgl. aber S. 48 f.; vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 1/95.

folge der Kirchengutsgarantie nach der Widmung als *res sacrae* nicht mehr entzogen werden können. Eine Entwidmung bleibt allein in den Händen und der Entscheidung der Kirche und ist höchst selten.<sup>392</sup>

(2) Das für die Enteignung (Säkularisation) Gesagte gilt *mutatis mutandis* auch für sonstige Beeinträchtigungen (Säkularisierung) der Kirchengutsgarantie im Falle der Kirchengebäude. Ihre als *res sacrae* und Gotteshäuser *per se* unmittelbare, funktionelle Nähe zum Gottesdienst bewirkt, dass jede Beeinträchtigung von vornherein als schwerwiegend zu qualifizieren und nach Möglichkeit weitestgehend zu unterlassen ist. Das will nicht heissen, dass schlechterdings jegliche Einbindung der Kirchengebäude in das staatliche Recht, welche sich einschränkend auf sie auswirkt (so beispielsweise Immissionsvorschriften in Bezug auf das Läuten der Kirchenglocken), verboten wäre.<sup>393</sup> Sie muss sich jedoch auf besonders triftige Gründe in Gestalt öffentlicher Interessen stützen können und unterliegt einer besonders strengen Verhältnismässigkeitsprüfung im Hinblick auf Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit. Insbesondere bei der Kollision mit anderen Grundrechten kommt der Kirchengutsgarantie, allenfalls gemeinsam mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und/oder dem verfassungsmässigen Landeskirchentum, bei der Abwägung ein überaus grosses Gewicht und vergleichsweise ein äusserst starker verfassungsrechtlicher Schutz zu.

Judikatur hierzu ist so gut wie nicht vorhanden, vermutlich deshalb, weil man solche Fragen sich gar nicht erst zur gerichtlichen Streitigkeit auswachsen lässt, so dass sie umso weniger bis vor den Staatsgerichtshof gelangen. Zudem würde, selbst wenn dies geschähe, gerichtlicherseits wohl auch mit Vorsicht und Sensibilität versucht, solche Grundrechtskollisionen von vornherein zu umgehen oder thematisch andere Grundrechte heranzuziehen, aus Rücksicht auf die Brisanz verfassungsrechtlicher Fragen zur Religion.

#### **d. Im Übrigen: Prinzip des Einvernehmens (Art. 38 zweiter Satz LV)**

Es wird von der herrschenden Meinung anerkannt, dass Art. 38 zweiter Satz LV in seinem zweiten Teil als verfassungsrechtliches Prinzip das Einvernehmen zwischen der römisch-katholischen Landeskirche und dem Staat statuiert, das überall zwischen ihnen zum Tragen kommen soll,<sup>394</sup> wenn es um gemeinsame Angelegenheiten (staatskirchenrechtliche *res mixtae*) geht<sup>395</sup>. Daran ändert auch nichts, dass Art. 38 zweiter Satz LV in seinem ersten Teil dem Gesetzgeber den Erlass eines Gesetzes über die «Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden» aufträgt, was bis heute unterblieben und in der Folge bis heute (terminologisch) im Hinblick auf (ersatzweise) Zuständigkeiten und Kompetenzen heftig umstritten ist.<sup>396</sup> Dem verfassungsrechtlichen Prinzip des Einvernehmens bei den *res mixtae* tut dies keinen Abbruch.

Welchen staatskirchenrechtlichen Geist die heute geltende Verfassung von 1921 atmet, bezeugt eindrücklich das Schreiben des damaligen Fürsten Johann II. an Regierungschef Josef Ospelt,<sup>397</sup> das im Anhang zur Verfassung von 1921 bis heute abgedruckt ist. Dort heisst es: «[...] aus dem altbewährten, auch weiter zu pflegenden Zusammenarbeiten von Staat und Kirche unter Gottes Schutz auch auf dem Boden des neuen Staatsgrundgesetzes Meinem Volke und Meinem Lande neues Heil und reicher Segen erblühe.» Ganz in dieser Tradition hat im Rahmen der geplanten Entflechtung von Kirche und Staat in Liechtenstein der Entwurf für ein Konkordat das Prinzip des Einvernehmens ausdrücklich an verschiedenen Stellen aufgegriffen. Insbesondere

392 Vgl. Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 24; WILLE, Staat und Kirche, S. 287 f. Dazu auch unten unter E./V./3. ... letztlich infolge allein der Widmung.

393 Vgl. WILLE, Staat und Kirche, S. 288 f. m. N.

394 Mit Nachweisen dazu, selbst aber kritisch GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 38.

395 WILLE, Staat und Kirche, S. 75 und S. 168; WALSER, S. 1947.

396 Siehe GAMPER, Art. 38 LV, Rn. 22–25.

397 Dieser Hinweis auch schon bei WILLE, Gemeinden, S. 6 Fn. 1. Zum historischen Hintergrund der Forderungen des Churer Bischofs bei der Ausarbeitung der Verfassung von 1921, woraus das fürstliche Schreiben als Beilage zur Verfassung hervorging, siehe ausführlich QUADERER-VOGT, S. 294–324, besonders S. 315, S. 317 und S. 324.

die Präambel hält fest, dass «in Anbetracht der historischen Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem Fürstentum Liechtenstein» das «Bestreben, die Zusammenarbeit [...] weiterzuführen», bestehen bleibe.

Dieses Prinzip des Einvernehmens, das demzufolge wohl auch künftig als bewährtes Fundament des kirchlich-staatlichen Zusammenwirkens beibehalten werden soll, entstammt als eine «dem Abschichtungsprozeß der kirchlichen von den staatlichen Belangen übriggeblieben[e] Verfassungsformel»<sup>398</sup> den hiesigen Entwicklungen im Hinblick auf die *res mixtae* seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.<sup>399</sup> Der Kirche war es damals anlässlich der Schaffung der Verfassung von 1921 ein äusserst wichtiges und betontes Anliegen, ein solches Einvernehmensprinzip in Art. 38 LV aufzunehmen.<sup>400</sup> Es durchdringt nicht nur die Erlasse und Normen, welche heute das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regeln, beispielsweise das Gesetz über die Baukonkurrenzwspflicht von 1868,<sup>401</sup> und muss demnach bei deren Auslegung stets berücksichtigt werden. Das Prinzip des Einvernehmens verlangt darüber hinaus vor allem dort Beachtung, wo koordinierende Normierungen fehlen und Kirche und Staat gleichwohl in der Praxis auf ein Zusammenarbeiten angewiesen sind – also namentlich bei den Kirchengebäuden, die rechtlich sozusagen auf der Schwelle zwischen kirchlichem und staatlichem Recht stehen.

Das Prinzip des Einvernehmens bietet als positives Prinzip (nur, aber immerhin) als «Lösungsbehelf»<sup>402</sup> eine Orientierung, die je nach Gegebenheiten verschiedene Umsetzungen erfordert, aber auch unterschiedliche Ausdeutungen zulässt. In formeller Hinsicht gebietet es bezüglich der *res mixtae* beim Vorgehen jedenfalls ein (allein für sich jedoch noch nicht ausreichendes<sup>403</sup>) gegenseitiges Anhörungsrecht, das in materieller Hinsicht idealerweise zu einem Konsens bzw. zur Zustimmung der jeweiligen Gegenseite führt. Das bedingt in heiklen Fragen beiderseitige Konsenswilligkeit und Konsensbereitschaft, gegenseitige Zugeständnisse und ein Aufeinanderzugehen in der Sache. Denn als Prinzip will es nicht seine Umsetzung um seiner selbst willen und um jeden Preis, sondern um der Sache und einer sinnvollen, tragfähigen Lösung willen. Keinesfalls darf es dazu führen, sich gegenseitig zu paralysieren oder Entscheidungen dauerhaft zu blockieren.<sup>404</sup>

Vice versa – und dies umso deutlicher – zieht das Prinzip des Einvernehmens aber auch im negativen Sinne eine verfassungsmässige Grenze, indem er klarstellt, was unzulässig und ausgeschlossen ist: «Ein einseitiges gesetzgeberisches Vorgehen auf staatlicher Seite wäre verfassungswidrig, und das erlassene, verfassungsverletzende Gesetz nichtig. In dieser Bestimmung findet also die Superiorität des staatlichen Rechts ihre Schranken.»<sup>405</sup> In vergleichbarer Weise ist die Landeskirche angehalten, bei Fragen der *res mixtae* sich ebenso eines einseitigen Vorgehens zu enthalten und stattdessen im Austausch mit dem Staat eine gemeinsam getragene Lösung zu erzielen. Eine Sanktion gegen die Kirche, falls sie sich nicht daran hält, kann sich aus der Verfassung jedoch nicht ergeben.

### 3. Gesetze

#### a. Personen- und Gesellschaftsrecht: Anerkennung kirchlicher juristischer Personen

Für die Kirchengebäude wird das zivilrechtliche Gesetz «Personen- und Gesellschaftsrecht» [PGR] deshalb relevant, weil es die Anerkennung kanonischer juristischer Personen im staatlichen Recht regelt.<sup>406</sup> Im früheren kanonischen Recht unter dem CIC/1917 und zuvor entstanden

398 WILLE, Staat und Kirche, S. 168, vgl. S. 167.

399 Siehe WILLE, Staat und Kirche, S. 163–169, besonders S. 168 f.

400 WILLE, Staat und Kirche, S. 208.

401 Siehe § 3 Abs. 2 und § 9 BauKG.

402 WILLE, Staat und Kirche, S. 169.

403 WILLE, Staat und Kirche, S. 169.

404 Vgl. WILLE, Staat und Kirche, S. 169.

405 WILLE, Staat und Kirche, S. 75.

406 Vgl. WILLE, Gemeinden, S. 27 f.

mit Errichtung einer Kirche ex lege Kirchenfabriken und es existierten daneben noch andere relevante kanonische Rechtsträger (kirchliche juristische Personen), die bisweilen (formell) bis heute nicht untergegangen sind und denen mit Bezug zu den Kirchengebäuden demzufolge nach wie vor Rechte und Pflichten zukommen. Also fragt sich, inwiefern sie für das staatliche Recht zu beachten sind – worauf das PGR Antworten bietet.

Kirchliche und öffentlich-rechtliche Verbandspersonen (juristische Personen) gelten – ex lege für den Bereich des Privatrechts fingiert – dem Grundsatz nach als rechts- und handlungsfähig, sobald sie es nach den zivilrechtlichen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts wären (Art. 244 Abs. 3 PGR).

Als Ausnahme vorbehalten bleibt, dass das kirchliche beziehungsweise<sup>407</sup> öffentliche Recht für sie etwas anderes (nämlich Einschränkendes) bestimmt, was diesfalls Vorrang hat (Art. 244 Abs. 3 PGR). Generell behält das Personen- und Gesellschaftsrecht für kirchliche ebenso wie für öffentlich-rechtliche Verbandspersonen (juristische Personen) allgemein bei seinen diesbezüglichen Bestimmungen stets das öffentliche Recht vor (Art. 244 Abs. 1 PGR). Soweit demnach das öffentliche Recht für kirchliche juristische Personen andere oder abweichende Vorschriften gegenüber dem Personen- und Gesellschaftsrecht aufstellt, haben sie stets Vorrang. Für die kirchlichen Anstalten hält das Personen- und Gesellschaftsrecht nochmals ausdrücklich fest, dass sie «dem öffentlichen Rechte und ergänzend dem Kirchenrechte» unterstehen (Art. 534 Abs. 3 PGR).

Eine Gegenausnahme infolge eines doppelten Vorbehalts bilden die kirchlichen Stiftungen (Art. 244 Abs. 3 PGR). Ihnen wird die Fiktion ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit im staatlichen Recht stets zuteil. Ratio legis dürfte hierbei gewesen sein, so von vornherein auch die kirchlichen Stiftungen automatisch in das flexible und eigenartige liechtensteinische Stiftungsrecht (Art. 552 ff. PGR) zu integrieren und die Errichtung solcher kirchlicher Stiftungen dadurch zu fördern.<sup>408</sup>

Auch für die kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen gelten für ihre privatrechtliche Betätigung die allgemeinen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts zur Deliktsfähigkeit von Verbandspersonen, wenn die Verwaltung oder ein Mitglied derselben oder sonst ein berufener Vertreter im Rahmen seiner Befugnisse eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung begeht (Art. 244 Abs. 4 PGR).

## **b. Gesetz über Beiträge an die Landeskirche**

Die Ausrichtung von Beiträgen des Landes Liechtenstein an die römisch-katholische Landeskirche ist in einem Gesetz<sup>409</sup> geregelt. Dieses schreibt fest, dass der Staat jährlich für kirchliche Zwecke überpfarreilicher Natur an die Landeskirche einen Beitrag in Höhe von 300 000 Franken<sup>410</sup> ausrichtet (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2). Der Beitrag muss alljährlich im Landesvoranschlag per Finanzgesetz den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess durchlaufen.<sup>411</sup> Der Beitrag wird an das Erzbistum Vaduz ausbezahlt. (Vor dessen Errichtung war nach der Stammfassung des Gesetzes gemäss LGBL 1987 Nr. 63 das hiesige Dekanat der Empfänger des Finanzbeitrages gewesen [Art. 2 Abs. 2 Stammfassung]. Zudem lag damals der Betrag bei 500 000 Franken [Art. 2 Abs. 1 Stammfassung], da zu jener Zeit über das Dekanat Organisationen wie die Erwachsenenbildung finanziert wurden, die später entkoppelt wurden und heute meist rechtlich verselbständigt sind, beispielsweise als Stiftungen des öffentlichen Rechts.) Die

407 Dieses «beziehungsweise», das sich so im Normwortlaut findet, ist im Lichte des generellen Vorbehalts des öffentlichen Rechts (Art. 244 Abs. 1 PGR) für kirchliche juristische Personen so zu verstehen, dass für sie sowohl das kirchliche Recht als auch das staatliche öffentliche Recht Einschränkungen vorsehen kann, beide gleichermaßen rechtswirksam.

408 Vgl. auch WILLE, Gemeinden, S. 24 f. und S. 29–31 mit Beispielen kirchlicher Stiftungen in Liechtenstein.

409 Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBL 1987 Nr. 63, LR 181.0.

410 Dieser Betrag wurde im Jahre 1999, also ein Jahr nach Errichtung des Erzbistums Vaduz, mit LGBL 1999 Nr. 48 so festgelegt und seither unverändert gelassen.

411 Siehe zum Beispiel für 2018: Finanzgesetz vom 9. November 2017 für das Jahr 2018, LGBL 2017 Nr. 344, LR 612.0, im Anhang bei Ziff. «390 Kirche» unter «390.365.01 Beitrag an römisch-katholische Landeskirche».

Landeskirche legt die Verwendung des Beitrages fest und erstattet der Regierung jährlich darüber Bericht (Art. 3). Bei Bedarf könnte ein Teil des Beitrags folglich auch für die Kirchengebäude verwendet werden, was derzeit aber nicht nötig ist, da vor allem die Gemeinden die diesbezüglichen Kosten tragen. Überhaupt sind, vom Volumen her gesehen, die auf Ebene des Landes erfolgenden Geldflüsse des Staates an die Landeskirche vergleichsweise gering; jene auf Ebene der Gemeinden überwiegen sie bei Weitem, zumal die finanziellen Verflechtungen zwischen Kirche und Staat hauptsächlich auf Gemeindeebene vorliegen.

Im Zusammenhang mit der weiterhin erfolgenden Finanzierung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen durch das Land Liechtenstein findet sich – etwas versteckt – eine weitere folgenschwere finanzielle Zusicherung: «Das gleiche [scilicet: es wird weiterhin {finanziell} durch den Staat getragen, E. S.] gilt für andere gesetzliche Leistungen des Staates.» (Art. 1 Abs. 2 Satz 2) Gerade mit Blick auf das (alte) Gesetz über die Baukonkurrenzpflicht von 1868, das heute letztlich die Gemeinden oder im weiteren Sinne den Staat zur Tragung der Baulasten bei Kirchengebäuden in die Pflicht nimmt, kann darin eine (jüngere, aus dem Jahre 1987 stammende) gesetzliche Bekräftigung dieser Pflichten erblickt werden, vorausgesetzt der Gesetzgeber war sich der Tragweite dieser generalklauselhaften Zusicherung vollauf bewusst.

### c. Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden: Kirchenrat

Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden<sup>412</sup> [VKPG] von 1870 wurde erlassen gestützt auf § 83 GemG/1864, wo es heisst: Die Verwaltung des Kirchenguts wird einem Kirchenrat überwiesen; die Art der Zusammensetzung desselben, dann die Feststellung seiner Obliegenheiten jedoch einem besonderen Gesetze – eben dem Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden – vorbehalten. (Jenes Gemeindegesetz hatte der Gemeinde auch ein Recht auf Einflussnahme auf die Verwaltung des Kirchengutes zugesprochen [§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 GemG/1864] sowie ihr die Pflicht der Überwachung der zweckgemässen Verwendung des kirchlichen Stiftungsvermögens für Kirche und Pfründe anheimgestellt [§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 GemG/1864].) Der Kirchenrat ist somit ein staatskirchenrechtliches Gremium mit Entscheidungskompetenzen im Bereich der Verwaltung des Kirchengutes, zu dem auch Kirchengebäude gehören.

Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus (Art. 2 Ziff. 1–4 VKPG): (1) dem jeweiligen Ortsseelsorger; (2) je einem (ad hoc oder auf drei Jahre gewählten) Gemeinderatsmitglied der eingepfarrten Gemeinden; (3) je einem von den Bürgerversammlungen der eingepfarrten Gemeinden (für drei Jahre [Art. 3 VKPG]) gewählten Mitglied; (4) allenfalls einem Abgeordneten des Patrons, wenn dieser sich an den Kirchengeldauslagen, namentlich bei Baulichkeiten, beteiligt. Dementsprechend wurden laut damaligem Gemeindegesetz, das auch ansonsten für die Umstände der Wahlen einschlägig war (Art. 4 VKPG), Gemeindeversammlungen insbesondere zwecks Wahl des Schul- und Kirchenrates einberufen (§ 41 Abs. 2 GemG/1864). Der Kirchenrat muss mindestens einmal pro Jahr zwecks Prüfung der Rechnung zusammentreten, ansonsten bei jeder nicht alljährlichen Auslage oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder (Art. 6 VKPG).

Der Kirchenrat verwaltet das Kirchenvermögen einer Pfarrgemeinde (Art. 1 VKPG). Als «Amtsobliegenheiten des Kirchenrates» (Art. 5 Ziff. 1–6 VKPG) werden im Einzelnen festgehalten: (1) die Genehmigung aller Kirchengeldauslagen nach dem Umfang, wie sie die bischöfliche Ordinariatsverordnung vom 20. Januar 1866 vorsah; (2) die Haftung für die Anlegung der Kirchenkapitalien sowie (3) die ordnungsgemässe Einhebung der entsprechenden Zinsen; (4) die Ernennung des Mesners; (5) den Abschluss der angefertigten Kirchenrechnung sowie (6) deren pünktliche Vorlage bei den Revisionsbehörden.

Heute haben nicht alle Gemeinden einen solchen Kirchenrat eingerichtet.<sup>413</sup> Dem Gesetz von 1870 wird, ungeachtet seiner formellen Gültigkeit bis heute, nicht nachgelebt, da sich die

412 Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4, LR 182.1.

413 Vgl. WALSER, S. 1949; OSPELT, S. 128 und (de lege ferenda) S. 139.

politischen Gemeinden und die Pfarreien nicht mehr als homogen und deckungsgleich erweisen wie damals zur Zeit seines Erlasses. Diese Sach- und Rechtslage um den Kirchenrat bringt für die Kirchengebäude ein nicht zu unterschätzendes Mass an Rechtsunsicherheit mit sich.

#### d. Gesetz über die Baukonkurrenzpflicht

##### Allgemeines

Das Gesetz über die Baukonkurrenzpflicht<sup>414</sup> bei Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten [BauG] von 1868 gilt heute de lege lata noch in seiner Stammfassung unverändert. Laut seinem Ingress gründet es auf der «bisherige[n] Observanz» (also gewohnheitsrechtlichem Herkommen) sowie auf den «Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts» und ist im «Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat Chur» erlassen worden.

Der rechtsvergleichende Blick nach Österreich zur Zeit der Entstehung des liechtensteinischen Gesetzes über die Baukonkurrenzpflicht (1868) zeigt, dass kurz zuvor in Vorarlberg<sup>415</sup> (1863), in Kärnten (1863) und in der Steiermark (1864) vergleichbare sogenannte «Baulastnormalien» erlassen worden waren, die sich untereinander gleichen.<sup>416</sup> Eine Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische Baukonkurrenzpflichtgesetz ist darunter jedoch nicht auszumachen. Auch fehlen Hinweise auf eine liechtensteinseitige Bezugnahme auf einen der genannten Erlass, insbesondere denjenigen aus dem nahen Vorarlberg.

Unter dem Begriff der «Baukonkurrenz» versteht sich die alternative und/oder kumulative Rangordnung («Konkurrenz») derjenigen Verpflichteten, die bei einem Kirchengebäude («Bau») die Kosten für die Instandhaltung und Wiederherstellung ([Kirchen-]Baulast) zu tragen haben. Das Gesetz unterscheidet, wie aus seinem Titel ersichtlich, in seinem Aufbau systematisch zwischen einerseits Kirchenbaulichkeiten (also Kirchengebäuden im vorliegenden Sinne), diese nochmals unterteilt in Pfarrkirchen (§§ 1 und 2 BauG) und (nur für ein Teilgebiet einer Pfarrei bestimmte<sup>417</sup>) Filialkirchen (§ 3 BauG), sowie andererseits Pfrundbaulichkeiten (§§ 4–7 BauG). Letztere fallen vorliegend ausser Betracht. Bemerkenswerterweise macht jedoch die Regelung der Pfrundbaulichkeiten den vergleichsweise grösseren Teil des Gesetzes aus. Das dürfte nicht zuletzt seinen Grund im rechtshistorischen Hintergrund bzw. im Vorgängererlass des Gesetzes und dessen Anlassfall liegen.

##### Rechtshistorischer Hintergrund

Die Regelung dessen, was das Baukonkurrenzpflichtgesetz umfasst, kann auf einen noch früheren Erlass zurückverfolgt werden, der wohl als sein Vorläufer gelten darf: die fürstliche «Hofkanzleiverordnung betr[effend] Unterhaltungspflicht bei Kirchen und Pfarrbauten»<sup>418</sup> von 1810. Der Anlass für diese Hofkanzleiverordnung, wie aus ihren teilweise ganz konkreten Ausführungen hervorgeht, scheinen die Streitigkeiten um die Bezahlung des Baus und späteren Unterhalts des Pfarrhofs in Mauren gewesen zu sein.<sup>419</sup> Eingangs statuiert die Hofkanzleiverordnung jedoch in generell-abstrakter Weise eine Kaskade an Zahlungspflichtigen, wie sie sich später konzeptuell auch im Baukonkurrenzpflichtgesetz wiederfindet, für den Unterhalt von «Kirchen und Pfarrbauten»:

414 Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1/2, LR 182.2.

415 Der Hinweis hierauf bei HEIMERL/PREE, Rz. 5/500 m. w. N.: Gesetz vom 25. Juni 1863 betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung des katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse, wirksam für das Land Vorarlberg, LGBl. 48, ausgegeben am 28. Juli. Der ganze Erlass findet sich abgedruckt beispielsweise bei Burckhardt (Hrsg.), Bd. 2, S. 510 ff.

416 HEIMERL/PREE, Rz. 5/500 m. w. N., vgl. Rz. 5/496.

417 MÖRSDORF, Lehrbuch II. Band, S. 309 (zum CIC/1917).

418 Siehe im Quellenverzeichnis bei Landesarchiv unter LI LA RB B1/1810.

419 Siehe ausführlich RITTER, S. 67–73.

«Nach dem Kanonischen Rechte, welches im Reich bisher als Norm angenommen worden ist, liegt die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude, wenn kein Fond hiezu gewidmet ist, oder Verträge im Mittel liegen, // 1. der Kirche, wenn sie Einkünfte hat, // 2. den Patronen, Beneficiaten und denjenigen, welche von der Kirche Einkünfte beziehen; // 3. den Pfarrkindern, // 4. den Zehentherren nach Maass ihres Einkommens ob, vorzüglich aber wird hiebey auf das Herkommen und Gewohnheit jeden Orts insbesondere Rücksicht genommen, [...]»

#### Kaskade an Zahlungspflichtigen

Das Gesetz sieht eine Kaskade an Zahlungspflichtigen vor, einmal (eine grosse) für die Pfarrkirchen und einmal (eine kleine) für die Filialkirchen. (Der besondere Wortlaut der Bestimmungen wird im Folgenden weitgehend beibehalten, damit sich bei deren Wiedergabe nicht unbemerkterweise anachronistische Begrifflichkeiten oder Vorstellungen einschleichen.)

Bei Pfarrkirchengebäuden ist zur Bezahlung der notwendigen Bauten und Herstellungen nach dem allgemeinen Kirchenrecht zunächst (1) das Kirchenvermögen (Kirchenschatz, Kirchenfabrik) berufen (§ 1 lit. a BauKG). Dies allerdings nur, soweit es über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Currentausgaben hinausgehend vorhanden ist (§ 1 lit. a BauKG). Ist dies nicht der Fall, so ist alsdann (2) der Patron und jeder andere, welcher aus der baubedürftigen Kirche Einkünfte bezieht, zur Zahlung heranzuziehen (§ 1 lit. b BauKG). Der betreffende Pfarrer, Curat oder Hilfspriester sind hiervon ausgenommen (§ 1 lit. b BauKG). Fehlen auch solche Zahlungspflichtige, trifft die Bestreitung der Kosten des Baubedarfs schliesslich (3) die Pfarrgenossen (§ 1 lit. c BauKG). Die Praxis erweitert die Kaskade hierbei noch um eine weitere Stufe, wie die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (der heutige Verwaltungsgerichtshof) festhält, weil «in der Praxis anstelle der Pfarrgenossen die Gemeinde getreten ist»<sup>420</sup> respektive weil «in der älteren Gesetzgebung [...] «Pfarrgemeinde» und politische Gemeinde zusammen[fielen]»<sup>421</sup> und letztere daher heute ersatzweise für erstere einzuspringen hat. So wurden aus den Patronats-, aber auch aus den Nicht-Patronatsgemeinden in Liechtenstein «faktisch die alleinigen Träger der Baulast»<sup>422</sup> bei Kirchengebäuden.<sup>423</sup>

Nötigenfalls können zusätzlich auch Filialkirchen ad hoc zu Zahlungspflichtigen gemacht werden. Verfügen sie nämlich über überschüssiges Vermögen, können die Regierung und das bischöfliche Ordinariat einvernehmlich Beiträge festsetzen, die sie für «den Unterhalt oder die Reparatur (resp. Neubaute)» der Pfarrkirche zu entrichten haben (§ 3 Abs. 2 BauKG).

Die Heranziehung mehrerer Zahlungspflichtiger von verschiedenen Stufen der Kaskade zur partiellen, aber gemeinsamen Kostentragung ist zulässig (vgl. § 9 Abs. 2 BauKG), wahrscheinlich sogar der Regelfall in praxi. Im Übrigen obliegt es bei sämtlichen Kirchenbaulichkeiten den Pfarrgemeinden, die erforderlichen Baumaterialien, sofern sie solche besitzen, zu jenem Preis zu überlassen, zu dem sie auch die Gemeindebürger beziehen, sowie unentgeltlich die «Frohdienste» (sic!) zu leisten (§ 2 BauKG).

Bei Filialkirchen trifft die Kostentragung für deren Instandhaltung die stiftungsgemäss hierzu Berufenen (§ 3 Abs. 1 BauKG). Fehlen solche Berufene, müssen diese Kosten von der Gemeinde getragen werden, wo sich die Filialkirchen befinden (§ 3 Abs. 1 BauKG).

#### Vorbehalt der Ablösung

Bei den beschriebenen Zahlungspflichten bleiben Ablösungen der Baulastpflicht vorbehalten. Ist in einzelnen Pfarrgemeinden allenfalls bereits eine Ablösung («Partikularabfindungen») der Baulastpflichten zwischen den jeweiligen Parteien erfolgt oder werden sie künftighin (behördlich genehmigt) anlässlich der Errichtung neuer Pfarren abgelöst (§ 8 BauKG), geht diese Befreiung den im gegenständlichen Gesetz statuierten Zahlungspflichten vor.

420 Entscheid der VBI vom 22.3.1995 zu VBI 1994/042, Erw. II./g (LES 1995, 53 am Ende).

421 WILLE, Gemeinden, S. 40.

422 WILLE, Gemeinden, S. 40.

423 WILLE, Gemeinden, S. 39 f.

## Verfahren

Ob grössere oder strittige kleinere Kirchengebäudereparaturen oder derlei Neubauten notwendig sind sowie über die Art ihrer Ausführung entscheidet der Bischof gemeinschaftlich mit der Regierung (§ 9 Abs. 1 BauKG). Die Regierung in Rücksprache mit der geistlichen Oberbehörde ist zuständig für die Feststellung der Baupflicht sowie die Ausmittlung des Konkurrenzmasstabes unter die baupflichtigen Parteien aufgrund des vorliegenden Gesetzes (§ 9 Abs. 2 BauKG).

Unter Umständen hat ein Schiedsgericht zusammenzutreten. Wird nämlich eine Baupflicht aus dem Titel des Patronates (vgl. § 1 lit. b BauKG) oder aus dem Titel des Besitzes von Kirchengütern (vgl. § 1 lit. a und § 3 Abs. 2 BauKG) behauptet, jedoch vom privatrechtlichen Standpunkt aus bestritten, tritt auf Verlangen auch nur einer Partei ein Schiedsgericht zusammen (§ 9 Abs. 3 BauKG). Es ist an die Normen der Gerichtsordnung nicht gebunden und entscheidet endgültig (§ 9 Abs. 3 BauKG). Innert Frist, die die Regierung festlegt, bestimmt das Landgericht den Obmann des Schiedsgerichts; jede Partei wählt einen Schiedsrichter und falls sie es nicht tut, ernennt das Landgericht ersatzweise einen Schiedsrichter (§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 BauKG).

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Regierung gegen säumige Baupflichtige nach der Fürstlichen Verordnung vom 9. Dezember 1858 vorzugehen hatte (§ 9 Abs. 4 Satz 2 BauKG). Dabei handelte es sich um die «Verordnung betreffend die Amtsgewalt des fürstlichen Regierungsamtes bei der Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen»<sup>424</sup>. Diese Verordnung ist de lege lata nicht mehr in Kraft, obschon der Normwortlaut von § 9 Abs. 4 Satz 2 BauKG noch immer darauf verweist. Wenn man sinngemäss einen dynamischen Verweis annimmt, wären als ihr heutiges Äquivalent wohl das Landesverwaltungspflegegesetz [LVG] und dessen Verwaltungszwangsverfahren einschlägig, genauer gesagt die dortige Verwaltungszwangsvollstreckung (Art. 119–130 LVG), insbesondere das Zwangsbeitreibungsverfahren für öffentlich-rechtliche Geldleistungen<sup>425</sup>, sowie die Aufsichts- und Zwangsmassnahmen gegen Selbstverwaltungskörper (Art. 136 LVG).<sup>426</sup>

#### e. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch: ausserordentliche Ersitzung

§ 1454 FL-ABGB statuiert zwar, dass grundsätzlich gegenüber Kirchen und Gemeinden als moralische Körper gegebenenfalls eine Ersitzung eines ihrer Rechte geltend gemacht werden kann. § 1472 FL-ABGB zählt die Verwalter der Güter der Kirchen wie jene der Gemeinden indessen, wie seine Rezeptionsvorlage des österreichischen ABGB im Gegensatz zur Regelung des schweizerischen ZGB/OR und des deutschen BGB,<sup>427</sup> zu den begünstigten Personen, gegen welche für eine Ersitzung ausserordentliche Ersitzungszeiten erforderlich sind, die über die sonst üblichen hinausgehen. Demzufolge bedarf es einer Ersitzungszeit von 6 Jahren bei beweglichen Sachen oder unbeweglichen Sachen bzw. auf diesen ausgeübten Dienstbarkeiten oder dergleichen Rechten, sofern sie auf den Namen des Ersitzenden in den öffentlichen Büchern eingetragen<sup>428</sup> sind (§ 1472 FL-ABGB). Ist ein solcher Eintrag bei den genannten Rechten nicht der Fall, so gilt für sie und alle übrigen Rechte das Erfordernis einer Ersitzungszeit von 40 Jahren (§ 1472 FL-ABGB).

Die beschriebene Regelung könnte allerdings von einer *lex specialis*<sup>429</sup> überlagert werden, die ihr vorgeht: Art. 450 Abs. 4 SR bestimmt, dass an «öffentlichen Grundstücken» keine Rechte ersessen werden können. Zumal eine Legaldefinition öffentlicher Grundstücke fehlt,

424 Siehe im Quellenverzeichnis bei Landesarchiv unter LI LA SgRV 1858/02.

425 Art. 121 Abs. 2 LVG: «Insbesondere findet das Zwangsbeitreibungsverfahren Anwendung auf die Vollstreckung der Rückstände von Steuern, Gebühren (Taxen), Beiträge an das Land, die Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten (Kirche, Schule usw.), [...]»

426 Für eine präzisere Einordnung im Verwaltungszwangsverfahren vgl. SCHÄDLER, Tafeln, S. 18 [Tafel 6.2].

427 PREE, Erwerb, S. 1531 m. w. N.

428 Im liechtensteinischen Grundbuch müssen alle Liegenschaften, indessen nicht alle Grundstücke eingetragen werden (SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 450 Rn. 6/S. 440 m. w. N.).

429 SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 450 Rn. 7/S. 441.

kann auf jene allgemeine zu den Grundstücken in Art. 34 Abs. 2 SR abgestellt werden,<sup>430</sup> wo es heisst: Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Miteigentumsanteile an Grundstücken. Öffentlich sind diese Grundstücke dann, wenn sie öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (Art. 449 Abs. 1 SR) und (nach vorliegender Ansicht: hierbei nur insbesondere) als Verwaltungsvermögen anzusehen sind.<sup>431</sup> Qualifiziert man die Kirchengebäude (samt Bestandteilen und Zugehör) – wie vorliegend<sup>432</sup> – als öffentliche Sachen im engeren Sinn *sui generis* (also jedenfalls äquivalent zum Verwaltungsvermögen), die zudem begriffsnotwendig unbeweglich sind, führt Art. 450 Abs. 4 SR einschränkend dazu, dass eine ausserordentliche Ersitzung nach § 1472 FL-ABGB bei ihnen bzw. bei auf ihnen ausgeübten Dienstbarkeiten oder dergleichen Rechten nicht mehr möglich ist.<sup>433</sup> Eine andere Qualifikation der Kirchengebäude (vor allem angesichts Art. 449 Abs. 2 SR) bzw. der öffentlichen Grundstücke könnte indessen nach sich ziehen, dass § 1472 FL-ABGB uneingeschränkt und somit eine ausserordentliche Ersitzung auch bei Kirchengebäuden bzw. bei auf diesen ausgeübten Dienstbarkeiten oder dergleichen Rechten möglich bleibt.

#### f. Strafgesetzbuch

##### Schwere Sachbeschädigung

Weil sie an einer Sache begangen wird, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgemeinschaft gewidmet ist, ist eine Sachbeschädigung an einem Kirchengebäude als schwere Sachbeschädigung einzustufen (§ 126 Abs. 1 Ziff. 1 FL-StGB).<sup>434</sup> Gleiches gilt für eine Sachbeschädigung an einem Grab, einer anderen Beisetzungsstätte, einem Grabmal oder an einer Totengedenkstätte, die sich in einem Friedhof oder einem der Religionsübung dienenden Raum befindet (§ 126 Abs. 1 Ziff. 2 FL-StGB). Die Sanktion der Freiheitsstrafe ist gegenüber der einfachen Sachbeschädigung (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen [§ 125 FL-StGB]) dementsprechend verschärft auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (§ 126 Abs. 1 FL-StGB).

##### Schwerer Diebstahl

Weil er begangen wird in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist, stellt ein Diebstahl in oder an einem Kirchengebäude einen schweren Diebstahl dar (§ 128 Abs. 1 Ziff. 2 FL-StGB).<sup>435</sup> Die Sanktion gegenüber dem einfachen Diebstahl (Freiheitsstrafe mit bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen [§ 127 Abs. 1 FL-StGB]) wird dementsprechend verschärft auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (§ 128 Abs. 1 FL-StGB).

##### Störung einer Religionsübung

Der Straftatbestand der Störung einer Religionsübung enthält unter anderem folgende zwei Tatbestandsvarianten, die im Zusammenhang mit einem Kirchengebäude einschlägig werden können: Jemand treibt auf eine Weise Unfug, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, entweder an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1 FL-StGB); oder es betrifft einen dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Kirche oder Religi-

430 SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 450 Rn. 7 Fn. 1/S. 441.

431 SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 450 Rn. 4/S. 440.

432 Siehe unten unter E./V. Folgerung: Qualifikation der Kirchengebäude ...

433 SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 450 Rn. 7/S. 441.

434 Zum parallelen (in Liechtenstein rezipierten) Straftatbestand in Österreich siehe HEIMERL/PREE, Rz. 5/1298.

435 Zum parallelen (in Liechtenstein rezipierten) Straftatbestand in Österreich siehe HEIMERL/PREE, Rz. 5/1299.

ongesellschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand (§ 189 Abs. 2 Ziff. 3 FL-StGB). Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (§ 189 Abs. 2 FL-StGB).

#### Weitere Straftatbestände

Im Weiteren können sich im Zusammenhang mit Kirchengebäuden noch andere Straftatbestände aktualisieren, bei denen das Tatobjekt jedoch nicht in erster Linie das Kirchengebäude selbst oder Teile davon infrage kommen. Bei der Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 FL-StGB) ist die öffentlich herabgewürdigte oder verspottete Sache selbst ein Gegenstand der Verehrung. Bei (oben nicht genannten) Tatbestandsvarianten der Störung der Religionsübung (§ 189 FL-StGB)<sup>436</sup> sind der Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Handlungen das Schutzobjekt; bei der Störung einer Bestattungsfeier (§ 191 FL-StGB) ist es vergleichbar die Zeremonie. Bei der Störung der Totenruhe (§ 190 FL-StGB) ist das Tatobjekt einer Verunehrung die Beisetzungs-, Aufbewahrungs- oder Totengedenkstätte (Abs. 1) oder es ist der dortige Schmuck, der entfernt wird (Abs. 2).

#### g. Weiteres: Exekutionsordnung, Hundegesetz, Zollvertrag, Gewerbegesetz

Als weitere Gesetze, die die Kirchengebäude erwähnen, sind noch anzuführen:

Gemäss Exekutionsordnung<sup>437</sup> kann eine Exekution nicht auf Gegenstände (bewegliche körperliche Sachen) geführt werden, die zur Ausübung des Gottesdienstes einer Kirche oder Religionsgemeinschaft verwendet werden (Art. 169 FL-EO); es handelt sich bei ihnen um unpfändbare Sachen.<sup>438</sup> Diese Unpfändbarkeit erstreckt sich mit der Einschränkung «Ausübung des Gottesdienstes» wohlverstanden nur auf die res sacrae, nicht auf das Verwaltungsvermögen insgesamt.<sup>439</sup>

Das Hundegesetz<sup>440</sup> [HG] verbietet es im Sinne eines Betretungsverbot, Hunde in Kirchen und auf Friedhöfen mitzuführen (Art. 5 Abs. 3 HG). Diese Bestimmung wurde mit LGBL. 2006 Nr. 277 eingefügt.

Das Einführungsgesetz<sup>441</sup> zum Zollvertrag mit der Schweiz verbietet im Rahmen der Absonderung von Personen, die von Seuchen befallen sind, sowie deren Pflegepersonen den Aufenthalt in Kirchengebäuden (Art. 39 Abs. 2; Art. 42 Abs. 1 und 2).

Das Gewerbegesetz<sup>442</sup> bestimmt, dass es für die Verabreichung bestimmter Speisen und den Ausschank bestimmter Getränke in insbesondere kirchlichen Zentren keiner Gewerbebewilligung bedarf (Art. 13 Abs. 3 lit. c GewG).

## 4. Verordnungen

### a. Gemeinde-Finanzhaushaltsverordnung

Die Gemeinde-Finanzhaushaltsverordnung<sup>443</sup> [GFHV] bestimmt, dass in der Investitionsrechnung der Gemeinden die Sachanlagegüter und immaterielle Anlagegüter des Verwaltungsvermögens, und zwar insbesondere Hochbauten wie Kirchen, als Ausgaben verbucht werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 GFHV). Das gilt übrigens auch für Tiefbauten wie insbesondere Friedhöfe (Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 GFHV). Somit wird in den jährlichen Gemeinderechnungen bzw. in

436 Zum parallelen (in Liechtenstein rezipierten) Straftatbestand in Österreich siehe HEIMERL/PREE, Rz. 5/1301.

437 Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBL. 1972 Nr. 32/2, LR 281.0.

438 Dieser Hinweis auch bei WILLE, Verwaltungsrecht, S. 364 Fn. 83.

439 Vgl. (für das deutsche Recht) MAINUSCH, S. 353 [Ziff. 6].

440 Gesetz vom 15. April 1992 über das Halten von Hunden (Hundegesetz; HG), LGBL. 1992 Nr. 56, LR 455.1.

441 Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923, LGBL. 1924 Nr. 11, LR 631.112.1.

442 Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL. 2006 Nr. 184, LR 930.1.

443 Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsverordnung; GFHV), LGBL. 2015 Nr. 338, LR 141.41.

den Investitionsrechnungen der entsprechenden Bilanzen jeweils – mehr oder weniger deutlich – ausgewiesen und ersichtlich, welche Ausgaben eine Gemeinde für kirchliche Hochbauten bzw. Kirchengebäude getätigt hat.

#### **b. Verordnung zur Sammlung milder Gaben**

Die Verordnung über die Sammlung milder Gaben<sup>444</sup> bestimmt, dass eine Bewilligung der Regierung nicht erforderlich ist für Sammlungen, welche innerhalb der Kirche für kirchliche Zwecke vorgenommen werden (§ 7).

### **III. Gemeinderecht**

#### **1. Eigener Wirkungskreis: Förderung des religiösen Lebens**

Das geltende Gemeindegesetz von 1996, gestützt auf Art. 110 LV, weist den Gemeinden in deren eigenem Wirkungskreis (in Abgrenzung zur Zuständigkeit des Landes) alles das zu, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und in erheblichem Umfang durch sie geordnet und verwaltet werden kann (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GemG). Darunter fällt laut Gemeindegesetz ausdrücklich und unumstritten<sup>445</sup> insbesondere die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens (Art. 12 Abs. 2 lit. f GemG).

Was unter Letzterem, nämlich dem religiösen Leben, genau zu verstehen ist, zeigt ein Blick in das frühere Gemeindegesetz von 1959<sup>446</sup> [GemG/1959], wo die einzelnen Elemente einer Förderung des religiösen Lebens noch an verschiedenen Stellen expliziert waren.<sup>447</sup> So zählte damals noch ausdrücklich zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden die Verwaltung des Kirchengutes und der besonderen örtlichen Fondsvermögen (Art. 4 Abs. 3 lit. e GemG/1959). Ferner traf die Gemeinde die Pflicht, die Auslagen für die Erhaltung der Kirche und der Pfrundgebäude innerhalb der ihr vertragsgemäss oder gesetzlich zukommenden Verpflichtungen zu tragen (Art. 5 Abs. 2 lit. e GemG/1959). Die Kirchen und Pfarrhäuser wurden damals ausdrücklich zum zweckgebundenen Verwaltungsvermögen der Gemeinden gezählt (Art. 72 Abs. 1 lit. a GemG/1959).<sup>448</sup> Das Gemeindebürgerrecht umfasste die Teilnahme an der Benutzung der Gemeinderealitäten, zu denen nebst zum Beispiel Alprecht, Schule, Strassen und Plätzen auch die Kirche und der Friedhof gehörten (Art. 9 Abs. 1 lit. c GemG/1959).

Schon das noch frühere Gemeindegesetz von 1864<sup>449</sup> [GemG/1864], damals gestützt auf § 22 KonV von 1862, hatte die Gemeinde zur Einflussnahme auf die Verwaltung des Kirchengutes berechtigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 GemG/1864), woraufhin das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden von 1870 ergangen war. Als Pflichten der Gemeinde hatte das GemG/1864 die Überwachung darüber statuiert, dass das Stiftungsvermögen für Kirche und Pfründe nur zu Stiftungszwecken verwendet werde (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 GemG/1864). Ebenfalls hatte die Gemeinde schon damals die Auslagen für Erhaltung der Kirche und der Pfrundgebäude innerhalb der ihr vertragsmässig oder gesetzlich zukommenden Verpflichtungen zu tragen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 6 GemG/1864). Jeder Gemeindebürger hatte das Recht auf Mitbenutzung der Kirche (§ 17 GemG/1864).

Das Gemeindegesetz von 1842<sup>450</sup> hatte noch keinerlei derartige Bestimmungen gekannt. Die rechtliche Demarkationslinie dürfte infolgedessen, wie in so vielen anderen Rechtsbereichen, die Konstitutionelle Verfassung von 1862 bilden, in deren Tradition wir also auch in dieser Hinsicht noch bis heute stehen. Daraus erklären sich auch einige heute merkwürdig anmutende

444 Verordnung vom 19. Juli 1905 betreffend die Sammlung milder Gaben im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1905 Nr. 1, LR 851.31.

445 Vgl. zur Lesung des Gemeindegesetzes von 1996 im Landtag SCHIESS RÜTIMANN, S. 49 f.

446 Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959, LGBl. 1960 Nr. 2, in der Stammfassung.

447 Diese Hinweise bei VON NELL, S. 159 mit Fn. 386 f. und Fn. 389.

448 Dieser Hinweis bei OSPALT, S. 126; SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 449 Rn. 15 Fn. 10/S. 436.

449 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864, LGBl. 1864 Nr. 4, in der Stammfassung.

450 Siehe im Quellenverzeichnis bei Landesarchiv unter LI LA SgRV 1842.

Umstände bei den Kirchengebäuden: Damals waren «im konfessionell geschlossenen [katholischen, E. S.] Staate»<sup>451</sup> die kirchlichen und politischen Gemeinden jeweils vollständig deckungsgleich, so dass kurzerhand die Organe der politischen Gemeinde (funktionell aber genau genommen als Organe der Pfarrgemeinde, also quasi in Organunion) auch in kirchlichen Belangen handelten und auch gewisse Pflichten insbesondere finanzieller Natur erfüllten.<sup>452</sup> Aus diesem Geiste heraus entstanden das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes von 1870 und das Gesetz über die Baukonkurrenzpflicht von 1868, die bis heute in Kraft stehen. Als sich im Laufe der Zeit die religiöse Landschaft diversifizierte und sich die politische Gemeinde zunehmend aus den kirchlichen Fragen zurückzog, entstand ein Vakuum insbesondere beim Entscheiden und Handeln in finanziellen Fragen, das bis heute (durch die Kirchenräte als hybrides Gremium) nicht gänzlich aufgefangen und durch weitere Unklarheiten (vor allen den höchst umstrittenen<sup>453</sup> Begriff der «Kirchgemeinden» in Art. 38 zweiter Satz LV) verkompliziert wurde. Nichtsdestotrotz blieben zahlreiche damalige Rechtstitel im Sinne von Zahlungsverpflichtungen, und zwar namentlich im Zusammenhang mit Kirchengebäuden, bis heute rechtswirksam erhalten und treffen unvermindert die politische Gemeinde,<sup>454</sup> obschon sie sich inzwischen keineswegs mehr mit der Pfarrgemeinde deckt.<sup>455</sup>

## 2. Beispiel: Gemeinde Vaduz

Die Gemeinde Vaduz als einwohnerstarke, grosse Gemeinde kann mit ihren Erlassen repräsentativ für die Gemeindeebene stehen. Eine Durchsicht der online zugänglichen Reglemente<sup>456</sup> der Gemeinde im Hinblick auf die Vaduzer Kirchengebäude führt zu folgenden Ergebnissen:

In der Friedhofsordnung<sup>457</sup> widmet sich Art. 3 der Funktion und Reinigung der Friedhofskapelle als «religiöse[m] Mittelpunkt des Friedhofs». Bemerkenswert ist in Art. 17 die Schlussbestimmung, dass die Friedhofsordnung «unter Wahrung der Bestimmungen des Kirchenrechts (An. 1240 – 1243 [sic!, E. S.]) verfasst und in der Sitzung des Gemeinderates vom 9. März 2010 genehmigt» worden ist.

Im Reglement zum öffentlichen Brandschutz<sup>458</sup> werden unter Ziff. III./B die Kirchen generell als «Gebäude mit grösseren Personenansammlungen aber geringem Brandrisiko» eingestuft.

Das Ortsbildinventar<sup>459</sup> enthält als «Teilplan 4/4» zum Regierungsviertel – das auch als «Kirchenviertel bezeichnet werden» könnte, wie es dort heisst – die denkmalpflegerisch wertvollen und zu erhaltenden Bauten, zu denen insbesondere die Pfarrkirche bzw. Kathedrale zählt, die ursprünglich den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Quartiers bildete.

## IV. Hinweise: Regelungen mit bloss implizitem Bezug, doch von grosser Relevanz

Zahlreiche Regelungen der staatlichen Rechtsordnung weisen im Normwortlaut oder Kontext keinen ausdrücklichen oder besonderen Bezug zu den Kirchengebäuden auf, sind diesbezüglich aber trotzdem einschlägig und von grosser Bedeutung. Erkennbar wird allein aus der Praxis, beispielsweise an häufigen Fällen und typischen Rechts- bzw. Streitfragen, welche Rechtsgebiete einen derartigen starken impliziten Bezug zu den Kirchengebäuden aufweisen. Inhaltlich ist das alles dementsprechend unten im Kapitel «Praxis» anhand der Fälle abzuhandeln. An dieser Stel-

451 WILLE, Staat und Kirche, S. 199.

452 Vgl. OSPALT, S. 130 und S. 136.

453 Siehe beispielsweise WALSER, S. 1950 f.

454 WILLE, Gemeinden, S. 62 f.

455 Zum vorangehenden Absatz vgl. WILLE, Staat und Kirche, S. 198–208 m. w. H.

456 Siehe <https://www.vaduz.li/unser-service/reglemente-formulare/reglemente/>.

457 Siehe <https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Unser-Service/Reglemente/Auflistung/Friedhofordnung.pdf>.

458 Siehe <https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Unser-Service/Reglemente/Auflistung/Brandschutzreglement.pdf>.

459 Siehe <https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Unser-Service/Reglemente/Auflistung/Ortsbildinventar.pdf>.

le muss jedoch, um den Überblick über die Rechtslage der liechtensteinischen Kirchengebäude zu vervollständigen, auf jene Rechtsgebiete bzw. Erlasse zumindest hingewiesen werden, welche sich im beschriebenen Sinne als relevant infolge impliziter Bezüge herausstellen.

### 1. Kulturgüter- bzw. Denkmalrecht; Subventionsrecht

Weil sie auf der (staatskirchenrechtlichen) Schwelle zwischen kanonischem und staatlichem Recht stehen, sind die Kirchengebäude keine gewöhnlichen Kulturgüter. Im Gegenteil: «Zu den ältesten Baudenkmalern, an denen sich Formen der Denkmalpflege seit je entwickelt haben, gehören die Kirchen.»<sup>460</sup> Sie werfen in kulturgüter- bzw. denkmalrechtlicher Hinsicht eine Reihe von besonderen Fragen auf, die einer staatskirchenrechtlich insgesamt stimmigen, ausgleichenden<sup>461</sup> Regelung zugeführt werden müssen und insofern für das Zusammenwirken von Staat und Kirche eine Herausforderung bedeuten.<sup>462</sup> Zum Beispiel: Inwiefern erfasst die Unterschutzstellung eines Kirchengebäudes auch dessen Zugehör wie Kirchenbänke, bewegliche Altäre und/oder Kelche?<sup>463</sup> Wer entscheidet beim Einbau einer neuen Orgel, ob sie sich architektonisch passend ins Gebäude fügt und wo sie genau platziert wird?<sup>464</sup> Wie schafft man bei der Renovationen eines Kirchengebäudes einen Ausgleich zwischen denkmalpflegerischem Erhalt und zeitgenössischer Anpassung an liturgische Vorschriften und pastorale Bedürfnisse?<sup>465</sup>

#### a. Keine verfassungsrechtliche Staatsaufgabe?

Unter den Staatsaufgaben, wie sie die Verfassung von 1921 im III. Hauptstück (Art. 14–27 LV) aufzählt, befindet sich keine Bestimmung, die dem Land Liechtenstein *expressis verbis* einen Auftrag zum Kulturgüterschutz erteilen würde. Dass dem Staat gleichwohl ein solcher obliegt, wird nirgends bestritten und kann im modernen Rechts- als Leistungsstaat auch nicht infrage gestellt werden.<sup>466</sup> Mangels ausdrücklicher Beauftragung hat aber insofern gerade mit Blick auf die Kollision von Grundrechten, die nicht zuletzt auch jeweils im Lichte der Staatsaufgaben zu sehen und gegeneinander abzuwägen sind, der Kulturgüterschutz gegenüber beispielsweise der Kirchengutsgarantie auf den ersten Blick einen Nachteil in seiner (verfassungsrechtlichen) Ausgangsposition. In der Praxis vermag sich dieser Nachteil allerdings nicht bemerkbar niederzuschlagen, da sich gerade das Kulturgüter- bzw. Denkmalschutzrecht bei Abwägungen als wohl eines der stärksten Gegengewichte zum staatskirchenrechtlichen Schutz der Kirchengebäude erweist. Dies womöglich aufgrund der starken, das heisst aufgrund der detaillierten und umfangreichen gesetzlichen Verankerung des Kulturgüterschutzes.

#### b. Kulturgütergesetz

Das frühere Denkmalschutzgesetz<sup>467</sup> ist inzwischen im heute geltenden Kulturgütergesetz<sup>468</sup> [KGG] aufgegangen. Dieses regelt als Kernerlass nebst anderen Erlassen das Kulturgüterrecht in der liechtensteinischen Rechtsordnung. Das Kulturgütergesetz spricht in seinen Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen (Art. 3 KGG) zwar ausdrücklich von «Friedhöfe[n]» (Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 KGG), nicht hingegen explizit von «Kirchengebäuden». Diese können jedoch trotzdem in mannigfaltiger Hinsicht als Kulturgüter unter die betreffenden Bestimmungen fallen. Dies unter anderem zum Beispiel als religiöse Kulturgüter (Art. 3 Abs. 1 lit. a KGG) oder als unbe-

460 WINZELER, S. 571 m. N.

461 WINZELER, S. 581.

462 Zur Problematik und zu Lösungsmöglichkeiten allgemein siehe HECKEL, S. 256–271 (Zusammenfassung); WINZELER, *passim* (zur Schweiz).

463 Vgl. WINZELER, S. 579.

464 Vgl. WINZELER, S. 581.

465 Vgl. WINZELER, S. 584.

466 Rechtsvergleichend zum (kirchlichen und staatlichen) Partikularrecht siehe HEIMERL/PREE, Rz. 5/1322 und Rz. 5/1324–1343 (für Bayern) sowie Rz. 5/1323 und Rz. 5/1344–1353 (für Österreich).

467 Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977, LGBL. 1977 Nr. 39. Dazu eingehend WILLE, *Rechtsfragen*, *passim*.

468 Gesetz vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), LGBL. 2016 Nr. 270, LR 445.0.

wegliche Kulturgüter im Sinne der «Bauten und Anlagen, Baugruppen, deren Umgebung sowie einzelne Bauteile, Bestandteile und Zugehör» (Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 KGG) oder als Kulturgüter, die zum kulturellen Erbe Liechtensteins gehören, weil sie im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein geschaffen wurden (Art. 3 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 KGG).

Der überwiegende Teil der liechtensteinischen Kirchengebäude steht jedenfalls unter Denkmalschutz, womit es sich anerkanntermassen um registrierte (Art. 3 Abs. 1 lit. e KGG) und unter Schutz gestellte (Art. 3 Abs. 1 lit. f KGG) Kulturgüter handelt. Ausser der Theresienkirche Schaanwald, der Kapelle St. Josef Vaduz und der Pfarrkirche St. Fridolin Ruggell, bei welcher die Altäre (nicht aber das Gebäude) denkmalgeschützt sind, stehen die oben<sup>469</sup> genannten 25 Kirchengebäude sämtlich unter Denkmalschutz. (Vor Ort ist dies erkennbar an der bronzenen Denkmalschutzplakette, die am Gebäude angebracht ist [vgl. Art. 46 KGG].) Der Denkmalschutz erstreckt sich dabei jeweils nicht nur auf das Gebäude an sich, sondern auch auf dessen Ausstattung, die Altäre, den Kirchenschatz usw. (vgl. Art. 41 Abs. 1 und 3 KGG). Ein Kulturgüterregister aller denkmalgeschützten Objekte, wie es das Kulturgütergesetz anzulegen vorsieht (Art. 31 f. KGG), ist bislang noch nicht erstellt worden.<sup>470</sup> Im internen Bereich der Website<sup>471</sup> des liechtensteinischen Geodatenportals (vgl. Art. 47 Abs. 1 KGG zur Anmerkung im Grundbuch) sind die unbeweglichen Kulturgüter zumindest verzeichnet und können mit einem entsprechenden Zugang abgerufen werden. Aus der Unterschutzstellung der Kirchengebäude folgt, dass es einer Genehmigung des Amtes für Kultur, Abteilung Denkmalschutz, insbesondere für bauliche Veränderungen bedarf (Art. 42 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 KGG), wozu ein Antrag zu stellen bzw. ein Verwaltungsverfahren einzuleiten ist.<sup>472</sup>

### c. Subventionen

Im Gegenzug zu den Auflagen und Pflichten bei denkmalgeschützten Kirchengebäuden kann bei baulichen Massnahmen ein Anspruch auf Denkmalsubvention, das heisst auf Kostenbeteiligung, durch das Land Liechtenstein bestehen. Sie richtet sich nach den diesbezüglichen, detaillierten Regelungen der Kulturgüter-Beitrags-Verordnung<sup>473</sup> [KGBV]. Es ist ein Beitragsgesuch<sup>474</sup> zu stellen. Es gibt zudem, besonders wichtig für die Kirchengebäude, eine gesetzesvertretende Verordnung<sup>475</sup> in Form einer «Wegleitung zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen bei unbeweglichen Kulturgütern»<sup>476</sup>, welche gerade bezüglich der Kirchengebäude zahlreiche subventionierte Kostenpositionen festhält (einige Beispiele: unter «22 Rohbau 2» [sic!] die Position «223 Blitzschutz»; ein eigener Abschnitt «6 Orgel, Turmuhr, Glocken»; oder unter «9 Ausstattung» beispielsweise die Positionen «941 Neuer Kelch, neue Monstranz» oder «952 Zelebrationsaltar»).

Durch die Möglichkeit von Subventionen erlangt der Kulturgüter- und Denkmalschutz auch eine gewisse Bedeutung als Gegengewicht zu einer allenfalls bestehenden Kirchenbaulast: Die Mehrkosten für eine teurere, weil denkmalgerechte Instandhaltung, die der Baulastpflichtige zu bezahlen hat, sollten dem Grundsatz nach aufgewogen werden durch die diesfalls zusätzlich beantragbaren Subventionen.<sup>477</sup> Wenn freilich – oberflächlich von aussen betrachtet – die Baulastpflicht eine Gemeinde trifft und das Land Liechtenstein zudem Subventionen entrichtet

469 Siehe oben C./II. Die 25 liechtensteinischen Kirchengebäude.

470 Behelfsweise muss (und kann verlässlich) vorerst noch bei HERRMANN, Kunstdenkmäler Oberland/Unterland, passim, eruiert werden, ob ein bestimmtes Kirchengebäude denkmalgeschützt ist oder nicht.

471 Siehe <https://geodaten.llv.li/geoportal/public.html>.

472 Zum vorangehenden Absatz: Für diese Hinweise dankt der Verfasser Herrn Patrik Birrer, Leiter der Abteilung Denkmalpflege und stellvertretender Amtsstellenleiter beim Amt für Kultur.

473 Verordnung vom 13. Dezember 2016 über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen nach dem Kulturgütergesetz (Kulturgüter-Beitrags-Verordnung; KGBV), LGBI. 2016 Nr. 468, LR 445.011.

474 Siehe online zum elektronischen Formular die das Beitragsgesuch auf Denkmalsubvention <https://www.llv.li/files/aku/5501-formular-subventionsgesuch.pdf>.

475 Siehe dazu TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 14 Rn. 25–27.

476 Siehe online <https://www.llv.li/files/aku/wegleitung-anrechenbare-kosten-20161205.pdf>.

477 Siehe BÖTTCHER, S. 37 f.

(beide undifferenziert als öffentliche Hand gesehen) und dies alles der Landeskirche (ebenso undifferenziert als eine Art amtskirchliche Rechtsträgergesamtheit gesehen) zugutekommt, kann dies den Anschein erwecken, «der» Staat Liechtenstein finanziere «die» hiesige Kirche. Vor derartigen falschen, weil undifferenziert-pauschalen Betrachtungen ist zu warnen.

## 2. Gefahrenabwehr bzw. Grund-/Werkeigentümerhaftung

Auf Rechtsfragen der Gefahrenabwehr bzw. Grund-/Werkeigentümerhaftung, die auch für Kirchengebäude gelten,<sup>478</sup> gelangen zwar grundsätzlich die einschlägigen zivilrechtlichen Schadenersatzvorschriften zur Anwendung, doch werden sie zum Teil von verwaltungsrechtlichen Vorschriften überlagert.<sup>479</sup> Die zivilrechtliche Haftungsnorm bei Bauwerken und mithin Kirchengebäuden ist § 1319 FL-ABGB, der lautet:

«Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.»

Wenn Passanten durch herabfallende Dachziegel verletzt werden oder ein sonstiger vom Kirchengebäude ausgehender Schaden eintritt, muss der Eigentümer und der mithin passivlegitimierte Rechtsträger des Kirchengebäudes, gegen den eine Schadenersatzklage zu richten ist, aus dem Grundbuch festgestellt werden.<sup>480</sup> Verbleiben trotz Grundbucheintrags bezüglich des dort ausfindig gemachten Passivlegitimierten Unklarheiten, weil er beispielsweise eine ungewöhnliche, alte juristische Person des kanonischen Rechts ist, so gilt in Österreich die Regel, dass unbeschrieben der verwendeten Begrifflichkeit alles, was nicht explizit zum Pfründevermögen gezählt wird, der Kirchenfabrik zugehört,<sup>481</sup> welche somit (subsidiär) passivlegitimiert ist.

## 3. Nachbarrecht bzw. Immissionen

Auch bei den Rechtsfragen bezüglich Nachbarrecht gelangen grundsätzlich die betreffenden zivilrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, doch gehen auch ihnen zum Teil öffentlich-rechtliche Vorschriften vor,<sup>482</sup> wie es für Bauten im Sachenrecht ausdrücklich festgeschrieben ist (Art. 68 Abs. 3 SR). Bei Kirchengebäuden ist es vor allem das (kontroverse, medial in Anlassfällen stets breit behandelte) Glockenläuten, dessen rechtliche Zulässigkeit als Immission sich in verschiedenen Fällen immer wieder stellt und – häufig als Stellvertreterproblem – zuweilen bis vor die Höchstgerichte (so zum Beispiel in der Schweiz) prozessiert wird. Im zivilrechtlichen Nachbarrecht werden übermässige Einwirkungen, insbesondere durch Lärm oder Schall, auf nachbarliches Eigentum verboten (Art. 67 Abs. 1 und 2 SR). Allerdings bezieht sich das Verbot nur auf die nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen (Art. 67 Abs. 2 SR), so dass Kirchengebäude und deren Glockengeläut mit beiden Varianten (Lage und Beschaffenheit; Ortsgebrauch) ausgenommen sind.

## 4. Bau- und Raumplanungsrecht

Für den Fall des Neubaus eines Kirchengebäudes sind insbesondere die Vorgaben des Bau- und Raumplanungsrechts zu beachten. Die einzige besondere Erwähnung der Kirchengebäude in diesem Zusammenhang findet sich in Anhang 2 zu Art. 39 Abs. 3 BauV<sup>483</sup>, wo mit Blick auf die Erdbebensicherheit die Kirchen neben Einkaufszentren, Sportstadien, Kinos, Theatern und

478 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 3/105, Rz. 3/139 m. w. N. und Rz. 5/464.

479 Vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 49 Rn. 12 f.

480 SCHIMA, S. 37.

481 SCHIMA, S. 37 m. N.

482 Vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 49 Rn. 12 f.; siehe (für Deutschland) SCHÜTZ, S. 16–18.

483 Bauverordnung (BauV) vom 22. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 240, LR 701.01.

Schulen zur Bauwerksklasse II (grössere Menschenansammlungen wahrscheinlich, besondere wertvolle Güter und Einrichtungen) zugeordnet werden.

## 5. Urheberrecht

Das kanonische Recht und der CIC/1983 kennen, abgesehen vom allgemeinen Persönlichkeitsschutz, keine eigenen Bestimmungen zum Urheberrecht und zum Schutz des geistigen Eigentums.<sup>484</sup> Bei Kirchengebäuden können sich in diesem Zusammenhang allerdings schwierige Fragen stellen, beispielsweise bei Baukunst oder Kunst am Bau und deren Veränderung oder Entfernung gegen oder ohne Wissen der Kunstschaffenden.<sup>485</sup> Durch can. 1290 CIC/1983 sind die vertragsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts ins kanonische Recht übernommen.<sup>486</sup> Im Übrigen ist auch die Kirche angehalten, im Sinne des Persönlichkeitsschutzes Urheberrechte zu schützen bzw. nicht zu verletzen, wobei sie aber «zu den begünstigten Rechtsträgern zählt»<sup>487</sup>, wenn es um Einschränkungen von Urheberrechten zu ihren Gunsten geht.

## V. Folgerung: Qualifikation der Kirchengebäude ...

### 1. ... in Nähe zu den (staatskirchenrechtlichen) *res mixtae* ...

Die im Staatskirchenrecht klassische, formale (zuweilen als überholt kritisierte) Einteilung der Angelegenheiten in staatliche, kirchliche sowie aus beiden «gemischte» bzw. gemeinsame Angelegenheiten (*res*<sup>488</sup> *mixtae*)<sup>489</sup> macht für die Kirchengebäude deutlich, inwiefern sie sich in der Sache gegenüber einer derartigen qualifikatorischen Einordnung querstellen. Wird als Abgrenzungskriterium die staatliche, kirchliche oder gemischt staatlich-kirchliche Zweckbestimmung herangezogen,<sup>490</sup> fallen die Kirchengebäude infolge ihrer Zweckbestimmung als Gotteshaus für den Gottesdienst und gottesdienstliche Handlungen klar unter die kirchlichen Angelegenheiten. Das deckt sich mit dem Befund, dass die Verwaltung des Kirchengutes, zu denen die Kirchengebäude als ein Teilgebiet gehören, insgesamt gemeinhin als innerkirchliche bzw. kirchliche Angelegenheit erachtet wird. Allerdings zeigt sich gerade bei der Verwaltung des Kirchengutes in Liechtenstein das Phänomen einer eigenartigen «Vermengung von staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten»<sup>491</sup>, welche bis heute nicht restlos geklärt, geschweige denn bereinigt ist und insbesondere für die Kirchengebäude zahlreiche Fragen aufwirft.<sup>492</sup> Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes von 1870 und spezifisch für die Kirchengebäude das Gesetz über die Baukonkurrenzzpflicht von 1868 samt aller damit einhergehenden Unklarheiten (beispielsweise die fehlenden «Kirchgemeinden» nach Art. 38 zweiter Satz LV) sind als noch heute geltende Erlasse beredter Ausdruck hiervon. Mit mäandrierenden allgemeinen Zuständigkeitsabgrenzungen und immer wieder Einzelfallausnahmen, die sich oft auf faktische Sachlagen wie das Eigentum der Gemeinde an einem Kirchengebäude stützen,<sup>493</sup> bricht aus Sicht der Kirche immer wieder eine staatliche Teilzuständigkeit in die Kirchengutsverwaltung ein (Beispiel: «Kirchenpfleger»). Umgekehrt wird aus Sicht des Staates die Amtskirche oder werden auch sonstige kirchliche Rechtsträger (Beispiele: Kirchenfabrik, Pfründe, Patrone) mit Rechten/Pflichten ausgestattet und miteinbezogen. Das verfassungsrechtliche Prinzip des Einvernehmens zwischen Kirche und Staat, wie es sich in der Verfassung von 1921 vorfindet, dürfte nicht zuletzt mit Blick auf diese

484 HEIMERL/PREE, Rz. 1/139 und Rz. 1/141.

485 Siehe (mit Bezug zu Liechtenstein) BAUR, S. 339 f. sowie *passim*.

486 HEIMERL/PREE, Rz. 1/139.

487 HEIMERL/PREE, Rz. 1/140.

488 Hier bezeichnet «*res*» eine «Angelegenheit», einen «Belang», ein «Thema», während sie bei «*res sacrae*» hingegen einen «Gegenstand», ein «Ding» meint.

489 Siehe (aus dem Jahr 1972) WILLE, Staat und Kirche, S. 174–176.

490 Vgl. WILLE, Staat und Kirche, S. 176.

491 WILLE, Staat und Kirche, S. 183.

492 WILLE, Staat und Kirche, S. 182 f.

493 Vgl. WILLE, Staat und Kirche, S. 182 und S. 209.

verworrene und nicht leicht auflösbare Rechts- und Sachlage so verankert worden sein, um für alle Fälle künftighin eine offen gehaltene Handhabe bei Fragen der Kirchengutsverwaltung zu bieten, welche Entwicklungen auch immer auf diesem Feld (nicht) eintreten.

Trotz ihrer kirchlichen Zweckbestimmung als Gotteshäuser rücken die liechtensteinischen Kirchengebäude folglich in die Nähe der *res mixtae*,<sup>494</sup> ohne jedoch eine unmittelbare staatliche Zweckbestimmung aufzunehmen bzw. ohne diese weitestgehend kirchliche Zweckbestimmung einzubüssen. Im Gegenteil bleibt bei ihnen die kirchliche Zweckbestimmung verfassungsrechtlich besonders geschützt durch die Kirchengutsgarantie. Aber wie das Kirchengut insgesamt und darunter noch als Besonderheit werden die hiesigen Kirchengebäude, sich quer über die übliche Einteilung legend, durch ihre Nähe zu den *res mixtae* gewissermassen zu «kirchlichen gemeinsamen Angelegenheiten», um es neologistisch-pointiert auszudrücken.

Dadurch verringert sich hierzulande übrigens auch die ansonsten immer betonte – weil ob der faktischen Nähe oft nicht bewusste – rechtliche Unterscheidung zwischen den Kirchengebäuden und dem Begräbnis- und Friedhofswesen, welches als Paradebeispiel<sup>495</sup> für eine *res mixta* gilt. Hier treten nämlich neben die kirchlichen, beispielsweise liturgischen Interessen auch staatliche, nämlich gesundheits- und ordnungspolizeiliche Interessen, zwischen denen es einen Ausgleich und eine Koordinierung erfordert, nicht zuletzt da die Friedhöfe in der Regel im Eigentum des Staates bzw. der Gemeinden oder Bürgergenossenschaften stehen, die Kirche dort als Nutzungsberechtigte aber Teile der Begräbniszeremonie vollzieht. Eine genauere Untersuchung dieser rechtlichen Annäherung zwischen Kirchengebäuden und Friedhöfen wäre sicherlich lohnenswert. Sie würde aus dem Vergleich für den Umgang mit beiden wichtige Erkenntnisse bringen.

## 2. ... als kirchliche öffentliche Sachen ...

Die Kirchengebäude sind in der staatlich-liechtensteinischen Rechtsordnung als öffentliche Sachen zu qualifizieren, wie sie das staatliche Verwaltungsrecht kennt.<sup>496</sup> Als öffentliche Sachen gelten diejenigen, welche unmittelbar öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (Art. 449 Abs. 1 SR), so das Gesetz.<sup>497</sup> In anderen Worten: Rechtsdogmatisch gesehen sind öffentliche Sachen im weiteren Sinne «alle Sachen, deren sich der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient»<sup>498</sup>, so die Lehre. Innerhalb der etablierten<sup>499</sup> (im liechtensteinischen Sachenrecht nur scheinbar abweichenden<sup>500</sup>) Einteilung der verschiedenen Arten öffentlicher Sachen (öffentliche Sachen im weiteren Sinne sind entweder Finanzvermögen oder öffentliche Sachen im engeren Sinne; letztere untergliedern sich in Verwaltungsvermögen [Art. 451 SR], öffentliche Sachen im Gemeingebrauch [Art. 452 f. SR] und Regalsachen) sind die Kirchengebäude unter

494 BuA Nr. 44/1998, S. 55, ordnet die Finanzierung der Kirche, und mithin auch die Kirchengebäude und deren Finanzierung, den *res mixtae* zu (Hinweis bei WILLE, Reform, S. 412).

495 Siehe WILLE, Staat und Kirche, S. 209 und S. 211–213.

496 WILLE, Verwaltungsrecht, S. 365 m. N., unter ausdrücklicher Nennung der Kirchengebäude; Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 24; vgl. WILLE, Staat und Kirche, S. 286; siehe SCHÜTZ, S. 6 mit Fn. 14 m. w. N.

497 Erstaunlicherweise ist diese Regelung in der liechtensteinischen Rechtsordnung im privatrechtlichen Sachenrecht situiert (siehe SRKomm-OPILIO, Bd. 2, vor Art. 449 ff. [ohne Rn.]/S. 423–428).

498 HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2326.

499 Übersichten etwa bei HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2328; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 48 Rn. 11.

500 So statuiert Art. 449 Abs. 2 SR («ungewöhnlich») [SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 449 Rn. 1/S. 429 m. w. H.]: «Nicht [!] als öffentliche Sachen gelten die im Fiskaleigentum [Finanzvermögen, E. S.] des Landes und der Gemeinden stehenden Sachen, sowie die im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten stehenden Sachen. Sie werden als Sachen im Privateigentum behandelt.» Die katholische Landeskirche und ihre Organisationseinheiten sind jedoch keine damit gemeinten (nämlich: privatwirtschaftlich tätige, ausgelagerte Staatsaufgaben erfüllende) öffentlich-rechtliche Körperschaften, obwohl ihr bzw. ihnen der Status einer solchen zuerkannt wird (vgl. SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 449 Rn. 15 f./S. 436 f.), da es für eine Kirche mit ihrer Sendung, ihrem Transzendenzbezug und ihrer Ausserweltlichkeit bzw. ihrer gewissen Gegenstaatlichkeit an einer besseren Lösung fehlt. Die Landeskirche und ihre Organisationseinheiten sind folglich im Sinne einer unbewussten, verdeckten Lücke von vornherein vom zu weiten Wortlaut des Art. 449 Abs. 2 SR korrigierend auszunehmen, womit auch die Kirchengebäude in deren Eigentum oder Vermögen trotz des scheinbar zuwiderlaufenden Wortlauts durchaus öffentliche Sachen sein können.

den öffentlichen Sachen im engeren Sinne einzuordnen. Nebst den genannten Unterkategorien bilden sie gemeinsam mit den übrigen *res sacrae* unter der (empfehlenswerten) Bezeichnung als «kirchliche öffentliche Sachen»<sup>501</sup> eine zusätzliche, selbständige, besondere<sup>502</sup> Unterkategorie *sui generis*<sup>503</sup> der öffentlichen Sachen im engeren Sinne.<sup>504</sup> Sie wird leider für gewöhnlich in den (schweizerischen, in Liechtenstein standardmässig herangezogenen) Lehrbüchern<sup>505</sup> zum Verwaltungsrecht nicht erwähnt.

Dass die Kirchengebäude bzw. *res sacrae* keine herkömmliche, sondern nur eine besondere Unterkategorie bilden können, folgt daraus, dass sie als *differentia specifica* infolge ihres besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Landeskirchentum, Kirchengutsgarantie) dem Staat in ihrer Verfügbarkeit entzogen sind, ganz im Gegensatz zu den anderen Unterkategorien, nämlich dem Verwaltungsvermögen, den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch und den Regalsachen. Gleichwohl bedürfen die Kirchengebäude bzw. *res sacrae* einer Einordnung unter die öffentlichen Sachen, um sie in gewissen Aspekten eindeutig den für sie nicht geeigneten Regelungen des privatrechtlichen Eigentums, namentlich einer freien Verkehrsfähigkeit,<sup>506</sup> zu entziehen.<sup>507</sup> Abgesehen vom Umstand, dass Kirchengebäude im kanonischen Recht unter anderem stets als kirchliches Verwaltungsvermögen anzusehen sind, findet das nicht zuletzt seine Rechtfertigung auch darin, dass die Kirchengebäude bzw. *res sacrae* weitgehende Parallelen sowohl zum Verwaltungsvermögen als auch zu den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch aufweisen:<sup>508</sup> Wie beim Verwaltungsvermögen steht bei ihnen der Gebrauchswert im Vordergrund und sie sind Verwaltungsgebäuden oder Schulhäusern durchaus vergleichbar;<sup>509</sup> wie die öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch<sup>510</sup>, stehen sie tendenziell der Allgemeinheit offen, sind dem Beispiel der Bahnhöfe nicht unähnlich und sie erfahren stets, wie die öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch oftmals auch, eine gezielte Widmung (und allenfalls später auch wieder eine Entwidmung)<sup>511</sup>. Die Unpfändbarkeit der (beweglichen) *res sacrae* (Art. 169 FL-EO) spricht ebenfalls im Sinne der Folgerichtigkeit der Rechtsordnung für eine analoge Qualifikation zum Verwaltungsvermögen und zu den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch.<sup>512</sup> Die wichtigen Fragen der Nutzung, wie sie sich bei den öffentlichen Sachen im

501 MAINUSCH, S. 350 [Ziff. 8].

502 So (vollständig und zutreffend) bei den Arten der öffentlichen Sachen im engeren Sinne bisher nur WILLE, Verwaltungsrecht, S. 363 ff. [*res sacrae*] nebst S. 355 ff. [Verwaltungsvermögen], S. 359 ff. [öffentliche Sachen im Gemeingebrauch] und S. 362 f. [Regalsachen]; vgl. WILLE, Staat und Kirche, S. 286 f.; vgl. auch (zu Bayern) HEIMERL/PREE, Rz. 5/1275. Siehe auch (im Jahre 1896) MAYER, S. 79–81.

503 So SCHÜTZ, S. 7 m. w. N., vgl. aber auch S. 10 f.

504 Zustimmend für Kirchengebäude im kirchlichen Eigentum vgl. SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 449 Rn. 17/S. 437. Hingegen die «dem kirchlichen Gebrauch dienenden Bauten (Kirchen, Kapellen etc.[.])» im Eigentum des Landes oder der Gemeinden weist er dem Verwaltungsvermögen zu (SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 449 Rn. 15 am Ende/S. 437) mit Hinweis auf den (vormals expliziten [siehe dazu oben unter E./III./1.] Art. 72 Abs. 1 lit. a GemG/1959 bzw. den später nur noch impliziten) Art. 104 f. GemG/1996 (SRKomm-OPILIO, Bd. 2, Art. 449 Rn. 15 Fn. 10/S. 436). Letzterer wurde allerdings inzwischen mit dem Gesetz vom 7. Mai 2015 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG), LGBL. 2015 Nr. 164, LR 141.4, nebst anderem ersatzlos gestrichen. De lege lata werden gemäss Gemeinde-Finanzhaushaltsverordnung die Kirchengebäude mangels einer geeigneteren buchhalterischen Kategorie lediglich noch als Verwaltungsvermögen verbucht, von einer Qualifikation als solches qua Legaldefinition ist man aber zwischenzeitlich bewusst abgekommen. Auch aus Art. 451 Abs. 1 SR geht übrigens nichts Gegenteiliges hervor, spricht er doch beim Verwaltungsvermögen nur von einem «unmittelbaren Gebrauchswert dem Land oder einer Gemeinde [und nicht der davon zu unterscheidenden Kirche!, E. S.] zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen [und eben nicht kirchlicher, E. S.] Aufgaben».

505 Wie in Fn. 499, jeweils *ex tacendo*.

506 Vgl. WILLE, Verwaltungsrecht, S. 365.

507 Vgl. (zu Bayern) HEIMERL/PREE, Rz. 5/1275. Zur monistischen und dualistischen Theorie des privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Eigentums siehe HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2364–2369.

508 Ohnehin fällt die Abgrenzung zwischen Sachen des Verwaltungsvermögens und solchen des Gemeingebrauchs bisweilen schwierig (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 48 Rn. 16).

509 Vgl. nur HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2333 f.

510 Zu dieser Parallelität auch MAINUSCH, S. 351 [Ziff. 8].

511 Vgl. nur HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2346 f. und Rz. 2349–2352.

512 Vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 49 Rn. 11.

engeren Sinne stellen,<sup>513</sup> sind bei den Kirchengebäuden allerdings gänzlich ins kanonische Recht verwiesen.

### 3. ... letztlich infolge allein der Widmung

Wie es im kanonischen Recht für die Qualifikation als *res sacra* nicht auf das (bestehende oder fehlende) Eigentum der Kirche ankommt, so können auch Gegenstände des Verwaltungsvermögens oder öffentliche Sachen im Gemeingebrauch mitunter nicht in staatlichem Eigentum stehen, sondern Privaten gehören<sup>514</sup>. Statt auf das Eigentum stellt das staatliche Recht nämlich auf zweierlei ab: die Zweckbestimmung (der Gebrauch der Sache dient unmittelbar bei der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe) und die staatliche Verfügungsmacht (das Gemeinwesen ist rechtlich in einer Form zur zweckgemässen Verwendung der Sache befugt).<sup>515</sup> Bei *res sacrae* allgemein und mithin spezifisch auch bei den Kirchengebäuden als kirchlichen öffentlichen Sachen fallen die dementsprechend kirchliche Zweckbestimmung sowie die kirchliche Verfügungsmacht<sup>516</sup> *uno actu* zusammen, und zwar im für sie erforderlichen (zunächst rein) kirchlichen Akt der Widmung durch Weihung oder (konstitutive) Segnung<sup>517</sup>. Weil der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche der Status der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verliehen ist (Art. 37 Abs. 2 LV) und sie dadurch<sup>518</sup> zur Körperschaft des öffentlichen Rechts wird (zwar noch immer als «innerstaatliche und dem Staat unterworfenen Verbände»<sup>519</sup>, aber mit einem Bereich an Autonomie zur Regelung innerer Angelegenheiten nach eigenem Selbstverständnis<sup>520</sup>), gewinnt der kirchliche Akt der Widmung jedoch insofern auch an Rechtsgeltung für die staatliche Rechtsordnung und ist zu beachten.<sup>521</sup> Die Widmung hievt eine Sache demzufolge in der staatlichen Rechtsordnung in den Status einer kirchlichen öffentlichen Sache, weil sie qua Widmung immer die kirchlich-gottesdienstliche Zweckbestimmung erfährt und so als *res sacrae* begriffsnotwendig und vom Staat wiederum anerkanntermassen unmittelbar öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (Art. 449 Abs. 1 SR).<sup>522</sup> Die Widmung begründet die kirchliche Verfügungsmacht über die *res sacra* in Form einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit (Art. 450 Abs. 2 SR: «Sowohl zugunsten als zu Lasten von öffentlichen Sachen können Dienstbarkeiten und Grundlasten bestellt werden.»),<sup>523</sup> die allfälliges fremdes Eigentum überlagert<sup>524</sup> (also quasi Widmung vor Eigentum) und deren Inhalt durch die Widmung bzw. das kanonische Recht insgesamt bestimmt wird<sup>525</sup>. Eine solche besondere Behandlung der Kirchengebäude im staatlichen Recht infolge ihrer Widmung ist, wie übrigens auch bei Kirchenglocken, seit langer Zeit gebräuchlich und kann sich folglich auch auf Gewohnheitsrecht berufen.<sup>526</sup>

Bei dieser Rechtsfolge<sup>527</sup> handelt es sich gewissermassen um eine rechtliche Reflexwirkung oder Spiegelung in der staatlichen Rechtsordnung, die wiederum Ausfluss und Teil der umfassenden Anerkennung einer Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der staatlichen

513 Für das Verwaltungsvermögen siehe HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2335 f., und für die öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch siehe HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2371–2430.

514 TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 49 Rn. 6.

515 TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 49 Rn. 5.

516 Siehe MAINUSCH, S. 355 [Ziff. 13–16].

517 WILLE, Verwaltungsrecht, S. 364.

518 Ohne dass sie dabei unter Art. 449 Abs. 2 SR fallen würde.

519 MAINUSCH, S. 347 [Ziff. 6 am Ende].

520 MAINUSCH, S. 350 [Ziff. 9]; HEIMERL/PREE, Rz. 5/1275.

521 WILLE, Verwaltungsrecht, S. 363 und S. 364 f.; Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 24; vgl. MAINUSCH, S. 345 f. [Ziff. 3 und 5]; SCHÜTZ, S. 6 und S. 8; HEIMERL/PREE, Rz. 5/1276.

522 Vgl. WILLE, Gemeinden, S. 22.

523 MAINUSCH, S. 350 [Ziff. 1].

524 WILLE, Staat und Kirche, S. 288; MAINUSCH, S. 350 [Ziff. 2]; vgl. (zu Bayern) HEIMERL/PREE, Rz. 5/1275.

525 Vgl. MAINUSCH, S. 350 f. [Ziff. 3].

526 Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 24; vgl. SCHÜTZ, S. 10.

527 Ein allgemeiner Überblick zu den staatskirchenrechtlichen Rechtsfolgen für *res sacrae* bei SCHÜTZ, S. 11–13.

Rechtsordnung bzw. Verfassung ist.<sup>528</sup> Und als solche gründet sie direkt auf der Verfassung,<sup>529</sup> mit allem umfassenden und starken Schutz, den die dort verankerten Bestimmungen vermitteln.

Und notabene: Als kirchlicher Akt und als kircheninterne Angelegenheit<sup>530</sup> stehen Widmung und so auch die Entwidmung als deren *actus contrarius*<sup>531</sup> ausschliesslich in der Zuständigkeit der Kirche.<sup>532</sup> Eine Ersatzvornahme durch den Staat, insbesondere für eine Entwidmung,<sup>533</sup> ist nicht möglich.<sup>534</sup> Und ein blosser Eigentumswechsel des Kirchengebäudes beeinträchtigt weder dessen Widmung noch dessen Qualifikation als *res sacra*, die beide unvermindert erhalten bleiben.<sup>535</sup>

## F. PRAXIS

Eine Darstellung des Rechts der liechtensteinischen Kirchengebäude bleibt so lange unvollständig, als sie nicht auch die Praxis im Umgang mit ihnen erfasst und diese Praxis den Rechtsnormen ergänzend gegenüber- sowie zur Seite stellt. Denn die Rechtslage als rein normative Seite lässt noch nicht darauf schliessen, inwiefern sie auf der anderen Seite auch *de facto* verwirklicht wird und wie die jeweiligen Akteure sie in konkreten Fällen handhaben. Anhand von dokumentierten Fällen wird daher im Folgenden versucht, die hiesige Praxis im Umgang mit Kirchengebäuden so gut wie möglich abzubilden und sie im Lichte der oben beschriebenen Rechtslage zu würdigen. Damit soll die Praxis keineswegs auf einige wenige Fälle reduziert werden, sondern sie soll vielmehr mittels Fällen greifbar und anschaulich gemacht, also exemplarisch repräsentiert werden. Als Fall gelten dabei natürlich besonders Streitigkeiten im Kontext von Kirchengebäuden, die auf unterschiedlichen Rechtsstandpunkten zu einer bestimmten (Rechts-)Frage gründen. Darüber hinaus kann ein Fall aber auch, ganz ohne Auseinandersetzung, in irgendwelchen Ereignissen oder faktischen Vorkehrungen bestehen, sofern sie widerspiegeln, wie das Recht in Zusammenhang mit Kirchengebäuden in praxi angewendet wird.

### I. Zum Fundus an Fällen

Gut dokumentierte und allgemein zugängliche (strittige) Fälle zu den liechtensteinischen Kirchengebäuden finden sich besonders in der veröffentlichten Judikatur sowohl der öffentlich-rechtlichen Gerichte (Verwaltungsgerichtshof [bzw. Verwaltungsbeschwerdeinstanz], Staatsgerichtshof) als auch der Zivil- und Strafgerichte (vor allem Oberster Gerichtshof bzw. dessen Vorinstanzen Obergericht und Landgericht), je nachdem was für ein bestimmter Aspekt jeweils infrage stand. Daneben bieten auch die Landeszeitungen, das heisst die beiden Tageszeitungen «Liechtensteiner Vaterland» und «Liechtensteiner Volksblatt», oft Informationen zu Fällen, die nicht bis vor ein Gericht gelangten, aber nicht minder umstritten waren und für die Praxis nicht weniger aufschlussreich sind. Der Fundus an Fällen, die im Folgenden behandelt werden, ist deshalb überwiegend der veröffentlichten Judikatur und den Landeszeitungen entnommen. Im Übrigen wird nur noch vereinzelt auf die wenigen Hinweise in der (grauen) Literatur abgestellt, wo sich anschauliche Fälle finden.

Dass dabei von vornherein ein erhebliches Dunkelfeld allein schon in der unveröffentlichten Judikatur verbleibt, muss hingenommen werden. Ebenso müssen vorliegend all die nur privat dokumentierten Fälle ausser Betracht bleiben, deren Quellen häufig in bloss mündlichen Erfahrungsberichten oder persönlichen Aufzeichnungen bestehen und allzu sehr die Gefahr

528 Vgl. MAINUSCH, S. 349 [Ziff. 1] und S. 350 [Ziff. 7].

529 So (für Deutschland) MAINUSCH, S. 347 [Ziff. 11 am Ende].

530 MAINUSCH, S. 354 [Ziff. 1]; vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/1277.

531 MAINUSCH, S. 358 [Ziff. 35].

532 Vgl. SCHÜTZ, S. 15.

533 Vgl. MAINUSCH, S. 358 [Ziff. 33 f.].

534 Vgl. WILLE, Staat und Kirche, S. 287 f.

535 HEIMERL/PREE, Rz. 5/1277.

bergen, durch den Standpunkt und die Voreingenommenheit des jeweiligen Akteurs einen Fall verzerrt wiederzugeben. Solche Fälle der in diesem Sinne nicht öffentlich dokumentierten Praxis ausfindig zu machen und so aufzuarbeiten, dass sie wissenschaftlich mit Gewinn verwertet werden können, muss späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben und kann vorliegend nicht geleistet werden.

## II. Fallsammlung

### 1. Zum Darstellungsschema

Im Folgenden werden die Fälle anhand eines einheitlichen Schemas dargestellt, um sie möglichst klar, objektiv, vollständig und miteinander vergleichbar abzuhandeln. Jeder Fall wird in der Überschrift zunächst mit einem kennzeichnenden Schlagwort und/oder einer Kurzbeschreibung versehen. Es werden (1) die einschlägigen Quellen (bzw. diese zusammenfassende Literaturhinweise) genannt und (2) der Sachverhalt erläutert. Die jeweilige (3) Rechtsfrage analysiert sodann, worum es im Fall aus rechtlicher Sicht im Wesentlichen ging, ehe (4) der gefällte Entscheid bzw. das praktische Ergebnis, das erzielt wurde, dargelegt und schliesslich (5) kritisch gewürdigt wird.

### 2. «Volksaltar»: Innenraumgestaltung Kapelle St. Josef Vaduz

(1) Quellen: Liechtensteiner Vaterland vom 26.7.2017, S. 2, vom 21.9.2017, S. 8, vom 5.10.2017, S. 7, vom 13.10.2018, S. 21, vom 11.4.2018, S. 2, vom 13.10.2018, S. 21; Liechtensteiner Volksblatt vom 21.9.2017, S. 3, vom 30.9.2017, S. 11, vom 4.10.2017, S. 3; Aus der Ratsstube, Gemeinde Vaduz, 3.10.2017: Information des Bürgermeisters, 45. Sitzung des Gemeinderates vom 03. Oktober 2017, S. 2–4 [«Kirche St. Josef, Sanierung, Nachtragskredit»], [https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Politik-Verwaltung/Kurzprotokolle/2017/Oeffentliches\\_Protokoll\\_03\\_10\\_2017.pdf](https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Politik-Verwaltung/Kurzprotokolle/2017/Oeffentliches_Protokoll_03_10_2017.pdf).

(2) Sachverhalt: Über die Jahre 2017 und 2018 hinweg wurden an der 1930/1931 erbauten Kapelle St. Josef in Vaduz umfassende Sanierungs- und Restaurationsarbeiten an der Aussenhülle (insbesondere Eingangsbereich, Fassade und Dach), im Innenraum sowie bei der Einrichtung durchgeführt, die dem Gebäudeerhalt und der Gebäudesicherheit dienen. Die Kosten von 1,2 Millionen Franken, später per Nachtragskredit auf rund 1,5 Millionen Franken erhöht, wurden grösstenteils von der Gemeinde Vaduz getragen, daneben aber auch noch aus privaten Spenden an die Kirche bezahlt. Erklärtes Ziel bei der Innenraumsanierung war es, den 1930 ursprünglich im Jugendstil gestalteten und insofern besonderen Innenraum, insbesondere den entsprechenden Hochaltar, originalgetreu wiederherzustellen, nachdem er sein ursprüngliches Aussehen im Laufe der Zeit bei verschiedenen früheren Renovierungsarbeiten allmählich und weitgehend eingebüsst hatte. Zu diesem Zweck wurde im Sanierungs-/Renovierungskonzept erwogen, den vor dem Hochaltar befindlichen und zeitlich erst später hinzugekommenen Zelebrationsaltar («Volksaltar») zu entfernen, nicht zuletzt da dieser aus Platzgründen auch eine Verkürzung des Hochaltars bedingt hatte. Dagegen regte sich Widerstand in der Bevölkerung, unter den Gläubigen und namentlich seitens des «Vereins für eine offene Kirche», da manches Erachtens mit der Entfernung des Volksaltars, was die priesterliche Zelebrationsrichtung angeht, unzulässigerweise vor die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils zurückgegangen werde und die Innenraumsanierung hierbei nur als Vorwand für derartige liturgisch-restaurative Rückschritte diene. (Während der Priester vor dem Hochaltar mit dem Rücken zu den Gläubigen stehend zum Altar hin zelebriert, ist er demgegenüber beim Volksaltar, welcher zwischen dem Priester und den Gläubigen steht, bei der Zelebration den Gläubigen zugewendet.)

(3) Rechtsfrage: Fraglich war, wer letztlich über den Verbleib oder die Entfernung des Volksaltars im Innenraum der Vaduzer Kapelle St. Josef entscheidet. – Über den Anlassfall hinaus stellte

sich mithin die Frage, wer in einem Konfliktfall über die Gestaltung des Innenraums eines Kirchengebäudes bestimmt.

(4) Praktisches Ergebnis: Anlässlich der Bewilligung des erforderlichen Nachtragskredites für die Innenraumsanierung auferlegte der Gemeinderat Vaduz am 3. Oktober 2017 explizit, dass die zugesprochenen Finanzmittel nur unter Belassung des Volksaltars im Chorraum verwendet werden durften und namentlich auf dessen Entfernung zwecks Erweiterung der Altarplatte des Hochaltars auf die ursprüngliche Grösse zu verzichten sei. Diesbezüglich wurde ein «Zusammenwirken von Dompfarramt, Pfarreirat sowie Baukommission»<sup>536</sup> vorgeschrieben. Letztlich wurde der Volksaltar beibehalten, aber durch ein in seinem Aussehen anderes Modell ersetzt.

(5) Kritische Würdigung: Der vorliegende Fall ist von mehreren Ausnahmen gegenüber sonst geltenden Grundsätzen geprägt und scheint aus rechtlicher Sicht klar zu liegen, doch kippt in casu die Macht des Faktischen schliesslich die Rechtslage. Im Einzelnen: Das Kirchengebäude selbst gehört nicht – wie sonst gemeinhin die hiesige Regel – der Gemeinde, sondern in einem weiteren Sinne der Kirche, nämlich dem kirchlichen Rechtsträger der «Pfarrpründe Vaduz» als Eigentümerin. Diese wurde im vorliegenden Fall – unpräjudiziell und rechtlich keineswegs auf gesicherter Grundlage – vertreten<sup>537</sup> vom Dompfarramt Vaduz. Das Gebäude ist bisher nicht formell unter Denkmalschutz gestellt worden, so dass das Amt für Kultur, Abteilung Denkmalschutz, insofern keine darauf basierend rechtlich gefestigte Position, abgesehen vom generellen Erhaltungsauftrag von Kulturgut, einnehmen konnte. Die Handhabung und Auslegung der Liturgievorschriften betreffend Volksaltar kommt dem Erzbistum Vaduz für seine Pfarreien zu; sie muss natürlich in Übereinstimmung mit höherrangigem kanonischem Recht sowie den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils erfolgen. (Eine allfällige Verletzung dieses Rechts und dieser Vorgaben könnte auf dem Verwaltungsweg an die zuständige Kurienbehörde, in casu wohl an die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, zur Beurteilung herangetragen werden.) Überdies steht der Innenraum der Kirchengebäude generell unter dem (starken) verfassungsrechtlichen Schutz der Glaubensfreiheit sowie der Kirchengutsgarantie (Art. 37 f. LV). – Dies alles spricht de iure für eine Entscheidungszuständigkeit der Kirche bzw. der Pfarrei Vaduz, wahrgenommen durch ihre Organe oder Vertreter, was den Verbleib des Volksaltars angeht. De facto konnte dennoch im Ergebnis die Gemeinde bzw. der Gemeinderat als Kostenträgerin ein Zusammenwirken auch mit nichtkirchlichen Akteuren oktroyieren und so mittels der Sachlage die Rechtslage kippen. Daran ist in casu nichts zu bemängeln, zumal kirchlicherseits nach eigenen Angaben diese Kooperation selbst angestrebt und möglichst praktiziert<sup>538</sup> wurde. Wären die Kosten der Innenraumsanierung indessen gänzlich mit Spenden zugunsten der Kirche gedeckt gewesen, hätte eine solche Weisung vom Gemeinderat wohl nicht mit gleicher Wirksamkeit ausgesprochen werden können. Diesfalls hätte die Sachlage die Rechtslage gestützt und die Pfarrei Vaduz hätte im Extremfall entgegen allem Protest über die Altargestaltung bzw. die Entfernung des Volksaltars alleine entscheiden können.

### 3. Kirchliche Stiftung als Grundstückseigentümerin

(1) Quelle: Urteil des OGH vom 6.9.2013 zu 08 CG.2012.287 (GE 2014, 59).

(2) Sachverhalt: Der komplizierte Sachverhalt geht zurück auf ein Testament aus dem Jahre 1885, in welchem die Erblasserin verschiedene Zuwendungen an Einrichtungen der katholi-

536 Aus der Ratsstube, Gemeinde Vaduz, 3.10.2017: Information des Bürgermeisters, 45. Sitzung des Gemeinderates vom 03. Oktober 2017, S. 2–4 [«Kirche St. Josef, Sanierung, Nachtragskredit»], S. 3, [https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Politik-Verwaltung/Kurzprotokolle/2017/Oeffentliches\\_Protokoll\\_03\\_10\\_2017.pdf](https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Politik-Verwaltung/Kurzprotokolle/2017/Oeffentliches_Protokoll_03_10_2017.pdf).

537 So de lege ferenda befürwortend – de lege lata hingegen strittig – [vertraulicher] Anhang 3: Kirchen und Kapellen nach Art. 19 [4 Seiten] zum Entwurf des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl, S. 3.

538 Vgl. L. Vo. vom 21.9.2017, S. 4.

schen Kirche vorsah. Eine davon – späterhin von Anfang an als eigenständige kirchliche Stiftung angesehen – stand unter der zeitlichen Auflage, dass sie innerhalb von 20 Jahren einer (in dieser Zeit neu zu errichtenden) kirchlichen Pfründe zugeführt werden sollte, andernfalls sollte sie hälftig der Pfarrkirche sowie hälftig dem Armenfonds der Gemeinde zufließen. Auf indirektem Weg durch Kauf gelangten 1890 zwei Grundstücke aus dem früheren Eigentum bzw. Nachlass der Erblasserin ins Eigentum der kirchlichen Stiftung, was auch im Grundbuch entsprechend eingetragen wurde. Anlässlich des Neubaus der Pfarrkirche vereinbarte 1894 die Gemeinde mit der Stiftung, dass diese sich finanziell daran beteiligte, wofür die Gemeinde im Gegenzug auf jegliche künftige Ansprüche ihr gegenüber verzichtete. Nach erfolglosem Verstreichen der oben genannten zeitlichen Auflage betreffend Errichtung einer neuen Pfründe ging das verbleibende Vermögen der Stiftung an den Armenfonds und sie wurde 1914 (vermeintlich) aufgelöst. Die Stiftung blieb jedoch im Grundbuch weiterhin als Eigentümerin der beiden genannten Grundstücke eingetragen, welche bei einer Melioration zu einem einzigen Grundstück zusammengelegt wurden. Als diese Sachlage rund einhundert Jahre später zutage kam, klagte die Gemeinde am Ort der Grundstücke gegen die kirchliche Stiftung als Beklagte auf Berichtigung des Grundbuches und auf Feststellung des Eigentums der Gemeinde (nämlich als heutige Rechtsträgerin des damaligen Armenfonds) am besagten Grundstück.

(3) Rechtsfrage: Es stellte sich die Frage, ob das Eigentum am Grundstück noch immer der kirchlichen Stiftung zukam bzw. der dahingehende Grundbucheintrag damals fälschlicherweise vorgenommen wurde und dementsprechend zu berichtigen sei. – Generell ging es somit auch um die Frage, wie mit einem alten kirchlichen Rechtsträger, der in Grundbuch formell noch als Eigentümer figuriert, im heutigen Rechtsleben aber nicht mehr auftritt und vermeintlich aufgelöst wurde, umzugehen ist.

(4) Gefällter Entscheid: Der OGH beurteilte die kirchliche Stiftung – allerdings fragwürdigerweise als identisch mit der zu errichtenden kirchlichen Pfründe qualifiziert – als nach wie vor existent, so dass sie als rechtsfähig und handlungsfähig, dies jeweils vertreten durch den Pfarrer, anzusehen sei. Der Grundbucheintrag von 1890, der die Stiftung als Eigentümerin des fraglichen Grundstücks ausweist, sei damals zu Recht erfolgt und die Grundbuchberichtigungsklage folglich abzuweisen. Den Umstand, dass das betreffende Grundstück durch einen Landwirt im Auftrag der Gemeinde bewirtschaftet wurde, bewertete der OGH nicht als Indiz für deren Eigentum daran und hielt fest: Es müssten «auch die der Bewirtschaftung der gegenständlichen Parzelle durch die Klägerin [die Gemeinde, E. S.] zugrundeliegenden Vereinbarungen und die in der Praxis offenbar auch bei anderen Gemeinden des Landes geübten Usancen berücksichtigt werden, wonach die Verwaltung von kirchlichen Liegenschaften häufig durch die Gemeinde erfolgt und deren Erträge auch an diese fließen, weil die Gemeinden grosse Teile der Ausgaben der Pfarreien bestreiten. Erst nach Vervollständigung des Sachverhaltes ua auch der zwischen der Klägerin [der Gemeinde, E. S.] und der Pfarrei bestehenden güterrechtlichen Verflechtungen könnte [dies] beurteilt werden [...]»<sup>539</sup>

(5) Kritische Würdigung: Der gegenständliche Fall veranschaulicht, wie heutzutage im Zusammenhang mit kirchlichen Rechtsträgern, die unter Geltung des CIC/1917 oder noch früher entstanden sind, Rechtsunsicherheit entstehen kann, die selbst vor scheinbar klaren, unumstößlichen Grundbucheinträgen nicht Halt macht. Es bedarf deshalb im jeweiligen Einzelfall einer eingehenden Recherche, was Sachverhalt und Rechtslage gleichermaßen betrifft, welche beispielsweise bei Stiftungen im Zusammenhang mit Grundstücken und Kirchengebäuden nicht selten in komplizierten Rechtsnachfolgen schliesslich bis auf mittelalterliche Urkunden zurückführen, die als ursprüngliche, manchmal später auch erneuerte Rechtstitel an sich bis heute

539 Urteil des OGH vom 6.9.2013 zu 08 CG.2012.287 (GE 2014, 59), Erw. 6.3.

Geltung haben. Nebenbei bemerkt: In Bayern sind Grundstücke von Kirchen als solchen und Klöstern rechtlich grundsätzlich buchungsfrei (wovon in praxi indessen kein Gebrauch gemacht wird) und erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers bzw. Berechtigten hin; das gilt allerdings nicht für einzelne Rechtsträger wie Kirchenstiftungen oder Benefizien, für deren Grundstücke der übliche grundbücherliche Buchungszwang herrscht.<sup>540</sup> Gerade mit Blick auf das kanonische Recht neigt man in Fällen wie dem gegenständlichen bei der Beurteilung zur anachronistischen Vereinfachung, indem kurzerhand die Vertretung eines mittlerweile ausser Gebrauch gekommenen kirchlichen Rechtsträgers zum Beispiel der entsprechenden Pfarrei (die jedoch erst im CIC/1983 ein eigenständiges Rechtssubjekt wurde) zuweist. Es muss davor gewarnt werden, die Vielzahl und Verschiedenheit an voneinander unabhängigen Rechtsträgern, die im kanonischen Recht auch über den Wechsel von Rechtslagen hinweg fortbestehen (perpetuitas), innerhalb des kirchlichen Vermögensrechts einzuebnen. In Fällen wie dem vorliegenden ist deshalb oft der Beizug von kirchenrechtlicher Expertise unerlässlich.

#### **4. «Benderer Bilderstreit»: Weigerung des Mesmers, ein Bild zu entfernen**

(1) Quellen: Urteil des StGH vom 6.2.2012 zu StGH 2011/144 (GE 2013, 188); Urteil des VGH vom 25.8.2011 zu VGH 2010/056 (GE 2014, 187).

(2) Sachverhalt: Die Benderer Pfarrkirche steht unter Denkmalschutz. Die Gemeinde ist im Grundbuch als deren Eigentümerin eingetragen und unterhält sie auch. Im Herbst 2009 wurde das frühere Hochaltarbild, das Jahre zuvor ins naheliegende Pfarrhaus verbracht und dort eingelagert worden war, von unbekannt Personen an einer Seitenwand der Kirche aufgehängt, ohne dass dies zuvor mit der Gemeinde oder dem Pfarrer abgesprochen worden war. Der Gemeindevorsteher wies daraufhin den Mesmer als Gemeindeangestellten schriftlich an, das Bild wieder ins Pfarrhaus zurückzubefördern, was dieser jedoch in längerem Hin und Her mit der Begründung verweigerte, allein der Pfarrer sei infolge der verfassungsmässigen Kirchengutsgarantie ihm gegenüber in dieser Angelegenheit weisungsberechtigt. Der Pfarrer enthielt sich diesbezüglich jedoch jeglicher positiven wie negativen Anweisung. Gegen den Mesmer wurde in der Folge von Seiten der Gemeinde ein Disziplinarverfahren durchgeführt und gegen ihn eine Disziplinar massnahme verhängt, welche er im Instanzenzug vor der Regierung und vor dem Verwaltungsgerichtshof sowie schliesslich vor dem Staatsgerichtshof angefochten hat.

(3) Rechtsfrage: Fraglich war, ob der Mesmer die Weisung des Gemeindevorstehers, das Hochaltarbild aus der Pfarrkirche zu entfernen, befolgen muss oder nicht. – In einem übergeordneten Sinne stellte sich damit die Frage, inwiefern ein Mesmer bei seiner Betreuung des Innenraums einer Pfarrkirche den Weisungen sowohl der Gemeinde als auch des Pfarrers unterworfen ist bzw. wie sich diese beiden Weisungszuständigkeiten abgrenzen.

(4) Gefällter Entscheid: Der Staatsgerichtshof hielt fest, dass die Kirchengutsgarantie nach Art. 38 erster Satz LV dem Einzelnen kein subjektives Recht verleihe, so dass auch der Mesmer als Beschwerdeführer in casu gestützt darauf kein solches mittels Individualbeschwerde geltend machen könne. Die Kirchengutsgarantie «schützt die öffentliche Funktion des Kirchenguts im kirchlichen Organismus vor Eingriffen durch die staatliche Gewalt»<sup>541</sup> und ihr Schutzbereich sei somit vorliegend überhaupt nicht betroffen. Ebenso wenig sei Art. 37 Abs. 2 LV tangiert, der den Schutz der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche statuiert. Da der Pfarrer dem Mesmer keinerlei Anweisung, weder zur Anbringung noch zur Entfernung des Bildes, gegeben habe, habe Letzterer auch nicht namens der katholischen Kirche gehandelt. Abzustellen sei demnach auf das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Mesmer, wobei der Gemeindevorste-

540 HEIMERL/PREE, Rz. 3/104 und Rz. 4/161.

541 Urteil des StGH vom 6.2.2012 zu StGH 2011/144 (GE 2013, 188), Erw. 3.4.

her dessen Vorgesetzter sei. Die Weisung des Gemeindevorstehers, das Bild aus der Pfarrkirche zu entfernen, sei rechtmässig gewesen und hätte vom Mesmer befolgt werden müssen, da sie keine liturgische Angelegenheit im engeren Sinne betroffen habe und es sich beim (seit geraumer Zeit im Pfarrhaus gelagerten) Bild auch nicht um einen Gegenstand religiöser Verehrung, also auch nicht um eine res sacra handle, die vor weltlichen Eingriffen geschützt sei.

(5) Kritische Würdigung: Richtungsweisend für den Ausgang des vorliegenden Falles war die Stellungnahme, welche der Pfarrer gegenüber der Gemeinde abgab: «In seinem Schreiben vom 19.1.2010 an den Gemeindevorsteher erklärte er [der Pfarrer, E. S.], er erachte sich «als Pfarrer im Bezug auf Angelegenheiten, die das Pfarrkirchengebäude betreffen, nicht weisungsgebunden bzw. nicht weisungsbefugt», zumal die Gemeinde X beanspruche, Eigentümerin der Pfarrkirche X zu sein. Er habe als Ortsgeistlicher «diese Pfarrkirche lediglich widmungsgemäss zu betreuen und zu nutzen», d.h. er müsse «sicherstellen, dass dort der katholische Kultus ordnungsgemäss durchgeführt» werde. Solange die Eigentumsverhältnisse an der Pfarrkirche X nicht eindeutig geregelt seien, halte er sich nicht für befugt, die von der Gemeinde geforderte Massnahme einer Entfernung des Bildes in die Wege zu leiten und umzusetzen.»<sup>542</sup> Hiermit bezog der Pfarrer inhaltlich keine Position zum Verbleib oder zur Entfernung des Bildes und somit mittelbar auch nicht zur Weigerung des Mesmers. Er wies vielmehr darauf hin, dass die übergeordnete Frage einer vermögensrechtlichen Entflechtung von Kirche und Gemeinde – die gerade in Benden bis heute heftig umstritten ist – dringlicher sei und durch sie aus seiner Sicht eine Klarheit geschaffen würde, die Rechtsfragen wie die gegenständliche künftig eindeutig erübrigten. Wie dem auch sei, mit dieser Nicht-Positionierung vermied der Pfarrer auf jeden Fall von vornherein einen Weisungskonflikt zwischen Gemeinde und Kirche betreffend Innenraumgestaltung eines Kirchengebäudes und enthob damit den Staatsgerichtshof leider der Aufgabe, diesen Konfliktfall für einmal gänzlich und ausführlich auszujudizieren. Dass dies wünschenswert und nötig gewesen wäre, zeigt sich daran, dass sich der Staatsgerichtshof vorliegend auf eine – in den Einzelheiten keineswegs geklärte – Abgrenzung von liturgischen Angelegenheiten in einem weiteren und engeren Sinne stützte und er merkwürdigerweise nur die res sacrae als Gegenstände einer unmittelbaren religiösen Verehrung als sachlich geschützt erwähnte, was sowohl definitorisch verfehlt als auch angesichts der Kirchengutsgarantie nach Art. 38 erster Satz LV vom Schutzzumfang her zu eng erscheint. Der vorliegende Fall hätte als Anlassfall zur Klärung dieser Fragen genutzt werden können.

## 5. «Unholy Tomato»: Youtube-Film in der Triesenberger Pfarrkirche

(1) Quellen: Liechtensteiner Vaterland vom 9.12.2015, S. 7, vom 20.1.2016, S. 3; Liechtensteiner Volksblatt vom 9.12.2015, S. 6, vom 10.12.2015, S. 3, vom 26.2.2016, S. 3. Literatur: KÖPFLI, S. 91 f.

(2) Sachverhalt: Am 4. Dezember 2015 wurde auf der Internet-Videoplattform Youtube ein Kurzfilm mit dem Titel «Unholy Tomato» veröffentlicht. Er war von drei Personen unter der Bezeichnung «KeeTV» in der Triesenberger Pfarrkirche gedreht worden, ohne dass dies mit der Gemeinde oder der Pfarrei abgesprochen gewesen wäre. Die Filmemacher wollten nach eigenen Aussagen satirisch auf die Problematik der Trennung von Kirche und Staat aufmerksam machen. Der Film zeigte, in Anlehnung an die Filmreihe «Star Wars», vor allem eine nachträglich mit Spezialeffekten bearbeitete Kampfszene mit Schusswaffenattrappen und «Lichtschwertern» im Mittelgang der Kirche zwischen einer schwarz gekleideten Person und einer Person in Priesterkleidung, bei welcher kurz das Gesicht von Erzbischof Wolfgang Haas eingeblendet wurde und die sich schliesslich in eine Tomate verwandelte. Innert kurzer Zeit wurde das Video landesweit bekannt und diskutiert und auch in schweizerischen Boulevardmedien thematisiert.

<sup>542</sup> Urteil des VGH vom 25.8.2011 zu VGH 2010/056 (GE 2014, 187), Erw. 2.4.

Der Triesenberger Gemeindevorsteher bestellte die Filmemacher zu einem Gespräch. Auf seine Aufforderung hin löschten sie das Video sogleich von der Youtube-Plattform und sicherten zu, keine weiteren Filme in der Pfarrkirche mehr zu drehen. Die Gemeinde verzichtete auf eine Anzeige, verurteilte aber öffentlich gegenüber der Presse die Verunglimpfung der religiösen Gefühle der Kirchgänger durch den Film. Die Landespolizei nahm Ermittlungen auf und bei der Staatsanwaltschaft gingen Strafanzeigen wegen Verletzung von § 189 Abs. 2 Ziff. 1 FL-StGB ein (Störung einer Religionsübung hinsichtlich deren Örtlichkeit), unklar ob seitens des Erzbistums und/oder von Seiten Privater und/oder seitens der Landespolizei (als Officialdelikt). In den Landeszeitungen wurde in Leserbriefen hitzig darüber diskutiert, inwiefern es sich beim fraglichen Film um zulässige Satire handle oder nicht.

(3) Rechtsfrage: Fraglich sind die insbesondere strafrechtlichen Rechtsfolgen bzw. Sanktionen des staatlichen Rechts infolge der beschriebenen Filmaufnahmen in den Triesenberger Pfarrkirche als Kirchengebäude.

(4) Ergebnis: Zwischen der Staatsanwaltschaft und den drei verdächtigten Filmemachern kam es zu einer Diversion (§§ 22a und 22c FL-StPO). Die Staatsanwaltschaft trat also von der Strafverfolgung zurück und stellte das Verfahren nach Zahlung eines Geldbetrages durch die Verdächtigten ein, was im Falle eines hinreichend geklärten Sachverhalts unter anderem bei nicht gebotener (spezialpräventiver und generalpräventiver) Bestrafung der Verdächtigten möglich ist. Notabene: Die Diversion ist ein neutraler verfahrenstechnischer Schritt zur Beendigung eines Verfahrens, das prozessökonomisch bei nur geringem Sinn und Ertrag voraussichtlich einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursachen würde, den es daher einzusparen gilt. Die Diversion bedeutet folglich weder ein Geständnis oder dergleichen der Verdächtigten noch die behördliche Feststellung einer definitiven Nicht-Strafbarkeit oder ähnlichem.

(5) Kritische Würdigung: Dass sich der Gemeindevorsteher unverzüglich und als erster der Angelegenheit annahm, bringt die besondere Sorge der Gemeinde als Eigentümerin der Pfarrkirche zu diesem Gebäude zum Ausdruck. Zugleich aber wird die Zurückhaltung und Beschränkung auf das Weltlich-Sachliche deutlich, zumal der Vorsteher betonte, es sei weder eingebrochen noch etwas beschädigt worden, bei den Dreharbeiten seien die Tasten der Orgel allem Anschein zuwider nicht berührt und anderes schon gar nicht angefasst worden, und weiterhin solle die Pfarrkirche für alle Gläubigen immer offene Türen haben. Abgesehen von der Verurteilung der Verunglimpfung der religiösen Gefühle der Kirchgänger an sich enthielt sich die Gemeinde vorsichtigerweise einer weiteren Beurteilung religiöser Aspekte, die bei einem prominenten Kirchengebäude wie einer Pfarrkirche in die amtskirchliche Zuständigkeit fallen. Eine Reaktion des zuständigen Orts Pfarrers war übrigens in der Presse nicht auszumachen. Das Erzbistum hingegen äusserte sich gegenüber der Presse.

Der Unholy-Tomato-Fall zeigt exemplarisch, wie im Zusammenhang mit Rechtsfragen zu Kirchengebäuden die Vorgehensweise letztlich oft wichtiger ist als das am Ende erzielte Resultat. Wenn man die (nicht widerspruchsfreien) Wiedergaben der Aussagen des Erzbistums bzw. der Amtskirche in der Presse so richtig deutet, lag ihm daran, nicht selbst Anzeige zu erstatten, sondern dies den Gläubigen zu überlassen. So wurden in die Positionierung gegen den Kurzfilm mit eingebunden. Es hatten sich nämlich auf der anderen Seite per Leserbrief einige Private für den Schutz des Films sozusagen unter satirischer Narrenfreiheit ausgesprochen. Dadurch driftete die Diskussion natürlich ins Übergeordnet-Allgemeine und den generellen Widerstreit zwischen (moderner) Kunstfreiheit und (traditioneller) Religionsfreiheit ab, aber alle Beteiligten, Betroffenen und Engagierten konnten ihre Positionen darlegen, für ihre Wertvorstellungen öffentlich eintreten und sich Gehör verschaffen. Die Verfahrensgerechtigkeit war damit vollauf erfüllt. Das strafrechtliche Resultat rückte in den Hintergrund.

Gleichwohl ist das Ergebnis beachtlich. Denn der Stein des Anstosses war die Örtlichkeit und die Heimlichkeit des Filmdrehs, der niemals diese Bekanntheit erlangt hätte, wenn er eben nicht in einer Pfarrkirche stattgefunden hätte. Die Örtlichkeit eines Kirchengebäudes war in ihrer Atmosphäre gezielt gewählt und es war den Filmemachern sicherlich bewusst, etwas jedenfalls Anstössiges und öffentliche Aufmerksamkeit (bzw. Ärgernis) Erregendes zu tun, aber vermutlich ohne allfällige strafrechtliche Implikationen vorherzusehen. Dass eine Diversion angeboten und angenommen wurde, belegt auch eine gewisse Einmaligkeit des Falles. Die Pfarrkirche als Kirchengebäude wurde als Mittel zum Zweck verwendet, um eine Diskussion zu allgemeineren Themen zu entfachen. Eine Wiederholungstat oder eine Nachahmung hätte nun nicht mehr die gleiche schützende Originalität und würde strafrechtlich wahrscheinlich auch härter angegangen, weil sich diesfalls die Kirchengebäude generalpräventiv als besonders schutzbedürftig präsentieren würden.

## 6. Kunst im Innenraum: Hauskapelle im Alters- und Pflegeheim St. Florin Vaduz

Vorbemerkung: Obwohl sich dieser Fall nicht in einem Kirchengebäude, wie es eingangs<sup>543</sup> definiert wurde, ereignet hat, muss er vorliegend dennoch dargestellt werden. Denn er sorgte in der liechtensteinischen und auch in der ausländischen Presse für Aufsehen. Überdies scheint er bis heute vielen Personen als ein besonders eindrücklicher Fall des Widerstreits zwischen – landläufig ausgedrückt und in casu im Ergebnis sogar unzutreffend – Künstler und Kirche in Erinnerung geblieben zu sein. Da der Gegenstand des Falles die Innenraumgestaltung einer Hauskapelle<sup>544</sup> betrifft, lassen sich die diesbezüglichen Ausführungen grundsätzlich auch auf Kirchengebäude, wie sie die vorliegende Untersuchung versteht, bzw. auf deren Innenräume übertragen. Wohl gemerkt aber ging es vorliegend nicht um ein Kirchengebäude, sondern um eine Hauskapelle.

(1) Literatur: BAUR, S. 337 f. (Quellennachweise S. 338 Fn. 25–27); BIEDERMANN, S. 131; KÖPFLI, S. 81–84 (Quellennachweise S. 98).

(2) Sachverhalt: Beim Bau des Alters- und Pflegeheims Haus St. Florin in Vaduz im Jahr 2007 hatte dessen Trägerin, die liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) – damals eine privatrechtliche Stiftung<sup>545</sup> – den auch als Kirchenkünstler tätigen Georg Malin<sup>546</sup> damit beauftragt, den Innenraum der Hauskapelle zu gestalten. Er tat dies und schuf konzeptuell eine «Osterkapelle» mit bunten Glasfenstern, Ambo, Priestersitz, Altar und Osterkranz. 2009 informierte sodann der Geschäftsführer der LAK den Künstler nachträglich darüber, dass die Hauskapelle infolge von Kritik umgestaltet worden sei, wobei einzelne Teile seiner Installationen entfernt und ersetzt worden seien.

(3) Rechtsfrage: Rechtlich stand infrage, ob eine derartige teilweise Umgestaltung des Innenraums der Hauskapelle ohne Wissen und Willen des Künstlers, der ihn zuvor gemäss Auftrag gestaltet hatte, zulässig war. Insbesondere war fraglich, inwiefern urheberrechtliche Ansprüche des Künstlers einem solchen Vorgehen entgegenstanden.

(4) Ergebnis: Nachdem sich anlässlich des Falles auch in der Öffentlichkeit eine Kontroverse zum Thema des Umgangs mit Kunst in Kirchenräumen entsponnen hatte, kam es zu einer gütlichen (vorgerichtlichen) Einigung zwischen Georg Malin und der Geschäftsleitung der LAK. Der Künstler durfte daraufhin, was ihm ursprünglich verwehrt worden war, zusätzlich eine Ikone in

543 Siehe oben C./I. Begrifflichkeit «Kirchengebäude».

544 Siehe dazu oben unter Fn. 41.

545 Siehe BuA Nr. 15/2010, besonders S. 6 und S. 11. Heute handelt es sich hingegen um eine Stiftung des öffentlichen Rechts; siehe Art. 1 Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG), LGBI. 2010 Nr. 243, LR 813.2.

546 Zur Person siehe VOGT-FROMMELT, «Georg Malin», in: eHFL.

der Hauskapelle anbringen; im Gegenzug versah er den an der Wand befindlichen Osterkranz mit einem Kreuz, um ihn einem Kruzifix anzunähern.

(5) Kritische Würdigung: Dem Grundsatz nach steht es der katholischen Kirche zu, darüber zu befinden, wie der Innenraum eines ihrer Kirchengebäude und mithin auch das Interieur der geweihten Hauskapelle im Pflegeheim Haus St. Florin in Vaduz gestaltet wird. Folglich entscheidet sie auch grundsätzlich, wann und wie solche Innenräume umgestaltet werden. Die Kirche kann sich dabei auf ihren verfassungsrechtlichen Status als Landeskirche stützen (Art. 37 Abs. 2 erster Teilsatz LV). In dessen Licht erweist sich die Innenraumgestaltung als eine innere Angelegenheit im Zusammenhang mit der gottesdienstlichen Raumnutzung und der Liturgie, in die von aussen, insbesondere staatlicherseits, nicht eingegriffen werden darf. Solchen inneren Angelegenheiten kommt verfassungsrechtlich ein besonders starker Schutz zu. Zusätzlich vermittelt auch die Kirchengutsgarantie (Art. 38 erster Satz LV) der Kirche in diesem Zusammenhang einen Schutz gegen Eingriffe von aussen in ihre (hierbei in einem weiten Sinne auszulegenden) Vermögensrechte.

Ausnahmsweise aber schwächt sich der beschriebene Schutz ab und tritt in eine Abwägung gegenüber Urheberrechten von Kunstschaffenden, wenn diese gezielt mit der (teilweisen oder gänzlichen) Innenraumgestaltung beauftragt wurden und daraus ein Kunstwerk entstanden ist. Über das Vertragsverhältnis des betreffenden amtskirchlichen Rechtsträgers mit den Künstlerinnen und Künstlern werden grundsätzlich die diesbezüglichen Urheberrechte, wie sie das staatliche Recht normiert, auch im kanonischen Recht zu beachten (vgl. can. 1290 CIC/1983). Die alleinige amtskirchliche Entscheidungsbefugnis kann hierdurch, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart bzw. wegbedungen worden ist, eingeschränkt werden. Es ist denkbar, dass dies im Extremfall je nach den Umständen des Einzelfalles bis hin zu einem Zustimmungserfordernis der/des Kunstschaffenden führt, beispielsweise wenn ihr/ihm bei der Beauftragung die Dauerhaftigkeit seines Kunstwerkes zugesichert wurde. Fehlt diesfalls eine vorgängige Einwilligung oder nachträgliche Zustimmung, bedeutet die Umgestaltung eines künstlerisch ausgestalteten Innenraums eine Urheberrechtsverletzung, wogegen der/die geschädigte Kunstschaffende die (staatlichen und kirchlichen) Gerichte anrufen kann.

Das Frappante am vorliegenden Fall ist, dass die beschriebene Rechtslage, was die kirchliche Seite betrifft, gar nie zum Tragen kam und kirchlicherseits die beschriebenen Ansprüche nicht geltend gemacht wurden. Denn es traten keine amtskirchlichen Akteure, denen eigentlich nebst dem Künstler die genannten Berechtigungen zustanden, in Erscheinung. Es handelte vielmehr als Hausherrschaft der Kapelle in einer kuriosen Mittelstellung zwischen Kirche und Künstler allein die Geschäftsleitung der LAK, wobei sogar unklar blieb, ob sie überhaupt in Absprache mit dem ihr vorgesetzten Stiftungsrat der LAK agierte, geschweige denn ob sie dies irgendwie stellvertretend für die oder in Absprache mit der Amtskirche tat. Auf der anderen Seite war mit Georg Malin ein ausgewiesener, erfahrener und prominenter Kirchenraumkünstler dafür gewonnen und damit beauftragt worden, das Interieur der Hauskapelle auszugestalten. Seine künstlerischen Arbeiten umfassten den gesamten Innenraum und bezogen sich nicht nur auf einzelne Raumelemente oder Gegenstände. Bereits die Veränderung einzelner Teile eines solchen Raumes beeinträchtigte das Gesamtkunstwerk in seiner Konzeption und Wirkung. Ohne Wissen und Willen des Künstlers den Raum neu herzurichten, übergang auch ein ganzes Spektrum von mildereren Mitteln, die im Einvernehmen mit dem Künstler womöglich hätten verwirklicht werden können, jedenfalls aber mit ihm hätten besprochen werden müssen. In jedem Falle ist es nämlich ratsam, in vergleichbaren Sachlagen wie der vorliegenden die Kunstschaffenden von vornherein zu informieren und miteinzubeziehen, um das (aus staatlichem Urheberrecht womöglich geschützte) einzelne Rechtssubjekt von Anfang an zu beteiligen und anzuhören. Das sorgt für Verfahrensgerechtigkeit und Informiertheit bei den Beteiligten, was unbesehen des

Verfahrensausgangs und der zugrunde liegenden materiellrechtlichen Ansprüche stets zu mehr Verständnis und Akzeptanz führt, welches Ergebnis sich später auch immer einstellen mag.

Weil in casu vollendete Tatsachen geschaffen wurden, mündeten sie verständlicherweise unmittelbar in einen Konflikt. Der Künstler fühlte sich übergangen und forderte deshalb in den nachträglichen Verhandlungen aus seiner rechtlich starken Position heraus unnachgiebig die Wiederherstellung seines Kunstwerks. Der Ausgang des Falles und die vollständige Erfüllung dieses Rechtsstandpunktes des Künstlers legen nahe, dass im Hintergrund nicht nur auf Seiten Malins, der dies öffentlich erklärte, sondern auch anderweitig rechtlich-gutachterliche Beratungen stattgefunden haben, die zu einem Einlenken und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mit kleineren gegenseitigen Zugeständnissen führten. Es dürften aber nicht nur die vergleichsweise starken urheberrechtlichen Ansprüche des Künstlers ausschlaggebend gewesen sein, sondern ebenso die von Anfang an mangelnde Verfahrensgerechtigkeit, insbesondere die Intransparenz der Beteiligten, und die Bedenken wegen negativer Presse im Falle eines sich auswachsenden Konflikts oder gar eines (staatlichen) Gerichtsverfahrens. Es blieb übrigens bis zuletzt auch unklar, aus welchen – wohl nur: triftigen – Gründen die Hauskapelle nach nurmehr zwei Jahren nach Fertigstellung der künstlerischen Arbeiten Malins bereits hätte umgestaltet werden sollen. Vielleicht war die Setzung vollendeter Tatsachen durch die Geschäftsleitung der LAK in ihrer Mittelstellung zwischen Kirche und Künstler von Anfang an bloss ein Versuch gewesen, das Einverständnis des Künstlers kurzerhand mit der Macht des Faktischen herbeizuführen, was jedoch scheiterte und auch der Rechtslage keineswegs entsprochen hätte.

## **7. Weitere erwähnenswerte Fälle**

Eine Reihe weiterer Fälle im Zusammenhang mit den liechtensteinischen Kirchengebäuden ist erwähnenswert, ohne dass sich aber im Einzelnen deren ausführliche Darstellung lohnen würde. Deshalb sei der Vollständigkeit halber noch auf folgende Fälle hingewiesen:

### **a. Höhe der Subventionierung bei Sanierung eines Kirchengebäudes**

Entscheid des VGH vom 29.4.2010 zu VGH 2009/129 (GE 2010, 327):

Als die Gemeinde Vaduz die denkmalgeschützte Pfarrkirche bzw. Kathedrale samt Kirch- und Gruftplatz baulich sanierte, sprach die Regierung gestützt auf das Denkmalschutzgesetz eine Kostenbeteiligung des Landes Liechtenstein für die Sanierung bzw. Restaurierung des Kirchengebäudes in Höhe von 25 % der denkmalschutzrelevanten bzw. subventionsberechtigten Kosten. Die Gemeinde Schaan hatte zuvor für die Restauration der Aussenhülle ihrer ebenfalls denkmalgeschützten Pfarrkirche eine Kostenbeteiligung in Höhe von 40 % zugesprochen erhalten. Der VGH bewertete die Entscheibegründung der Regierung hinsichtlich der Subventionshöhe im Vaduzer Fall als unzureichend, da darin die Gründe nicht dargelegt wurden, weshalb in casu angesichts welcher Umstände die besagte (niedrigere) Subventionshöhe festgelegt worden war.

### **b. Qualifikation baulicher Massnahmen an Kirchengebäuden**

Entscheid der VBI vom 22.3.1995 zu VBI 1994/042 (LES 1995, 51):

Strittig war, ob die Renovierungs- und Umbaumaassnahmen an einem Kirchengebäude («der Umbau des Chorbereichs, die Hebung des Bodenbereichs, die Umbauten an der Eingangsfront und an der Kirchenrückseite, das neue Heizsystem und die Innenisolation») als wesentliche Umbauten oder Ergänzungsbauten im Sinne des Subventionsgesetzes zu qualifizieren und mithin subventionsberechtigt waren. Die VBI verneinte dies. Sie beurteilte die «bauliche wie installationstechnische Adaption an zeitgemässe Bedürfnisse einschliesslich der Neuanschaffung liturgischer Ausstattungselemente und des Mobiliars» als eine innere Umgestaltung unter anderem mit Veränderung der Raumeinteilung, ohne dass die Substanz der Kirche, also «tragend[e] Teile der Baukonstruktion wie von Wänden, Stützen, Decken, des Dachstuhls und dergleichen» betroffen gewesen wären. Ausdrücklich wies die VBI darauf hin, dass bei Kirchengebäuden infol-

ge ihres gottesdienstlichen Zweckes ein gegenüber Profanbauten anderer, nämlich vorwiegend im Lichte dieser gottesdienstlichen Funktion zu gewichtender Massstab anzulegen sei, was Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit baulicher Massnahmen angehe.

### c. Reglement der Gemeinde zur Kirchenbenutzung

Noch das Gemeindegesetz von 1959 wies dem erweiterten Gemeinderat die Errichtung von Statuten für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde zu und nannte dabei ausdrücklich eine Kirchenordnung, eine Friedhofordnung und ähnliche Reglemente und Statuten (Art. 43 lit. k GemG/1959). Unter dem Regime des heutigen Gemeindegesetzes von 1996, obwohl es dem Gemeinderat keine vergleichbare Regelungskompetenz mehr zuweist, erliess die Gemeinde Ruggell als Eigentümerin am 31. März 2000 ein solches Reglement «Zur Benützung der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Fridolin Ruggell», das deren Benutzung samt Nebenräumen und Gebäudeumgebung durch die Pfarrei gestattet sowie regelt und bis heute in Kraft steht.<sup>547</sup>

Angesichts des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 37 Abs. 2 erster Teilsatz LV) und der Kirchengutsgarantie (Art. 38 erster Satz LV) ist ein solches Reglement in seiner Verfassungsmässigkeit zumindest «fraglich»<sup>548</sup>, wenn nicht gar verfassungswidrig<sup>549</sup>. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass das Reglement in gewissen Angelegenheiten eine Zustimmung oder zumindest ein Anhörungsrecht des Pfarrers vorsieht. Denn infolge der Widmung des Kirchengebäudes wäre dessen Nutzung eigentlich ausschliesslich nach kanonischem Recht zu beurteilen und die Gemeinde, auch als Eigentümerin des Kirchengebäudes bzw. der betreffenden Parzelle, dürfte nicht darin eingreifen.<sup>550</sup> Anlass zu Auseinandersetzungen scheint das Reglement bislang allerdings nicht gegeben zu haben.

### d. Versuchter Einbruchdiebstahl

Liechtensteiner Vaterland vom 16.5.2018, S. 6:

Am 14. Mai 2018 versuchte tagsüber eine unbekannt Täterschaft bei der Kapelle Maria Hilf in Balzers erfolglos sowohl von der Aussenfassade her als auch im Innern des Kirchengebäudes den Opferstock aufzubrechen, um an das darin befindliche Geld zu gelangen. Dabei entstand Sachschaden am Gebäude und am Opferstock, der als schwere Sachbeschädigung zu qualifizieren<sup>551</sup> ist (§ 126 Ziff. 1 FL-StGB). Ähnliche Fälle sind in Liechtenstein wie andernorts keine Seltenheit. Es fragt sich, wie ein solcher Fall versicherungsrechtlich geregelt ist, insbesondere wenn Versicherungsnehmer (Gemeinde) und Geschädigter (Kirche) verschiedene Rechtssubjekte sein sollten oder wenn zum Sachschaden noch der Verlust des Opfergeldes hinzukäme. Kirchenrechtlich fragt sich, inwiefern Öffnungs- bzw. Schliessungszeiten für Kirchengebäude (Pfarrkirchen einerseits und Kapellen andererseits) zulässig sind oder inwiefern Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen (mit der Folgefrage, wer ihre bauliche Realisierung bezahlt).

## III. Würdigung

Obwohl die Anzahl der einschlägigen Fälle überschaubar bleibt, erhellen sie eindrücklich die grosse Bandbreite möglicher Konflikte und Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kirchengebäuden. Nahezu alles an ihnen kann Anlass oder Gegenstand von Auseinandersetzungen werden. Das widerspiegelt auch der Umstand, dass über juristisch-disziplinäre Grenzen hinweg verschiedenste Gerichte, Instanzen und Organisationen mit ganz unterschiedlichen Aspekten der Kirchengebäude befasst waren. Es geht nicht nur um finanzielle, sondern auch um liturgische, partizipatorische, organisatorische und viele weitere Fragen mehr. Und zuweilen sind es er-

547 WILLE, Gemeinden, S. 21 und 48.

548 So vorsichtig WILLE, Gemeinden, S. 48, vgl. auch S. 21.

549 Vgl. MAINUSCH, S. 134 m. w. N.

550 WILLE, Gemeinden, S. 48.

551 Vgl. HEIMERL/PREE, Rz. 5/1305 m. w. N. zur österreichischen Judikatur.

staunlich grundlegende Fragen, die sich im weltlichen Bereich kaum je in solcher Schärfe stellen würden, zum Beispiel wenn es um einen unklaren (kirchlichen) Eigentümer in einer «vielleicht sogar irrtümlichen Grundbucheintragung»<sup>552</sup> – die es durchaus geben kann – geht. Die Frage der Abgrenzung zwischen kanonischem und staatlichem Recht stellt sich dabei so gut wie immer und vielfach werden kanonische Vorfragen massgeblich, auf die sich dann die Entscheidung im staatlichen Recht stützt bzw. stützen muss.

Ferner zeigt sich an den Fällen, dass abseits der kanonischen und staatlichen Vorschriften ein weites, nicht explizit geregeltes Feld besteht, welches die Gerichte eigentlich geradezu zur Ausjudizierung einzelner Rechtsfragen in Anlassfällen einlädt, wie man meinen möchte. Bereits ein richtungsweisendes Obiter dictum in einem Urteil könnte vielfach klärend wirken und würde von den Rechtsunterworfenen und Interessierten dankbar entgegengenommen. Der Eindruck, den man bei der Lektüre der einschlägigen gerichtlichen Entscheide gewinnt, geht jedoch im Vergleich zur Judikatur in anderen Bereichen deutlich in Richtung einer Zurückhaltung der weltlichen Gerichte. Dies wahrscheinlich aus folgender Überlegung heraus: Wenngleich unabhängig, so bleiben die Gerichte doch weltliche Instanzen und wollen in den kirchlichen Bereich nicht eingreifen oder deren Entscheidungsträgern nicht irgendwie präjudiziell vorgreifen oder auch nur den Anschein von einem von beidem erwecken (es bleibe dahingestellt, inwiefern sie dies de iure oder de facto überhaupt auch könnten). Deshalb scheinen sie sich bei Fällen im Zusammenhang mit Kirchengebäuden, wenn sich irgendeine Möglichkeit zu deren Entscheidung unter rein formellen oder zumindest nicht unmittelbar kirchlichen Gesichtspunkten eröffnet, dankbar und ausschliesslich auf erstere zu stützen und letztere so zu umgehen.

## G. HINWEIS: PERSPEKTIVEN

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen zu den liechtensteinischen Kirchengebäuden lassen sich Betrachtungen zu Perspektiven de lege ferenda anstellen. Es fragt sich, welche Regelungen für sie im Rahmen der geplanten Entflechtung von Kirche und Staat, namentlich im diesbezüglichen Konkordatsentwurf, beabsichtigt waren und wie diese zu bewerten sind.

### I. Geplante Entflechtung von Kirche und Staat

Die in Liechtenstein schon seit Jahrzehnten<sup>553</sup> virulente und debattierte Entflechtung<sup>554</sup> von Kirche und Staat scheint mittlerweile politisch, zumindest in der Legislaturperiode 2017 bis 2021,<sup>555</sup> zum Stillstand<sup>556</sup> gekommen zu sein. Dazu haben nicht zuletzt Meinungsverschiedenheiten beigetragen, die sich um die zentrale vermögensrechtliche Auseinandersetzung auf Gemeindeebene insbesondere im Zusammenhang mit Kirchengebäuden drehten,<sup>557</sup> so in den Gemeinden Balzers und Bendern<sup>558</sup>. Umso aufschlussreicher ist es daher, die im Laufe der Debatten vertretenen, verschiedenen Lösungen für die Kirchengebäude zunächst einmal anhand der

552 WALSER, S. 1950.

553 Eine kompakte Chronologie der Ereignisse bei WALSER, S. 1952 f.; ein analytischer Überblick (aus dem Jahr 2011) bei WILLE, Reform, passim. Siehe auch BuA Nr. 44/1998 zur Errichtung des Erzbistums Vaduz.

554 Zur terminologischen Unterscheidung zwischen (heute nicht mehr angestrebter) «Trennung» und (finanzieller) «Entflechtung» von Kirche und Staat siehe SCHMID-TSCHIRREN, S. 358 f. und S. 363–365.

555 So erachtet Regierungschef Adrian Hasler die Entflechtung angeblich nicht (mehr) als prioritär (L. Va. vom 24.5.2018, S. 1).

556 Jüngst richtete in der Landtagssitzung vom 6. November 2019 der Abgeordnete Georg Kaufmann die Kleine Anfrage an die Regierung, wann mit dem Wiederaufgreifen des Themas einer «Trennung von Kirche und Staat» zu rechnen sei. Die Beantwortung durch Regierungschef Adrian Hasler fiel dahingehend aus, dass «die Regierung derzeit keinen akuten Handlungsbedarf» sehe, da «[i]n den meisten Gemeinden [...] praktikable Regelungen mit der katholischen Kirche gefunden werden» hätten können (<https://www.landtag.li/kleineanfragenprint.aspx?id=18271&t=637118550385711133>, abgerufen am 13.12.2019).

557 Vgl. Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 18.

558 L. Va. vom 24.5.2018, S. 1; vgl. LTP vom 6.11.2015, S. 2429 und S. 2434 [Beantwortung der Kleinen Anfragen des Abgeordneter Johannes Kaiser zum Zeitplan betreffend Entflechtung Staat und Kirche].

verfügbaren (letztlich aber nie zu Rechtsgeltung gelangten) Gesetzgebungsmaterialien bzw. Erlassentwürfe nachzuzeichnen und einander gegenüberzustellen.

Vorab zur Ausgangslage: Eine Änderung bzw. Öffnung jener Verfassungsartikel, die sich heute allein zur römisch-katholischen Landeskirche als einziger anerkannter Kirche äussern, ist jedenfalls erforderlich und an sich unstrittig, da es künftig weitere anerkannte Kirchen und allenfalls Religionsgemeinschaften geben soll. Darüber hinaus aber stehen sich grundsätzlich zwei unterschiedliche Lösungskonzepte einer Entflechtung gegenüber: Entweder kann für alle Religionsgemeinschaften samt der römisch-katholischen Kirche gleichermassen ein – wie auch immer titulierte – Religionsgemeinschaftengesetz mit allenfalls weiteren flankierenden Gesetzen und Verordnungen erlassen werden; oder es wird ein grundlegendes Religionsgemeinschaftengesetz geschaffen, das spezifisch für die römisch-katholische Kirche zusätzlich von einem Konkordat mit Spezialbestimmungen nur für sie begleitet und ergänzt wird.<sup>559</sup> Beide Wege wurden mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen erwogen.

### 1. Vernehmlassungsbericht 2008

Der «Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts» vom 10. Juni 2008<sup>560</sup> eröffnete – als umfangreichstes und gründlichstes Dokument unter allen – die Reihe jüngerer Gesetzgebungsmaterialien zur Entflechtung von Kirche und Staat. Er sah in der Verfassung eine Gewährleistung des Eigentums und aller anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften vor (Art. 38 LV neu), insbesondere eine Kirchengutsgarantie bezüglich der Kirchengebäude und deren Ausstattung.<sup>561</sup> Dabei sollten die «auf Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen der Gemeinden oder Bürgergenossenschaften [...] an die römisch-katholische Kirche [...] einvernehmlich abgelöst» werden (Schlussbestimmungen II./1.).<sup>562</sup> Dies wurde gesetzlich konkretisiert.<sup>563</sup> Nebst einem Religionsgesetz wurde nämlich ein besonderes Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften vorgeschlagen, welches eine Art der Mandatssteuer einführen sollte: Über eine Teilzweckbindung von Steueranteilen sollten natürliche Personen jeweils 3 Prozent an ihrem Gesamtsteueraufkommen künftig entweder einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder einer gemeinnützigen Einrichtung des Staates zuweisen (Art. 2 f.). Dadurch wäre eine «Abgeltung kommunaler Leistungspflichten» (so der Sachtitel der Bestimmung) erfolgt und die «Einkünfte aus den Steueranteilen ersetzen die Leistungspflichten der Gemeinden, die bisher gegenüber der römisch-katholischen Kirche bestanden haben» (Art. 9), insbesondere bezüglich der Kirchengebäude<sup>564</sup>. Ferner wären, wie es weiter hiess, «[a]nderweitige vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Gemeinden und der römisch-katholischen Kirche [...] gesondert zu bereinigen» gewesen (Art. 10). Mangels einer Einigung innert fünf Jahren (Art. 10 Abs. 2) wäre diesbezüglich auf Antrag hin der Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsschiedsgericht (Art. 11) zusammengetreten und hätte darüber entschieden.

Diese genannten Bestimmungen hätten namentlich das Gesetz über die Baukonkurrenzpflicht von 1868 ersetzt (Art. 13 lit. a). Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes von 1870 wäre ebenfalls abgelöst worden, allerdings von den Bestimmungen des Religionsgesetzes und nicht des Finanzierungsgesetzes.

559 Siehe eingehend (letztlich zugunsten eines einheitlichen Religionsgemeinschaftengesetzes plädierend) Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 25–34.

560 Siehe im Verzeichnis der Gesetzgebungsmaterialien bei Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008.

561 Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 70 f.

562 Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 83–87, besonders S. 83 f.

563 Vgl. Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 63.

564 Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. 44 und S. 103 f.

## 2. Vernehmlassungsbericht 2011

Der «Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften» vom 31. Mai 2011<sup>565</sup> fiel im Vergleich zu seinem Vorgänger von 2008 erheblich kürzer aus und übernahm daraus stillschweigend fragmentarisch etliche Teile, ordnete sie aber in anderer Reihenfolge an. Er befürwortete auf Verfassungsstufe ebenfalls eine Gewährleistung des Eigentums und aller anderen Vermögensrechte der – hier nun abweichend so bezeichneten – Glaubensgemeinschaften (Art. 38 LV neu), namentlich eine Kirchengutsgarantie bezüglich der Kirchengebäude und deren Ausstattung.<sup>566</sup> Explizit war festgehalten, dass «die Beziehungen des Staates zu den Glaubensgemeinschaften durch Gesetz geregelt» würden (Art. 37 Abs. 2 LV neu). Dementsprechend wurde ein Glaubensgemeinschaftengesetz vorgeschlagen, das die Beziehungen zwischen dem Staat und den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften regeln sollte (Art. 1 Abs. 1), zu denen vor allem die römisch-katholische Kirche zählte (Art. 2 Abs. 1 lit. a). Auf ein zusätzliches Gesetz über die Finanzierung der Glaubensgemeinschaften mit diesbezüglichen Regelungen wurde bewusst verzichtet, um sie stattdessen Vereinbarungen der einzelnen Gemeinden mit der römisch-katholischen Kirche zu überlassen.<sup>567</sup> Im Hintergrund wurde davon ausgegangen, dass sich die Glaubensgemeinschaften vorwiegend aus privaten Spenden selbst finanzieren sollten. Unter dem Abschnitt «V. Finanzielle Unterstützung der Glaubensgemeinschaften» blieben im Glaubensgemeinschaftengesetz aber Finanzierungen der Glaubensgemeinschaften, beispielsweise der «Unterhalt von Bauten»<sup>568</sup> und mithin von Kirchengebäuden, seitens der Gemeinde besonders ausdrücklich (Art. 19 Abs. 2) und seitens des Landes Liechtenstein ebenfalls (Art. 20) vorbehalten. Beides sollte auf dem Weg von Verträgen zwischen den Gemeinden – jeweils selbständig im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie handelnd – und der betreffenden Glaubensgemeinschaft (Art. 23 Abs. 3) bzw. zwischen dem Land und der betreffenden Glaubensgemeinschaft (Art. 23 Abs. 1) – also im Falle der römisch-katholischen Kirche via Konkordat, dem sich die Gemeinden anschließen können – geregelt werden.

Somit wäre durch das Glaubensgemeinschaftengesetz nur das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes von 1870 aufgehoben worden (Art. 26 lit. a). Die Ablösung des Gesetzes über die Baukonkurrenzzpflicht von 1868 hätte das Land Liechtenstein oder hätten die einzelnen Gemeinden mit der römisch-katholischen Kirche gesondert vertraglich aushandeln müssen.

## 3. BuA Nr. 114/2012 sowie Stellungnahme BuA Nr. 154/2012

Der «Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften» vom 2. Oktober 2012 (BuA Nr. 114/2012)<sup>569</sup> ging aus dem Vernehmlassungsbericht 2011 hervor und drang in die parlamentarische Behandlung vor. Am 22. November 2012 fand die erste Lesung<sup>570</sup>, am 20. Dezember 2012 die zweite Lesung<sup>571</sup> im Landtag statt. Wie im Vernehmlassungsbericht von 2011 waren das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften wie dort gewährleistet (Art. 38 LV neu), namentlich eine Kirchengutsgarantie bezüglich der Kirchengebäude und deren Ausstattung.<sup>572</sup> Neuerdings sollten «die Beziehungen des Staates zu den Glaubensgemeinschaften durch Gesetz» – und neu zudem ausdrücklich auch – «und Vertrag geregelt» werden (Art. 37 Abs. 2 LV neu). Der Entwurf des Religionsgemeinschaftengesetzes [E-RelGG] sah unter dem Abschnitt «IV. Finanzierung der Religionsgemeinschaften» (Art. 15–19

565 Siehe im Verzeichnis der Gesetzgebungsmaterialien bei Vernehmlassungsbericht Glaubensgemeinschaften 2011.

566 Vernehmlassungsbericht Glaubensgemeinschaften 2011, S. 18.

567 Vernehmlassungsbericht Glaubensgemeinschaften 2011, S. 13.

568 Vernehmlassungsbericht Glaubensgemeinschaften 2011, S. 34.

569 Siehe im Verzeichnis der Gesetzgebungsmaterialien bei Berichte und Anträge unter BuA Nr. 114/2012.

570 Siehe LTP vom 22.11.2012, S. 2063–2119.

571 Siehe LTP vom 20.12.2012, S. 2490–2527.

572 BuA Nr. 114/2012, S. 40 f.

E-RelGG) unter all den möglichen Finanzierungsmöglichkeiten nun eine Mandatssteuer vor,<sup>573</sup> und ging nicht mehr stillschweigend von einer Eigenfinanzierung durch private Spenden aus. Obwohl der Bericht und Antrag weiterhin die Haltung der früheren Vernehmlassung einnahm, nämlich die vermögensrechtliche Entflechtung zwischen den Gemeinden und der katholischen Kirche auszuklammern und ihnen dieselbe zu überlassen,<sup>574</sup> ging er interessanterweise mit empirischen Zahlen besonders auf die jährlichen «Investitionsbeiträge an kirchliche Gebäude»<sup>575</sup> zwecks deren Instandhaltung durch die Gemeinden ein.

Durch das Religionsgemeinschaftengesetz wäre sowohl das Gesetz über die Baukonkurrenzzpflicht von 1868 als auch das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes von 1870 aufgehoben worden (Art. 25 lit. a und b E-RelGG).

In der «Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften aufgeworfenen Fragen» vom 4. Dezember 2012 (BuA Nr. 154/2012)<sup>576</sup> wurden die Kirchengebäude punktuell noch thematisiert. Der Befürchtung, dass die voraussichtlich niedrigeren Erträge der römisch-katholischen Kirche aus der Mandatssteuer zu Kirchenschliessungen führen könnten, wurde entgegengehalten, dass allfällige Mehrkosten beispielsweise mittels zusätzlicher Spenden oder Sonderfinanzierungen im öffentlichen Interesse gedeckt werden könnten.<sup>577</sup> Ferner wurde festgehalten, dass in jenen Gemeinden, die sich einer konkordatären Lösung – dazu sogleich – mit der römisch-katholischen Kirche zur vermögensrechtlichen Entflechtung nicht anschliessen,<sup>578</sup> weiterhin die bisherige Rechtslage gelten solle, diesfalls also für die «kirchlichen Gebäude»<sup>579</sup> und deren Erhalt namentlich das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes von 1870 und das Gesetz über die Baukonkurrenzzpflicht von 1868 weiter gelten bzw. nicht aufgehoben würden.<sup>580</sup>

#### 4. Entwurf Konkordat

Der undatierte Entwurf des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl<sup>581</sup> [E-Konkordat], parallel in deutscher und italienischer Sprache abgefasst, umfasst 31 Artikel und mehrere (zum Teil vertrauliche) Anhänge sowie Ausführungsvereinbarungen zwischen der Regierung und dem Erzbischof von Vaduz.

Den Kirchengebäuden widmet sich besonders der Abschnitt «Regelung der Vermögensverhältnisse» (Art. 17–22 E-Konkordat). Er bezweckt angesichts «der zwischen den Gemeinden Liechtensteins und der katholischen Kirche bestehenden historischen Beziehungen und der damit verbundenen Eigentums- und Finanzverflechtungen» eine einvernehmliche «Zuteilung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie, als deren Folge, die Aufteilung von Erhaltungs- und Betriebslasten» (Art. 17 E-Konkordat). Wem das Eigentum an einer unbeweglichen Sache zukommt, geht aus dem Eintrag im Grundbuch hervor, wobei abändernde Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Pfarreien zulässig sind (Art. 18 E-Konkordat). Für «Kirchen und Kapellen» sieht Art. 19 E-Konkordat als die zentrale Bestimmung vor:

«1) Die im Anhang 4 aufgeführten Kirchen und Kapellen, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Bürgergenossenschaft stehen, werden der katholischen Kirche für kirchliche Zwecke zur unbefristeten, unentgeltlichen, alleinigen und unbeschränkten Nutzung überlassen. Der ungehinderte Zugang ist ihr gewährleistet.

573 BuA Nr. 114/2012, S. 15 f., Erwägungen S. 16–20.

574 BuA Nr. 114/2012, S. 15 und S. 23 f.; zu Kritik hieran aus der Vernehmlassung siehe S. 32 f.

575 BuA Nr. 114/2012, S. 21.

576 Siehe im Verzeichnis der Gesetzgebungsmaterialien bei Berichte und Anträge unter BuA Nr. 154/2012.

577 Stellungnahme BuA Nr. 154/2012, S. 15–17.

578 Siehe die Ausstiegsklausel Art. 30 Abs. 3 E-Konkordat.

579 Stellungnahme BuA Nr. 154/2012, S. 28.

580 Stellungnahme BuA Nr. 154/2012, S. 28 und S. 47 (zu Art. 25 E-RelGG).

581 Siehe im Verzeichnis der Gesetzgebungsmaterialien unter Weiteres.

- 2) Der bauliche Unterhalt der Gebäudesubstanz (Aussenhülle) fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde oder Bürgergenossenschaft. Der bauliche Unterhalt der Innenräume und deren Gestaltung sowie der gesamte betriebliche Unterhalt fallen in die Zuständigkeit der katholischen Kirche.
- 3) Auf Kirchen und Kapellen, die im Anhang 4 aufgeführt sind und sich im Eigentum der katholischen Kirche befinden, findet Abs. 2 Anwendung.
- 4) Bauliche Veränderungen, welche die Struktur der Kirchenbauten betreffen, bedürfen des Einvernehmens beider Seiten.
- 5) Die Nutzungsberechtigungen sowie deren Beschränkungen werden im Grundbuch eingetragen.»

Für «Pfarr- und Kaplaneihäuser» findet sich in Art. 20 E-Konkordat eine parallel aufgebaute Vorschrift mit den Abweichungen, dass hier auch der bauliche Unterhalt der Gebäudesubstanz (Aussenhülle) in die Zuständigkeit der katholischen Kirche fällt (Abs. 2) und für Pfarr- und Kaplaneihäuser im Eigentum der katholischen Kirche seitens der Gemeinden keine Unterhaltspflichten bestehen (Abs. 3). Hinzu kommt ein grundbücherlich eingetragenes Vorkaufsrecht (Art. 21 E-Konkordat) bei Pfarrkirchen, sonstigen Kirchen und Kapellen sowie Pfarr- und Kaplaneihäusern, das sich die Gemeinden bzw. Bürgergenossenschaften und die katholische Kirche gegenseitig einräumen. Das bewegliche Vermögen in den Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Kaplaneihäusern, das den Gemeinden bzw. Bürgergenossenschaften gehört, wird auf die Pfarreien übertragen (Art. 22 E-Konkordat).

Daneben ist für die Kirchengebäude auch noch Art. 12 E-Konkordat zu den (beweglichen und) unbeweglichen Kulturgütern und Kulturdenkmälern von Bedeutung. Sofern sie zu religiösen und kultischen Zwecken bestimmt sind, arbeiten das Land Liechtenstein und die katholische Kirche zu deren «Schutz, Pflege und Erhaltung» zusammen (Abs. 1 Satz 1). Die katholische Kirche erhält, pflegt und macht Kulturdenkmäler, soweit von deren Zweckbestimmung her möglich, allgemein zugänglich, dies alles explizit «im Rahmen ihrer Möglichkeiten» (Abs. 2). Die staatliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Denkmal- und Kulturgüterschutzes samt Subventionsvorschriften werden für anwendbar erklärt (Abs. 3). Die staatlichen Denkmalschutzbehörden beachten dabei vorrangig die von der zuständigen Kirchenleitung festgestellten Belange der Religionsausübung, wenn es um Entscheidungen über kirchliche Denkmäler geht, welche dem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind (Abs. 4). Die «kirchlichen Kulturdenkmäler, die dem Kult dienen, können nicht zweckentfremdet werden» (Abs. 1 Satz 2). Bildstöcke, Weg- und Feldkreuze und derartige kleinere religiöse Denkmäler schliesslich fallen in ihrem Erhalt und ihrer Pflege in die Zuständigkeit des jeweiligen Eigentümers (Abs. 5).

Eine eigene Vorschrift betrifft überdies noch die Friedhöfe (Art. 8 E-Konkordat), welche das Friedhofswesen in die Zuständigkeit der Gemeinden verweist, die katholischen Kirche aber zu dortigen Kulthandlungen bei Bestattungen und dergleichen berechtigt (Abs. 1). Ausdrücklich statuiert wird dabei für Friedhöfe «in unmittelbarer Umgebung einer Kirche», dass bei ihnen auf die religiösen Gefühle der Gläubigen Rücksicht genommen wird (Abs. 2).

## 5. Weiteres

Erwähnenswert ist schliesslich noch der «Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zur Abänderung der Verfassung sowie des Religionsgemeinschaftengesetzes» vom 20. Mai 2014 (BuA Nr. 57/2014)<sup>582</sup>, zumal er eine aufschlussreiche Passage zu den Kirchengebäuden enthält. Es wird dort nämlich aus Sicht der Regierung festgehalten, dass im Konkordatsentwurf «rechtsverbindliche Nutzungsrechte kirchlicher Bauten festgelegt sind. Auch war es der Wunsch sowohl der Gemeinden als auch der katholischen Kirche, soweit als möglich grundsätzliche Regelungen

<sup>582</sup> Siehe im Verzeichnis der Gesetzgebungsmaterialien bei Berichte und Anträge unter BuA Nr. 57/2014.

zu haben, die für alle Gemeinden gleich lauten. Ohne das Abkommen besteht die Gefahr von langwierigen Rechtsstreitigkeiten über Eigentumstitel, die bis heute fraglich sind.»<sup>583</sup>

## II. Würdigung

Wie sich gezeigt hat, neigt die Regelung der Kirchengebäude dazu, in der ihr übergeordneten Normierung der allgemeinen finanziellen Entflechtung zwischen Kirche und Gemeinden thematisch als miterfasst unterzugehen. Es wird vor allem über gesamthafte Finanzierungsmöglichkeiten debattiert, ohne dass auf die Kirchengebäude besonders eingegangen wird. Ebenso wurde im Laufe der Zeit diese Entflechtung zunehmend den einzelnen Gemeinden anheimgestellt, was der von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen Sachlage geschuldet ist. Daraus ist im Hinblick auf die Kirchengebäude nichts an Erkenntnis zu gewinnen. Auch der für die Kirchengebäude an und für sich ausführliche Konkordatsentwurf wurde in diesem Sinne um eine Ausstiegsklausel für einzelne Gemeinden ergänzt – mit dem Ergebnis des heutigen Stillstands der Reformbemühungen.<sup>584</sup>

Der Konkordatsentwurf enthält mit Blick spezifisch auf die Kirchengebäude bislang die detaillierteste Lösung, wodurch er die Debatte bereichert. Über die Praktikabilität einer Zuständigkeitsscheidung in Aussenhülle und Innenraum eines Kirchengebäudes mag man jedoch streiten; unter Beibehaltung des Prinzips des Einvernehmens wäre aber sicher auch sie durchführbar. Auch umgeht der Konkordatsentwurf die Problematik einer Bereinigung oder gar Vereinheitlichung der Eigentümerschaften von Kirchengebäuden im Grundbuch, welche der Klarheit halber ebenso wünschenswert wäre wie schwerfallen würde.

Jeder Lösungsversuch für die Kirchengebäude sieht sich von Anfang an mit einer Vielzahl von Akteuren konfrontiert, die alle unterschiedliche Positionen einnehmen, selbst wenn sie auf derselben Seite stehen: auf Seiten der Kirche der Apostolische Stuhl, das Erzbistum Vaduz sowie die einzelnen Pfarreien; auf Seiten des Staates das Land Liechtenstein sowie die einzelnen Gemeinden und gegebenenfalls Bürgergenossenschaften; überdies sind fallweise weitere juristische Personen oder antiquierte kanonische Rechtsträger involviert, die in rechtlicher Hinsicht mit Ungewissheiten behaftet sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Positionen der verschiedenen Akteure nicht ohne Weiteres ersichtlich sind. Vielleicht kann eine endgültige Positionierung angesichts der komplizierten, vielschichtigen und sich wandelnden Zusammenhänge, in denen sich die Entflechtung von Kirche und Staat in Liechtenstein bewegt, auch gar nicht geleistet werden. Positionspapiere in welcher konkreten Form auch immer (Stellungnahmen, offene Briefe etc.), aus denen gesamthaft und eindeutig die vertretene Position zu den Kirchengebäuden hervorgehen, sind so gut wie nicht greifbar, da stattdessen lieber (wohl auch nicht zuletzt taktisch motiviert) bestimmte einzelne Aspekte oder Anlassthemen diskutiert werden.

Angesichts dessen hilft es womöglich weiter, wenn der Fokus der Debatten von den Lösungen selbst hin zum Prozess der Lösungsgewinnung verlagert wird. Aus der Verhandlungslehre («Harvard-Konzept»<sup>585</sup>) bzw. aus der Konfliktlösungstechnik der Mediation<sup>586</sup> stammt der Ansatz, bei widerstreitenden Positionen zwischen den Parteien ihre jeweils dahinter stehenden Interessen zu ergründen und gegenseitig aufzuzeigen. Vielleicht kann dieser Ansatz auch für die Regelung der Kirchengebäude *de lege ferenda* unter Einbezug aller genannten Akteure fruchtbar gemacht werden. Mitunter erweitert sich dadurch nämlich das Spektrum möglicher Lösungen und neue, bisher unbeachtete Optionen geraten in den Blick, indem sich die Diskussion von der Durchsetzung festgefahrener Positionen hin zur Befriedigung abstrakter Interessen verlagert. Interessen zeichnen sich gegenüber Positionen dadurch aus, dass sie vom konkreten Sachverhalt losgelöste, übergeordnete und zeitlosere Anliegen sind, die positiv formuliert, lösungsof-

583 BuA Nr. 57/2014, S. 12.

584 Siehe WALSER, S. 1953.

585 FISHER/URY/PATTON, S. 69–88.

586 Zum Beispiel (zur Familienmediation) MÄHLER/MÄHLER, § 19 N. 37 (S. 473 f.).

fen gehalten und zur Überraschung der Beteiligten oftmals auch gleichgelagert sind. Sie stecken gewissermassen in den Positionen verborgen und müssen erfragend daraus herausgearbeitet werden, da sie oft selbst demjenigen, der eine bestimmte Position vertritt, nicht vollumfänglich bewusst sind. Die Kenntnis und das Verständnis der Interessen der Beteiligten bildet die Voraussetzung dafür, gemeinsam eine von allen getragene und mithin dauerhafte Lösung zu erarbeiten; umgekehrt kann die Tragbarkeit einer gefundenen Lösung daran geprüft werden, inwiefern sie den Interessen der Involvierten gerecht wird.

Ohne Anspruch auf Systematik oder Vollständigkeit, sondern als blosser Gedankenanstoss könnten demnach bezüglich der Kirchengebäude insbesondere folgende gemeinsame Interessen namhaft gemacht werden: Unabhängigkeit, Anerkennung, Klarheit, Verlässlichkeit, Dauerhaftigkeit. Im Lichte dieser Interessen scheint eine Ausstiegsklausel mit unterschiedlichen Regelungen zu den Kirchengebäuden in einzelnen Gemeinden nicht ratsam.<sup>587</sup> Ein Ausklammern und Aufschieben strittiger Fragen statt deren (wenn auch mühsame) gemeinsame Klärung kann nicht zielführend sein. Vieles spricht dafür, die Kirchengebäude einer eingehenden Normierung zuzuführen, wie es der Konkordatsentwurf anregt, und insbesondere deren Finanzierungsmöglichkeit fundiert und realistisch abzuklären, um nicht ungewollt künftig finanziellen Abhängigkeiten Tür und Tor zu öffnen<sup>588</sup> oder von vornherein staatlicherseits erforderliche Ersatzfinanzierungen absehbar zu machen. Im Übrigen empfiehlt sich, das Einvernehmen zwischen Kirche und Staat als Prinzip deutlich zu bekräftigen und künftig weiterzuführen.

## H. SYSTEMATISCHE ANALYSE

Aus der oben dargelegten Sachlage, Rechtslage und Praxis der liechtensteinischen Kirchengebäude lassen sich einige grundlegende systematische Aspekte herleiten, anhand derer sie genauer miteinander verglichen, voneinander abgegrenzt und dadurch gruppiert werden können. In einem Anlassfall kann zur ersten Orientierung stets die Faustregel der «4 E» dienen. Für eine eingehendere Prüfung empfiehlt sich die Abarbeitung eines Prüfprogramms, das zur Berücksichtigung aller massgeblichen Punkte anleitet und so verhindert, dass etwas Wichtiges übersehen wird.

### I. Faustregel: die «4 E»

Auf eine gemeinsame Grundformel gebracht, kann man für die Analyse der Kirchengebäude die folgenden entscheidenden «4 E» aufstellen: Eigentum, Einzelfall, Erlasse, Einvernehmen. Sie umreissen nicht nur die vier grundlegenden Aspekte, die eine jede Fallbearbeitung im Zusammenhang mit einem Kirchengebäude abzudecken hat, sondern bezeichnen auch jene Kennzeichen, die die Besonderheit solcher Fälle im Gegensatz zum staatlichen Recht ausmachen und deshalb im Folgenden abgrenzend ihm gegenüber betont werden sollen.

#### 1. Eigentum

Ausgangspunkt hat bei allen Fällen stets zu sein, wie sich die Eigentumssituation bei einem Kirchengebäude präsentiert. Es fragt sich natürlich, in wessen Eigentum es steht, wofür das Grundbuch zu konsultieren ist. Als Eigentümer in Betracht kommen eine Gemeinde, eine Bürgergenossenschaft oder ein kirchlicher Rechtsträger. Alsdann muss aber auch noch geklärt werden, inwiefern daneben weitere, gleichwertige, das Eigentum womöglich überlagernde oder irgendwie ergänzende (Teil-)Berechtigungen vorhanden sind und wem sie zukommen.<sup>589</sup> Der Grundbucheintrag kann in dieser Hinsicht mitunter mehr Fragen aufwerfen, als er beantwortet,

587 Kritisch hiergegen WILLE, Gemeinden, S. 49.

588 Vgl. SCHMID-TSCHIRREN, S. 379.

589 Vgl. WILLE, Gemeinden, S. 11 f.

insbesondere wenn er auf nicht mehr gebräuchliche, inaktive kirchliche Rechtsträger verweist. Und falls Rechtstitel wie Stiftungen aus der Zeit des Mittelalters infrage stehen, die lange vor die Einrichtung eines Grundbuchs in Liechtenstein im Jahre 1809<sup>590</sup> zurückreichen, kann nicht selten der Grundbucheintrag selbst zweifelhaft sein und einer Klärung bedürfen. Der Prüfpunkt «Eigentum» läuft somit letztlich darauf hinaus, alle relevanten dinglichen und mit diesen im Zusammenhang stehenden Berechtigungen und deren Gesamtkonstellation ausfindig zu machen, sowohl im kanonischen als auch im staatlichen Recht. Im Gegensatz zu vergleichbaren Fällen des weltlichen Rechts, bei denen das Grundbuch in Verbindung mit den Erlassen der staatlichen Rechtsordnung für gewöhnlich eine weitgehende Klärung bringt, kann sich dies bei Kirchengebäuden als gar nicht so einfach herausstellen und ausgehend vom Eigentum als blossem Ausgangspunkt zahlreiche weitere tatsächliche und rechtliche Abklärungen nach sich ziehen.

## **2. Einzelfall**

Jede Fallbeurteilung bei Kirchengebäuden hat sich an den individuell-konkreten Einzelfall zu halten und gegenüber Analogien oder Präzedenzfällen ausgesprochen vorsichtig zu sein. Das rührt daher, dass sich Kirchengebäude, auch innerhalb ihrer einzelnen Unterarten wie Pfarrkirchen, in ihrer jahrhundertelangen (Rechts-)Geschichte und ihren Umständen kaum je vollständig gleichen. Je nach Fall kann schon ein einzelner, entscheidender Gesichtspunkt *ceteris paribus* eine (vermeintliche) Regel zur Ausnahme oder eine (angebliche) Ausnahme zu einer Gegen Ausnahme machen. Es empfiehlt sich daher bei der Falllösung im Zusammenhang mit Kirchengebäuden, von vornherein nicht allzu sehr auf Regeln und Ausnahmen, die aber durchaus Orientierungshilfen sein können, als vielmehr auf den Einzelfall abzustellen und von diesem auszugehen. Der Vorteil der Kirchengebäude bei der herrschenden Rechts- und Sachlage ist, dass sie bei Problemen jeweils eine für sie massgeschneiderte Lösung ermöglichen; zugleich bringt das den Nachteil mit sich, dass bei den Kirchengebäuden und selbst bei ihren einzelnen Unterarten nur äusserst bedingt Einheitlichkeit besteht und in jedem Fall abzuklären ist, ob eben nicht gerade individuell-konkrete Besonderheiten vorliegen.

## **3. Erlasse**

Während im weltlichen Recht mit dem Auffinden der einschlägigen, geltenden Erlasse in einer systematisch geordneten Rechtsordnung die Rechtslage meist schon weitgehend geklärt ist, bereiten die Kirchengebäude in dieser Hinsicht grössere Schwierigkeiten. Indem sie Gegenstand sowohl der staatlichen bzw. staatskirchenrechtlichen als auch der kirchlichen Rechtsordnung sind, müssen für sie stets beide Rechte berücksichtigt werden, wobei durchaus auch Friktionen und Ungereimtheiten zwischen ihnen vorliegen können. Beim kirchlichen Recht erschöpfen sich die Rechtsgrundlagen der Kirchengebäude überdies nicht im geltenden Recht des CIC/1983, sondern das kirchliche Recht kennt verschiedene Fortgeltungen des CIC/1917 und auch älteren Rechts, nicht zuletzt auch Gewohnheitsrecht in beachtlichem Ausmass. Kirchliche bzw. staatskirchenrechtliche Rechtstitel führen nicht selten in komplizierten Rechtsnachfolgen über Änderungen der Rechtsordnungen hinweg über Jahrhunderte zurück, was es bei entsprechenden Fragen im Einzelfall zurückzuverfolgen gilt, um alle relevanten Erlasse und Rechtsgrundlagen für eine Fallbeurteilung zur Verfügung zu haben.

## **4. Einvernehmen**

Dem Prinzip des Einvernehmens zwischen kirchlicher und staatlicher Seite kommt für die Kirchengebäude in Liechtenstein von Verfassungs wegen überragende Bedeutung zu. Es dient als Leitlinie bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Staatskirchenrechts, das im Übrigen damals meist schon einvernehmlich erarbeitet und erlassen worden ist. Abseits des geschriebenen Rechts ermöglicht das Prinzip des Einvernehmens, gemeinsam eine Praxis an pragmatischen Vorgehensweisen zu begründen, so dass bei den Kirchengebäuden die Praxis im Umgang

---

<sup>590</sup> Siehe FREISCHER, «Grundbuch», in: eHLFL.

mit ihnen gleichwertig neben die Rechtslage des geschriebenen Rechts tritt. Schliesslich ist jede erzielte Lösung und jedes faktische Ergebnis auch daran zu messen, inwiefern es dem Prinzip des Einvernehmens genügt, sowohl im Prozedere des Zustandekommens als auch als Resultat an und für sich aus Sicht der Kirche sowie des Staates. Die rechtliche Beachtlichkeit und Stärke des Einvernehmensprinzips gründet auf dessen verfassungsrechtlicher Verankerung in Art. 38 zweiter Satz LV.

## II. Ein Prüfprogramm in Fragen

Nimmt man die Faustregel der «4 E» ernst, ist alles, was man angesichts der vielen verschiedenen Konstellationen um die Kirchengebäude zur Falllösung bieten kann, nur (aber immerhin) ein Prüfprogramm in Fragen. Es leitet zur möglichst vollständigen Klärung der wichtigen Punkte an und soll dabei helfen, die Problematik des Einzelfalls genauer zu verorten.

### 1. Sachverhalt

Als Sachverhalt gilt es zunächst den Fall und dessen Anlass zu eruieren. Hierbei stellen sich die üblichen Fragen. Da bei den Kirchengebäuden kaum ein Fall dem anderen gleicht und es massgeblich auf Einzelheiten ankommen kann, sind die tatsächlichen Umstände präzise und umfassend abzuklären.

1. Wer? Was? Wann? Wo? Wie? Warum? Wozu?
2. Wie sieht die Chronologie der Ereignisse aus?
3. Was genau ist strittig? Was hingegen anerkannt? Von wem?

### 2. Tatfragen

Die Tatfragen ergründen den tatsächlichen sowie tatsächlich-rechtlichen Kontext eines Falles im Zusammenhang mit einem Kirchengebäude. Sie widmen sich der Sachlage und deren Umständen insbesondere im Hinblick auf die Tatbestände jener Vorschriften, die zur Anwendung gelangen könnten.

4. Wer ist *Eigentümer* des Kirchengebäudes bzw. der betreffenden Parzelle gemäss Grundbuch? Welche weiteren Berechtigungen sind dort eingetragen? Inwiefern sind die grundbücherlichen Einträge unklar? Inwiefern sind sie in Zweifel zu ziehen? Worauf beruhen sie ursprünglich? Inwiefern haben sich die diesbezüglichen Umstände inzwischen geändert?
5. Wer ist im gegenständlichen Fall mit Bezug zum Kirchengebäude alles als *Akteur* (aktiv) beteiligt oder (passiv) involviert: amtskirchliche Vertreter, kirchliche Rechtsträger, Behörden des Landes und/oder der Gemeinden, Vereine, Organisationen, weitere Private? Wer muss in Parteistellung miteinbezogen werden? Wer soll darüber hinaus miteinbezogen, angehört oder anderweitig eingebunden werden?
6. Welche besonderen *Umstände* liegen in casu vor, die sich auch rechtlich auswirken könnten: Vereinbarungen, Gewohnheiten, örtliche Lage und Umgebung, Verzichte, Anerkennnisse? Welche Beweise und Nachweise sind greifbar?
7. Wie präsentiert sich die *Finanzierungslage* des fraglichen Kirchengebäudes? Welche Praxis wird geübt? Seit wann? Gestützt worauf?

### 3. Rechtsfragen

Ausgehend vom Fall, drehen sich die Rechtsfragen um die einschlägigen Erlasse und weiteren Rechtsgrundlagen, die für seine Beurteilung heranzuziehen sind, wobei sie sich aber losgelöst vom Sachverhalt allein auf die Lage des Rechts an und für sich beziehen. Die Rechtsfragen betreffen dabei einerseits das kanonische Recht, andererseits das staatliche Recht und folglich auch deren (insbesondere staatskirchenrechtliches) Zusammenspiel.

8. Sind in casu *spezifische Erlasse* oder Vorschriften einschlägig, insbesondere solche staatskirchenrechtlicher Art zwecks Koordinierung? Auf welcher Normstufe stehen

- sie? Inwiefern kollidieren sie oder sind sie zu harmonisieren? Inwiefern bestehen Regelungslücken? Inwiefern wirkt sich in casu die Praxis auf die Rechtslage aus?
9. Liegt *Judikatur* für die gegenständliche oder eine ähnliche Frage vor? Inwiefern liefert sie Argumente und Orientierung?
  10. Welche *Rechtsgebiete* sind betroffen? Inwiefern können die jeweils dort geltenden Grundsätze als Orientierung herangezogen werden?
  11. Welche *Abgrenzung staatlicher und kirchlicher Zuständigkeiten* ist in casu zu ziehen? Worauf lässt sie sich stützen?
  12. Als *Vergleichsfrage* zu den rechtlichen Besonderheiten: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn es sich um ein rein weltliches Gebäude handeln würde? Wie, wenn es sich um ein besonderes weltliches Gebäude handelte (zum Beispiel um ein Parlamentsgebäude, ein Elektrizitätswerk, einen Bahnhof)? Inwiefern zeigt sich im Kontrast dazu, wie das Kirchengebäude eben als Kirchengebäude in casu einer davon abweichenden besonderen rechtlichen Beurteilung bedarf?
  13. Wer handelt für die beteiligten *Rechtsträger* als Organe oder dergleichen? Inwiefern handeln kanonische Rechtsträger auch mit Verbindlichkeit im staatlichen Recht? Welche Rechtsnachfolgerschaften und Rechtsübertragungen sind eingetreten?
  14. Um was für *Ansprüche, Rechtstitel, Sachen* etc. geht es: Patronate, Pfründe, Baulast, Zugehör?
  15. Welche *Grundrechte* sind betroffen? Kommt es zur Kollision von Grundrechten? Wie ist zwischen ihnen abzuwägen?
  16. Was zeigt der *rechtsvergleichende Seitenblick* auf die Rechtslage in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland? Was sagt die dortige Judikatur?

#### 4. Rechtsfolge

Bei der Rechtsfolge rückt die rechtliche Lösung oder das auch bloss faktisch sich einstellende Ergebnis in den Blick. Es geht um dessen Bewertung angesichts der grösseren und übergeordneten Zusammenhänge.

17. Wie ist die Lösung oder das Ergebnis aus Sicht des *Einvernehmensprinzips* zu bewerten? Wie das Zustandekommen der Lösung oder des Ergebnisses?
18. Welche Bewertung ergibt sich aus Sicht der staatlichen *öffentlichen Interessen* allgemein bzw. aus Sicht der kirchlichen Ziele und Zwecke?
19. Wie steht es um den *gesellschaftlichen, politischen* Kontext? Wie um den *theologischen*?
20. Inwiefern ist die Lösung oder das Ergebnis – mit der gebotenen Vorsicht – als *präjudiziell oder verallgemeinerbar* anzusehen? Inwiefern gerade eben nicht?

## VERZEICHNISSE

### Quellen

#### Landesarchiv

Die vorliegend verwendeten Quellen aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv wurden alle abgerufen auf dessen Online-Publikationsplattform [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li).

LI LA RB B1/1810: [Hofkanzleiverordnung betr{effend} Unterhaltungspflicht bei Kirchen und Pfarrbauten vom 20. Januar 1810] [1 S.; Ad.], zitiert nach PDF-Transkription online unter [www.e-archiv.li/D42822](http://www.e-archiv.li/D42822) (abgerufen am 12.12.2018).

LI LA SgRV 1842: [Gemeindegesezt vom 1. August 1842] [40 S.; Ad.], zitiert nach PDF-Transkription online unter [www.e-archiv.li/D42642](http://www.e-archiv.li/D42642) (abgerufen am 12.12.2018).

LI LA SgRV 1858/02: Verordnung [betr{effend} die Amtsgewalt des fürstlichen Regierungsamtes bei der Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen vom 9. Dezember 1858] [5 S.; Ad.], zitiert nach PDF-Transkription online unter [www.e-archiv.li/D45773](http://www.e-archiv.li/D45773) (abgerufen am 13.12.2018).

LI LA SgRV 1862/5: [Konstitutionelle Verfassung von 1862] [21 S.; Ad.], zitiert nach PDF-Transkription online unter [www.e-archiv.li/D42357](http://www.e-archiv.li/D42357) (abgerufen am 12.12.2018).

LI LA SgRV 1862/7: Amts-Instruktion für die Staatsbehörden des souveränen Fürstentums Liechtenstein vom 26. September 1862 [16 S.; Ad.], zitiert nach PDF-Transkription online unter [www.e-archiv.li/D45368](http://www.e-archiv.li/D45368) (abgerufen am 12.12.2018).

#### Privatarchiv

Kulturerbejahr 2018, #denkx18, 22. April 2018, Tag der offenen Kirchtürme Liechtenstein [Programm der Veranstaltung, Faltblatt, A3]

### Gesetzgebungsmaterialien

#### Vernehmlassungsberichte

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 10. Juni 2008, Ressort Präsidium, Vernehmlassungsfrist: 14. November 2008 [129 S.], online abrufbar unter [https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk\\_vernehml\\_2008\\_staatskirchenrecht.pdf](https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk_vernehml_2008_staatskirchenrecht.pdf), abgerufen am 30.11.2018

[zitiert: Vernehmlassungsbericht Staatskirchenrecht 2008, S. ...]

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften vom 31. Mai 2011, Ressort Präsidium, Vernehmlassungsfrist: 26. August 2011 [52 S.], online abrufbar unter [https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk\\_vernehml.\\_staat\\_und\\_glaubensgemeinschaften.pdf](https://www.llv.li/files/srk/pdf-llv-rk_vernehml._staat_und_glaubensgemeinschaften.pdf), abgerufen am 30.11.2018

[zitiert: Vernehmlassungsbericht Glaubensgemeinschaften 2011, S. ...]

#### Berichte und Anträge

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Errichtung einer Erzdiözese Vaduz/Liechtenstein vom 12. Mai 1998, Nr. 44/1998 [85 S.]

[zitiert: BuA Nr. 44/1998, S. ...]

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe vom 2. März 2010, Nr. 15/2010 [47 S.], online abrufbar unter <https://bua.regierung.li/BuA/pdfshow.aspx?nr=15&year=2010>, abgerufen am 25.10.2019

[zitiert: BuA Nr. 15/2010, S. ...]

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften vom 2. Oktober 2012, Nr. 114/2012 [91 S.], online abrufbar unter <https://bua.regierung.li/BuA/pdfshow.aspx?nr=114&year=2012>, abgerufen am 30.11.2018  
[zitiert: BuA Nr. 114/2012, S. ...]

Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften aufgeworfenen Fragen vom 4. Dezember 2012, Nr. 154/2012 [61 S.], online abrufbar unter <https://bua.regierung.li/BuA/pdfshow.aspx?nr=154&year=2012>, abgerufen am 30.11.2018  
[zitiert: Stellungnahme BuA Nr. 154/2012, S. ...]

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zur Abänderung der Verfassung sowie des Religionsgemeinschaftengesetzes vom 20. Mai 2014, Nr. 57/2014 [42 S.], online abrufbar unter <https://bua.regierung.li/BuA/pdfshow.aspx?nr=57&year=2014>, abgerufen am 30.11.2018  
[zitiert: BuA Nr. 57/2014, S. ...]

### **Landtagsprotokolle**

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 22. November 2012, S. 2063–2119 [Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Nr. 114/2012); 1. Lesung]

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 20. Dezember 2012, S. 2490–2527 [Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Nr. 114/2012); 1. Lesung: 22. November 2012 – Stellungnahme der Regierung (Nr. 154/2012); 2. Lesung]

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 6. November 2015, S. 2429 und S. 2434 [Beantwortung der Kleinen Anfragen: Staat und Kirche, Abgeordneter Johannes Kaiser]

### **Weiteres**

Entwurf des Abkommens (nicht unterzeichnet): Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl [inklusive Anhänge sowie Ausführungsvereinbarungen] [21 S.], undatiert, online abrufbar unter [http://www.regierung.li/media/attachments/Entwurf\\_Abkommen\\_mit\\_dem\\_Heiligen\\_Stuhl\\_inklusive\\_Anhaenge\\_636254426134062751.pdf?t=636791893654153672](http://www.regierung.li/media/attachments/Entwurf_Abkommen_mit_dem_Heiligen_Stuhl_inklusive_Anhaenge_636254426134062751.pdf?t=636791893654153672), abgerufen am 30.11.2018 [zitiert: Art. ... E-Konkordat]

### **Literatur**

Graue Literatur ist mit einem Asterisk (\*) gekennzeichnet.

#### **Allgemein**

ALBRECHT, Alfred: § 40 Patronatswesen, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweiter Band, 2. Aufl. (Berlin 1995), S. 47–68.

BÖTTCHER, Hartmut: § 39 Baulast an Kirchengebäuden, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweiter Band, 2. Aufl. (Berlin 1995), S. 19–45.

Burckhard, Max (Hrsg.): Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, erläutert durch Motiven- und Ausschuss-Berichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des K. K. Verwaltungsgerichtshofes, des K. K. Reichsgerichtes und des K. K. Obersten Gerichtshofes, 2 Bände, 3. Aufl. (Wien 1895).

- Campenhausen, Axel Freiherr von/Riedel-Spangenberg, Ilona/Sebott, Reinhold (Hrsg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Band 2, G – M (Paderborn 2002).
- CARLEN, Louis: Kirchen als *Rechtsorte*, in: Louis CARLEN: Kirchliches und Wirkliches im Recht. Aufsätze und Besprechungen zur Rechtsgeschichte, zum Kirchen- und Staatskirchenrecht (Hildesheim 1998), S. 201–219 [Wiederabdruck aus: Klaus Lüdicke/Hans Paarhammer/Dieter A. Binder (Hrsg.): Neue Positionen des Kirchenrechts (Graz 1994), S. 9–27].
- CARLEN, Louis: *Denkmalschutz* und Kirchenrecht, in: Louis CARLEN: Kirchliches und Wirkliches im Recht. Aufsätze und Besprechungen zur Rechtsgeschichte, zum Kirchen- und Staatskirchenrecht (Hildesheim 1998), S. 272–278 [Wiederabdruck aus: Bernhard Andres/Georg Carlen/P. Rainald Fischer/Josef Grünenfelder/Heinz Horat (Hrsg.): Das Denkmal und die Zeit. Festschrift Alfred A. Schmid zum 70. Geburtstag (Luzern 1990), S. 38–44].
- CLAUSSEN, Johann Hinrich: Gottes Häuser oder Die Kunst, Kirchen zu bauen und zu verstehen. Vom frühen Christentum bis heute, 2. Aufl. (München 2012).
- Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG. Band II: Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, 2. Aufl. (Berlin 2012).
- Denzinger, Heinrich/Hünemann, Peter (Hrsg.): Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 44. Aufl. (Freiburg im Breisgau 2014).
- ENGELHARDT, Hanns: § 43 Bestattungswesen und Friedhofsrecht, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweiter Band, 2. Aufl. (Berlin 1995), S. 105–127.
- Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG. II. Band: Haustür – Lippe [1. Aufl.] (Berlin 1978).
- FISHER, Roger/URY, William/PATTON, Bruce M.: Das Harvard-Konzept. Der Klassiker der Verhandlungstechnik [Original: «Getting to Yes», 1. Aufl. Boston 1981], übersetzt von Werner Raith/Wilfried Hof, 23. Aufl. (Frankfurt am Main/New York 2009).
- GRABENWARTER, Christoph: Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch (München 2003).
- GRICHTING, Martin: Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei (Habil. München 2006, St. Ottilien 2007 = Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 62)
- HÄFELIN, Ulrich/MÜLLER, Georg/UHLMANN, Felix: Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. (Zürich/St. Gallen/Basel/Genf 2006).
- HAFT, Fritjof: Juristische Lernschule. Anleitung zum strukturierten Jurastudium (München 2010).
- HECKEL, Martin: Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler (Tübingen 1968 = Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 22).
- HEIMERL, Hans/PREE, Helmuth: Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich (Regensburg 1993).
- HIRSCHBERGER, Johannes: Geschichte der Philosophie. [1. Teil: Altertum und Mittelalter; 2. Teil: Neuzeit und Gegenwart] (Köln [ohne Jahr, ca. 2007]).
- Höfer, Josef/Rahner, Karl (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche, 14 Bde., 2. Aufl. (Freiburg im Breisgau 1957–1968).
- Kasper, Walter (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche, 11 Bde., 3. Aufl. (Freiburg im Breisgau 1993–2001).
- KÖSTLER, Rudolf: Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici (München 1927).
- KOWALSKI, Klaus: Christentum und bildende Kunst, in: Peter Antes (Hrsg.): Christentum und europäische Kultur. Eine Geschichte und ihre Gegenwart (Freiburg im Breisgau 2002), S. 15–37.

- KREMER, Mathias: Der *Vorrang* kirchlicher Belange im Urheber- und Denkmalrecht. Zu den Urteilen des OLG Karlsruhe vom 11.6.2003, OLG Naumburg vom 31.3.2004, LG Mannheim vom 14.5.2004, OLG Hamm vom 23.8.2005 und VGH Baden-Württemberg vom 30.1.2003, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 51 (2006), S. 49–69.
- KREMER, Bernd Mathias: § 42 Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.): *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Zweiter Band, 2. Aufl. (Berlin 1995), S. 77–103.
- Listl, Joseph/Pirson, Dietrich (Hrsg.): *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Zweiter Band, 2. Aufl. (Berlin 1995).
- MÄHLER, Hans-Georg/MÄHLER, Gisela: § 19 Familienmediation, in: Fritjof Haft/Katharina Gräfin von Schlieffen (Hrsg.): *Handbuch Mediation*, 2. Aufl. (München 2009), S. 457–494.
- MAINUSCH, Rainer: Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Begründung und Konsequenzen ihres verfassungsrechtlichen Status (Diss. Göttingen 1992/1993, Tübingen 1995 = *Jus ecclesiasticum*. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Bd. 54).
- MAYER, Otto: *Deutsches Verwaltungsrecht*. Zweiter Band (Leipzig 1896 = Karl Binding [Hrsg.]: *Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft*, Sechste Abteilung, zweiter Band).
- MÖRSDORF, Klaus: *Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici*. Eine kritische Untersuchung (Paderborn 1967 = unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1937).
- MÖRSDORF, Klaus: *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht*, 11. Aufl. (München/Paderborn/Wien 1967).
- MÖRSDORF, Klaus: *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. II. Band: Sachenrecht*, 11. Aufl. (München/Paderborn/Wien 1967).
- MUCKEL, Stefan: § 75 Kunst- und Denkmalpflege, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1120–1126.
- Pahud de Mortanges, René/Zufferey, Jean-Baptiste (Hrsg.): *Bau und Umwandlung religiöser Gebäude / Le patrimoine religieux face à l'immobilier et la construction* (Zürich/Basel/Genf 2007 = *Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht*, Bd. 18).
- PREE, Helmuth: § 100 *Grundfragen* kirchlichen Vermögensrechts, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1471–1504.
- PREE, Helmuth: § 101 *Der Erwerb* von Kirchenvermögen, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1505–1531.
- PUZA, Richard: § 103 *Die Verwaltung* des Kirchenvermögens, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1549–1559.
- Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert (Hrsg.): *Kleines Konzilskompendium*. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums. Allgemeine Einleitung, 16 spezielle Einführungen, ausführliches Sachregister. Mit einem Nachtrag von Oktober 1968: Die nachkonziliare Arbeit der römischen Kirchenleitung, 26. Aufl. (Freiburg im Breisgau 1994).
- REES, Wilhelm: § 107 *Einzelne Straftaten*, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1615–1643.
- REINHARDT, Heinrich J. F.: § 73 *Geweihte Stätten*, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1107–1114.

- SARAMAGO, José: Die portugiesische Reise [Original: Viagem a Portugal, Lissabon 1994], übersetzt von Karin von Schweder-Schreiner/Nicolai von Schweder-Schreiner (Hamburg 2014).
- \*SCHIMA, Stefan: Verwaltungsrecht I: Grundlagenteil [Skript zur Vorlesung im Universitätslehrgang «Kanonisches Recht für Juristen» an der Universität Wien] (Wien Sommersemester 2017) [54 S.].
- SCHMID-TSCHIRREN, Christina: Von der Säkularisation zur Separation. Der Umgang des Staates mit den Kirchengütern in den evangelisch-reformierten und paritätischen Kantonen der Schweiz im 19. Jahrhundert (Habil. Bern 2006, Zürich/Basel/Genf 2011 = Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Bd. 26).
- SCHNIZER, Helmut: Das neue *Gesetzbuch* und das vergessene Gotteshaus. Ein Epilog auf c 99 letzter Halbsatz des CIC 1917, in: Helmut Schnizer: Rechtssubjekt, rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen. Ausgewählte Aufsätze aus Kirchenrecht, Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht (Freiburg im Üechtland 1995), S. 387–410.
- SCHNIZER, Helmut: *Eigentum* an Kirchen nach den päpstlichen Gesetzbüchern, in: Helmut Schnizer: Rechtssubjekt, rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen. Ausgewählte Aufsätze aus Kirchenrecht, Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht (Freiburg im Üechtland 1995), S. 457–472.
- SCHÜTZ, Dieter: § 38 Res sacrae, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweiter Band, 2. Aufl. (Berlin 1995), S. 3–18.
- TSCHANNEN, Pierre/ZIMMERLI, Ulrich/MÜLLER, Markus: Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. (Bern 2014).
- WINDELBAND, Wilhelm: Einleitung in die Philosophie (Tübingen 1914 = Grundriss der philosophischen Wissenschaften, [ohne Band]).
- WINZELER, Christoph: Religionsgemeinschaften und Denkmalpflege, in: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hrsg.): Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht / Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse (Zürich/Basel/Genf 2005 = Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Bd. 15), S. 569–594.

### Liechtenstein

- BAUR, Georges: Kunstschaffen und der Schutz des geistigen Eigentums, in: Liechtenstein-Institut/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein/Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.): «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden.» Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin (Bendern 2016 = LPS 58), S. 331–343.
- BECK, Wilhelm: Das Recht des Fürstentums Liechtenstein (Systematisch dargestellt, nebst Literaturangabe). Ein Grundriss (Zürich 1912).
- BEHAM, Sven/OSPELT, Mathias: Kappile. Fenster zwischen Mensch und Glaube, 2 Bände (Triesen 2000/2001).
- BIEDERMANN, Klaus: Vaduz, in: Hand in Hand Anstalt (Hrsg.): Christliches Liechtenstein. Kirchen, Kapellen und Zeichen des Glaubens (Balzers 2019), S. 105–133.
- BÜCHEL, Johann Baptist: Geschichte der Pfarrei Eschen, in: JBL 26 (1926) [unveränderter Nachdruck 1973], S. 5–109.
- Erzbischof von Vaduz (Hrsg.): Erzbistum Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Schematismus, Direktorium A/I 2010/2011 (Vaduz [ohne Jahr]).
- FRICK, Florin: Kirchenbau in Liechtenstein im 19./20. Jahrhundert: Baumeister und die Frage der Motivation zum Bau neuer Kirchen, in: Patrik Birrer (Hrsg.): Bauen für Liechtenstein. Ausgewählte Beiträge zur Gestaltung einer Kulturlandschaft (Vaduz 2000), S. 196–225.
- FROMMELT, Hansjörg: Kappile in Liechtenstein. [1] Erster Teil: Die Kappile des Liechtensteiner Unterlandes, in: Eintracht. Heimat- und Brauchtumspflege Nr. 11 (1996), S. 9–16;

- [2] Zweiter Teil: Die Kappile des Liechtensteiner Oberlandes, in: Eintracht. Heimat- und Brauchtumspflege Nr. 12 (1996), S. 9–24.
- GAMPER, Anna: Kommentar zu *Art. 37 LV*, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar (Bendern 2016), [verfassung.li](http://verfassung.li) (Stand: 15.11.2017).
- GAMPER, Anna: Kommentar zu *Art. 38 LV*, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar (Bendern 2016), [verfassung.li](http://verfassung.li) (Stand: 15.11.2017).
- Gemeinde Triesen (Hrsg.): Bilder aus der Pfarrei Triesen. Festschrift zur Einweihung der renovierten und erweiterten Pfarrkirche St. Gallus am 9. Oktober 1994 (Triesen 1994).
- Gemeinde Triesenberg/Pfarrei Triesenberg (Hrsg.): 250 Jahre Pfarrei Triesenberg (Triesenberg 2018).
- GOOP, Adolf Peter: Feldkreuze in Liechtenstein, in: Eintracht. Zeitschrift für Heimat und Brauchtum Nr. 29 (2002), S. 11–22.
- Hand in Hand Anstalt (Hrsg.): Christliches Liechtenstein. Kirchen, Kapellen und Zeichen des Glaubens (Balzers 2019) [mit Beiträgen von Cornelia Herrmann, Peter Geiger, Josef Eberle, Klaus Biedermann, Adolf Marxer, Franz Näscher].
- HERRMANN, Cornelia: Die *Kunstdenkmäler* des Fürstentums Liechtenstein. Neue Ausgabe, Band II: Das *Oberland* (Bern 2007 = Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 112).
- HERRMANN, Cornelia: Die *Kunstdenkmäler* des Fürstentums Liechtenstein. Neue Ausgabe, Band I: Das *Unterland*, (Bern 2013 = Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 122).
- HERRMANN, Cornelia: *Werden und Wandel*. Zur Geschichte des sakralen Kulturguts in Balzers (Balzers 2018).
- KÖPFLI, Janine: Zwischen Kunstkritik und kritischer Kunst – Erfahrungen in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein/Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.): «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden.» Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin (Bendern 2016 = LPS 58), S. 81–98.
- MÜLLER, Wolfgang: Zur Kirchen- und Pfarreigeschichte, in: Wolfgang Müller (Hrsg.): Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait (Bühl 1981 = Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg im Breisgau, Nr. 50), S. 33–62.
- OSPILT, Alois: Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde: Vermögensverhältnisse, Kirchengutsverwaltung und Kirchenrechnungsführung am Beispiel von Vaduz, in: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Symposium des Liechtenstein-Instituts 25. bis 27. März 1999 (Vaduz 1999 = LPS 26), S. 114–150.
- PAHUD DE MORTANGES, René: Gegenwart und Zukunft der Patronatsrechte in Liechtenstein, in: Herbert Wille/Georges Baur (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Symposium des Liechtenstein-Instituts 25. bis 27. März 1999 (Vaduz 1999 = LPS 26), S. 151–162.
- QUADERER-VOGT, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926. Band 2 (Vaduz/Zürich 2014).
- RITTER, Rupert: Die Pfrundbauten in Mauren. Zum 100-jährigen Jubiläum des Kirchenbaues 1844–1944, in: JBL 45 (1945) [unveränderter Nachdruck 1973], S. 52–147.
- SCHÄDLER, Emanuel: Kommentar zu *Art. 34 LV*, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar (Bendern 2016), [verfassung.li](http://verfassung.li) (Stand: 28.6.2018).
- SCHÄDLER, Emanuel: Kommentar zu *Art. 35 LV*, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar (Bendern 2016), [verfassung.li](http://verfassung.li) (Stand: 28.6.2018).
- SCHÄDLER, Emanuel: *Tafeln* zum Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) samt Gliederung des LVG im Anhang (Bendern 2018), online unter <https://www.liechtenstein-institut.li/publika>

- tionen/schadler-emanuel-2018-tafeln-zum-landesverwaltungs-pflegegesetz-lvg-samt-gliederung-des-lvg-im-anhang [28 S.], abgerufen am 9.1.2020.
- SCHÄDLER, Emanuel: Die *EMRK* in der Grundrechtsgeschichte Liechtenstein, in: LJZ 39 (2018) 3, S. 120–132.
- SCHIESS RÜTIMANN, Patricia M.: Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinde-rechts (Bendern 2015 = Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 50), doi: <http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-50> [56 S.], abgerufen am 11.12.2018.
- VOGT, Paul: Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: JBL 92 (1994) [unveränderter Nachdruck 1973], S. 37–148.
- VON NELL, Job: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein (Vaduz 1987 = LPS 12).
- WALSER, Markus: § 124 Kirche und Staat in Liechtenstein, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 1943–1953.
- WILLE, Herbert: *Staat und Kirche* im Fürstentum Liechtenstein (Diss. Freiburg im Üechtland 1972, Freiburg im Üechtland 1972 = Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 15).
- WILLE, Herbert: Liechtensteinisches *Verwaltungsrecht*. Ausgewählte Gebiete (Schaan 2004 = LPS 38).
- \*WILLE, Herbert: *Gemeinden* und katholische (Orts-)Kirche: Neuordnung ihrer Rechtsbeziehungen. Grundlagen- und Diskussionspapier zur Kirchenfinanzierung auf Gemeindeebene [unveröffentlicht; Bendern, 8.6.2005; 69 S.].
- WILLE, Herbert: Zur *Reform* des liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011) (Schaan 2011 = LPS 50), S. 401–426.
- \*WILLE, Herbert: *Stellungnahme* zur römisch-katholischen Pfarreistiftung St. Nikolaus vor dem Hintergrund des Abkommens (Konkordat) zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl (Version vom 12. November 2012) [unveröffentlicht; Bendern, 26.11.2012; 7 S.].
- WILLE, Herbert: *Rechtsfragen* des Denkmalschutzes, in: Liechtenstein-Institut/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein/Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.): «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden.» Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin (Bendern 2016 = LPS 58), S. 313–330.
- WILLE, Herbert: Die kommunale *Kirchenfinanzierung* – Geschichte und Grundlagen, in: Liechtenstein-Institut/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer (Bendern 2017 = LPS 59), S. 105–128.
- Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Symposium des Liechtenstein-Instituts 25. bis 27. März 1999 (Vaduz 1999 = LPS 26).

### Kommentare

- JONE, Heribert: Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. I. Band: Allgemeine Normen und Personenrecht, Kan. 1 bis Kan. 725, 2. Aufl. (Paderborn 1950); II. Band: Sachenrecht, Kan. 726 bis Kan. 1551, 2. Aufl. (Paderborn 1952); III. Band: Prozeß- und Strafrecht, Kan. 1552 bis Kan. 2414, 2. Aufl. (Paderborn 1953).  
[zitiert: CICKomm-JONE, Bd. ..., can. ... S. ...]
- Lüdicke, Klaus (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz [Loseblattwerk] (Essen seit 1984).  
[zitiert: MüKommCIC-VERFASSER, can. ... N. ...]
- AHLERS, Reinhild: Can. 515, Stand: 43. Lfg., Januar 2008.

- ALTHAUS, Rüdiger: Can. 858, Stand: 49. Lfg., Dezember 2013; can. 934, can. 936, can. 937, Stand: 38. Lfg., Juli 2004; can. 1189, Stand: 46. Lfg., August 2010; vor can. 1166, Stand: 45. Lfg., Dezember 2009; can. 1171, Stand: 45. Lfg., Dezember 2009.
- LÜDICKE, Klaus: Can. 1376, Stand: 22. Erg.-Lfg., November 1993; can. 1401, Stand: 7. Erg.-Lfg., März 1988.
- MUSSINGHOFF, Heinrich/KAHLER, Hermann: Can. 827, Stand: 36. Lfg., Dezember 2002.
- PAARHAMMER, Hans: Vor can. 556, can. 556, can. 558, can. 559, can. 561, can. 562, Stand: 11. Erg.-Lfg., November 1989.
- REINHARDT, Heinrich J. F.: can. 1210, can. 1211, vor can. 1214, can. 1214, can. 1215, can. 1216, can. 1218, can. 1219, can. 1220, can. 1221, can. 1222, vor can. 1223, can. 1223, Stand: 46. Lfg., August 2010.
- SCHULZ, Winfried: can. 1258, Stand: 25. Erg.-Lfg., April 1996.
- STOFFEL, Oskar: Can. 510, Stand: 27. Erg.-Lfg., April 1997.
- OPILIO, Antonius: Arbeitskommentar zum liechtensteinischen Sachenrecht, 3 Bände [Band 1: Art. 1–264; Band 2: 265–571; Band 3: Schlusstitel SR & Indices] (Dornbirn 2009/2010). [zitiert: SRKomm-OPILIO, Bd. ..., Art. ... Rn. .../S. ...]
- [Zum Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung [verfassung.li](http://verfassung.li) siehe unten im Verzeichnis der Websites]

## Periodika

### Fenster

- BOSS, Günther: Wer bildet die *Pfarrei?*, in: Fenster. Magazin des Vereins für eine offene Kirche (2014) 1, S. 3–5.
- BOSS, Günther: Die *Zelebrationsrichtung* in der katholischen Kirche, in: Fenster. Magazin des Vereins für eine offene Kirche (2017) 3, S. 3–5.

### Liechtensteiner Vaterland

- L. Va. vom 25.8.2011, S. 5: Die heutigen Besitzverhältnisse
- L. Va. vom 9.12.2015, S. 7: Youtube-Film sorgt für Aufregung
- L. Va. vom 20.1.2016, S. 3: Laufende Abklärungen
- L. Va. vom 26.7.2017, S. 2: Rund 1,2 Mio. Sanierungskosten
- L. Va. vom 21.9.2017, S. 8: Lasst und den Volksaltar
- L. Va. vom 5.10.2017, S. 7: Volksaltar bleibt doch erhalten
- L. Va. vom 11.4.2018, S. 2: Zurück zur Originalfassung
- L. Va. vom 16.5.2018, S. 6: Versuchter Einbruchdiebstahl
- L. Va. vom 24.5.2018, S. 1: Ereignisse fordern zum Handeln auf
- L. Va. vom 13.10.2018, S. 21: Die Kirche St. Josef in Vaduz – ein Ort der Besinnung

### Liechtensteiner Volksblatt

- L. Vo. vom 9.12.2015, S. 6: Umstrittenes Kee-TV-Video nun offline
- L. Vo. vom 10.12.2015, S. 3: Nach Videodreh in der Kirche: Ermittlungen zum Fall der «Unheiligen Tomate» eingeleitet
- L. Vo. vom 26.2.2016, S. 3: Bezahlt: Verfahren zum Kurzfilm «Unholy Tomato» wurde eingestellt
- L. Vo. vom 21.9.2017, S. 3: Rückschritt in die 30er-Jahre? Renovation des St. Josefskirchleins sorgt für Kritik
- L. Vo. vom 30.9.2017, S. 11: Gastkommentar: Die Zelebrationsrichtung in der katholischen Kirche
- L. Vo. vom 4.10.2017, S. 3: Josefskirchlein: «Volksaltar muss im Chorraum bleiben»

## **Vobiscum**

Vobiscum. Publikationsorgan des Erzbistums Vaduz Nr. 4/2009, Nr. 5/2009, Nr. 6/2009, Nr. 1/2010, Nr. 2/2010, Nr. 4/2010, Nr. 5/2010, Nr. 6/2010

## **Weiteres**

Liechtensteiner Bau- und Hauszeitung 61 (2018) 1 ff., Schaan, [www.bhz.li](http://www.bhz.li)  
Magazin Staatsfeiertag 2018, [Beilage zum] Liechtensteiner Volksblatt vom 9.8.2018 [74 S.], Schaan

## **Entscheide**

### **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

Urteil des EGMR vom 29.11.2016 zu 76943/11, Case of Lupeni Greek Catholic Parish and others v. Romania

## **Öffentlich-rechtliche Gerichte**

### **StGH**

Urteil des StGH vom 14.4.2008 zu StGH 2007/091  
Urteil des StGH vom 6.2.2012 zu StGH 2011/144 (GE 2013, 188)

### **VBI/VGH**

Entscheidung der VBI vom 22.3.1995 zu VBI 1994/042 (LES 1995, 51)  
Urteil des VGH vom 3.7.2007 zu VGH 2007/024  
Entscheidung des VGH vom 29.4.2010 zu VGH 2009/129 (GE 2010, 327)  
Urteil des VGH vom 25.8.2011 zu VGH 2010/056 (GE 2014, 187)

## **Zivil- und Strafgerichte**

### **OGH**

Urteil des OGH vom 6.9.2013 zu 08 CG.2012.287 (GE 2014, 59)

## **Websites**

Amt für Kultur, Abteilung Denkmalpflege:  
<https://www.llv.li/inhalt/11383/amtstellen/denkmalpflege>

Elektronisches Formular Beitragsgesuch Denkmalsubvention, <https://www.llv.li/files/aku/5501-formular-subventionsgesuch.pdf> [2 S.], abgerufen am 14.12.2018.

Wegleitung zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen bei unbeweglichen Kulturgütern gemäss Art. 4 der Verordnung vom 13. Dezember 2016 über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen nach dem Kulturgütergesetz (Kulturgüter-Beitrags-Verordnung; KGBV; LGBI. 2016 Nr. 468), Vaduz, den 14. Dezember 2016, von der Regierung zur Kenntnis genommen mit LNR 2016-1819 BNR 2016/1857 vom 13.12.2016, <https://www.llv.li/files/aku/wegleitung-anrechenbare-kosten-20161205.pdf> [5 S.], abgerufen am 14.12.2018.

Bistum Chur: <https://www.bistum-chur.ch>

Handreichungen, <https://www.bistum-chur.ch/download/handreichungen>, abgerufen am 10.12.2018.

Empfehlungen für die Umnutzung von Kirchen und von kirchlichen Zentren, 2006, [https://www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/empfehlung\\_umnutzung\\_kirchen.pdf](https://www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/empfehlung_umnutzung_kirchen.pdf) [13 S.], abgerufen am 10.12.2018.

Dekrete & Richtlinien, <https://www.bistum-chur.ch/download/dekrete-richtlinien>, abgerufen am 10.12.2018.

Konzertveranstaltungen in Kirchen, Bischöfliches Ordinariat Chur, 1982, [https://www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/konzertveranstaltungen\\_in\\_kirchen.pdf](https://www.bistum-chur.ch/wp-content/uploads/2013/12/konzertveranstaltungen_in_kirchen.pdf) [3 S.], abgerufen am 10.12.2018.

Konzerte in Kirchen, Richtlinien der Liturgischen Kommission der Schweiz im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz, 1989, <https://www.bistum-chur.ch/allgemein/konzerte-in-kirchen-richtlinien-der-liturgischen-kommission-der-schweiz-im-auftrag-der-schweizer-bischofskonferenz-1989>, abgerufen am 10.12.2018.

Erklärung über «Konzerte in Kirchen», Kongregation für den Gottesdienst, 1987, [https://www.stjosef.at/dokumente/erklaerung\\_kirchenkonzerte.htm](https://www.stjosef.at/dokumente/erklaerung_kirchenkonzerte.htm), abgerufen am 10.12.2018.

Gemeinde Vaduz: <https://www.vaduz.li>

Reglemente, <https://www.vaduz.li/unser-service/reglemente-formulare/reglemente>, abgerufen am 17.12.2018.

Friedhofordnung der Gemeinde Vaduz, erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz, Erstfassung: 5. Dezember 1996, Revision: 9. März 2010, Akte Nr.: 523.1, <https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Unser-Service/Reglemente/Auflistung/Friedhofordnung.pdf> [8 S.], abgerufen am 17.12.2018.

[Ortsbildinventar], <https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Unser-Service/Reglemente/Auflistung/Ortsbildinventar.pdf> [17 S.], abgerufen am 17.12.2018.

Reglement zum öffentlichen Brandschutz, erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz, Erstfassung: 01.01.2000, Revision: Akte Nr.: 060, <https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Unser-Service/Reglemente/Auflistung/Brandschutzreglement.pdf> [7 S.], abgerufen am 17.12.2018.

Gemeinderatsprotokolle, <https://www.vaduz.li/politik-verwaltung/politik/gemeinderat/kurzprotokolle>, abgerufen am 6.7.2019

Aus der Ratsstube, Gemeinde Vaduz, 3.10.2017: Information des Bürgermeisters, 45. Sitzung des Gemeinderates vom 03. Oktober 2017, S. 2–4 [«Kirche St. Josef, Sanierung, Nachtragskredit»], [https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Politik-Verwaltung/Kurzprotokolle/2017/OEffentliches\\_Protokoll\\_03\\_10\\_2017.pdf](https://www.vaduz.li/fileadmin/vaduz-li/Politik-Verwaltung/Kurzprotokolle/2017/OEffentliches_Protokoll_03_10_2017.pdf) [11 S.], abgerufen am 6.7.2019

e-archiv.li, Publikationsplattform des Liechtensteinischen Landesarchivs: <http://www.e-archiv.li> [siehe dazu oben im Quellenverzeichnis unter Landesarchiv]

eHLFL, Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online: <https://historisches-lexikon.li>

BISCHOF, Franz Xaver: «Vaduz (Erzbistum)», Stand: 31.12.2011, in: eHLFL, [https://historisches-lexikon.li/Vaduz\\_\(Erzbistum\)](https://historisches-lexikon.li/Vaduz_(Erzbistum)), abgerufen am 8.11.2019.

FREISCHER, Edmund: «Grundbuch», Stand: 31.12.2011, in: eHLFL, <https://historisches-lexikon.li/Grundbuch>, abgerufen am 31.5.2019.

NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, Judith: «Bildstöcke», Stand: 31.12.2011, in: eHLFL, <https://historisches-lexikon.li/Bildstöcke>, abgerufen am 30.11.2018.

Redaktion: «Kathedrale», Stand: 31.12.2011, in: eHLFL, <https://historisches-lexikon.li/Kathedrale>, abgerufen am 7.12.2018.

VOGT-FROMMELT, Rita: «Georg Malin», Stand: 31.12.2011, in: eHLFL, [https://historisches-lexikon.li/Malin\\_Georg](https://historisches-lexikon.li/Malin_Georg), abgerufen am 25.10.2019.

WILLE, Herbert: «Patronat (Kirchensatz)», Stand: 31.12.2011, in: eHLFL, [https://historisches-lexikon.li/Patronat\\_\(Kirchensatz\)](https://historisches-lexikon.li/Patronat_(Kirchensatz)), abgerufen am 25.10.2019.

Erzbistum Vaduz, Fürstentum Liechtenstein: <https://www.erzbistum-vaduz.li>  
Startseite, <https://www.erzbistum-vaduz.li>, abgerufen am 8.11.2019.

Geschichtliches und Statistisches, <https://www.erzbistum-vaduz.li/index.php/erzbistum-vaduz/20-erzbistum-vaduz-geschichtliches-und-statistisches>, abgerufen am 8.11.2019.

Geodatenportal Liechtenstein, Amt für Bau und Infrastruktur:  
<https://geodaten.llv.li/geoportal/public.html>

iuscangreg.it, Pontificia Università Gregoriana, Facoltà di Diritto Canonico: <https://www.iuscangreg.it/index.php?lang=DE>

CIC/1983 mehrsprachig, [https://www.iuscangreg.it/cic\\_multilingue.php](https://www.iuscangreg.it/cic_multilingue.php), abgerufen am 7.12.2018.

CIC/1917 online, <https://www.iuscangreg.it/cic1917.php>, abgerufen am 7.12.2018.

katholisch.de, Katholische Kirche in Deutschland: <https://www.katholisch.de>  
GLENZ, Tobias: Wie baut man heute Kirchen? Ein Interview über alte Traditionen und moderne Architektur, 2.11.2017, <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/kirchenbauen-hat-zukunft>, abgerufen am 7.12.2018.

Landtag des Fürstentums Liechtenstein, <https://www.landtag.li>  
Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Georg Kaufmann zu «Trennung Kirche Staat» in der Landtagssitzung vom 6.11.2019, beantwortet von Regierungschef Adrian Hasler in der Landtagssitzung vom 8.11.2019, <https://www.landtag.li/kleinanfragenprint.aspx?id=18271&t=637118550385711133> [2 S.], abgerufen am 13.12.2019.

LILEX, Konsolidiertes Recht und Landesgesetzblätter des Fürstentums Liechtenstein: [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li)

Gebietssystematik, <https://www.gesetze.li/konso/gebietssystematik>, abgerufen am 10.12.2018.

[verfassung.li](https://verfassung.li), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung: <https://verfassung.li>  
SCHÄDLER, Emanuel: Art. 34 LV und Art. 35 LV, Online-Kommentar Liechtenstein-Institut, Stand 28. Juni 2018.

GAMPER, Anna: Art. 37 LV und Art. 38 LV, Online-Kommentar Liechtenstein-Institut, Stand 15. November 2017.

